

**Aus dem Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur
und ländliche Räume**

Halbzeitbewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum

Kapitel 5

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen – Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999

Projektbearbeitung 5a

*Ulf Bernhards, Helmut Doll, Christoph Klockenbring,
Reiner Plankl, Katja Rudow*

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur
und ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Projektbearbeitung 5b

Achim Sander

Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung GbR



**Halbzeitbewertung des
NRW-Programms Ländlicher Raum**

Kapitel 5

Kapitel V - (a) Benachteiligte Gebiete

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
5 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)	1
5a Kapitel V - (a) Benachteiligte Gebiete	1
5a.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete	2
5a.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme und ihre Förderhistorie	2
5a.1.1.1 Allgemeines	2
5a.1.1.2 Darstellung der Förderhistorie	3
5a.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten	3
5a.1.3 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die GAK	4
5a.1.4 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die Landesrichtlinien	5
5a.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	6
5a.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	7
5a.2.2 Datenquellen	8
5a.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	11
5a.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	12
5a.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	16
5a.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung	16
5a.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle	17
5a.5.3 Finanzmanagement	17
5a.5.4 Begleitung der Maßnahme	18
5a.5.5 Durchführung der Bewertung der Maßnahme	19
5a.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	19
5a.6.1 Zielanalyse und Ableitung regionsspezifischer Bewertungsfragen	19
5a.6.2 Bewertungsfragen	22
5a.6.2.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	22
5a.6.2.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	27

5a.6.2.3	Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum	33
5a.6.2.4	Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt	40
5a.6.2.5	Zusätzliche regionalspezifische Frage: Beitrag der Ausgleichszulage zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft	46
5a.6.3	Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post Bewertung	49
5a.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	50
5a.8	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	52
5a.8.1	Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen	52
5a.8.2	Ausgestaltung der Landesrichtlinien	52
5a.8.3	Durchführungsbestimmungen	53
5a.8.4	Begleitungs- und Bewertungssystem	53
	Literaturverzeichnis	54

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 5a.1:	Zielspezifizierung und Relevanz der Ziele der Ausgleichszulage in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der EU-kapitel-spezifischen (V.) und EU-kapitelübergreifenden (Q.) Leitzielen sowie der Interventionslogik (Int.)	21
-----------------	---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5a.1:	Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten – Nordrhein-Westfalen	5
Tabelle 5a.2:	Daten und deren Verwendung bei der Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten – Nordrhein-Westfalen	9
Tabelle 5a.3:	Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben – Nordrhein-Westfalen	11
Tabelle 5a.4:	Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern – Nordrhein-Westfalen	12
Tabelle 5a.5:	Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2000 bis 2002 – Nordrhein-Westfalen	13
Tabelle 5a.6:	Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderbaren Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien – Nordrhein-Westfalen	14
Tabelle 5a.7:	Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien – Nordrhein-Westfalen	15
Tabelle 5a.8:	Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in den verschiedenen Gebietskategorien – Nordrhein-Westfalen	16
Tabelle 5a.9:	Ziele, Zielspezifizierung und Zielindikatoren – Nordrhein-Westfalen	20
Tabelle 5a.10:	Vergleich ausgewählter Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 – Nordrhein-Westfalen	24

Tabelle 5a.11:	Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2 – Nordrhein-Westfalen	31
Tabelle 5a.12:	Bewertungs- und Kontextindikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 - Nordrhein-Westfalen	36
Tabelle 5a.13:	Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 sowie Querschnittsfrage Q.5 – Nordrhein-Westfalen	43
Tabelle 5a.14:	Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1 – Nordrhein-Westfalen	48

5 Kapitel V – Benachteiligte Gebiete (a) und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (b)

Das Kapitel V umfasst zwei der für die Entwicklung ländlicher Räume relevanten Fördertatbestände. In Unterpunkt (a) wird in den Abschnitten 5a.1 ff. die Förderung der *Ausgleichszulage in den von der Natur benachteiligten Gebieten* einer Bewertung unterzogen. Alle vier kapitelspezifischen Bewertungsfragen des EU-Dokuments VI/12004/00 endg., Teil D (KOM 2000) betreffen diesen Fördertatbestand.

Der zweite Fördertatbestand des Kapitels V, die *Förderung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen*, erfolgt separat und ist gesondert unter den Gliederungspunkten Vb des Kapitels beschrieben.

5a Kapitel V - (a) Benachteiligte Gebiete

Mit der Bewertung der *Ausgleichszulage in den von Natur benachteiligten Gebieten*¹ wurde das Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur und ländliche Räume (BAL)² der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) vom Land Bayern, das als Koordinator fungierte, beauftragt. Im Rahmen einer zentralen Evaluation waren für jedes Bundesland mit Ausgleichszulage Länderevaluationsberichte als Modul für die Gesamtbewertung der Programme zur Entwicklung ländlicher Räume (EPLR) zu erstellen. Der Ansatz einer zentral durchzuführenden Zwischenevaluierung geht auf einen in Deutschland gefassten Beschluss des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) zurück. Die Bewertung erfolgte nach einem mit den Ländern diskutierten eigens hierfür konzipierten Evaluationskonzept.

¹ Die hier zu untersuchenden Beihilfen in den benachteiligten Gebieten umfassen gemäß Artikel 18, 19 und 20 der VO (EG) Nr. 1257/1999 *Berggebiete, andere benachteiligte Gebiete* und *Gebiete mit spezifischen Nachteilen*. Diese sind synonym mit den benachteiligten Gebietskategorien *Berggebiete, benachteiligte Agrarzonen* und *kleine Gebiete* der Berichterstattung der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in Deutschland.

² Bearbeiter: Ulf Bernhards, Helmut Doll, Christoph Klockenbring, Reiner Plankl, Katja Rudow.

5a.1 Ausgestaltung der Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

5a.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme und ihre Förderhistorie

5a.1.1.1 Allgemeines

Die Ausgleichszulage wird in Deutschland seit mehr als 25 Jahren als Instrument zur flächendeckenden Erhaltung der Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten eingesetzt. Sie wurde aus dem Bergbauernprogramm der EG entwickelt und auf bestimmte benachteiligte Gebiete ausgeweitet.

Benachteiligte Gebiete sind Grenzertragsstandorte, auf denen aufgrund von erschwerten natürlichen Produktionsbedingungen die Tendenz zur Aufgabe der Landwirtschaft größer ist als in nicht benachteiligten Gebieten. Die erschwerten Produktionsbedingungen werden durch Höhenlage, Hangneigung, klimatische Voraussetzungen, Erreichbarkeit, aber auch durch eine geringere Bodenqualität verursacht. Wegen ihrer jeweiligen Eigenschaften werden bei den benachteiligten Gebieten die Gebietskategorien *Berggebiete*³, *benachteiligte Agrarzonen*⁴ und *kleine Gebiete*⁵ unterschieden. Neben den schlechteren natürlichen Produktionsbedingungen sind benachteiligte Gebiete durch eine vergleichsweise geringere Bevölkerungsdichte gekennzeichnet. Die genauen Abgrenzungskriterien für benachteiligte Gebiete sind in der Richtlinie Nr. 86/465/EWG des Rates festgelegt. Die benachteiligten Gebiete Deutschlands sind im MB-Va-Abbildung 5.1 dargestellt. Sie umfassen in Deutschland ca. 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Ausgleichszulage in den jeweiligen Bundesländern als Landesrichtlinien umgesetzt. Sofern Bundesmittel in Anspruch genommen werden, unterliegt die Förderung neben der VO (EG) Nr. 1257/1999 auch den Grundsätzen der Bestimmungen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK).

³ Gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999, Art. 18.

⁴ Gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999, Art. 19: *andere benachteiligte Gebiete*.

⁵ Gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999, Art. 20: *Gebiete mit spezifischen Nachteilen*.

5a.1.1.2 Darstellung der Förderhistorie

Mit der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten wurde den Mitgliedstaaten im Mai 1975 erstmalig die Möglichkeit gegeben, in bestimmten Gebieten mit für die landwirtschaftliche Produktion besonders ungeeigneten Standortbedingungen spezielle Beihilfen einzuräumen, die teilweise aus dem EU-Gemeinschaftshaushalt finanziert wurden. Als Form der Beihilfe wurde die Ausgleichszulage eingeführt, eine direkte Transferzahlung, die auf Antrag Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten als Anreiz für eine weitere Bewirtschaftung der Flächen gewährt wird.

In Nordrhein-Westfalen wurde die ausgleichszulagenberechtigte Fläche im Jahr 1985 im Zuge einer Überprüfung der Abgrenzungskriterien von 261.600 ha LF auf ca. 400.000 ha LF ausgedehnt. Derzeit entfallen 7.142 ha LF auf *Berggebiete*, 368.298 ha auf *benachteiligte Agrarzonen* und 23.691 ha LF auf *kleine Gebiete*. Dies entspricht insgesamt einem Anteil von knapp 25 % der Gesamt-LF des Landes Nordrhein-Westfalen.

1988 wurde der Kreis der Betriebe, die Ausgleichszulage beantragen können, erweitert, indem weitere landwirtschaftliche Flächennutzungen in die Förderung einbezogen und gleichzeitig die Höchstsätze je Großvieheinheit bzw. Hektar angehoben wurden. Mit dem GAK-Rahmenplan 2000 bis 2003 wurde die Ausgleichszulage von einer tiergebundenen auf eine ausschließlich flächengebundene Förderung umgestellt.

5a.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten

In der VO (EG) Nr. 1257/1999 wird eine Förderung benachteiligter Gebiete mit folgenden Zielen angestrebt: dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Erhaltung des ländlichen Lebensraums und Förderung von nachhaltigen Bewirtschaftungsformen. Die Umsetzung der Förderung erfolgt mit der Maßnahme *Ausgleichszulage*. Die Ziele der Förderung benachteiligter Gebiete sind in der Ausgleichszulage aufgegriffen und konkretisiert. In Kapitel V, Artikel 13 der o.g. Verordnung heißt es: „Die Beihilfen für benachteiligte Gebiete [...] dienen folgenden Zielen: Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum, Erhaltung des ländlichen Lebensraums, Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen, die insbesondere den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragen.“

In den GAK-Grundsätzen für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten werden die Ziele der VO (EG) Nr. 1257/1999 aufgenommen. Eine Präzi-

sierung und Anpassung der Ziele an die spezifischen Bedingungen in den benachteiligten Gebieten erfolgt auf Länderebene durch entsprechende Landesrichtlinien. In diesen Richtlinien werden die EU- und GAK-Ziele unter Gesichtspunkten des Landes ausformuliert, konkretisiert und gegebenenfalls durch landesspezifische Ziele ergänzt. Die in Nordrhein-Westfalen verfolgten Ziele sind in Abschnitt 5a.6.1 im Rahmen einer Zielanalyse ausführlich beschrieben.

5a.1.3 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die GAK

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Rahmenplan 2000 bis 2003. Hiernach sind alle Unternehmen der Landwirtschaft förderfähig, mit Ausnahme solcher Betriebe, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften. Außerdem müssen mindestens drei Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche der Zuwendungsempfänger im benachteiligten Gebiet liegen. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Flächen, für die Zuschüsse gewährt werden, noch mindestens weitere fünf Jahre ab der ersten Zahlung in der Nutzung zu halten. Nur in speziellen Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Der Zuwendungsempfänger hat die „gute fachliche Praxis“ im üblichen Sinne einzuhalten. Die Ausgleichszulage wird ausschließlich für Flächen gewährt, die im benachteiligten Gebiet bewirtschaftet werden. Flächen für die Erzeugung von Weizen, Mais, Wein, Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen, Zierpflanzen und Baumschulflächen) sind von dieser Förderung ausgeschlossen. Außerdem sind Äpfel, Birnen und Pfirsiche in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, nicht förderfähig.

Die Höhe der Ausgleichszulage beträgt mindestens 26 Euro/ha und höchstens 179 Euro/ha. Zwischen diesen Eckwerten kann die Förderung in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) bzw. der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) linear oder mindestens in vier gleichen Stufen differenziert werden. Für Ackerland darf die Förderung maximal 50 % der Grünlandbeihilfe betragen, mindestens jedoch 26 Euro/ha. Je Zuwendungsempfänger darf der Gesamtbetrag der gewährten Zuschüsse 12.271 Euro nicht übersteigen. Im Falle von Kooperationen und bei Unternehmen mit mehr als zwei betriebsnotwendigen Arbeitskräften gilt eine höhere Kappungsgrenze.

Wie bereits erwähnt, können die Länder von den GAK-Förderungsgrundsätzen abweichen und eigene ergänzende Bestimmungen für die Ausgestaltung der Ausgleichszulage festsetzen. Von dieser Möglichkeit hat das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht (vgl. Abschnitt 5a.1.4).

Im Laufe der mehr als 25-jährigen Förderung mit Hilfe der Ausgleichszulage gab es mehrfach Veränderungen bei den GAK-Förderungsgrundsätzen der Ausgleichszulage

(Plankl, 1989, Burgath et al., 2001). Bei der in der vorliegenden Untersuchung durchgeführten Halbzeitbewertung werden nur die Änderungen der letzten vier Beobachtungsjahre (2000 bis 2003) berücksichtigt. Änderungen in den Rahmenplänen haben hauptsächlich hinsichtlich der Höhe und Staffelung der Fördersätze stattgefunden. Die Änderungen sind der synoptischen Darstellung im Anhang (vgl. MB-Va-Tabelle 5.1) zu entnehmen.

5a.1.4 Vorgaben für die Ausgestaltung durch die Landesrichtlinien

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichszulage folgt das Land Nordrhein-Westfalen in den wesentlichen Punkten den Vorgaben der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. In Unterscheidung zu den Vorgaben der GAK gelten als Bemessungsgrundlage ausschließlich die Grünlandflächen sowie bestimmte Ackerfutterpflanzen, wie z.B. Grasgemische, Klee gras oder Luzerne. In Tabelle 5a.1 sind die Ausgestaltungen der Ausgleichszulage in Nordrhein-Westfalen für die Förderperiode 2000 bis 2002 im Vergleich zur Situation im Jahr 1999 dargestellt.

Gegenüber den Vorjahren wurde eine nach Gebietskategorie gestaffelte Förderhöhe in der Förderperiode ab 2000 aufgegeben. Zudem wurden die Maisflächen von der Förderung durch die Ausgleichszulage ausgeschlossen und die Ausgestaltung der Förderhöhe in Abhängigkeit vom Tierbestand im landwirtschaftlichen Betrieb abgeschafft. Wie andere Bundesländer auch, staffelt Nordrhein-Westfalen die Höhe der Ausgleichszulage anhand der landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ). Im Jahr 2000 reicht diese 5-stufige Staffelung von 41 Euro bei einer LVZ zwischen 30 und 35 bis 143 Euro bei einer LVZ von kleiner als 15.

Die Ausgleichszulage wird ab 2000 bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 12.271 Euro je Zuwendungsempfänger und Unternehmen gezahlt, bei Betriebszusammenschlüssen maximal 36.813 Euro. Entsprechend der Vorgaben der GAK beträgt die Mindestförderfläche drei Hektar. Die Bagatellgrenze wird bei 46 Euro festgelegt. Von der Festlegung einer einkommensabhängigen Prosperitätsschwelle wurde abgesehen. In den Förderjahren 2001 sowie 2002 wurden keine gravierenden Änderungen an der Ausgestaltung vorgenommen.

Die Ausgleichszulage kann mit verschiedenen anderen Fördermaßnahmen, z.B. Ausgleichszahlungen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen und Agrarumweltmaßnahmen, kombiniert werden.

Tabelle 5a.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten – Nordrhein-Westfalen

Jahr	Höhe und Staffelung der Ausgleichszulage		Höchstbetrag je Betrieb und Jahr	Ergänzende Bedingungen / Beschränkungen	a) Prosperitätsregelung b) Mindestbetrag
	für Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung	andere			
1999	Berggebiete: LVZ < 16: 131 Euro + GVE LVZ > 16: 118 Euro + GVE - übrige benachteiligte Gebiete (ben. Agrarzone, kleines Gebiet): LVZ < 15: 105 Euro + GVE LVZ 15 bis < 20: 92 Euro + GVE LVZ 20 bis < 25: 69 Euro + GVE LVZ 25 bis < 30: 41 Euro + GVE LVZ 30 bis < 35: 20 Euro + GVE Die Prämiensätze wurden um 10 Euro bei einem anrechenbaren Einkommen von bis zu 15.388 Euro erhöht.	entfällt	- 5.113 Euro je Zuwendungsempfänger - max. 15.339 Euro bei Betriebszusammenschlüssen, jedoch je Mitglied max. 5.113 Euro -- Reduzierung um den Betrag, den das zu verst. Einkommen, erhöht um die neg. Einkünfte, den Betrag von 35.790 Euro bzw. 33.234 Euro überschreitet - je Zuwendungsempfänger höchstens 60 Einheiten (GVE bzw. ha) förderfähig	- Einbeziehung von Maisflächen, wenn vor und nach dem Maisanbau eine Bodenbedeckung erfolgt - Ausschluss von Gemarkungen mit LVZ > 35 - mind. 3 ha LF im benachteiligten Gebiet	a) 40.903 Euro je ZE zu verst. Einkommen + negative Einkünfte, vgl. auch „Höchstbetrag je Betrieb und Jahr“ b) 153 Euro
	<i>für Grünland</i>	<i>Acker</i>			
2000	Bemessensgrundlage nach LVZ: LVZ < 15: max. 143 Euro 15 bis < 20: max. 112 Euro 20 bis < 25: max. 82 Euro 25 bis < 30: max. 51 Euro 30 bis < 35: max. 41 Euro 76 Euro für Aufforstung Auszahlung der max. Förderhöhe	entfällt	- max. 12.271 Euro je Zuwendungsempfänger, bzw. max. 36.813 Euro bei Betriebszusammenschlüssen, jedoch max. 12.271 Euro je Mitglied	- nur Grünland (Nr. 451-454 des Verzeichnisses der Kulturarten zum Flächenantrag), Ackerfläche (Nr. 418) und „alte“ Aufforstungsflächen (Nr. 950) - mind. 3 ha förderfähige Fläche	b) 46 Euro
2001	dito	dito	dito	zusätzlich auch für Streuobstwiesen (Nr. 812 des o.g. Verz.)	dito
2002	dito	dito	dito	zusätzlich auch für Weidefläche unter Streuobst und Uferrandstreifen (Nrn. 481 und 573 des o.g. Verz.)	dito

Quelle: Eigene Darstellung auf der Grundlage von Auswertungen des BMVEL, Referat 523 und der Förderrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (1999 bis 2002).

5a.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

Nachfolgend werden zunächst die für die zentrale länderübergreifende und ländervergleichende Bewertung der Ausgleichszulage verwendete Untersuchungsmethodik und Datenquellen dargestellt.

Für die zentrale Bewertung der Förderung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten wird ein Methoden-Mix verwendet. Der Bewertungsprozess gliedert sich in die vier Phasen: Strukturierungs-, Erhebungs-, Analyse- und Berichterstattungsphase. Die

methodischen Elemente der Strukturierungsphase – wie Spezifizierung und Operationalisierung von Zielwerten, Überprüfung der Relevanz der kapitelspezifischen und -übergreifenden Bewertungsfragen und Gewichtigkeit der Erfolgskriterien sowie Ableitung national/regional ergänzender Bewertungsfragen – werden weitgehend im Kontext des Abschnitts 5a.6 dargestellt.

5a.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

Das Untersuchungsdesign ist von vornherein auf die Herausarbeitung der Wirkungen angelegt, die im Rahmen der Bewertung am Ende des Programmplanungszeitraums zu erfassen sind. Insofern kommt bereits bei der Zwischenbewertung ein vorausschauender, auf die Ex-post-Bewertung ausgerichteter Ansatz zur Anwendung. Einige Bewertungsschritte können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur konzeptionell dargestellt werden, da die hierfür notwendigen Daten noch nicht bereitgestellt werden konnten. Für die Beurteilung der Umsetzung, der Wirkungen – insbesondere der Nettowirkungen – und der Effizienz der Maßnahme werden weitere relevante kontextuelle und exogene Faktoren herangezogen werden.

Als Bewertungsmethode ist ein Mit-Ohne-Vergleich sowie die Kombination mit einem Vorher-Nachher-Vergleich vorgesehen. Details hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise sind dem Materialband zu entnehmen. In der vorliegenden Zwischenbewertung wird der Schwerpunkt auf den Mit-Ohne-Vergleich zu Beginn der Förderperiode gelegt. Dabei wird der Ist-Zustand in den Betrieben mit Ausgleichszulage mit einer Referenzgruppe ohne Ausgleichszulage verglichen. Der Mit-Ohne-Vergleich dient als Ersatz für den Vergleich von Programmindikatoren mit festen Zielgrößen, da diese vielfach fehlen oder nicht hinreichend operationalisiert werden können. Der vorwiegend auf einzelbetrieblichen Daten basierende Mit-Ohne-Vergleich wird durch einen Vergleich sozioökonomischer Indikatoren ergänzt. Dazu werden allgemeine statistische und wirtschaftsstatistische Daten auf Landkreisebene als Datengrundlage herangezogen.

Der Vergleich differenziert grundsätzlich nach geförderten und nicht geförderten Betrieben, nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten und – soweit möglich – nach den verschiedenen Gebietskategorien der benachteiligten Gebiete. Ferner wird nach Erwerbs- und Betriebsformen sowie nach Betriebsgrößenklassen unterschieden. Wegen des hohen Anteils an Futterbaubetrieben in den benachteiligten Gebieten stehen diese im Zentrum der Bewertung. Um die unterschiedlichen Standortvoraussetzungen zu berücksichtigen, wird zudem nach unterschiedlichen LVZ-Klassen differenziert.

Für den Vorher-Nachher-Vergleich, der die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben/Regionen am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums umfasst, liegt der Schwerpunkt auf der Darstellung der Ausgangssituation. Darüber hinaus

werden die methodischen Voraussetzungen für die zukünftige Ex-Post Untersuchung geschaffen sowie die dazu notwendigen datentechnischen Vorarbeiten geleistet.

Mit der erfolgskriterien- und indikatorengestützten Vergleichsgruppenanalyse werden die vorgegebenen kapitelspezifischen Evaluationsfragen zur Ausgleichszulage direkt oder indirekt beantwortet und – soweit im Rahmen der Zwischenbewertung möglich – die Effektivität und Effizienz der Ausgleichszulage abgeschätzt. Die Probleme der Quantifizierung komplexer kausaler Zusammenhänge, insbesondere die Überlagerung der Erfolgsgrößen durch andere Maßnahmen erschweren eine Abschätzung der Nettoeffekte erheblich. Neben der unmittelbaren Beantwortung der Bewertungsfragen lassen sich aus der Analyse der Bestimmungsfaktoren in Kombination mit einer kontinuierlichen Analyse der Ausgestaltung der Ausgleichszulage wichtige Hinweise für die Überprüfung der Förderausgestaltung ableiten. Schließlich können im Zuge des breit angelegten methodischen Bewertungsansatzes wichtige Informationen als Teilbeitrag zur Beantwortung der kapitelübergreifenden Fragen aus der Programmbewertung (Querschnittsfragen) gewonnen werden.

5a.2.2 Datenquellen

Der zentrale Bewertungsansatz sieht vor, dass mehrere unterschiedlich miteinander verschnittene Datenquellen verwendet werden.

Die für die Evaluierung herangezogenen statistischen Datengrundlagen für Nordrhein-Westfalen sind in Tabelle 5a.2 dargestellt.

Tabelle 5a.2: Daten und deren Verwendung bei der Analyse und Bewertung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten – Nordrhein-Westfalen

Datenart	Datenquellen	Datensatzbeschreibung	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des				Fundstelle im Anhang
			administrative Umsetzung	Vollzugs	Inanspruchnahme / Output	Wirkungen (ggf. nach Bewertungsfragen)	
Quantitative Daten							
Sekundär	Lageberichte und Monitoringdaten	repräsentative Förderstatistik	X	X	X		
	Förderdaten 1999, 2000, 2001, 2002	Sonderauswertung (Grundgesamtheit)	X	X			MB-Va-Tabellen 5.13-5.16
	GAK-Finanzdaten	Voll-(Teil-) Gesamtheit	X				
	LZ-Kreisstatistik	Vollerhebung (Anzahl Betriebe, LF)		X			MB-Va-Tabellen 5.9
	EASYSTAT-Daten (mit LZ-Teil, VGR, ...)	Grundgesamtheit		X	X	V.2 + V.3	MB-Va-Tabellen 5.11
	Arbeitsmarktdaten	Grundgesamtheit				Kontextinformationen	MB-Va-Tabellen 5.11
	Pachtpreis + Kaufwerte ldw. Boden	Grundgesamtheit			X	V.1 + V.3	MB-Va-Tabellen 5.8-5.9
	Einzelbetriebliche TB-Daten	Repräsentativerhebung			X	V.1	MB-Va-Tabellen 5.17-5.21
	InVeKoS-Daten	Grundgesamtheit			X	V.4	MB-Va-Tabellen 5.22

Fortsetzung Tabelle 5a.2:

Datenart	Datenquellen	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des					Fundstelle im Anhang
		Datensatzbeschreibung	administrative Umsetzung	Vollzugs administrative Umsetzung	Inanspruchnahme / Output	Wirkungen (ggf. nach Bewertungsfragen)	
Qualitative Daten							
Primär	Erfassungsbogen für Förderkombination	Erhebung bei den Länderreferenten		X	X	Kohärenz der Förderpolitik	
	telefonische Befragung zur administrativen Umsetzung	Fachreferenten in den Ländern (offener Fragebogen)	X				
	Expertengespräche	Fachreferenten Programm-Evaluatoren	X			Beitrag zu den Querschnittsfragen	
	schriftliche Befragung zur Spezifizierung und Quantifizierung der Ziele	Experten der Länder		X	X	Spezifizierung regionaler Bewertungsfragen	MB-Va-Tabelle 5.3
Sekundär	GAK-Förderungsgrundsätze + Förder-RL + Durchführungs-VO	Dokumente	X		X	dient der Förderausgestaltung	MB-Va-Tabelle 5.1
	update der Ausgestaltung der Förderung	Fachreferenten in den Ländern		X			
	Gebietsverzeichnisse	benacht. Gebiete u. Gebietskategorien Kerngebiete Wirtschaftsgebiete		X		dient der regional differenzierten Darstellung	
	Attraktivitätsindex der Landkreise	BBR-Daten		X	X	Kontextinformationen	MB-Va-Tabelle 5.11
	Abgrenzung siedlungsstruktureller Kreistypen	BBR-Daten		X	X		
	Befragungsergebnisse aus Ex-post Evaluation 950/97	einzelbetriebliche Berater			X		

5a.3 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Der Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes umfasst ein Finanzvolumen von insgesamt 940,5 Mio. Euro für den Förderzeitraum 2000 bis 2006. Die Tabelle 5a.3 gibt Auskunft über die eingeplanten und die verausgabten Finanzmittel für die Ausgleichszulage des bisherigen Förderzeitraumes 2000 bis 2002.

Tabelle 5a.3: Veränderungen in den geplanten Ausgaben (Mittelleinsatz) für die Ausgleichszulage, EU-Anteil sowie tatsächliche Ausgaben – Nordrhein-Westfalen

Jahr ¹⁾	geplante Ausgaben (Mittelsatz)			Anteil EU geplant	tatsächl. Ausgaben (Vollzug)	
	2000	2001	2002		AZ	Abweichung ²⁾
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro	%	Mio. Euro	%
2000	13,73	-	-	25	13,76	0,2
2001	14,21	14,21	-	25	14,23	0,1
2002	14,05	14,05	.	25	14,18 ³⁾	0,9
2000 - 2006	95,08	95,08

1) EU-Haushaltsjahr.

2) Zu den jeweils zuletzt vorliegenden Planzahlen im jeweiligen Bezugsjahr.

3) Angaben aus GAK-Berichterstattung.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten des Indikativen Gesamtfinanzierungsplanes des Plans des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes, der Änderungsanträge sowie Monitoringdaten und Expertengespräch.

Von dem eingeplanten Finanzvolumen sind knapp 95,1 Mio. Euro (10,1 % des Gesamtfinanzvolumens für die Entwicklung des ländlichen Raumes) für die Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten im Gesamtförderraum 2000 bis 2006 vorgesehen. Pro Förderjahr sind damit ungefähr 14 Mio. Euro veranschlagt.

Im Jahr 2000 weichen die tatsächlichen Ausgaben nur sehr geringfügig (0,2 %) von den für die Ausgleichszulage geplanten Ausgaben ab. Im folgenden Jahr weist die Planung eine noch geringere Abweichungen (0,1 %) zu den tatsächlichen Ausgaben auf. Die tatsächlichen Ausgaben steigen in 2001 um ca. 3,4 % gegenüber dem Vorjahr an. Der durchschnittliche EU-Kofinanzierungssatz von 25 % wird über den betrachteten Förderzeitraum gehalten.

Die Tabelle 5a.4 gibt einen detaillierten Aufschluss über die Aufteilung der tatsächlichen Ausgaben auf die verschiedenen Finanzierungsträger.

Tabelle 5a.4: Tatsächliche Ausgaben für die Ausgleichszulage nach Finanzierungsträgern – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	Berggebiet	benachteiligte Agrarzone	kleines Gebiet	benacht. Gebiete insges.
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik	Anzahl ¹⁾	265	12.138	787	13.190
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	248	7.244	348	7.840
Anteil geförderter Betriebe	%	94	60	44	59
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik	ha ¹⁾	4.241	277.943	19.124	301.308
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	4.824	150.766	3.869	159.459
Anteil geförderter Fläche	%	114	54	20	53

1) Daten der Landwirtschaftszählung 1999 (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL). Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebiets-kategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 1999 und der Förderstatistik 2000.

In Nordrhein-Westfalen wurden die Aufwendungen in den ersten beiden Jahren 2000 und 2001 auf die verschiedenen Träger im Verhältnis 25 % (EU) zu 45 % (Bund) und 30 % (Land) aufgeteilt. Damit liegt der tatsächliche EU-Kofinanzierungsanteil niedriger als der in der VO (EG) Nr. 1257/1999 festgelegte Maximalwert von 50 % für die Nicht-Ziel-1-Gebiete.

Zwischen dem Jahr 2000 und 2001 hat sich die Aufteilung der Ausgaben auf die Finanzierungsträger nicht verändert. Die relativ geringen Abweichungen in den verschiedenen Planansätzen sowie zu den tatsächlichen Ausgaben deuten darauf hin, dass keine gravierenden Vollzugsprobleme und Effizienzeinbußen bei der finanziellen Abwicklung vorliegen.

5a.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

Im Jahr 2000 wurden in Nordrhein-Westfalen 7.840 Betriebe durch die Ausgleichszulage gefördert, im Jahr 2001 stieg die Zahl der geförderten Betriebe auf 7.958 und reduzierte sich im Jahr 2002 auf 7.746 begünstigte Betriebe. In Tabelle 5a.5 sind die geförderten Betriebe und Flächen dargestellt.

Tabelle 5a.5: Mit Ausgleichszulage geförderte Betriebe und Flächen in den Berichtsjahren 2000 bis 2002 – Nordrhein-Westfalen

Jahr	geförderte Betriebe				Anteil (%) geförderte Betriebe in benachteiligten Agrarzonen	geförderte Fläche (ha)		Anteil (%) geförderter Grünlandflächen
	Berggebiet	ben. Agrarzone	kleines Gebiet	insges.		Futterfläche	insges.	
2000	248	7.244	348	7.840	92,4	158.264	159.459	96,2
2001	250	7.391	317	7.958	92,9	167.096	167.287	95,8
2002	325	7.182	239	7.746	92,7	172.042	172.042	100,0

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Die schwankende Zahl der geförderten Betriebe lässt sich zum Teil aus den Ausgestaltungsmodalitäten der Förderkriterien ableiten: In Nordrhein-Westfalen erhalten nur die Betriebe eine Förderung, die ihre Flächen im benachteiligten Gebiet als Grünland nutzen bzw. Ackerfutter wie z.B. Grasgemische, Klee gras oder Luzerne anbauen (vgl. Abschnitt 5a.1.4). Diese geförderten Flächen sind hier als Grünlandflächen zusammengefasst ausgewiesen. Ein den dargestellten Sachverhalt überlagernder Effekt wird auch durch den Strukturwandel innerhalb der Landwirtschaft, dem die geförderten Betriebe unterliegen, hervorgerufen. Der Umfang der geförderten Fläche betrug im Jahr 2000 159.459 ha LF, stieg im Jahr 2001 auf 167.287 ha LF an und umfasst im Jahr 2002 172.042 ha LF. Diese Steigerung resultiert aus den Änderungen der Förderrichtlinie (Anhebung des Auszahlungsbetrages) sowie möglicherweise in geringem Maße aus einer Anpassungsreaktion (Steigerung des Grünlandanteiles). Die meisten geförderten Betriebe (rd. 93 %) liegen in der Gebietskategorie *benachteiligte Agrarzonen*.

Für die Bewertung der Ausgleichszulage spielt die Potentialabschätzung eine bedeutende Rolle. Die Inanspruchnahme der Ausgleichszulage – gemessen an der geförderten Fläche bzw. den geförderten Betrieben – kann annäherungsweise durch den Vergleich der geförderten Fläche bzw. Betriebe mit den Daten über Fläche und Betriebe aus der Landwirtschaftszählung 1999 abgebildet werden (vgl. Tabelle 5a.6).

Tabelle 5a.6: Gegenüberstellung von mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben und Flächen sowie potenziell förderbaren Betrieben und Flächen nach Gebietskategorien – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	Berggebiet	benachteiligte Agrarzone	kleines Gebiet	benacht. Gebiete insges.
Potenziell förderfähige Betriebe nach Agrarstatistik ¹⁾	Anzahl	265	12138	787	13190
Geförderte Betriebe nach Förderstatistik	Anzahl	248	7244	348	7840
Anteil geförderter Betriebe	%	94	60	44	59
Potenziell förderfähige Fläche nach Agrarstatistik ¹⁾	ha	4241	277943	19124	301308
Geförderte Fläche nach Förderstatistik	ha	4824	150766	3869	159459
Anteil geförderter Fläche	%	114	54	20	53

1) Daten der Landwirtschaftszählung 1999 (unveröffentlichte Sonderauswertung des BMVEL).

Es bestehen unterschiedliche Zuordnungskriterien der Betriebe zum benachteiligten Gebiet und den verschiedenen Gebietskategorien zwischen Landwirtschaftszählung (Betriebssitzprinzip) und Förderstatistik. Beinhaltet auch Betriebe unter 3 ha, die lt. GAK-Rahmenplan nicht förderfähig sind.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 1999 und der Förderstatistik 2000.

Da bei der Landwirtschaftszählung die Flächen nach dem Betriebsitzprinzip den benachteiligten Gebieten zugeordnet werden und zudem weitere Förderrestriktionen zum Ausschluss von Betrieben von der Förderung führen können, stellt die daraus ermittelte potenziell förderfähige Fläche nur eine grobe Schätzung der tatsächlich förderfähigen Fläche bzw. Betriebe dar. Dieser Schätzung zufolge wurde im Jahr 2000 in Nordrhein-Westfalen auf ungefähr 53 % der zur Ausgleichszulage berechtigten Fläche diese auch tatsächlich gezahlt (vgl. Tabelle 5a.6). Die geförderten Betriebe machen ca. 59 % der potenziell förderfähigen Betriebe aus. Dieser relativ niedrige Anteil ist teils damit zu erklären, dass bei der Landwirtschaftszählung auch Betriebe erfasst werden, die unterhalb der förderfähigen Mindestfläche von drei Hektar liegen. Bei der Potenzialabschätzung ist zudem zu berücksichtigen, dass bei der Ermittlung nicht nach der Flächennutzung unterschieden werden konnte. Die Folge ist, dass die potenziell förderfähige Fläche auch die Ackerflächen beinhaltet, nach den nordrhein-westfälischen Förderbedingungen aber ausschließlich für Grünlandflächen die Ausgleichszulage gewährt wird. Aus diesen Gründen weichen die ermittelten Anteile an geförderten Betrieben bzw. geförderter Fläche von den tatsächlichen Verhältnissen ab.

In Tabelle 5a.7 ist die Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien dargestellt.

Tabelle 5a.7: Verteilung der tatsächlichen Ausgaben für die Ausgleichszulage auf die benachteiligten Gebietskategorien – Nordrhein-Westfalen

Jahr	Ausgaben AZ	Anteil %		
	insgesamt Mio. Euro	Benachteiligte Agrarzone	Kleines Gebiet	Berggebiet
1999	10,43	87,27	4,11	8,62
2000	13,74	93,23	2,23	4,54
2001	14,21	93,38	2,11	4,51
2002	14,18	90,45	2,15	7,40
2000 bis 2002	42,12	92,35	2,16	5,48

Quelle: Eigene Berechnungen anhand ergänzender Monitoringdaten des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Nordrhein-Westfalen.

Die Mittelaufteilung der Ausgleichszulage nach Gebietskategorien differiert nur sehr gering von den flächenmäßigen Anteilen der Gebietskategorien: 92,4 % der Mittel fließen in *benachteiligte Agrarzonen* (Anteil an benachteiligtem Gebiet: 92,2 %), ca. 5,5 % der Mittel werden in *kleinen Gebieten* ausgezahlt (Anteil an benachteiligtem Gebiet: 5,9 %) und ca. 2,2 % der Mittel werden für die Ausgleichszulage in *Berggebieten* (Anteil an benachteiligtem Gebiet: 1,8 %) ausgegeben (vgl. Tabelle 5a.7). Wie bereits dargestellt, werden aufgrund der Förderausgestaltung in der Landesrichtlinie die Mittel ausschließlich für die Grünlandnutzung gezahlt.

Die Höhe der Ausgleichszulage und die Veränderungen im Laufe des betrachteten Untersuchungszeitraumes sind in Tabelle 5a.8 aufgeführt.

Tabelle 5a.8: Höhe der Ausgleichszulage und Veränderung in den verschiedenen Gebietskategorien – Nordrhein-Westfalen

	Ausgleichszulage									
	je gefördertem Betrieb						je Hektar geförderter Fläche			
	2000	2001	2002	Veränderung (%)			2000	Veränderung (%)		
	Euro	Euro	Euro	2000/99	2001/00	2002/01	Euro	2000/99	2001/00	2002/01
insgesamt	1.753	1.786	1.830	23,5	1,9	2,5	86	29,7	-1,4	-3,0
davon in:										
benachteiligte Agrarzonen	1.768	1.795	1.785	28,7	1,5	-0,5	85	33,3	-1,7	-4,1
kleine Gebiete	880	945	1.274	-25,8	7,4	34,8	79	2,8	10,3	1,0
Berggebiete	2.515	2.565	3.228	2,1	2,0	25,8	161	55,2	-20,2	-3,3

Quelle: Eigene Berechnungen anhand der Daten der Förderstatistik.

Die Höhe der Ausgleichszulage pro gefördertem Betrieb ist im Betrachtungszeitraum angestiegen (vgl. Tabelle 5a.8). Die jeweiligen Veränderungen im Laufe des Förderzeitraumes fallen unterschiedlich hoch aus. Bei der Betrachtung der Ausgleichszulage je geförderter Fläche ist hingegen im Förderjahr 2001 ein Rückgang in der Förderhöhe gegenüber dem Vorjahr um 1,4 % und im Förderjahr 2002 um knapp 3 % zu beobachten.

Aufgrund der Betriebsstrukturen und -ausstattungen fällt die Höhe der Ausgleichszulage in den verschiedenen benachteiligten Gebietskategorien unterschiedlich aus. Im Förderjahr 2000 liegt die Höhe der Ausgleichszulage je Betrieb in den *benachteiligten Agrarzonen* bei durchschnittlich 1.768 Euro. In den *kleinen Gebieten* liegt die Ausgleichszulage mit durchschnittlich 880 Euro/Betrieb deutlich niedriger, während in den *Berggebieten* die Ausgleichszulage mit durchschnittlich 2.500 Euro je Betrieb am höchsten liegt. Die jährlichen Veränderungsrate der Auszahlungen pro Betrieb und pro Hektar weichen in den kleinen Gebieten und Berggebieten jeweils stark vom Gesamtdurchschnitt ab.

5a.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahmen vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

5a.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung

Wie bereits in Abschnitt 5a.1.1.2 dargestellt, handelt es sich bei der Ausgleichszulage um ein langjährig praktiziertes und in der Umsetzung bekanntes Förderinstrument. Die organisatorische Zuständigkeit liegt in der Landeshoheit des Landes Nordrhein-Westfalen.

5a.5.2 Antragstellung, Bearbeitung, Bewilligung und Kontrolle

Die Ausgleichszulage wird mit dem jährlich zum 15. Mai des Jahres zu stellenden gemeinsamen Antrag für die Flächenbeihilfen beantragt. In Nordrhein-Westfalen sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise für die Antragsannahme zuständig. In dem Antrag ist die Beantragung der Ausgleichszulage anzugeben, zusätzlich ist im Flächen- und Nutzungsnachweis zu vermerken, welche Flurstücke in benachteiligten Gebieten liegen.

Nach fristgerechtem Eingang des Antrages erfolgt bei den Kreisstellen der Landwirtschaftskammern die Antragsbearbeitung in Form der Dateneingabe in das InVeKoS-Datenerfassungsprogramm und eine erste Verwaltungskontrolle unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips. Die Bewilligung des Antrages liegt im Zuständigkeitsbereich der Landesbeauftragten. Hierbei wird eine zweite Verwaltungskontrolle durchgeführt. Anhand der Risikoanalyse und Zufallsauswahl werden Antragsteller für die Vor-Ort-Kontrollen ausgewählt. In Verbindung mit der Vor-Ort-Kontrolle wird die Einhaltung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis überprüft, die eine Grundvoraussetzung für die Gewährung der Ausgleichszulage darstellt (KOM 1999). Nach erfolgter Bewilligung führt die Zahlstelle die Anweisung der Auszahlung der Ausgleichszulage an die Endbegünstigten durch.

Die zur Umsetzung der Ausgleichszulage notwendigen Vorschriften werden im Ministerialblatt veröffentlicht. Zusätzlich werden Informationsveranstaltungen abgehalten und Veröffentlichungen über die Fachpresse herausgegeben.

Der Verwaltungsaufwand der Ausgleichszulage wird nach Angaben des Ministeriums im Vergleich zu anderen Maßnahmen des ländlichen Raums – z.B. Agrarumweltmaßnahmen – als gering eingeschätzt.

5a.5.3 Finanzmanagement

Ein speziell für die Abwicklung der Ausgleichszulage konzipiertes Finanzmanagement besteht nicht; vielmehr wird sich bei der Abwicklung des für die Maßnahmen der Flächenbeihilfen etablierten Systems bedient. Nach der Bewilligung der Ausgleichszulage und Anweisung der Zahlung erfolgt die Auszahlung im Herbst. Die Zahlungen gehen in vollem Umfang den Begünstigten zu, es werden keine Gebühren erhoben.

5a.5.4 Begleitung der Maßnahme

Die Begleitung erfolgt anhand im Voraus vereinbarter und festgelegter spezifischer materieller und finanzieller Indikatoren (vgl. Art. 36 der VO (EG) Nr. 1260/1999). Die Ergebnisse der Begleitung werden im Monitoringrahmen bzw. in Lageberichten festgehalten und sind gem. Art. 53 der VO (EG) Nr. 445/2002 der Europäischen Kommission jährlich zum 30. April vorzulegen. Für die Ausgleichszulage scheint die jährliche Berichterstattung adäquat.

Der Monitoringrahmen besteht aus Tabellenblättern, die den jeweiligen Maßnahmen des EPLR zugeordnet sind. Vorab werden einige sozioökonomische Kenngrößen zur Lagebeschreibung dargestellt, wobei nicht nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten unterschieden wird. Inhalt der Lageberichte sind die für die jeweiligen Maßnahmen relevanten Änderungen der Rahmenbedingungen sowie der Stand der Durchführung der Maßnahmen und Schwerpunkte des EPLR. Außerdem sind die von den Verwaltungsbehörden getroffenen Vorkehrungen zur effizienten Umsetzung und Durchführung darzustellen.

Die Sichtung der Monitoringdaten und der Lageberichte zeigt, dass die Erfassung sowie eine Weiterleitung der vorgesehenen Daten sichergestellt ist. In den verschiedenen Übersichten wird für die Förderung durch die Ausgleichszulage in Abhängigkeit von der Gebietskategorie (*Berggebiet, andere benachteiligte Gebiete, Gebiete mit spezifischen Nachteilen und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen*), die Zahl der Begünstigten, der Umfang der für die Ausgleichszulage gewährten Flächen, die Höhe der durchschnittlichen Zahlungen je Hektar sowie die Höhe der öffentlichen Ausgaben erfasst.

Die für die Förderung durch die Ausgleichszulage erhobenen standardisierten Daten im Rahmen des Monitoring sind für die Bewertung hilfreich und liefern einen ähnlichen Detaillierungsgrad wie die Daten der GAK-Berichterstattung. Dennoch fehlen die Anknüpfungspunkte für eine detaillierte Bewertung. Für eine nach Betriebsgruppen und regionalen Kriterien differenzierte Analyse der Wirkungen der Ausgleichszulage sind die homogenen Monitoringdaten zu hoch aggregiert. Die Darstellung der Abweichungen zum Stand der Durchführung beschränkt sich ausschließlich auf die finanztechnischen Daten der Ist- und Planzahlen und nur in geringem Umfang auf eine Beschreibung der relevanten Änderungen der Rahmenbedingungen und der daraus resultierenden Modifikation der operationellen Ziele. Durch die aktive Mitwirkung der zuständigen Verwaltungsbehörden am Aufbau eines Begleitsystems für die Bewertung und die Bereitstellung der Daten an den Evaluator ist die Basis für das Begleit- und Bewertungssystem der Ausgleichszulage gelegt.

5a.5.5 Durchführung der Bewertung der Maßnahme

Das Evaluierungskonzept der Zwischenevaluierung sieht vor, dass dem Bewerter der Ausgleichszulage durch das Land und den Bund weitere wichtige Daten, soweit möglich in digitalisierter Form, zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund des abzuschätzenden relativ hohen Bearbeitungsaufwands bei einigen Daten und der Bearbeitung der Daten im Rahmen der zentralen Bewertung wurde ein fester Zeitpunkt für die Datenbereitstellung mit den zuständigen Stellen vereinbart.

Als wichtigste Datenquelle für die ersten Ergebnisse der Zwischenevaluierung erwies sich – neben den Daten der amtlichen Agrar- und Regionalstatistik – das Datennetz der buchführenden Testbetriebe. Mit Hilfe eines eigens hierfür entwickelten indikatorengestützten Auswertungskonzeptes wurde der Grundstock für die Beantwortung der Bewertungsfragen gelegt. In den alten Bundesländern, wo die Ausgleichszulage bereits im Rahmen der Ex-post Evaluierung der VO (EG) Nr. 950/97 bewertet wurde, liegen Ergebnisse für die Periode 1994 bis 1999 vor, die in einigen Fällen ergänzend hinzugezogen wurden.

5a.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

5a.6.1 Zielanalyse und Ableitung regionsspezifischer Bewertungsfragen

Der hier durchgeführten Zwischenbewertung kommt u.a. die Aufgabe zu, die Umsetzung der mit der Maßnahme *Ausgleichszulage* angestrebten Ziele zu überprüfen. Für die Ermittlung des Zielerreichungsgrades kommt es dabei darauf an, konkrete, wenn möglich quantifizierbare Zielangaben zu definieren und Gruppen von Zielen abzugrenzen, die mit den verfügbaren Daten abgebildet werden können. Hierzu wurde ein auf der ersten Begleitausschusssitzung mit den Ländern abgesehenes, mehrstufiges Verfahren angewendet. In einer ersten Stufe wurden aus den kapitelspezifischen und -übergreifenden Bewertungsfragen der Europäischen Kommission sowie aus dem EPLR und weiteren Länderdokumenten relevante Ziele abgeleitet und in eine Tabellendarstellung gebracht. In einer zweiten Stufe war durch die zuständigen Fachreferenten in den Ländern das auf der Dokumentenanalyse abgeleitete Zielsystem zu vervollständigen sowie die Prioritäten in der Zielsetzung allgemein und nach den Gebietskategorien differenziert anzugeben.

Aufgrund des komplexen Wirkungszusammenspiels konnten die von Nordrhein-Westfalen genannten Ziele nicht immer eindeutig den EU-Zielen zugeordnet werden. War eine Einordnung der Ziele zu mehreren Fragen möglich, wurde sie in der Regel der Frage zugewiesen, für die noch kein Ziel benannt war. Die detaillierte Zielanalyse einschließ-

lich der Bewertung der Ziele und der vom Land vorgeschlagenen Zielindikatoren ist ausführlich in tabellarischer Form in Tabelle 5a.9 sowie im MB-Va-Tabelle 5.3 dargestellt.

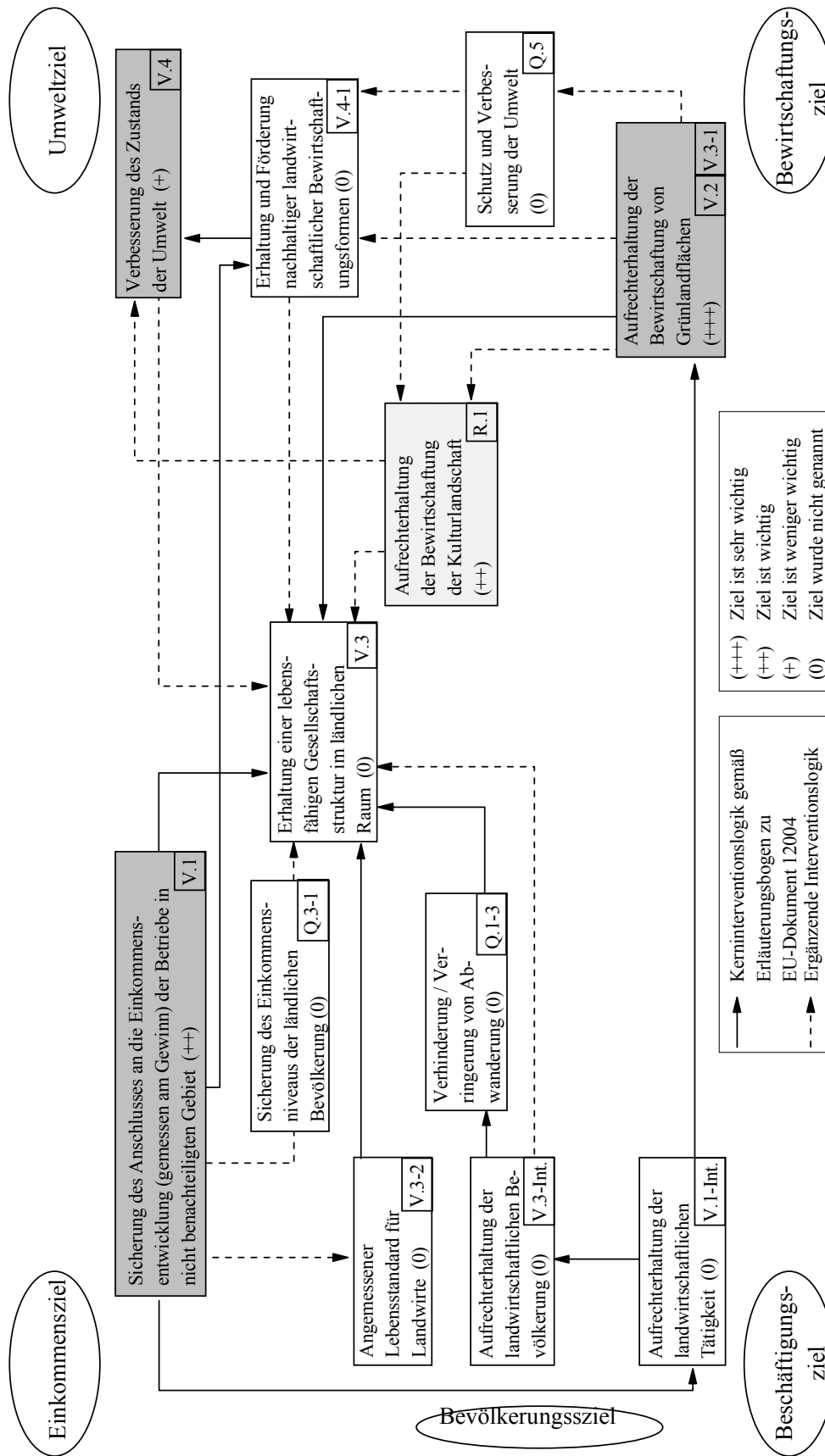
Tabelle 5a.9: Ziele, Zielspezifizierung und Zielindikatoren – Nordrhein-Westfalen

EU-kapitelspezifische und kapitelübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpräzisierung	Relevanz	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
V.1 Ausgleich von Einkommensdefiziten, die aus natürlichen Nachteilen resultieren	Sicherung des Anschlusses an die Einkommensentwicklung (gemessen am Gewinn) der Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten	++	Es sind die Einkommensunterschiede zu den Betrieben im nicht benachteiligten Gebieten annähernd auszugleichen.
V.2 Dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen	+++	Grünlandanteil soll in benachteiligten Gebieten nicht wesentlich abnehmen
V.3 Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum V. 3-1 Dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen V.3-2 Angemessener Lebensstandard für Landwirte V. 3 Int. Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Bevölkerung			
V.4.A. Schutz der Umwelt V.4-1 Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen	Verbesserung des Zustandes der Umwelt	+	Anteil der LF, die unter Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz fällt, soll annähernd gleich hoch oder höher sein als im nicht benachteiligten Gebiet
R. 1 Erhalt und Sicherung der Kulturlandschaft	Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft	++	Anteil der LF soll in benachteiligten Gebieten nicht wesentlich stärker abnehmen als im nicht benachteiligten Gebiet

Quelle: Abfrage beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Abbildung 5a.1 sind die vom Land Nordrhein-Westfalen spezifizierten Ziele einem Zielsystem zugeordnet und die wesentlichen Interventionsbeziehungen dargestellt. In MB-Va-Abbildung 5.2 sind die Ziele sowie die Interventionslogik zusammenfassend für alle Bundesländer zusammengestellt. Auf die jeweiligen landesspezifischen Ziele wird in den Abschnitten bei der Beantwortung der Bewertungsfragen eingegangen.

Abbildung 5a.1: Zielspezifizierung und Relevanz der Ziele der Ausgleichszulage in Nordrhein-Westfalen vor dem Hintergrund der EU-kapitelspezifischen (V.) und EU-kapitelübergreifenden (Q.) Leitzielen sowie der Interventionslogik (Int.)



Quelle: Eigene Darstellung.

5a.6.2 Bewertungsfragen

5a.6.2.1 Frage V.1 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Der Interventionslogik folgend soll die Ausgleichszulage natürliche Nachteile, die in den benachteiligten Gebieten zu höheren Produktionskosten und niedrigeren Erträgen und damit zu Einkommensverlusten führen, kompensieren und dadurch die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in den benachteiligten Gebieten bewirken. Als Bewertungskriterium für die Zielerreichung wird von der Europäischen Kommission das Verhältnis der Ausgleichszulage zu höheren Produktionskosten und der Senkung des „Wertes der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe in benachteiligten Gebieten“ vorgeschlagen.

Die für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführte Zielanalyse definiert als Ziel der Ausgleichszulage *Sicherung des Anschlusses an die Einkommensentwicklung (gemessen am Gewinn) der Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten*. Diesem Ziel wird eine große Bedeutung (++) beigemessen. Zur Bewertung des Ziel wird als Indikator *Es sind die Einkommensunterschiede zu den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten annähernd auszugleichen* genannt.

Die Bewertungsfrage – wie auch das Bewertungskriterium – werden vor dem Hintergrund der Zielanalyse in Nordrhein-Westfalen von dem Evaluator als relevant angesehen, aber in der konkreten Umsetzung als schwer handhabbar betrachtet. Die Schwierigkeiten liegen einerseits in der Ableitung des Programmindikators andererseits in der offenen Frage, welche Gruppe die „richtige“ Referenzgruppe darstellt. Als Programmindikator (V.1-1.1.) soll zunächst das Einkommensdefizit ermittelt werden, das aus den höheren Kosten und geringeren Erträgen durch die natürlichen Nachteile zurückzuführen ist.

In der vorliegenden Untersuchung wird ein auf der Datenbasis verfügbarer modifizierter Programmindikator herangezogen. Bei der hier durchgeführten Auswertung wird auf einzelbetriebliche Daten der buchführenden Betriebe des BMVEL-Testbetriebsnetzes zugegriffen, auf deren Basis eine Unterscheidung der Ursachen der höheren Kosten und niedrigeren Erlösen in den benachteiligten Gebieten nicht möglich ist. Die bestehenden Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen können durch natürliche Nachteile, aber auch durch andere Einflussfaktoren, wie z.B. betriebliches Management, Marktsituation, Betriebsstruktur, Investitionskosten, Mangel an Produktionsalternativen etc. bedingt sein. Eine Zuordnung der Einflussfaktoren stößt an methodische Grenzen. Aus diesen Gründen wird als Ersatz eine Einkommensgröße – i.d.R. der betriebs- oder flächenbezogene Gewinn – verwendet und ergänzend Kosten- und Ertragsindikatoren sowie weitere, die Ertragslage beeinflussende Faktoren herangezogen und die Differenzen zwischen den be-

trachteten Betriebsgruppen ermittelt. Ein gutes Maß für die unterschiedliche Ertragskraft der Betriebe stellt zudem das Standardbetriebseinkommen (StBE) dar. Durch die unterschiedlichen Bezugsparameter (Betrieb, ha LF, Arbeitskräfte) wird eine gewisse Homogenisierung und damit eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Gruppen erreicht. Die nach Betriebsgruppen differenzierten Ergebnisse sind im Anhang (vgl. MB-Va-Tabelle 5.17 bis 5.21) ausführlich dargestellt.

Gemäß den EU-Vorgaben soll mit Hilfe eines weiteren Programmindicators (V.1-1.2.) die Verteilungswirkung und die Effizienz und Wirksamkeit der Maßnahme überprüft werden. Die Europäische Kommission schlägt vor, den Anteil an Betrieben mit Ausgleichszulage anhand von drei Kategorien zu ermitteln: Betriebe, bei denen die Ausgleichszulage a) weniger als 50 %, b) zwischen 50 und 90 % und c) mehr als 90 % der höheren Produktionskosten zuzüglich der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion kompensiert. Auch hier wird aufgrund der im vorherigen Abschnitt dargestellten methodischen Gründe von dem vorgeschlagenen Indikator abgewichen: Die höheren Kosten und die geringeren Erträge werden auch bei diesem Indikator durch eine Einkommenskenngroße ersetzt. Zusätzlich werden die Betriebe, die bereits ohne Ausgleichszulage einen gleich hohen bzw. höheren Gewinn gegenüber dem Durchschnitt der nicht benachteiligten Betriebe aufweisen, in einer vierten Kategorie zusammengefasst. Dementsprechend ergeben sich bei diesen Betrieben negative Anteile der Ausgleichszulage an der Gewinndifferenz.

Als weiterer Indikator für die Abschätzung des in der Interventionslogik genannten Ziels, der *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit*, könnte die Veränderung der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe im benachteiligten Gebiet im Vergleich zum nicht benachteiligten Gebiet als ein Hinweis für ein existenzsicherndes Einkommen herangezogen werden. Dieser Indikator kann aufgrund des Fehlens von Vergleichswerten in der Halbzeitbewertung erst in einer Folgeuntersuchung (Ex-post) abgebildet werden.

Anhand des Vergleichs unterschiedlicher in nicht benachteiligten als auch benachteiligten Gebieten ermittelten Betriebsgruppen wird – wie von der Europäischen Kommission gefordert – die durchschnittliche Einkommensdifferenz abgebildet. In den Vorgaben der Europäischen Kommission wird jedoch nicht festgelegt, auf welche Referenzgruppe sich bei der Bewertung zu beziehen ist. Soweit möglich leiten sich die relevanten Referenzgruppen aus der Zielanalyse ab (vgl. Kapitel 5a.6.1 und MB-Va-Tabelle 5.3), die dann in den Vergleich im Rahmen dieser Untersuchung einbezogen werden. Zunächst werden die größeren, aber auch verhältnismäßig heterogenen Gruppen – z.B. *landwirtschaftliche Betriebe insgesamt (L)*, *erweiterte Futterbaubetriebe (F)* usw. – analysiert, bevor die Einflüsse einzelner Faktoren, z.B. LVZ-Klasse oder Betriebsgröße, in den Vergleich mit einbezogen werden. So soll mit der Darstellung der Gruppe *landwirtschaftliche Betriebe insgesamt (L)* einerseits die Repräsentativität der jeweiligen Stichprobe mit der Grundgesamtheit abgebildet, andererseits Rückschlüsse über strukturelle Unterschiede zwischen

den Gruppen zugelassen werden. Die weitgehende Homogenisierung der Vergleichsgruppen bietet dagegen den Vorteil, Struktureinflüsse – wie z.B. durch unterschiedliche Betriebsgrößen oder Rechtsformen – auf das Ergebnis isolieren zu können. Zudem verlangt die Europäische Kommission in ihrem Bewertungsleitfaden (KOM 2000) eine Aufgliederung der Untersuchungsgruppen nach Gebietskategorie und Betriebstyp. Eine Auswertung nach diesen Kriterien wird vorgenommen, sofern der Stichprobenumfang des Testbetriebsnetzes eine aussagekräftige Darstellung zulässt. In der folgenden Tabelle 5a.10 sind die wichtigsten Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 als Übersicht dargestellt. Eine detaillierte Darstellung der Indikatoren und Ausgestaltung der Gruppen findet sich im Anhang (MB-Va-Tabellen 5.17 bis 5.21).

Tabelle 5a.10: Vergleich ausgewählter Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 – Nordrhein-Westfalen

Vergleichsgruppen	Euro Differenz des benachteiligten zum nicht benachteiligten Gebiet im				% AZ am Gewinn	% AZ an Gewinndifferenz				
	Gewinn	Gewinn / ha LF	Verfügb. Eink.	StBE / ha LF		Ø	< 0	> 90	50 - 90	0 - 50
Betriebe ges. (L)	-13.896	-289,0	-14.323	-128,1	11,9	18,3	14,3	4,8	2,4	78,6
Futterbau (F)	-7.480	-184,0	-6.517	-224,9	12,3	27,4	24,0	2,7	5,3	68,0
F-HE 30 - 50 ha	-5.954	-129,0	-5.333	-268,9	13,4	39,3	30,8	0,0	7,7	61,5
F-Berggebiet	-8.319	-114,0	-8.531	-211,0	20,2	52,8	33,3	0,0	16,7	50,0
F-ben. Agrarzone	-9.511	-238,0	-8.332	-238,4	12,1	20,6	17,5	3,5	3,5	75,4
F-LVZ 16 - 21	-7.825	-198,0	-6.371	-308,4	17,2	33,6	10,0	20,0	10,0	70,0
F-LVZ 21 - 26	-5.848	-162,0	-4.769	-113,6	12,8	33,0	17,6	5,9	0,0	64,7
F-LVZ > 26	-6.598	-249,0	-8.622	-216,6	9,6	17,0	16,7	2,4	7,1	73,8
F-WG 12	-13.975	-256,0	-11.370	-183,8	6,3	10,7	10,5	0,0	0,0	89,5
F-WG 15	-5.018	-169,0	-4.242	-238,4	14,5	33,1	26,9	3,8	7,7	61,5

Quelle: Eigene Darstellung und Berechnung mit Daten des Testbetriebsnetzes WJ 2000/01
(zur genauen Ausgestaltung und Besetzung der Gruppen vgl. Anhang MB-V-Tabelle 5.17 bis 5.21)

Die nordrhein-westfälischen Betriebe des Testbetriebsnetzes präsentieren sich auf den ersten Blick in den jeweiligen Vergleichsgruppen hinsichtlich ihrer betrieblichen Ausstattung verhältnismäßig einheitlich. Dennoch bestehen z.T. deutliche Unterschiede in der Betriebsausstattung, wie beispielsweise beim Grünlandanteil, Viehbesatz oder bei der Arbeitskräftesituation.

Durchschnittlich kompensiert die Ausgleichszulage 18,3 % der Gewinndifferenz zur Gruppe der vergleichbaren Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten. Bei ca. 5 % der Betriebe gleicht die Ausgleichszulage mehr als 90 % der Gewinndifferenz aus. Rund

14 % aller Betriebe im benachteiligten Gebiet haben bereits ohne Ausgleichszulage einen höheren Gewinn als der Durchschnitt der Betriebe im nicht benachteiligten Gebiet. Dagegen konnte bei fast 80 % der Betriebe die Ausgleichszulage nicht einmal 50 % der Gewinndifferenz ausgleichen. Der Anteil der Ausgleichszulage am Gewinn liegt bei 11,9 %.

Für die Beurteilung der gesamten Einkommenssituation und des Lebensstandards der Familie des Betriebsleiterehepaars sowie weiterer in dem Betrieb lebender Personen eignet sich der Gewinn nur unzureichend, da eventuelle außerlandwirtschaftliche Einkommensarten und Korrekturen für die Ermittlung der Nettoeinkommensgrößen keine Berücksichtigung finden. Zu diesem Zweck ist es zielführender, das Gesamteinkommen des Betriebsleiterehepaars oder das verfügbare Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie zu berücksichtigen. Die Gruppe der Betriebe im benachteiligten Gebiet hat im Vergleich zur Gruppe im nicht benachteiligten Gebiet auch ein geringeres außerlandwirtschaftliches Einkommen. Auch beim verfügbaren Einkommen ergibt sich eine ähnlich hohe Einkommensdifferenz.

Die Futterbaubetriebe sind in den benachteiligten Gebieten auch aufgrund der ausschließlichen Förderung von Grünland von besonderer Bedeutung. Da auch in der Stichprobe der Testbetriebe (vgl. MB-Va-Tabelle 5. 17) der Anteil der erweiterten Futterbaubetriebe mit 45 % an allen Betrieben relativ hoch ist, wurde die Gruppe der Futterbaubetriebe für die Untersuchung der Wirkung der Ausgleichszulage noch weiter homogenisiert.

Bei einer differenzierten Auswertung der Gruppe der erweiterten Futterbaubetriebe⁶ ergibt sich ein Anteil der Ausgleichszulage an der um die Ausgleichszulage bereinigten Gewinndifferenz von 27,4 %. Die Ergebnisse machen ebenfalls deutlich, dass die Ausgleichszulage für den Großteil der Betriebe (rd. 68 %) nicht ausreicht, den durchschnittlichen Gewinnrückstand von ca. 184 Euro je ha auszugleichen. Eine ähnliche Aussage ergibt sich bei der Betrachtung von Betrieben der Gruppe der erweiterten Futterbau-Haupterwerbsbetriebe der Größenklassen 30-50 ha.

In weiteren Betriebsgruppen der Futterbaubetriebe mit verschiedenen LVZ-Klassen liegt der Anteil an der Einkommensdifferenz, der von der Ausgleichszulage kompensiert wird, zwischen 17 und 34 %. Der niedrigere Anteil in der Klasse LVZ>26 lässt sich durch den großen Unterschied im StBE je ha – möglicherweise durch den höheren RGV-Besatz je ha HHF sowie einem höheren Anteil an intensiv bewirtschafteten Ackerkulturen verursacht – begründen.

⁶ Definiert nach BMVEL-Kategorie: Marktfrucht-Futterbau, Milchviehbetriebe, Rindermastbetriebe, Futterbau-Marktfruchtbetriebe, Futterbau-Veredlungsbetriebe, Futterbau-Dauerkulturbetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und Landwirtschaft mit Futterbau. Durch die Erweiterung können Aussagen auf einer möglichst großen Stichprobe getroffen werden.

Die Einkommensdifferenzen bezogen auf einzelne Wirtschaftsgebiete sind zu einem großen Teil durch unterschiedliche Betriebsstrukturen gekennzeichnet. In dem durch einen relativ hohen Viehbesatz gekennzeichneten Wirtschaftsgebiet Hellwegbörde, Ostwestfalen (WG 12) besteht eine relativ hohe Gewinndifferenz zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben in Höhe von 256 Euro. In dem Wirtschaftsgebiet Eifel, Bergisches Land, Sauerland (WG 15) liegt die Differenz niedriger bei 169 Euro. Das Wirtschaftsgebiet Münsterland, Niederrhein (WG 13) war in der Stichprobe nicht ausreichend besetzt, um eine Aussage zu tätigen.

Die in der Stichprobe der Testbetriebe dargestellten 1.025 Betriebe repräsentieren ca. 1,8 % der in Nordrhein-Westfalen tatsächlich vorhandenen Betriebe und etwa 3,7 % der LF. Die Repräsentativität der Stichprobe mit den 84 mit Ausgleichszulage geförderten Testbetrieben ist dagegen sehr viel geringer (vgl. MB-Va-Tabelle 5.6). Hierbei werden nur ungefähr 0,15 % der geförderten Betriebe und ca. 0,32 % der geförderten Fläche repräsentiert. Die durchschnittlich mit Ausgleichszulage geförderte Fläche ist allerdings mit 38,5 ha LF bei den Testbetrieben im Vergleich zu durchschnittlich 18 ha LF geförderter Fläche je Betrieb in der Förderstatistik doppelt so groß. Gemessen an der durchschnittlichen Ausgleichszulage je ha LF sind die Unterschiede zwischen den Daten der Testbetriebe (75,1 Euro) und den Daten der Förderstatistik (91 Euro) geringer.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Die Einkommenseffekte der Ausgleichszulage sollen laut Leitlinien der Europäischen Kommission anhand des Verhältnisses der Prämie zur Einkommensdifferenz gemessen an den höheren Produktionskosten und der Senkung des Wertes der landwirtschaftlichen Produktion abgeschätzt werden. Mit Hilfe der Testbetriebsdaten kann diese durch die natürlichen Standortunterschiede bedingte Einkommensdifferenz nicht eindeutig abgebildet werden. Als Ersatz wird das betriebliche Einkommen, der *Gewinn* sowie das *ordentliche Ergebnis*, bereinigt um die Personalaufwendungen, verwendet. Durch den Bezug der Einkommensgröße auf alternative Kennwerte (Betrieb, LF bzw. Arbeitskräfte) sowie die Bildung von homogenen Auswertungsgruppen, werden agrarstrukturelle Unterschiede zwischen den Betriebsgruppen in gewissem Maße ausgeglichen und die Ergebnisse besser miteinander vergleichbar. Für den von der Europäischen Kommission geforderten Vergleich des Verhältnisses der Prämie zur Einkommensdifferenz mit einem Zielwert, welcher kleiner als der Verhältniswert sein soll, werden soweit vorliegend, die vom Land vorgeschlagenen Zielindikatoren herangezogen.

Auf der Grundlage dieser o.g. Einkommensgrößen werden die weiteren Verteilungsindikatoren ermittelt. Um die logische Vollständigkeit einzuhalten, wurde für den Programmindikator V.1-1.2 eine vierte Kategorie von Betrieben im benachteiligten Gebiet gebildet. Die Betriebe dieser Kategorie weisen bereits ohne Ausgleichszulage einen gleich hohen bzw. höheren Gewinn zum Durchschnitt der Vergleichsbetriebe aus.

Fazit

Grundsätzlich zeigt sich, dass die Ausgleichszulage eine hohe Wirkung auf das Einkommen in den geförderten landwirtschaftlichen Betrieb entfaltet. Die Anteile am Gewinn liegen – je nach betrachteter Gruppe – zwischen 10 % und 20 %. In den meisten Betrieben kompensiert die Ausgleichszulage zwischen 0 und 50 % der auf den natürlichen Nachteilen beruhenden höheren Produktionskosten und niedrigeren Erträge. Der Kategorie mit einer Kompensationswirkung von 50 bis 90 % der Gewinndifferenz ist prozentual nur ein geringfügiger Teil der Betriebe zugeordnet.

Anhand der hier dargestellten Ergebnisse der Auswertung auf der Basis der Testbetriebe kann gezeigt werden, dass das Ziel des Ausgleichs der Einkommensunterschiede zumindest zu einem gewissen Teil erreicht wurde. Zwar konnte das ambitionierte Ziel, den Einkommensabstand zwischen den Betrieben in benachteiligten Gebieten zu jenen der nicht benachteiligten Gebiete annähernd auszugleichen, nicht in vollem Umfang erreicht werden, bei den für die Ausgleichszulage bedeutsameren Futterbaubetrieben wurde aber bereits ein Großteil des Einkommensrückstandes ausgeglichen.

Da sowohl die Untersuchungsgruppe der Testbetriebe als auch die Referenzgruppe erheblich von der Grundgesamtheit abweichen, lassen sich keine eindeutigen Schlussfolgerungen zur Korrektur der Ergebnisse der Ausgleichszulage ziehen.

5a.6.2.2 Frage V.2 - Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen

Ein wichtiges Ziel der Ausgleichszulage besteht darin, den *Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung* zu gewährleisten und somit zur *Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* beizutragen. Mit der Bewertungsfrage V.2 soll vor allem der erste Teil dieses Ziels, die Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch die Ausgleichszulage bewertet werden.

Als Bewertungskriterium schlägt die Europäische Kommission die „Fortsetzung der Nutzung landwirtschaftlicher Fläche“ vor. Von diesem Bewertungskriterium wird der Programmindikator – Änderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) in den benachteiligten Gebieten (in ha und %) – abgeleitet. Das implizit enthaltene Ziel der *Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit*, gemessen an der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, bleibt im Fall einer strikten Anlehnung an die EU-Vorgaben bei der Beantwortung dieser Bewertungsfrage zunächst unberücksichtigt. Das Ziel der Förderung ist gemäß EU-Zielvorgabe dann erreicht, wenn die Verringerung der LN – ausgehend vom Jahr 2000 – geringer ist als die Verringerung der LN in einem Vergleichsgebiet. Als „Vergleichsgebiete“ sollen die an die benachtei-

ligten Gebiete angrenzenden Gebiete dienen oder Gebiete, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben. Bei der Änderung der LN sollen jedoch nur Änderungen berücksichtigt werden, die auf die Aufgabe der landwirtschaftlichen Produktion wegen zu niedrigem Einkommens aufgrund der Randstellung der Standorte (Grenzertragsstandorte) zurückzuführen sind. Änderungen, die sich aus einer Umstellung auf rentablere, nicht landwirtschaftliche Flächennutzungen ergeben (z.B. für Bauzwecke), sollen unberücksichtigt bleiben. Die Wirkungen sollen – sofern für das Land relevant – nach den benachteiligten Gebietskategorien differenziert werden.

In Nordrhein-Westfalen wird dieses EU-Ziel durch das Ziel *Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen* konkretisiert. Das Ziel wird unabhängig von der Gebietskategorie in allen benachteiligten Gebieten als sehr wichtig (+++) beurteilt. Der Erfolg soll am Indikator „Der Grünlandanteil soll in benachteiligten Gebieten nicht wesentlich abnehmen“ gemessen werden.

Aus Sicht des Evaluators werden sowohl das von der EU vorgeschlagene Bewertungskriterium als auch der Bewertungsindikator nur mit Einschränkungen als relevant und sinnvoll erachtet. Dabei ist besonders die Erfassung und Abgrenzung der landwirtschaftlichen Flächen, deren Bewirtschaftung aufgrund von zu geringem Einkommen aufgegeben wurde sowie die Festlegung der Vergleichsgruppen, schwierig. Die eingeschränkte Aussagekraft hat neben allen Schwierigkeiten der korrekten statistischen Erfassung ihre Ursache in der Wirkungsbeeinflussung durch andere agrarpolitische Maßnahmen: So wird der Anreiz der Ausgleichszulage zur Weiterbewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Fläche auch durch die direkten Flächenzahlungen verstärkt, da diese nur gezahlt werden, wenn eine Mindestpflege der Flächen sichergestellt wird. In Nordrhein-Westfalen werden ausschließlich Grünlandflächen sowie mit bestimmten Ackerfütterkulturen – wie z.B. Grasgemische, Klee gras oder Luzerne – bestellte Ackerflächen mit der Ausgleichszulage gefördert. Es erscheint sinnvoll, zusätzlich zur landwirtschaftlich genutzten Fläche die Grünlandfläche und deren Entwicklung als Indikator zu verwenden.

Für die Herausarbeitung des Nettoeffektes der Ausgleichszulage wird ein Mit-Ohne-Vergleich mit einem Vorher-Nachher-Vergleich kombiniert. Mit dieser Methodik soll überprüft werden, wie sich das Bewertungskriterium in den Vergleichsräumen über den Untersuchungszeitraum (2000 bis 2006) entwickelt hat. Im Rahmen der Zwischenevaluierung ist jedoch die Entwicklung auf der Grundlage der vorliegenden Sekundärstatistiken nicht darstellbar. Lediglich die Abbildung des Programmindikators sowie weitere Kontextindikatoren für die Ausgangssituation, die Definition und Abgrenzung der Vergleichsgruppen und damit die Schaffung der methodischen Grundlagen für die Ex-post-Bewertung war möglich.

Statt der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) als Indikator verwendet, da diese Kennzahl kein Öd- und Unland und auch keine

Hoffflächen enthält. Die LF liegt damit näher an der zu untersuchenden Größe, die sich auf die tatsächlich bewirtschaftete Fläche bezieht. Für die Abbildung der LF, der Grünlandfläche sowie weiterer agrarischer Daten in den benachteiligten Gebieten wird auf die Daten der Landwirtschaftszählung 1999 zurückgegriffen. Die Datenbasis liegt zwar ein Jahr vor dem abzubildenden Ausgangsjahr 2000, sie bietet jedoch den großen Vorteil, dass es sich um eine Vollerhebung handelt, mit deren Hilfe im Fall einer Sonderaufbereitung die relevanten Indikatoren gebietsscharf abgegrenzt werden können. Auch der Forderung der Europäischen Kommission, die Bewertungsfrage nach Gebietskategorien differenziert zu beantworten, kann dadurch nachgekommen werden. Neben der landwirtschaftlich genutzten Fläche insgesamt können auch die Flächen anderer landwirtschaftlichen Nutzungen sowie die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Arbeitskräfte nach Betriebstypen differenziert dargestellt werden. Durch die Unterscheidung der Betriebe nach StBE-Klassen lassen sich in beschränktem Umfang die Effekte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einkommensmöglichkeiten analysieren. Zu beachten ist allerdings die Anwendung des so genannten „Betriebssitzprinzips“ – d.h. dass die Flächen eines Betriebes dem Gebiet zugeschlagen werden, in dem sich der Sitz des Betriebes befindet. Diese Vorgehensweise führt im Vergleich zum sogenannten „Belegenheitsprinzip“ zu einer geringeren Trennschärfe der Gebietskategorien und stellt damit eine Fehlerquelle dar.

Die ursprünglich zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 geplante Sonderauswertung der Landwirtschaftszählung nach Gebiets- und Betriebstypen und ggf. StBE-Klassen wurde in dieser Untersuchung nicht durchgeführt. In der Zwischenevaluierung konnte nur auf eine Auswertung der in EASYSTAT erfassten Landkreisergebnisse der Landwirtschaftszählung 1999 sowie auf eine Sonderaufbereitung der LZ-Daten durch das BMVEL zurückgegriffen werden (vgl. MB-Va-Tabelle 5.7 bis 5.9). Bei dieser Auswertung bleiben Lücken bei der Abbildung der Indikatoren, zudem bestehen die erwähnten Schwierigkeiten bei der differenzierten Darstellung nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten.

Um die Entwicklung der LF im benachteiligten Gebiet und der Referenzgruppe besser einordnen zu können und um abschätzen zu können, welcher Teil auf eine rentablere Flächennutzung zurückgeführt werden kann, sollen für die Beurteilung der Situation eine Reihe von Kontextinformationen, z.B. Pachtpreise sowie die anteilige Nutzung der Gebietsflächen herangezogen werden. So gibt zum Beispiel die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche Hinweise darauf, ob in der Region ein größerer Siedlungsdruck besteht. Wenn dies der Fall ist, kann man davon ausgehen, dass eine Reihe von Flächen aufgrund rentablerer Nutzungen, z.B. als Bau- bzw. Bauerwartungsland aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen werden. Die Ausdehnung des Waldanteils hingegen kann darauf schließen lassen, dass die landwirtschaftlichen Flächen aufgrund zu geringer Rentabilität einer Aufforstung zugeführt wurden. Da Aufforstung teilweise stark bezuschusst wird, steigt die Rentabilität von Forstflächen, welches ebenfalls bei der Verände-

rung des Umfangs der LF zu Verzerrungen führen kann. Auch der Anteil an Unland an der Gesamtfläche aus der allgemeinen Flächenstatistik sowie die Entwicklung der Brachfläche aus der Agrar- und Testbetriebsstatistik können wichtige Hinweise liefern. Insgesamt sind dies jedoch alles nur erklärende Hinweise für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, da der Wirkungszusammenhang teilweise relativ schwach ist und wie bereits erwähnt von anderen Faktoren überlagert werden kann. Auch das unterschiedliche Ausgangsniveau ist zu berücksichtigen. Um die Aussagefähigkeit der Indikatoren zu verbessern, steht hier wiederum der Vergleich der Entwicklung in den benachteiligten Gebieten mit der Entwicklung in der Referenzgruppe im Vordergrund. Als Basis dafür werden bedeutende Kontextindikatoren im Ausgangsjahr sowohl für die benachteiligten als auch für die nicht benachteiligten Gebiete abgebildet.

Die unmittelbare Entwicklung der Brachfläche als Vorstufe einer späteren Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung stellt einen weiteren Indikator zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.2. dar. Hinweise leiten sich aus einem Vergleich der Daten der Landwirtschaftszählung zur Entwicklung der Brachfläche sowie aus den Daten der buchführenden Testbetriebe ab. Gegenwärtig stehen diese Daten nur für die Ausgangssituation zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der Interventionslogik muss darauf hingewiesen werden, dass das Ziel einer dauerhaften landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch die Ausgleichszulage auch erreicht werden kann, wenn sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe verringert. Frei werdende Flächen finden auf dem Pachtmarkt bei ausreichender Nachfrage neue Bewirtschafter. Dieser Logik folgend kann der Pachtpreis als Indikator für die Wahrscheinlichkeit angesehen werden, am Pachtmarkt neue Bewirtschafter zu finden. Der Pachtpreis kann bei einem funktionierenden Markt mittelfristig als ein Anhaltswert für die Ertragskraft der Böden einschließlich Viehhaltung angesehen werden. Niedrige Pachtpreise deuten auf geringe Nachfrage nach diesen Flächen hin und beschreiben damit ein erhöhtes Risiko, dass diese Flächen brachfallen. Da die Ausgleichszulage eine lange Tradition aufweist und deren Zahlungsströme vom Landwirt mit großer Sicherheit erwartet werden können, schlagen sich diese Zahlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem höheren Pachtpreis nieder.

Als Kontextinformation aus den Daten der amtlichen Agrarstatistik und den Testbetriebsdaten kann der Pachtpreis damit in die Untersuchung einbezogen werden. Der durchschnittlich über alle zugepachteten Flächen ausgewiesene Pachtpreis kann jedoch innerhalb der betrachteten Region sowie innerhalb eines Betriebes erhebliche Streuungen aufweisen. Außerdem sind Entwicklungstendenzen kaum ableitbar, weil Pachtverträge oft über 8 bis 10 Jahre und mehr abgeschlossen werden. Trotz dieser Schwächen soll der durchschnittliche Pachtpreis als Hilfsmittel zur Beantwortung dieser Bewertungsfrage dienen, insbesondere zur Identifizierung von größeren Gebieten mit einem eminenten Risiko des Brachfallens. Ist die durchschnittliche Ausgleichszulage je Betrieb in etwa so

groß wie der durchschnittlich gezahlte Pachtpreis, ist dies ein Indiz dafür, dass die Ausgleichszulage einen großen Anreiz zur Weiterbewirtschaftung bietet. In Nordrhein-Westfalen war dieses Risiko des Brachfallens anhand der analysierten Daten der Ausgangssituation nicht zu erkennen (vgl. Tabelle 5a.11). In allen Untersuchungsgruppen lag der durchschnittliche Pachtpreis nahezu doppelt bis dreifach so hoch als die durchschnittlich je geförderten ha LF gezahlte Ausgleichszulage. Aufgrund dieses deutlichen Abstandes und der Durchschnittsbetrachtung machen ein Vergleich und eine Bewertung des Risikos zwischen verschiedenen Gebietskategorien und Betriebsgruppen keinen Sinn. Hierfür ist eine kleinräumlichere Analyse erforderlich.

Tabelle 5a.11: Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.2 – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete		nicht benacht. Gebiete
		ländl. LK in verstäderten Räumen ¹⁾	LK insges. ²⁾	LK insges. ³⁾
Anteil				
- LF an Gesamtfläche	%	32,4	30,7	72,8
- Siedl. und Verkehrsfl. an Gesamtfläche	%	10,5	11,2	11,8
- WF an Gesamtfläche	%	55,7	56,5	13,6
- Unland an Gesamtfläche	%	0,2	0,2	0,1
Beschäftigtendichte				
- am Arbeitsort	Be/EW	0,32	0,32	0,27
- am Wohnort	Be/EW	0,32	0,33	0,32
Arbeitslosenquote				
- insgesamt	%	7,0	6,7	6,9
- Anteil AL unter 25 Jahre	%	12,7	13,1	12,8
- Anteil Langzeitarbeitslose	%	27,3	28,5	28,9
Pachtpreis				
- Agrarstatistik ⁴⁾	Euro/ha	-	140	319
- TB-Statistik ⁵⁾	Euro/ha	-	229	346
Kaufpreis⁴⁾	Euro/ha	-	14.800	29.676

1) LK in ländlichen Räumen mit unter 150 EW/km² und benachteiligter LF > 75 %.

2) LK mit unter 200 EW/km² und benachteiligter LF > 75 %.

3) LK mit bis 200 EW/km² und benachteiligter LF < 25 %.

4) Ermittelt aus den LK-Daten für LK mit mehr als 75 % bzw. unter 25 % benachteiligter LF.

5) Ermittelt aus den Daten der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L).

Quelle: Eigene Ermittlung.

Die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der landwirtschaftlichen Tätigkeit kann bei einer weniger rentablen Bewirtschaftung auch mit mangelnden Erwerbsalternativen zusammenhängen. Hierfür sind arbeitsmarkt- und regionalwirtschaftli-

che Indikatoren heranzuziehen. In der Tabelle 5a.11 sind ergänzend zu den wichtigsten Kontextinformationen einige Indikatoren zur Beschreibung der allgemeinen Beschäftigungssituation zusammenfassend dargestellt.

In Nordrhein-Westfalen weist die Beschäftigtendichte am Arbeitsort in den benachteiligten Gebieten im Vergleich zu den nicht benachteiligten Gebieten eher auf günstigere Beschäftigungsmöglichkeiten hin. Gemessen an der Arbeitslosenquote sowie an weiteren Indikatoren zur Arbeitslosigkeit (Jugend- und Langzeitarbeitslosigkeit) bestehen kaum Unterschiede zwischen den jeweiligen Gebieten. Zusammenfassend kann folglich festgehalten werden, dass in Nordrhein-Westfalen die Gefahr der Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit aufgrund lukrativerer Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Sektoren eher als gering einzuschätzen ist.

Die in Tabelle 5a.11 zusammengefassten Kontextinformationen verdeutlichen, dass es nur auf den ersten Blick zielführend erscheint, die Änderungen der landwirtschaftlichen Nutzfläche monokausal mit der Förderung der Ausgleichszulage zu erklären. Vielmehr dürften Flächenänderungen das Resultat mehrerer Einflussfaktoren darstellen. Der Verknüpfung der Informationen aus dem Mit-Ohne-Vergleich mit dem Vorher-Nachher-Vergleich in der Ex-post-Bewertung dürfte daher ein relativ hoher Erklärungswert zukommen.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Für den gemäß den Leitlinien der Kommission vorgeschlagenen Indikator „Veränderung der LN“ wurde für eine bessere statistische Erfassung auf die LF sowie weiterer Flächennutzungsindikatoren und weitere Hilfsindikatoren zurückgegriffen. Dabei ist die Aufgabe der Flächennutzung wegen zu geringen Einkommens mit dem in der Zwischenbewertung aufzubereitenden Daten nur über Hilfsindikatoren indirekt zu beantworten. In der Ex-post-Bewertung könnten unter Abwägung des Kostenaufwandes die Ergebnisse einer Sonderauswertung der amtlichen Agrarstatistik sowie Ergebnisse aus Fallstudien in die Bewertung zusätzlich einfließen.

Fazit

Der Beitrag der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Fläche kann nicht befriedigend dargestellt werden. Belastbare Aussagen lassen sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht ableiten, lediglich ausgewählte Indikatoren zur Darstellung der Ausgangssituation konnten zusammengestellt werden.

5a.6.2.3 Frage V.3 - Beitrag der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum

Die Abschätzung des *Beitrages der Ausgleichszulage zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum* ist eine besondere Herausforderung. Dies liegt zum einem an dem indirekten und nur schwer zu quantifizierenden Einfluss der Ausgleichszulage auf diese Zielgröße, zum anderen an der Vielzahl anderer Maßnahmen sowie exogener Faktoren, die die Entwicklung des ländlichen Raums und das Ziel einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur beeinflussen. Eine Analyse und Abschätzung der kausalen Wirkungen und Quantifizierung der Einflüsse stellt sich als besonders schwierig dar.

Auch zu dieser Bewertungsfrage hat die Europäische Kommission im Bewertungsleitfaden Vorgaben gemacht. Die Ausgleichszulage soll den Einkommensrückstand ausgleichen, der durch natürliche Benachteiligung entstanden ist. Dadurch wird die landwirtschaftliche Tätigkeit aufrechterhalten, die landwirtschaftlichen Nutzflächen bleiben weiter in der Bewirtschaftung und die landwirtschaftliche Bevölkerung verbleibt in der Region. Durch das Zusammenspiel der Ziele *Aufrechterhaltung einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, fortgeführte Flächenbewirtschaftung und angemessener Lebensstandard für die Landwirte* wird ein Beitrag zur lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum geleistet.

Da sich das Ziel dieser Bewertungsfrage aus einer Kombination der vorherigen Ziele herleitet, werden Bewertungskriterien und Programmindikatoren vorgeschlagen, die an die Bewertungsfragen V.1 und V.2 angelehnt sind. Mit dem Programmindikator V.3.1.1 sollen Hinweise geliefert werden, die auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum anzusehen sind. Dabei soll dieser Zusammenhang unabhängig von der benachteiligten Gebietskategorie Gültigkeit haben. Die Europäische Kommission ist sich der Schwierigkeit eines quantitativen Nachweises bewusst und spricht von einer „beschreibenden“ Beweisführung. Für das Bewertungskriterium V.3.-2 „Erzielung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte“ soll der Programmindikator V.3.-2-1. das Verhältnis von {„Familienbetriebseinkommen“ + nicht landwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehegatten} zu {dem durchschnittlichen Einkommen von Familien in verwandten Sektoren} betrachtet werden und dieser Indikator soll größer als ein zu quantifizierender Zielwert sein (vgl. KOM 2000). Letzterer Indikator soll die Ausgangssituation beschreiben. Um Veränderungen während der Förderperiode zu messen, ist der Indikator in einer späteren Ex-post-Bewertung erneut abzuschätzen.

Die Bewertungsfrage, die Bewertungskriterien und die Indikatoren werden als relevant erachtet, der Nettoeffekt ist aufgrund der Komplexität der Wirkungszusammenhänge allerdings schwierig zu ermitteln. Hinzu kommt, dass für die Messung des Bewertungsindi-

kators V.3-2, dem „angemessenen Lebensstandard für Landwirte“, mit der Festlegung auf eine Einkommensgröße kein ausreichender und der Vermögenslage berücksichtigender Wohlfahrtsindikator vorgeschlagen wird und für die Wahl des verwandten Sektors als Referenzgruppe die landwirtschaftlichen sozioökonomischen Verhältnissen nicht klar definiert sind, so dass für die Gruppe der Nebenerwerbsbetriebe eine andere Referenzgruppe relevant ist als für die Haupterwerbsbetriebe oder die juristischen Personen.

In der für Nordrhein-Westfalen durchgeführten Zielanalyse (vgl. Abschnitt 5a.6.1.) finden die o.g. Ziele keine unmittelbare Berücksichtigung. Aufgrund der Interventionslogik erfolgt die Zuordnung eher auf einer unteren Zielebene. Mit dem regionalspezifischen Ziel *Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft* wird ein weiteres mit dem Oberziel in Verbindung stehendes Ziel genannt. Letzteres, aus der Sicht des Landes als wichtig bezeichnetes Ziel (++) , wird einer separaten Analyse im Zusammenhang mit der zusätzlichen regionalspezifischen Bewertungsfrage unterzogen.

Im Folgenden sollen die EU-Ziele der Bewertungsfrage V.3 soweit wie möglich mit den im Bewertungsleitfaden genannten Bewertungskriterien überprüft werden. Dies geschieht auf der Grundlage verschiedener Auswertungen von Sekundärindikatoren, deren wesentliche Ergebnisse in Tabelle 5a.12 zusammengefasst sind. Teilweise handelt es sich dabei um Hilfsindikatoren, die im Kontext wichtige Hinweise für die Beantwortung der Bewertungsfrage liefern. In der Zwischenevaluierung liegt auch hier der Schwerpunkt bei der Beschreibung der bisherigen Situation in Form eines Mit-Ohne-Vergleichs. Eine aussagekräftige Messung von Veränderungen bleibt der Ex-post Beurteilung vorbehalten.

Eine Bewertung des Ziels der *Verhinderung eines Einkommensrückstandes von Betrieben in benachteiligten Gebieten* im Vergleich zu den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet wurde bereits in Abschnitt 5a.6.2.1 vorgenommen. Dabei bleibt festzuhalten, dass die Ausgleichszulage einen bedeutenden Beitrag zum Einkommen der Betriebe in den benachteiligten Gebieten leistet, aber den Einkommensrückstand zu landwirtschaftlichen Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete in der Regel nicht vollständig ausgleicht. Um weitere Hinweise zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 zu erhalten, wird als Alternative zum Einkommensabstand zusätzlich die Eigenkapitalbildung betrachtet. Die Eigenkapitalbildung dient als Bewertungsgröße für die Stabilität und damit für die Zukunftsfähigkeit der Betriebe. Um sich langfristig am Markt durchsetzen zu können, sind Wachstumsinvestitionen notwendig. Mit Hilfe der Eigenkapitalbildung lässt sich messen, zu welchem Grad Betriebe in der Lage sind, Eigenkapital für diese Wachstumsinvestitionen bereitzustellen. Zur Analyse werden – wie bei der Bewertungsfrage V.1 – die einzelbetrieblichen Daten der Testbetriebe des Wirtschaftsjahres 2000/2001 herangezogen. In Nordrhein-Westfalen beträgt die durchschnittliche Eigenkapitalbildung des Unternehmens in der Gruppe des Betriebsbereichs *Landwirtschaft (L)* bei den mit Ausgleichszulage geförderten Betrieben 3.251 Euro je Betrieb und bei den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet 7.077 Euro (vgl. Tabelle 5a.12). Obwohl eine Bewertung der Eigenkapitalbil-

dungshöhe von betriebsspezifischen Faktoren abhängt, kann davon ausgegangen werden, dass die hier erzielten durchschnittlichen Beträge für einen Großteil der Betriebe Wachstumsinvestitionen in ausreichendem Umfang zulassen. Die Betriebe in benachteiligten Gebieten insgesamt weisen allerdings im Vergleich zu den Betrieben in nicht benachteiligten Gebieten eine deutlich niedrigere Eigenkapitalveränderung auf. Wesentlich günstiger stellt sich die Situation für die Betriebsgruppe der erweiterten Futterbaubetriebe in den *Berggebieten* dar. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Aussage auf einer Stichprobe von 12 Betrieben basiert und die Aussage daher weniger belastbar ist.

Für das EU-Bewertungskriterium „Erreichung und Sicherung eines angemessenen Lebensstandards für Landwirte“ soll das Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe mit dem durchschnittlichen Einkommen in verwandten Sektoren verglichen werden. In Deutschland sieht die Darstellung der Einkommensanalyse in den jährlichen Agrarberichten der Bundesregierung gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes eine solche Vergleichsrechnung vor. Dabei werden landwirtschaftliche Gewinne je nicht entlohnter Familienarbeitskraft mit den durchschnittlichen Bruttolöhnen in der gewerblichen Wirtschaft verglichen. Hinsichtlich des intersektoralen Vergleichs sei angemerkt, dass die Aussagekraft dieser Ergebnisse eingeschränkt ist, da es weder gewerbliche Arbeitnehmer- und Tarifgruppen noch Selbstständigengruppen gibt, die uneingeschränkt mit den landwirtschaftlichen Unternehmen vergleichbar sind. Neben der Vernachlässigung unterschiedlicher Belastungen mit Steuern und Sozialabgaben, werden auch die Besonderheiten der sozialen Sicherung nicht erfasst. Landwirtschaftliche Unternehmer profitieren außerdem von berufsspezifischen Vorteilen – wie z.B. freie Arbeitszeiteinteilung, Arbeitsumfeld etc. –, welche die persönlichen Opportunitätskosten für die Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit verringern dürften (vgl. BMVEL Agrarbericht 2002, S. 37f.). In Ermangelung besserer Alternativen wird trotz dieser Schwächen die Vergleichsrechnung zur Beantwortung des Bewertungskriteriums herangezogen und mit kontextuellen Informationen ergänzt. Die vom BMVEL verwendete Vergleichsrechnung wird durch eine modifizierte Vergleichsrechnung auf Basis eines Vergleichs zwischen verfügbarem Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie und dem verfügbarem Einkommen der privaten Haushalte ergänzt (vgl. MB-Va-Tabelle 5.2).

Die Auswertung der Vergleichsrechnung ergibt einen Einkommensrückstand der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten zum Sektor II in Höhe von 4.689 Euro je Betrieb (vgl. Tabelle 5a.12). Die Betriebe in den nicht benachteiligten Gebieten erzielen dagegen sogar ein im Vergleich zum außerlandwirtschaftlichen Sektor höheres Einkommen von 11.931 Euro je Betrieb. Auch bei den übrigen alternativen Einkommensberechnungen für die Abschätzung der intersektoralen Einkommensunterschiede sowie bei der Betriebsgruppe der erweiterten Futterbaubetriebe werden in der Tendenz diese Ergebnisse bestätigt (vgl. MB-Va-Tabelle 5.2).

Tabelle 5a.12: Bewertungs- und Kontextindikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 - Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete		nicht benachteiligte Gebiete
		ländl. LK in verstädterten Räumen ¹⁾	insges.	
Anteil Dauergrünland an LF				
- Agrarstatistik	%	-	75,0	23,6
Anteil Brache, stillgel. Fläche an AF	%	-	7,2	6,1
AK/100 ha LF ²⁾	Anzahl	2,6	2,7	2,8
Einkommensabstand²⁾				
- Vergleichsgewinn - Vergleichslohn ³⁾	Euro	-	-4.689	11.931
- Ordentl. Ergebnis + aEK - LohnII ⁴⁾	Euro	-	1.221	13.572
- Verf. Eink. Ldw. - Verf. Eink. priv. Haushalte ⁵⁾	Euro	-	11.809	26.378
Anteil der Ausgleichzulage²⁾ am				
- Gewinn	%	20,2	11,9	0,0
- Gesamteinkommen	%	17,5	9,8	0,0
- Ordentl. Ergebnis + PA	%	18,8	10,6	0,0
- betriebs- + prod.bez. Ausgleichszahlung	%	67,1	27,2	0,0
Außerldw. Einkommen ²⁾	Euro	4.697	6.601	9.534
Eigenkapitalveränderung je Unternehmen/Betrieb ²⁾	Euro	7.644	3.215	7.077
Anteil NE-Betriebe	%	-	67,0	45,7
Anteil Betriebe über 50.000 Euro StBE	%	-	17,2	40,0
Veränderung d. Gewinns (95/96-98/99) ⁶⁾	%	34,3	32,7	-3,7
Lohn Sektor II	Euro	22.389	23.947	22.823
Bruttowertschöpfung je Einwohner	Euro	19.155	18.901	17.116
Anteil Bruttowertschöpfung Primärsektor	%	1,5	1,4	3,2
Bevölkerungsdichte	EW/km	144,7	158,8	103,7

1) Bei den Indikatoren der TB-Statistik sind es die Angaben für die F-Betriebe in den Berggebieten.

2) Ermittelt aus den Angaben der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L).

3) Definiert als Vergleichsgewinn der Ldw. Betriebe insges. minus Vergleichslohn.

4) Definiert als Ordentl. Ergebnis der Ldw. Betriebe insges. je Familien-AK plus 50 % außerldw. Einkommen der Unternehmerfamilie minus Bruttolohn und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Sektor.

5) Definiert als verfügbares Einkommen der Ldw. Unternehmerfamilie aller Ldw. Betriebe minus verfügbares Einkommen der privaten Haushalte.

6) Angaben aus Burgath et al., 2001

Quelle: Eigene Ermittlung (siehe MB-Va-Tabelle 5.2).

Allerdings scheint die Differenz bei den Futterbaubetrieben geringer auszufallen als bei der Gruppe aller landwirtschaftlichen Betriebe. Aufgrund der ungenügenden statistischen Datenbasis können diese Vergleichsrechnungen nicht nach weiteren relevanten Betriebsgruppen (z.B. Nebenerwerbsbetriebe) durchgeführt werden. Die relative Einkommenslage

gemessen an der Einkommenssituation in den landwirtschaftlichen Betrieben verglichen mit dem außerlandwirtschaftlichen Einkommen (Lohn Sektor II) stellt sich für den landwirtschaftlichen Sektor in den benachteiligten Betrieben ungünstiger dar als außerhalb der benachteiligten Gebiete. Aussagen, inwieweit durch einen starken Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. der in der Landwirtschaft Beschäftigten ein besonderer Druck auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeht, können anhand der Ergebnisse der Zwischenbewertung derzeit nicht beantwortet werden. Grundsätzlich stellt ein intersektoraler Einkommensvergleich hohe Ansprüche an die Methoden, die im Rahmen der Zielbewertung nicht erfüllt werden können, und daher sind die Ergebnisse mit Zurückhaltung zu interpretieren.

Das Ziel der *Aufrechterhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur* wird, wie an anderen Stellen des Berichtes beschrieben, auch von vielen weiteren Faktoren beeinflusst. Auf einige relevante Kontextinformationen wie die Bevölkerungsdichte und -entwicklung in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten soll im Weiteren eingegangen werden. Aufgrund von Problemen der Datenverfügbarkeit können aber in diesem Zusammenhang noch keine aktuellen Entwicklungen dargestellt werden. Ersatzweise wird auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren Daten die Ausgangslage in beiden Gebieten definiert. Soweit es die Datengrundlage ermöglicht, werden die Ergebnisse für die benachteiligten Gebiete insgesamt sowie für die ländlichen Landkreise gemäß der vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung definierten siedlungsstrukturellen Kreistypen in benachteiligten Gebieten separat dargestellt.

Die Bevölkerungsdichte liegt in Nordrhein-Westfalen mit 159 Einwohnern (EW) je km² in den benachteiligten Gebieten über dem Referenzwert von 104 in den nicht benachteiligten Gebieten. Wenngleich die Werte nur die durchschnittliche Situation in Nordrhein-Westfalen widerspiegeln und in einzelnen kleinräumigen Gebieten eine gewisse Gefahr einer Entleerung ländlicher Räume und die Sicherung einer Mindestbevölkerungsdichte durchaus bestehen mag, scheint kein genereller Handlungsbedarf zu bestehen. Trotzdem sollte in einer späteren Bewertung auf der Grundlage eines Vorher-Nachher-Vergleichs das potentielle Problem analysiert und beurteilt werden.

Der Beitrag der Ausgleichszulage zur lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum hängt neben den erwähnten Bewertungskriterien auch von der Bedeutung der Landwirtschaft für das jeweilige Gebiet ab. Macht der Anteil der Landwirtschaft an der Wertschöpfung und an der Beschäftigung nur geringe Anteile aus, kann die Ausgleichszulage selbst bei einem an den Bewertungskriterien gemessenen hohen Einfluss keinen bedeutsamen Beitrag zur lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum leisten. Andere Entwicklungsmaßnahmen des ländlichen Raums könnten in solchen Gebieten möglicherweise einen größeren Beitrag zur lebensfähigen Gesellschaftsstruktur mit besserer Kosteneffizienz leisten.

Der Anteil der im Primärsektor beschäftigten Personen an allen Beschäftigten kann als Anhaltswert für den Teil der Bevölkerung dienen, den die Ausgleichszulage zum Verbleib in der Region bewegen kann. Dabei entstehen Ungenauigkeiten durch eine ungenügend scharfe Abgrenzung des Primärsektors als Zielgruppe und durch mögliche Multiplikatoreffekte. Trotz dieser methodischen Schwächen kann der so ermittelte Wert eine grobe Aussage zur Bedeutung der Landwirtschaft in den beobachteten Kreisen geben. Aus den statistischen Daten auf Landkreisebene des Jahres 1998 (vgl. MB-Va-Tabelle 5.11) geht hervor, dass der Anteil der im Primärsektor Beschäftigten in den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens mit 1,0 % niedriger liegt als im nicht benachteiligten Gebiet mit 2,0 %. In den benachteiligten Gebieten ländlicher Landkreise liegt der Anteil mit 1,2 % etwas höher, bleibt aber selbst hier unter dem Referenzwert in den nicht benachteiligten Gebieten. Der Anteil des land- und forstwirtschaftlichen Sektors an der Bruttowertschöpfung in diesen Landkreisen wird unter Zuhilfenahme der Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt. Der Anteil des Primärsektors an der Bruttowertschöpfung belief sich in den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens auf 1,4 % und in den nicht benachteiligten Gebieten erreichte der Anteil dagegen 3,2 %. Hieran wird deutlich, dass der Anteil des landwirtschaftlichen Sektors in den benachteiligten Gebieten Nordrhein-Westfalens hinsichtlich seines Wirtschafts- und Beschäftigungsbeitrages im Zuge des landwirtschaftlichen Strukturwandels inzwischen vergleichsweise niedrig liegt. Der Nebenerwerbsbetriebsanteil liegt in den benachteiligten Gebieten bei 67 %, in den nicht benachteiligten Gebieten bei 46 %. Gleichzeitig finden sich mit 17,2 % anteilig weniger Betriebe mit einem StBE von mehr als 25.565 Euro gegenüber 40 % in nicht benachteiligten Gebieten. Dieser Prozess des Strukturwandels konnte offensichtlich auch durch die Ausgleichszulage nicht aufgehalten werden. Die Analyse weiterer Entwicklungen bleibt der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

Trotz erster Anzeichen eines positiven Beitrages der Ausgleichszulage zum Einkommen der Landwirte und damit an der Weiterbewirtschaftung der landwirtschaftlicher Flächen scheinen aufgrund der abnehmenden Bedeutung des Primärsektors im ländlichen Raum die Wirkungen der Ausgleichszulage auf die Lebensfähigkeit der Gesellschaftsstruktur begrenzt zu sein. Da diese ersten Aussagen auf sehr „dünnem“ aggregierten Datenmaterial beruhen und wichtige Veränderungsindikatoren fehlen, ist nicht auszuschließen, dass der Ausgleichszulage zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaft in ländlichen Gemeinden dennoch ein unterschiedlicher Beitrag zukommt. Mit Hilfe der in Tabelle 5a.12 erfassten Indikatoren wird ein hinreichender Grundstock an Informationen für die spätere Ex-post-Bewertung gelegt.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Für die Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinschaft im ländlichen Raum wird gemäß EU-Interventionslogik die dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen als der entscheidende Faktor angesehen. Bereits bei der Beantwortung der Bewertungsfrage V.2 wurden

die Grenzen einer Bewertung in der Zwischenevaluierung verdeutlicht. Um den Einfluss der dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen auf die lebensfähige Gesellschaftsstruktur besser bewerten zu können, wären eigenständige wissenschaftliche Untersuchungen wünschenswert. Die bislang erzielten quantitativen Ergebnisse liefern hierzu nur wenig Erkenntnisgewinn, zumal diese von weitaus mehr Einflussgrößen abhängen und nur schwer zu quantifizieren sind. Der große Freiheitsspielraum, der hier den Bewertern eingeräumt wird, sowie die Nennung einer einzigen Zielgröße dürften einen interregionalen Vergleich erschweren.

Durch einen von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikator zur Messung intersektoraler Einkommensunterschiede soll über eine weitere Kenngröße die Bewertungsfrage V.3 beantwortet werden. Eine Quantifizierung dieses Indikators ist aus verschiedenen Gründen äußerst schwierig. Zum einen wird für einen Wohlfahrtsindikator zu sehr auf das Einkommen abgestellt und den unterschiedlichen sozioökonomischen Verhältnissen wird bei der Abgrenzung des landwirtschaftlichen sowie außerlandwirtschaftlichen „verwandten“ Sektors zu wenig Rechnung getragen. Insbesondere die Vergleichsgruppe lässt sich nur mit erheblichen Unzulänglichkeiten konstruieren und ein Vergleich mit einer quantifizierten Zielgröße kann nicht unmittelbar vollzogen werden. Mit der Ableitung alternativer Vergleichsrechnungskonzepte, die den agrarstrukturellen Besonderheiten in Nordrhein-Westfalen besser gerecht werden, und der Konstruktion weiterer Kontextindikatoren scheint ein für die Beantwortung dieser Bewertungsfrage angemessener Kompromiss gefunden worden zu sein. Eine befriedigende Antwort kann jedoch auch hier erst im Rahmen der Ex-post-Bewertung gegeben werden.

Fazit

In der für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführten Zielanalyse wird dem Beitrag der Ausgleichszulage zum Erhalt einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum eine untergeordnete Bedeutung beigemessen. Hinzu kommt, dass aufgrund der nur sehr aufwendig und schwer nachweisbaren Wirkungszusammenhänge zwischen der Ausgleichszulage und deren Beitrag zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum sowie des frühen Zeitpunktes der Bewertung keine weitreichenden Aussagen getroffen werden können. Somit wird in dieser Untersuchung nur die Ausgangssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet beschreibend dargestellt. Zu einem späteren Zeitpunkt muss der mögliche Beitrag der Ausgleichszulage unter Berücksichtigung der externen Effekte detailliert abgeschätzt werden.

5a.6.2.4 Frage V.4.A - Beitrag der Ausgleichszulage zum Schutz der Umwelt

Gemäß der Interventionslogik der Europäischen Kommission soll durch die Ausgleichszulage und deren Kopplung an die Einhaltung der „guten fachlichen Praxis“ oder darüber hinausgehender Standards die *Aufrechterhaltung bzw. Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung* gesichert und ein *Beitrag zum Schutz der Umwelt* geleistet werden. In Deutschland werden für die Zahlung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten keine Standards festgelegt, die über die „gute fachliche Praxis“ hinausgehen. Die „gute fachliche Praxis“ beruht in Deutschland auf Regelungen des landwirtschaftlichen Fachrechts, das bundesweit für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen und Tierhaltungen gilt. Vor diesem Hintergrund ist die Lenkungswirkung der Ausgleichszulage, Landwirte zu einer umweltschonenderen Bewirtschaftungspraxis zu bewegen, die über die „gute fachliche Praxis“ hinausgeht, als äußerst gering einzuschätzen.

Dennoch können positive Umwelteffekte dadurch entstehen, dass sehr extensiv bewirtschaftete Flächen durch die Ausgleichszulage weiter in der Nutzung gehalten werden. Diese Grenzertragsstandorte zeichnen sich oft durch eine standortspezifische Biodiversität aus, die nur durch eine Fortführung der Bewirtschaftung erhalten werden kann. Eine Abschätzung dieser auf die Ausgleichszulage zurückzuführenden Wirkung ist sehr schwierig, da eine Marginalisierung bzw. ein Brachfallen von Flächen und eine Intensivierung Phänomene sind, die gleichzeitig in einer Region ablaufen können (vgl. Dax und Hellegers, 2000). Um diese Effekte ausreichend bewerten zu können, wäre eine sehr kleinräumige Untersuchung notwendig, die im Rahmen dieser Bewertung nicht möglich ist.

Ein Beitrag zum Schutz der Umwelt kann in begrenztem Umfang ebenfalls durch die Förderauflagen für die Ausgleichszulage im Rahmen der GAK oder durch die speziellen Landesrichtlinien erreicht werden. Durch die Förderausgestaltung wird eine relative Vorzüglichkeit von Grünlandflächen gegenüber Ackerland erreicht und somit vermindert sich zu einem gewissen Teil den Umbruch von Grünland im benachteiligten Gebiet.

Positive Umwelteffekte sind auch durch die modifizierten Förderauflagen ab dem Jahr 2004 zu erwarten, wenn die Ausgleichszulage an eine Tierobergrenze geknüpft wird. Danach wird ein Betrieb von der Förderung ausgeschlossen, wenn er eine Viehbesatzdichte von mehr als zwei Großvieheinheiten je ha LF überschreitet und nicht nachweisen kann, dass die Nährstoffbilanz auf seinen selbst bewirtschafteten Flächen ausgeglichen ist. Die Wirkung dieser Förderrestriktion kann frühestens bei der Ex-post-Bewertung berücksichtigt werden.

Die Europäische Kommission schlägt zur Beantwortung der Bewertungsfrage folgende Programmindikatoren zur Quantifizierung vor:

- V.4.A-1.1. Anteil der LF, die umweltfreundlich bewirtschaftet werden
- V.4.A-1.1. (a) Anteil der LF, die für den ökologischen Landbau genutzt werden
- V.4.A-1.1. (b) Anteil der LF, auf denen integrierter Pflanzenbau oder Pflanzenschutz betrieben wird
- V.4.A-1.1. (c) Anteil der LF, die als Weiden für weniger als 2 GVE je ha dienen
- V.4.A-1.2. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die ausgebrachte Stickstoffmenge weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt
- V.4.A-1.3. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt werden und auf denen die Menge der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel so bemessen ist, dass spezifische Schadensschwellen berücksichtigt werden

Als Zielvorgabe wird von Seiten der Europäischen Kommission vorgeschlagen, die ermittelten Anteile zwischen geförderten und nicht geförderten Flächen zu vergleichen und Änderungen im Zeitablauf zu beobachten. Als Referenzgebiet werden angrenzende Gebiete sowie Flächen vorgeschlagen, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben. Als Bewertungsmethoden stehen somit der Mit-Ohne-Vergleich und der Vorher-Nachher-Vergleich zur Verfügung.

Die Verwendung des Mit-Ohne-Vergleichs in Form eines Vergleiches zwischen Flächen in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten ist zur Abschätzung der Umweltwirkungen nur bedingt geeignet, da sich die Ausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe in den benachteiligten Gebieten bereits durch ihre natürlichen Ausgangsbedingungen unterscheidet. In den benachteiligten Gebieten herrschen meist schlechtere Böden mit niedrigerem Ertragsniveau vor, woraus sich ein höherer Grünlandanteil und ein geringer Anteil anspruchsvoller Ackerfrüchte in der Fruchtfolge ergeben. Somit ist in den benachteiligten Gebieten tendenziell mit einem geringeren Pflanzenschutz- und Düngemittelaufwand je ha zu rechnen, als in den nicht benachteiligten Gebieten. Gleichzeitig ist auch der Anreiz, Agrarumweltprogramme in Anspruch zu nehmen, größer, da der Ertragsrückgang durch die Umweltrestriktion in diesen Regionen geringer ausfällt als z.B. in Hohertragsgebieten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden also diese externen Einflüsse (Bodenqualität, klimatische Bedingungen) zu einer ohnehin umweltfreundlicheren Bewirtschaftung führen und damit den geringen Wirkungszusammenhang zwischen Ausgleichszulage und dem Erhalt und Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung bei einem Mit-Ohne-Vergleich überlagern.

Auch der Vorher-Nachher-Vergleich ist nicht ohne Schwächen: Die Ausgleichszulage ist, wie oben angeführt, ein Förderinstrument mit einer langen Tradition. Durch die Fortführung der Förderung mit nur geringfügigen Änderungen in der Ausgestaltung werden kaum messbare Veränderungen in den Bewirtschaftungspraktiken der Landwirte zur vorherigen

Förderperiode induziert. Eine Ausnahme stellt dabei die Umstellung der Förderung von einer tier- und flächengebundenen Ausgleichszulage in der VO (EG) Nr. 950/97 auf eine rein flächengebundene Förderung nach der VO (EG) Nr. 1257/1999 dar. Durch die Abkopplung der Ausgleichszulage von den im Betrieb vorhandenen Tiereinheiten konnte der Anreiz einer Intensivierung der Produktion gemindert werden. Eine Quantifizierung dieses Effekts ist zum Zeitpunkt der jetzigen Untersuchung noch nicht möglich, da die Ausgestaltungen der vorangegangenen Förderperiode auch noch über das Ende dieser Förderperiode hinaus wirken. Diese Wirkungen sind jedoch vermutlich sehr gering und damit schwer nachzuweisen.

Aufgrund der dargestellten methodischen Schwierigkeiten, der schwachen Wirkungszusammenhänge und des frühen Zeitpunktes zur Abschätzung der Wirkungen der aktuellen Förderperiode, wird in dieser Untersuchung nur die Ausgangssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet beschreibend dargestellt. Damit wird die Grundlage gelegt, um bei der Ex-post-Bewertung mögliche Umwelteffekte unter Berücksichtigung von externen Effekten bestmöglich abschätzen zu können.

Von den zur Beantwortung von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Indikatoren kann nur der Programmindikator V.4.A-1.1(a) „Anteil des ökologischen Landbaus“ zuverlässig aus der Agrarstatistik ermittelt werden. Für die anderen Indikatoren lassen sich unter vertretbarem Arbeitsaufwand in Nordrhein-Westfalen keine geeigneten Daten erheben. Deshalb wurden als Hilfsinformation Daten über die landesspezifischen Agrarumweltmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen herangezogen und den EU-Programmindikatoren zugeordnet. Die Datengrundlage bilden hier vor allem die InVeKoS-Daten⁷. Da von der Europäischen Kommission nicht definiert wurde, welche Kriterien die „umweltfreundlich bewirtschafteten Flächen“ außer den dargelegten Indikatoren zu erfüllen haben, wurden alle Flächen, auf denen Agrarumweltprogramme zur Anwendung kommen, als „umweltfreundlich bewirtschaftete Flächen“ nach Programmindikator V.4.A-1.1 eingestuft. Diese Flächen sind aus den InVeKoS-Daten verfügbar und können für die benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiete sowie Gebietskategorien abgebildet werden. Mit den Programmindikatoren V.4.A-1.1(b) und V.4.A-1.1(c) wurde analog verfahren: Auch hier wurden die Flächen, auf denen die entsprechenden Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt wurden für die Auswertung der InVeKoS-Daten zugrunde gelegt. Zusätzliche Indikatoren zu Umweltwirkungen wurden aus der Agrarstatistik und den Testbetriebsdaten ermittelt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 5a.13 zusammenfassend dargestellt.

⁷ Eine methodische Beurteilung der Aufbereitung der InVeKoS-Daten sowie detaillierter Ergebnisse finden sich in MB-Va-Tabelle 5.22.

Tabelle 5a.13: Bewertungs- und Kontextindikatoren für Bewertungsfrage V.4 sowie Querschnittsfrage Q.5 – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete		nicht benachteiligte Gebiete
		Berggebiet ⁵⁾	insges.	
Anteil umweltfreundl. bewirtschaftete LF an LF insges. ¹⁾	%	99,6	46,9	5,9
Anteil ökol. bewirtsch. LF an umweltfreundl. bewirtschafteter LF ¹⁾	%	28,2	19,4	19,8
Anteil umweltfreundl. bewirt. LF mit integriert. Pflanzenschutz oder -bau an umweltfreundl. LF ¹⁾	%	100,0	100,0	100,0
Anteil umweltfr. bewirt. GL an umweltfr. bewirtschafteter LF ¹⁾	%	99,9	99,6	29,7
Anteil GL mit < 2 RGV/ an umweltfr. bewirtschafteter LF ¹⁾	%	6,0	11,1	20,3
Anteil AF, auf denen <= 170 kg/ha Wirtschafts- und Mineraldünger aufgebracht werden ¹⁾	%	8,0	3,4	1,5
Anteil AF, auf denen ein Schwellenwert beim Pflanzenschutz einzuhalten ist ¹⁾	%	8,0	3,4	1,5
Veränderung des DGL (91-99) ⁴⁾	%	-	-1,2	-15,8
Anteil Wiesen, Mähweiden an GL ²⁾	%	-	84,5	69,9
Anteil Weiden, Almen o. Hutungen an GL ²⁾	%	-	14,4	17,1
Anteil ökol. wirtschaft. Betriebe ²⁾	%	-	0,4	0,7
Anteil Betriebe mit Agrarumweltzahlungen ³⁾	%	16,7	14,3	10,5
GV/100 ha LF	Anzahl	-	118,7	129,2
Prämie Agrarumweltmaßn./Betrieb ³⁾	Euro	29,0	930,6	316,7
Anteil AZ an Prämien für Agrarumwelm. ³⁾	%	21.613,2	392,3	0,0
Pflanzenschutzmittelaufwand/ha AF ³⁾	Euro	78,9	96,9	123,7
Düngemittelaufwand/ha LF ³⁾	Euro	50,1	62,6	104,8

1) Angaben aus Auswertung InVeKoS.

2) Angaben aus amtlicher Agrarstatistik.

3) Angaben der TB-Statistik für alle Ildw. Betriebe.

4) Angaben aus Eval-Bericht 950/97.

5) Im Fall der TB-Daten handelt es sich um die F-Betriebe.

Quelle: Eigene Ermittlung (siehe MB-Va-Tabelle 22).

Für Flächen, die durch die Agrarumweltmaßnahmen erfasst sind, kann eine relativ sichere Aussage zu den Programmindikatoren der Bewertungsfrage V.4 abgeleitet werden. Für die gesamte Landesfläche bzw. das gesamte benachteiligte Gebiet bleibt die Aussagekraft jedoch eingeschränkt, da zum einen nicht alle Flächen erfasst sind und zum anderen

Landwirte auch ohne an den Agrarumweltprogrammen teilzunehmen ihre Flächen, den vorgegebenen Kriterien entsprechend, umweltfreundlich bewirtschaften können.

Bei den von der Europäischen Kommission vorgegebenen, sich auf die Ackerflächen beziehenden Indikatoren, sind die Unterschiede zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten nicht auf die Ausgleichszulage zurückzuführen, da nur das Grünland sowie das für den Anbau bestimmter Ackerfutterpflanzen – wie z.B. Grasgemische, Klee gras oder Luzerne – genutzte Ackerland der Förderung unterliegt. Die Flächen, auf denen ökologischer Landbau betrieben wird, stellen u.U. eine Ausnahme dar.

Aus den für Nordrhein-Westfalen ausgewerteten InVeKoS-Daten des Jahres 2001 geht hervor, dass der Anteil der entsprechend als umweltfreundlich eingestuften LF (V.4.A-1.1) im benachteiligten Gebiet bei 46,9 % (74.246 ha) und im *Berggebiet* bei 99,6 % (4.629 ha) liegt. Damit liegen die Anteile jeweils deutlich höher als im nicht benachteiligten Gebiet mit 5,9 % (73.634 ha). Insgesamt sind die Werte vermutlich überbewertet, da für jede Maßnahme die Flächen, auf denen die Maßnahme zur Umsetzung kommt, einzeln erfasst sind, sodass es möglicherweise bei mehreren Maßnahmen auf der gleichen Fläche zu Doppelerhebungen kommen kann.

Der „Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten Fläche, auf der ökologischer Landbau betrieben wird“ (V.4.A-1.1(a)), liegt im benachteiligten Gebiet im Jahr 2001 bei 19,4 % und im *Berggebiet* bei 28,2 %. Im nicht benachteiligten Gebiet beträgt dieser Anteil 19,8 %. Der etwas höhere Anteil des ökologischen Landbaus in den nicht benachteiligten Gebieten wird auch anhand des Indikators „Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe“ aus der amtlichen Agrarstatistik bestätigt. Dieser beträgt im benachteiligten Gebiet 0,4 %, im nicht benachteiligten Gebiet 0,7 %.

Der „Anteil der umweltfreundlich bewirtschafteten LF auf der integrierter Pflanzenbau oder Pflanzenschutz betrieben wird“ (V.4.A-1.1(b)), liegt in allen hier dargestellten Gebietstypen bei 100 %.

Der „Anteil des umweltfreundlich bewirtschafteten Grünlands an der umweltfreundlich bewirtschafteten LF“ ist im benachteiligten Gebiet mit 99,6 % sowie im *Berggebiet* mit 99,9 % deutlich größer als im nicht benachteiligten Gebiet (29,7 %). Anders stellt sich die Situation beim Indikator „Anteil Grünland mit einem Viehbesatz kleiner 2 RGV je ha am umweltfreundlich bewirtschafteten Grünland“ (V.4.A-1.1(c)) dar. In den benachteiligten Gebieten liegt der Anteil bei 11,1 % und in den nicht benachteiligten Gebieten bei 20,3 %. Besonders niedrig liegt der Anteil im *Berggebiet*, wo lediglich 6 % des Grünlandes dieses Kriterium erfüllen.

Die Auswertung der Agrarumweltmaßnahmen, bei denen auf Ackerflächen weniger als 170 kg N je ha ausgebracht werden darf, ergab, dass der Anteil dieser Ackerflächen an

der LF im benachteiligten Gebiet 3,4 % und im *Berggebiet* 8 % beträgt. Im nicht benachteiligten Gebiet liegt der Anteil mit nur 1,5 % deutlich niedriger. Für den Anteil der AF, auf der die Menge der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel so bemessen ist, dass spezifische Schadensschwelle berücksichtigt werden (V.4.A-1.2.), ergeben sich aufgrund der landesspezifischen Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme keine Unterschiede zum vorhergehenden Indikator.

Hinweise für die Bewirtschaftungsintensivität können auch aus den Daten der buchführenden Betriebe des Testbetriebsnetzes gewonnen werden. Dazu werden die Aufwendungen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel zusätzlich als Hilfsgröße herangezogen. Aufgrund von Einflüssen, wie z.B. unterschiedliche Ackerflächenanteile, Bodenqualität, etc., die in der Regel einen höheren Pflanzenschutzmittelaufwand erfordern, sowie der Verfügbarkeit von betriebseigenem Wirtschaftsdünger aus unterschiedlich hohen Viehbeständen, können diese Indikatoren jedoch nur als sehr grobe Anhaltswerte dienen. Der Pflanzenschutzmittelaufwand je ha Ackerfläche lag in der Stichprobengruppe *landwirtschaftlicher Betriebe insgesamt* bei den benachteiligten Betrieben bei 96,9 Euro und bei den nicht benachteiligten Betrieben bei 123,7 Euro je ha. Auch der Düngemittelaufwand je ha LF liegt in den benachteiligten Gebieten wesentlich niedriger. In den benachteiligten Gebieten erreichen die Aufwendungen nur 62,6 Euro je ha, in den nicht benachteiligten Gebieten hingegen 105 Euro je ha. Der aus der Landwirtschaftszählung ermittelte Anteil der Wiesen und Mähwiesen an den Grünlandflächen beträgt im benachteiligten Gebiet 84,5 % und im nicht benachteiligten Gebiet 69,9 %. Der durchschnittliche Viehbesatz liegt im benachteiligten Gebiet bei 119 GV je 100 ha LF unter dem Viehbesatz von 129 GV je 100 ha LF in nicht benachteiligten Gebieten. Insgesamt unterstützen diese Ergebnisse die Anzeichen, dass in den benachteiligten Gebieten umweltfreundlicher gewirtschaftet wird.

Der Vergleich mit einer Referenzgruppe von Betrieben, die ihren Status als benachteiligtes Gebiet verloren haben, konnte anhand der vorliegenden Daten für Nordrhein-Westfalen nicht gezogen werden. Spezielle Auswertungen nach Gebietskategorien sind in MB-Va-Tabelle 5.22 dargestellt.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Die im Leitfaden der Kommission genannten Programmindikatoren zur Beantwortung der Frage V.4 stellen für die Bewertung eine Basis dar. Die für die Bildung der Indikatoren verwendeten Informationen liegen in Deutschland von wenigen Ausnahmen abgesehen nur für Flächen, die im Rahmen der Agrarumweltprogramme und -maßnahmen gefördert werden, vor. Durch den hohen Freiheitsgrad bei der Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen und die unterschiedliche finanzielle Ausstattung in den Ländern kann es einerseits bei der Zuordnung zu den einzelnen Maßnahmengruppen zu Abgrenzungs- und Vergleichbarkeitsproblemen führen, andererseits sind die Ergebnisse nicht uneingeschränkt

auf die gesamte Fläche übertragbar. Die der Ausgleichszulage zuzuschreibenden Nettowirkungen sind nur schwer abzuschätzen. In der Zwischenevaluierung kann nur anhand des Mit-Ohne-Vergleichs die Basis für differenzierte Ergebnisse in der Ex-post-Bewertung gelegt werden. Hierzu werden in Anlehnung an den Leitfaden der Europäischen Kommission weitere Hilfs- und Kontextindikatoren herangezogen.

Fazit

Wie die Zielanalyse ergab, misst das Land Nordrhein-Westfalen dem Ziel der *Erhaltung nachhaltiger, den Belangen des Umweltschutzes Rechnung tragender Bewirtschaftungsformen* im Zusammenhang mit der Ausgleichszulage eine mittlere Bedeutung (+) bei. Als Zielindikator wird vorgeschlagen, dass die Inanspruchnahme von Agrarumweltmaßnahmen im benachteiligten Gebiet höher sein soll als im nicht benachteiligten Gebiet. Dies konnte in der Analyse bestätigt werden: Die vorliegende Untersuchung hat ergeben, dass in den benachteiligten Gebieten die Akzeptanz der Agrarumweltmaßnahmen höher ist.

Aufgrund der schwachen Wirkungszusammenhänge zwischen der Ausgleichszulage und dem Schutz der Umwelt und des frühen Zeitpunktes zur Abschätzung der Wirkungen in Bezug auf die aktuelle Förderperiode, können keine weitreichenden Aussagen getroffen werden. Somit wird in dieser Untersuchung nur die Ausgangssituation im benachteiligten und nicht benachteiligten Gebiet beschreibend dargestellt. Mögliche Umwelteffekte der Ausgleichszulage müssen zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der externen Effekten detailliert abgeschätzt werden.

5a.6.2.5 Zusätzliche regionalspezifische Frage: Beitrag der Ausgleichszulage zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft

Mit Hilfe der Ausgleichszulage soll in Nordrhein-Westfalen ein *Beitrag zum Erhalt bzw. zur Pflege der Kulturlandschaft* geleistet werden. Dadurch trägt die Ausgleichszulage zur Offenhaltung der Landschaft und somit zur Erhaltung bzw. Vermehrung landschaftstypischer Merkmale zur Erhaltung und Entwicklung ländlicher Räume bei. Dieses regionalspezifische Ziel *Beitrag zum Erhalt bzw. zur Pflege der Kulturlandschaft* hat gemäß der in Abschnitt 5a.6.1 durchgeführten Zielanalyse unabhängig von der benachteiligten Gebietskategorie eine große Bedeutung (++) . An der Zielerreichung sind jedoch neben der Ausgleichszulage weitere agrarpolitische Maßnahmen (einzelbetriebliche Investitionsförderung, Flurneuordnung etc.) sowie Einflüsse der regionalen Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik beteiligt. Generell ist es schwierig, für bestimmte Ziele – wie die Sicherung einer Kulturlandschaft – geeignete und operable Zielindikatoren zu definieren. Allein die Offenhaltung einer Landschaft, gemessen am Indikator einer dauerhaften und flächendeckenden Landbewirtschaftung, wird dem Ziel nur unzureichend gerecht. Der

Nutzen der Kulturlandschaft hängt von dessen Angebot, also der Vielfalt typischer Landschaftsmerkmale und dem Wechsel der Landschaft sowie der Nachfrage nach dieser Landschaft, z.B. durch Tourismus ab. Die schwierige, aber entscheidende Frage lautet, wie viel Kulturlandschaft kann und will sich eine Gesellschaft in einem Spannungsfeld mit anderen gesellschaftlichen Zielen und Instrumenten sowie unter Berücksichtigung einer möglichst hohen Kosteneffizienz leisten. Diese Bewertungsfrage kann aus Sicht des Evaluators der Maßnahme *Ausgleichszulage* nicht vollständig beantwortet werden, sondern bedarf – insbesondere vor dem Hintergrund der immer größer werdenden Bedeutung der Agrarumweltmaßnahmen – einer maßnahmenübergreifenden integrativen Bewertung.

Für eine bessere Beurteilung der Wirkung der Ausgleichszulage zur Erhaltung der Kulturlandschaft wäre eine monetäre Bewertung des Nutzens von Kulturlandschaft wünschenswert. Diese Bewertung kann allerdings nur durch detaillierte Fallstudien, wie z.B. durch eine Zahlungsbereitschaftsanalyse, genauer ermittelt werden. In Anbetracht des geringen Nutzens im Vergleich zum immensen Aufwand sowie der eingeschränkten Übertragbarkeit von Fallstudienresultaten auf andere Regionen wird in der Zwischen-evaluierung auf eine derartige Untersuchung verzichtet.

In Nordrhein-Westfalen soll mit der Ausgleichszulage erreicht werden, dass der Anteil der LF in den benachteiligten Gebieten nicht stärker abnimmt als in den nicht benachteiligten Gebieten. Eine Überprüfung dieses Zielindikators und anderer erklärender Indikatoren kann auch hier erst in der Ex-post-Bewertung erfolgen, wenn die Entwicklungen dieser Indikatoren während der Programmperiode beobachtet werden können.

In Tabelle 5a.14 sind einige Indikatoren aus der umfassenden Sekundärdatenanalyse dargestellt. Sie geben positive Hinweise auf die Ausgestaltung der Kulturlandschaft – wie z.B. der Anteil der Wiesen, Mähweiden am Grünland, der Anteil des extensiv bewirtschafteten Grünlandes sowie dem Viehbesatz – und beschreiben die Ausgangssituation für einige, die Kulturlandschaft charakterisierende Merkmale und Ausprägungen. Die Überprüfung dieser und weiterer erklärender Indikatoren kann auch hier erst in der Ex-post-Bewertung erfolgen, wenn die Entwicklungen dieser Indikatoren während der Programmperiode beobachtet werden können.

Tabelle 5a.14: Indikatoren für die Bewertung der regionalen Zielsetzung R 1 – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete insges.	nicht benachteiligte Gebiete
Anteil Fläche für Landwirtschaft	%	30,7	72,8
Anteil Waldfläche	%	56,5	13,6
Anteil Wiesen, Mähweiden an GL	%	84,5	69,9
Anteil Weiden, Almen o. Hutungen an GL	%	14,4	17,1
Anteil Hackfrüchte an AF ¹⁾	%	1,0	9,5
Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF ¹⁾	%	0,0	0,2
Anteil Mais an AF ¹⁾	%	20,9	21,8
Anteil extens. bewirtsch. GL an umweltfreundl. bew. LF	%	75,0	54,8
Anteil umweltfreundl. bewirtschafteter LF an LF insges.	%	12,1	4,8
RGV/100 ha HFF ¹⁾	Anzahl	175,2	361,3
Anteil Betriebe mit > 140 VE /100 ha ¹⁾	%	64,3	71,9
Milchkühe je 100 ha LF	Anzahl	40,2	26,9
Anteil Milchkühe an Rindern	%	28,8	25,7
LK mit hoher landschaftl. Attraktivität	Anzahl	1,0	1,0
Attraktivitätsindex	-	151,0	151,0
Gästebetten	n/EW	0,07	0,01
Auslastung	ÜN/Bett	132,0	105,6

1) Ermittelt aus den Daten der buchführenden Testbetriebe (Betriebsbereich L).

2) Es lagen keine Angaben für nicht benachteiligte Gebiete vor, daher wurde der Landesdurchschnitt als Referenzgröße herangezogen.

Quelle: Eigene Ermittlung.

Anmerkungen zu den Indikatoren

Gemessen an der Bedeutung des landesspezifischen Ziels *Erhalt der Kulturlandschaft* in Nordrhein-Westfalen fehlen für dieses Ziel entsprechende quantitative Ziele und operable Zielindikatoren. Für den Fall, dass dieses Ziel in der Ex-post-Bewertung mit Hilfe von Fallstudien untersucht werden soll, sollte das Land entsprechende Zielregionen lokalisieren.

Fazit

Der Beitrag der Ausgleichszulage zum Erhalt der Kulturlandschaft im Einklang mit den ökologischen Erfordernissen kann zum derzeitigen Zeitpunkt nur sehr schwer erfasst werden. Die Wirkung der Förderung kann erst zu einem späteren Zeitpunkt – bei Vorliegen der notwendigen Daten – detailliert nachgewiesen werden.

5a.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post Bewertung

Die im Leitfaden der Kommission zur Ausgleichszulage enthaltenen Fragen, Bewertungskriterien und –indikatoren stellen aus der Sicht des Evaluators für die Bewertung der Maßnahme eine gute Grundlage dar. Wenngleich bei einigen Fragen die vorgeschlagenen Indikatoren nicht hinreichend operationalisiert werden, geben sie wichtige Hinweise auf die Zielrichtung der Bewertung. Der vorliegende Bericht kann die Bewertungsfragen noch nicht vollständig beantworten, da der kurze Beobachtungszeitraum eine Quantifizierung aller Indikatoren noch nicht möglich macht. Es werden jedoch die Grundlage und der Rahmen für eine spätere Ex-post-Bewertung gelegt. Insofern lassen sich anhand der bislang vorliegenden Ergebnisse noch keine hinreichenden Empfehlungen zur inhaltlichen Ausrichtung der Ausgleichszulage geben. Es können dennoch einige wichtige Empfehlungen für die später durchzuführenden Bewertungen vorgenommen werden.

Der Querschnittsvergleich zwischen geförderten Betrieben in benachteiligten Gebieten und nicht geförderten Betrieben außerhalb der benachteiligten Gebiete erwies sich als eine durchaus brauchbare jedoch in der Umsetzung schwierige Methode. Insbesondere die statistikspezifischen Besonderheiten bei der Zuordnung der allgemeinstatistischen und betrieblichen Informationen waren nicht immer mit der notwendigen Präzision und Konsistenz zu lösen. Bei einer von der Europäischen Kommission gewünschten, nach Gebietskategorien und Betriebsgruppen differenzierten Abschätzung der Wirkungen, zeigten sich vielfach die durch das unzureichende Datenmaterial bedingten Grenzen. Die Option, geförderte Betriebe mit Betrieben zu vergleichen, die ihren Status als benachteiligtes Land verloren haben, war in Nordrhein-Westfalen nicht gegeben. Daher ist die Abgrenzung einer nicht geförderten Vergleichsgruppe in der Landwirtschaft schwierig und mit gewissen Unzulänglichkeiten verbunden. Durch die Kombination mit einem Vorher-Nachher-Vergleich stellt diese Methodik aber ein geeignetes Beurteilungsverfahren dar.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der vorliegenden Zwischenbewertung gewonnenen Erfahrungen lassen sich im Hinblick auf die Umsetzbarkeit des EU-Bewertungsrasters unter den Datenoptionen für Nordrhein-Westfalen folgende erste Erkenntnisse ableiten. Dabei sei grundsätzlich erwähnt, dass für die Bewertung der Ausgleichszulage im Hinblick auf die Beantwortung der Kommissionsfragen im Rahmen der Zwischenbewertung bei einigen Bewertungs- und Programmindikatoren Anpassungen vorgenommen werden mussten. Die in der Zwischenbewertung arbeits- sowie zeitintensiven Auswertungen verschiedener Sekundärstatistiken haben für einige Bewertungsfragen in Nordrhein-Westfalen erste aussagekräftige Ergebnisse erbracht. Die Erhebung weiterer Primärdaten mit Hilfe zusätzlicher Befragungen, Experteninterviews und Fallstudien können die Datenbasis verbessern. Beide Vorgehensweisen – die Bewertung der Ausgleichszulage auf Ergebnissen anhand massenstatistischer Auswertungen und Fallstudien – ist nur mit einem erhöhten zeitlichen und personellen Evaluationsaufwand zu leisten.

In den Ausführungen zu den einzelnen Bewertungsfragen wird auf viele Schwierigkeiten und Lücken verwiesen. Insbesondere wurde immer wieder deutlich, dass die Testbetriebsdaten insbesondere für die Bewertungsfrage V.1 die einzige brauchbare Sekundärdatenbasis darstellen, jedoch der Stichprobenumfang bei einer nach Betriebsgruppen und Gebietskategorien differenzierten Untersuchung nicht ausreicht, um zu verlässlichen und belastbaren Aussagen zu kommen. Vielfach wird die Untersuchung dem in den benachteiligten Gebieten vorzufindenden relativ hohen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben nicht gerecht.

Die Auswertung der InVeKoS-Daten für die Ermittlung von Bewertungsindikatoren für die Frage V.4 sollte weiterhin in den Händen des jeweiligen Landes liegen. Dies hat sich bewährt und führt zu einer sachlich konsistenten Aufbereitung des Datenmaterials. Ferner sollten für den Fall, dass die Ausgleichszulage in Zukunft in Deutschland wieder zentral einer Ex-post Evaluierung unterzogen wird, die Länder eine inhaltlich und zeitlich besser aufeinander abgestimmte Datenlieferung garantieren, um möglichst hohe Synergieeffekte zu erzielen.

Für die Ex-post-Bewertung wird es verstärkt darauf ankommen, die Beiträge der Ausgleichszulage anhand der zu beobachtenden Veränderungen zu dokumentieren und zu quantifizieren. Dabei sind die äußerst komplizierten kausalen Zusammenhänge durch eine notwendigerweise differenzierte Vorgehensweise zu bewerten und aus den unterschiedlich quantifizierten Zielbeiträgen ist eine Gesamtbeurteilung abzuleiten. Das Land Nordrhein-Westfalen sollte hier die Zeit für eine konsistente Auswertung der InVeKoS-Daten nutzen.

Weitere Hinweise zur Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters sind den bei den jeweiligen Bewertungsfragen aufgeführten Anmerkungen zu den Indikatoren zu entnehmen.

5a.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahme hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Die Ausgleichszulage besitzt nach wie vor eine hohe Relevanz in Nordrhein-Westfalen, dies zeigt sich u.a. am Anteil an den gesamten Finanzmitteln des EPLR. Die geschätzte Inanspruchnahme von 59 % an der förderfähigen Fläche verdeutlicht ebenfalls die hohe Attraktivität der Maßnahme. Zum jetzigen Zeitpunkt lassen sich die mit Hilfe der Ausgleichszulage erzielten Wirkungen noch nicht ausreichend beurteilen, da der Strukturbruch in der Förderung gerade einmal zwei Jahre zurückliegt.

Die in der Zwischenevaluierung praktizierte Auswertung nach speziellen Betriebsgruppen und regionalen und gebietspezifischen Merkmalen machte in einigen Fällen den unter-

schiedlichen Beitrag der Ausgleichszulage auf die Ziele deutlich. Die so ermittelten Einflussfaktoren waren aber nicht ausreichend abgesichert, um die Höhe der Ausgleichszulage anhand dieser Faktoren zu differenzieren. Die Ergebnisse in stark homogenisierten Gruppen waren in vielen Fällen wegen des geringen Stichprobenumfangs wenig belastbar und repräsentativ.

Dennoch sind erste Tendenzaussagen insbesondere aus den Vergleichen der Testbetriebsdaten zur Bewertungsfrage V.1 *Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten* möglich. Sie liefern wichtige Informationen für die Beschreibung der Ausgangssituation und dienen als Basis für die Ex-post Bewertung. Mit durchschnittlich 12 % hat die Ausgleichszulage in Nordrhein-Westfalen einen bedeutenden Anteil am Gewinn der geförderten Betriebe. Beim überwiegenden Teil der geförderten Betriebe konnte die Ausgleichszulage nur weniger als 50 % des Gewinnrückstandes zum Durchschnitt der nicht benachteiligten Gebiete ausgleichen.

Hinsichtlich der übrigen Bewertungsfragen und landesspezifischen Ziele lassen sich noch keine zur Bewertungsfrage V.1 vergleichbaren Aussagen treffen. Hier kommt einer späteren Bewertung eine größere Bedeutung zu. Die Ausgangssituationen zu den Bewertungsfragen V.3 und V.4 lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Vergleichsrechnung ergab einen Einkommensrückstand der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber dem Einkommen im verwandten Sektor, der im benachteiligten Gebiet größer ist als im nicht benachteiligten Gebiet. Die Auswertung der Inanspruchnahme der Agrarumweltprogramme anhand der InVeKoS-Daten zeigte in den nicht benachteiligten Gebieten einen geringfügig höheren Anteil umweltfreundlich bewirtschafteter LF an der gesamten LF als im benachteiligten Gebiet. Weitere Indikatoren bestätigen hingegen den Eindruck, dass in benachteiligten Gebieten umweltfreundlicher gewirtschaftet wird als außerhalb der benachteiligten Gebiete. Die Unterschiede lassen sich jedoch nicht kausal auf die Gewährung der Ausgleichszulage zurückführen. Schwierig stellt sich die Bewertung des Beitrages der Ausgleichszulage zur Kulturlandschaft dar.

Generell wird eine Beurteilung der Ausgleichszulage zunehmend dadurch erschwert, dass von weiteren sektoralen und regionalen Förderprogrammen, wie z.B. Modulation und Ausweitung der Agrarumweltmaßnahmen, überlagernde Effekte ausgehen, die eine Abschätzung der reinen Nettoeffekte der Ausgleichszulage erschweren.

5a.8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5a.8.1 Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Wirkungen der Ausgleichszulage und der Beantwortung der Bewertungsfragen sind vielfältig und erschweren zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt Schlussfolgerungen und die Ableitung von Empfehlungen. Für die detaillierte Beantwortung der Bewertungsfragen erwies sich die von den Bewertern angeregte und vom Land Nordrhein-Westfalen umgesetzte erweiterte Zielanalyse als sehr hilfreich.

Die ersten vorläufigen Schlussfolgerungen für die künftige inhaltliche Gestaltung, Umsetzung, Begleitung und Bewertung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten basieren im Wesentlichen auf den in der Zwischenevaluierung und in der vorhergehenden Ex-post-Bewertung gesammelten Erfahrungen bei der Datenverarbeitung und –auswertung, den ersten messbaren Ergebnissen der Zwischenevaluierung sowie auf Fachgesprächen mit den zuständigen Länderreferenten und Diskussionen im Rahmen der ersten und zweiten Begleitausschusssitzung.

Generell sind zwei Probleme bei der Analyse der Ausgleichszulage zu nennen. Zum einen handelt es sich bei der Ausgleichszulage um eine Maßnahme mit einer langen Tradition. Die Ausgangssituation bildet insofern nicht die Nullsituation ab. Zum anderen stellt der indikatorengestützte Bewertungsansatz eine eindeutige Analyse der Ursache-Wirkungszusammenhänge nicht sicher. Mit Hilfe der erweiterten Zielanalyse ist es allerdings gelungen, gewisse Defizite bei der Quantifizierung von Zielgrößen zu beseitigen.

5a.8.2 Ausgestaltung der Landesrichtlinien

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können auf der Grundlage der Ergebnisse der Zwischenevaluierung keine abschließenden Empfehlungen hinsichtlich Änderungen der Ausgestaltung der Landesrichtlinie für die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten gegeben werden. Abgesehen von den ersten Ergebnissen zum Einkommensbeitrag der Ausgleichszulage für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 sind die Ergebnisse im Hinblick auf die übrigen Bewertungsfragen noch nicht hinreichend quantifiziert. Die multidimensionale Zielsetzung der Ausgleichszulage macht jedoch eine Überprüfung des Zielerreichungsgrades für alle Ziele erforderlich. Allerdings entstehen durch die Vielzahl der Ziele Ziel-Mittel-Konflikte, die aus wirtschaftstheoretischer Sicht eine Bewertung der Ausgleichszulage sehr erschweren.

Im Hinblick auf die Einkommenswirkung der Ausgleichszulage scheint die Wirkung der Prosperitätsgrenze jedoch einen Beitrag zur effizienten Mittelverwendung zu leisten. So kam es nur bei einem relativ Anteil an Betrieben zu deutlichen Überkompensationen. Inwieweit der Verzicht auf eine nach Gebietskategorien differenzierte Förderung einer effizienten Mittelverwendung dient, ist gegenwärtig nicht eindeutig zu beantworten. Die nach Betriebstypen differenzierten Ergebnisse lassen jedoch vermuten, dass von der Ausgleichszulage differenzierte Wirkungen ausgehen.

In der Ex-post-Bewertung ist verstärkt der Frage nachzugehen, inwieweit landesspezifische Sonderausgestaltungen der Ausgleichszulage zu positiven als auch negativen Zielbeeinflussungen führen. Dies sollte durch einen interregionalen Vergleich erfolgen.

5a.8.3 Durchführungsbestimmungen

Aus der administrativen Analyse kann die Förderung hinsichtlich ihrer verwaltungsmäßigen Organisation und Abwicklung als sachgerecht beurteilt werden. Hemmbarrieren bei der finanziellen Abwicklung konnten in der Anfangsphase nicht festgestellt werden. Der im Vergleich zu anderen Förderinstrumenten geringere Verwaltungsaufwand macht das Instrument der Ausgleichszulage aus administrativer Sicht zu einem effizienten Instrument. Generell erschweren inhaltliche und formale Änderungen in den Durchführungsbestimmungen im Planungszeitraum eine Bewertung.

5a.8.4 Begleitungs- und Bewertungssystem

Die im Zusammenhang mit den Bewertungsfragen, -kriterien und Programmindikatoren relevanten Ausführungen sind bereits im Abschnitt 5a.6.3 niedergelegt. Dabei wurde auf die wesentlichen Schwierigkeiten – soweit dies im Rahmen der Zwischenbewertung möglich ist – eingegangen. Für die Begleitung und Bewertung der Ausgleichszulage im strengen Sinne des EU-Leitfadens ist der finanzielle und materielle Indikatorensatz des Monitoringsystems unzureichend und durch ein breites Netzwerk weiterer Daten zu ergänzen, was aber sehr arbeitsintensiv ist. Um der von der EU geforderten räumlich und betrieblich differenzierten Analyse zu genügen, haben sich die auf nationaler Ebene verfügbaren Daten gegenüber EUROSTAT-Daten bewährt. Die teilweise zeitaufwendige Verschneidung verschiedener Datenquellen erwies sich bei der Beantwortung der Bewertungsfragen als sinnvoll und sollte auch in einer späteren Bewertung beibehalten werden. Darüber hinaus sollten die einzelnen Länder die Voraussetzungen prüfen und ggf. schaffen, dass für die Ex-post-Bewertung eine Verschneidung der Daten der Testbetriebe mit den InVeKoS-Daten ermöglicht wird. Partiiell ist für eine tiefere Auswertung die Datenbasis noch zu vervollständigen. Dabei ist das Aufwands- und Ertragsverhältnis abzuwägen. Modifizierungen bei einigen Programmindikatoren wurden der inhaltlichen und

landesspezifischen Ausrichtung der Untersuchung gerecht. Die vom Bewerter konzipierte Variablenliste schöpft die Informationen der verschiedenen Sekundärstatistiken weitestgehend aus und bildet den notwendigen exogenen Rahmen für eine umfassende Bewertung. Insbesondere der auf der Basis der buchführenden Testbetriebe konzipierte Indikatorenkatalog und das hierfür eigens entwickelte nach vielfältigen Betriebsgruppen differenzierte Auswertungsprogramm stellt sicher, dass die Daten für die Ex-post-Bewertung in einer einheitlichen Form bereitgestellt und aufbereitet werden können.

Das Bewertungsverfahren könnte in gewissem Umfang verbessert werden, wenn bereits im Rahmen des Monitoring die sozioökonomischen Indikatoren nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten dargestellt würden.

Die bereits in den ersten drei Jahren zu beobachtenden inhaltlichen Veränderungen in der Förderausgestaltung, welche im Wesentlichen auf die Vorgaben der GAK-Förderungsgrundsätze zur Ausgleichszulage zurückgehen, erfordern von den Betrieben eine gewisse Anpassungsflexibilität, die sich mitunter auch in den Ergebnissen niederschlägt. Eine quantitative Abschätzung dieser Einflüsse setzt eine kontinuierliche Bewertung voraus. Der damit einhergehende Aufwand dürfte i.S. einer effizienten Bewertung nicht zu rechtfertigen sein. Daher sollte sich auf die Abschätzung des Einflusses signifikanter Änderungen konzentriert werden.

Literaturverzeichnis

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Aktuelle Daten zur Entwicklung der Städte, Kreise und Gemeinden, Ausgabe 1998, Band 1, Bonn 1998.

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: Raumordnungsbericht 2000. Band 7, Bonn 2000.

Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung, und Landwirtschaft, versch. Jahrgänge Agrarbericht der Bundesregierung, Bonn.

Burgath, A.; Doll, H.; Fasterding, F.; Grenzebach, M.; Klare, K.; Plankl, R.; Warneboldt, S. (2001): Ex-post-Evaluation von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/97 für den Förderzeitraum 1994 bis 1999 in Deutschland. Endbericht (bisher unveröffentlicht). Braunschweig.

Dax, T.; Hellegers, P. (2000): Policies for less favoured areas. in: CAP regimes and the European countryside: prospects for integration between agricultural, regional, and environmental policies/ ed. Floor Brouwer CABI Publication. S.179-197.

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“; verschiedene Jahrgänge.

- GAK-Gesetz: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zu Änderung des GAK-Gesetzes vom Mai 2000 (BGBl I 1527).
- KOM (1997): Entscheidung der Kommission vom 10. Februar 1997 zur Änderung der Abgrenzung der gemäß der Richtlinie 75/268/EWG in Deutschland benachteiligten Gebiete, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 072 vom 13.3.97, S.1-38.
- KOM (1999): Leitlinien für die Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregelungen bei den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gemäß der VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates – Aus dem EAGFL-Garantie finanzierten Maßnahmen, Europäische Kommission VI/10535/99 – DE Rev. 7 in der Fassung vom 23.07.2002.
- KOM (2000): Gemeinsame Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dokument VI/12004/00 endg., Dezember 2000.
- KOM (2002a): Leitfaden für die Halbzeitbewertung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes 2000-2006, Europäische Kommission, Generaldirektion Landwirtschaft, Dokument VI/4351/02-DE, 2002.
- KOM (2002b): VO (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 074 vom 15.03.2002, S. 1-34.
- Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2000): Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des ländlichen Raumes gem. Verordnung (EG)1257/1999.
- Plankl, R. (1989): Entwicklung der Ausgleichszulage in der Bundesrepublik – Ziele, Ausgestaltung, Mittelaufwand, Institut für Strukturforchung, Arbeitsbericht 2/1989, Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL), Braunschweig 1998.
- RAT (1975): Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 19.05.1975, S. 1-7.
- RAT (1986): Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 273 vom 24.09.1986, S. 1-103.

RAT (1997): VO (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 vom 02.06.1997, S. 1-21.

RAT (1999a): VO (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 160 vom 26.09.1999, S. 80-102.

RAT (1999b): VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 161 vom 26.06.1999, S. 1-42.

Statistische Ämter der Länder und des Bundes (1999): Kreiszahlen – Ausgewählte Regionaldaten für Deutschland.

Statistisches Bundesamt (1999): Tabellenprogramm zur Landwirtschaftszählung 1999 (einschl. Agrarstrukturerhebung) – Arbeitsunterlage, Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt (2000): Landwirtschaftszählung 1999 (bisher unveröffentlicht), Wiesbaden.

**Halbzeitbewertung des
NRW-Programms Ländlicher Raum**

Kapitel 5

**Kapitel V - (b) Gebiete mit
umweltspezifischen Einschränkungen**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	III
5b Kapitel V – (b) Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	1
5b.1 Ausgestaltung des Kapitels	1
5b.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme und ihre Förderhistorie	1
5b.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	2
5b.1.3 Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext	3
5b.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen	3
5b.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns	3
5b.2.2 Datenquellen	6
5b.3 Vollzugskontrolle	6
5b.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs	8
5b.4.1 Inanspruchnahme der Maßnahme und Darstellung des erzielten Outputs	8
5b.4.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)	8
5b.4.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit)	9
5b.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahme vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme	9
5b.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung	10
5b.5.2 Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung	12
5b.5.3 Begleitung der Maßnahme, Kontrolle und Endabnahme	12
5b.5.4 Finanzmanagement	13
5b.5.5 Spezifische Begleitungs- und Bewertungssysteme	13
5b.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen	14
5b.6.1 Bewertungsfragen	15
5b.6.1.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten	15
5b.6.1.2 Frage V.4.B. – Beitrag der Ausgleichszahlungen zum Schutz der Umwelt	17
5b.6.2 Zusätzliche kapitelspezifische Fragen	18
5b.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung	18

5b.7	Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen	19
5b.8	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	20
5b.8.1	Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen	20
5b.8.2	Programmatische Ausrichtung und Prioritätensetzung	20
5b.8.3	Durchführungsbestimmungen	22
5b.8.4	Begleitungs- und Bewertungssystem	22
	Literaturverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 5b.1	Untersuchungsdesign	4
----------------	---------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 5b.1	Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Förderzeitraum 2000 bis 2006	2
Tabelle 5b.2	Verwendete Datenquellen	6
Tabelle 5b.3:	Indikativer Finanzplan Nordrhein-Westfalen, Maßnahme e2	7
Tabelle 5b.4:	Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung 2000 bis 2002	8
Tabelle 5b.5:	Zielerreichung – Vergleich von Output und operationellem Ziel	9
Tabelle 5b.6	Staffelung der Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen	16
Tabelle 5b.7	Anteil der geförderten Fläche an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche	17
Tabelle 5b.8	Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen	18
Tabelle 5b.9:	Zusammenfassende Einschätzung der Ausgleichszahlung	20
Tabelle 5b.10:	Vergleich unterschiedlicher Schutzoptionen in Natura-2000-Gebieten	21

5b Kapitel V – (b) Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

5b.1 Ausgestaltung des Kapitels

Die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ermöglicht über Kapitel V die Zahlung von Beihilfen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, deren Hauptziel die Wahrung der Umweltbelange und Sicherung der Bewirtschaftung ist. Nach Artikel 16 der Verordnung, können Landwirte durch Zahlungen zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten unterstützt werden, die sich in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen durch die Umsetzung von auf **gemeinschaftlichen Umweltschutzvorschriften** beruhenden Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben. Zu den Umweltschutzvorschriften der EU im landwirtschaftlichen Bereich zählen die seit 1979 geltende Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie die FFH-Richtlinie (92/43/EWG) von 1992. Diese Gebiete bilden gemeinsam das zusammenhängende europäische, ökologische Netz der **Natura-2000-Gebiete**, das als Gebietskulisse Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 ermöglicht. Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit nach Art. 10 der FFH-Richtlinie, zur Verbesserung der ökologischen Kohärenz von Natura-2000 die Pflege von Landschaftselementen zu fördern („**Trittsteinbiotop**“).

5b.1.1 Übersicht über die angebotene Maßnahme und ihre Förderhistorie

Zu Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 wurde eine Neumaßnahme konzipiert: Ausgleichszahlungen gem. Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999¹. Die Maßnahme e2 wurde erstmalig mit Beginn der Programmlaufzeit in 2000 angeboten.

Wesentliche Grundlagen für die Gewährung der Ausgleichszahlungen sind (a) der Verzicht auf Grünlandumbruch und Entwässerungsmaßnahmen, (b) die Pflicht zur Rücksichtnahme auf Brutvögel und Gelege und (c) die Beibehaltung des Bodenreliefs auf Grünlandflächen innerhalb der Natura-2000-Kulisse. Eine Einbeziehung von „Trittsteinbiotopen“ außerhalb der gemeldeten Natura-2000-Gebiete erfolgt für Naturschutzgebiete und nach § 62 LG besonders geschützte Biotop. Die Abbildung im Materialband gibt eine Übersicht über die räumliche Verteilung der Gebietskulisse (MB-Vb-Abbildung 5.1). Hierzu zählen auch große Anteile von Waldflächen. Die förderfähige Kulisse von Grünlandflächen wird im EPLR mit ca. 70.000 ha angegeben.

¹ Entsprechend den Haushaltslinien der EU wird die Maßnahme im Folgenden mit e2 bezeichnet.

Durch Schutzgebietsverordnungen in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten festgesetzte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung müssen unabhängig von der Ausgleichszahlung eingehalten werden. Bei Antragstellung verpflichtet sich der Landwirt darüber hinaus, auch außerhalb der Schutzgebiete auf Grünlandumbruch und Entwässerungsmaßnahmen zu verzichten. Der Antrag auf die Ausgleichszahlung ist jährlich zusammen mit dem Gemeinschaftsantrag Flächen zu stellen. Die Mindestflächengröße beträgt 1 ha², ein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Tabelle 5b.1 Maßnahmen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen im Förderzeitraum 2000 bis 2006

Maßnahme	Steckbrief	Förderung seit
e2 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	- Gewährung einer Beihilfe zum Ausgleich hoheitlicher Bewirtschaftungseinschränkungen - Förderung der Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grünland	2000 (EU)

EU: EU-kofinanzierte Maßnahme. LM: Vom Land finanzierte Maßnahme.

Quelle: MUNLV, 1999.

5b.1.2 Beschreibung der Ziele und Prioritäten für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Gemäß der Vorgaben des Artikel 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999 hat das Land folgende Zielsetzung festgelegt :

- Finanzieller Ausgleich und Minderung wirtschaftlicher Nachteile für besondere Schutzmaßnahmen auf Grünlandflächen in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten und ihren Trittsteinbiotopen, die über das übliche Maß der guten fachlichen Praxis hinausgehen;
- Erhaltung der Landwirtschaft in Gebieten mit umweltspezifischen Nachteilen, Verhinderung von Brachflächen;
- Operationelle Zielvorgaben werden nicht genannt, die förderfähige Grünlandfläche jedoch mit ca. 70.000 ha geschätzt, das sind ca. 30 % der Natura-2000-Kulisse³.

² Dies gilt für einen Antrag, Einzelflächen bzw. Teilstücke können kleiner sein.

³ Nach einer Pressemitteilung des MURL vom 21.11.2000 beträgt die Fläche des Netzwerkes Natura 2000 in NRW ca. 230.000 ha.

5b.1.3 Einordnung der Maßnahmen in den Förderkontext

Maßnahmen mit ähnlichen Förderzielen oder mit identischen Zielgebieten bestehen mit der Ausgleichszahlung für benachteiligte Gebiete (e1) und den meisten Agrarumweltmaßnahmen im Grünlandbereich. Vergleichbare landesfinanzierte Maßnahmen bestehen nicht. Eine Kumulation der Ausgleichszahlung (e2) mit der Ausgleichszulage (e1) ist bis zur Förderhöchstgrenze⁴ ebenso möglich, wie eine Kombination mit Agrarumweltmaßnahmen.

5b.2 Untersuchungsdesign und Datenquellen

5b.2.1 Skizzierung des Untersuchungsdesigns

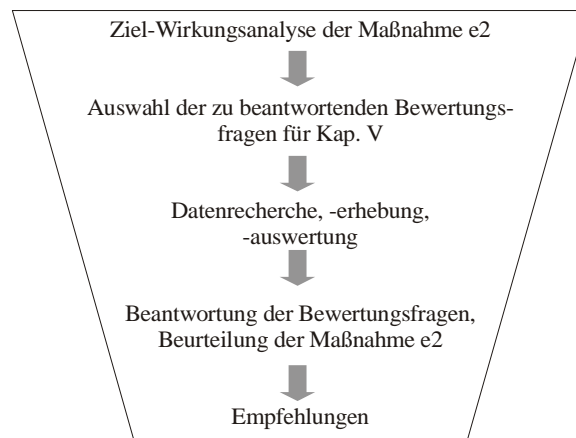
Die Maßnahme e2 wird hinsichtlich ihrer Zielsetzungen und Wirkungen analysiert und in Haupt- und Nebenziele bzw. –wirkungen unterschieden. Das oben beschriebene Zielsystem wird somit um die zu erwartenden Wirkungen der Maßnahme ergänzt. Die zu beantwortenden gemeinsamen Bewertungsfragen werden auf der Basis der ermittelten Wirkungen ausgewählt.

Die Beurteilung der Maßnahme für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen erfolgt hinsichtlich:

- Inanspruchnahme der Maßnahme (Kapitel 5b.3 und 5b.4),
- Administrative Umsetzung der Maßnahme (Kapitel 5b.5),
- Wirkungen der Maßnahmen (Kapitel 5b.6).

Die Inanspruchnahme der Maßnahme wird auf Basis des InVeKoS der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe ausgewertet.

⁴ Die Förderhöchstgrenze von 200 Euro/ha gilt ab dem Antragsverfahren 2001 nicht mehr.

Abbildung 5b.1 Untersuchungsdesign

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Beantwortung von Einkommenswirkungen der Ausgleichszahlungen (Frage V.1) stößt an methodische Grenzen. Prinzipiell sind zu ihrer Ermittlung zwei Vorgehensweisen vorstellbar: a) die Nutzung von Sekundärdaten und b) Erhebung von Primärdaten. Als Sekundärdatenquelle liegen die Testbetriebsnetzdaten des BMVEL vor, auf die der Evaluator aufgrund seines Status als Ressortforschung des BMVEL Zugriff hat. Ein Manko der Testbetriebsdaten besteht darin, dass zwar seit dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 die Variable „Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen“ (Code 2445) aufgenommen wurde, diese weist jedoch erhebliche Inkonsistenzen auf. So buchen bspw. Betriebe Zahlungen, die sie definitiv nicht erhalten haben können, da die Ausgleichszahlung in dem entsprechenden Bundesland nicht gewährt wird.

Darüber hinaus besteht eine methodische Schwierigkeit darin, sinnvolle Vergleichsbetriebe aus dem Datensatz zu isolieren, um einen Mit-Ohne-Vergleich durchführen zu können. Dies müssten Betriebe sein, die zwar einen rechtlichen Anspruch auf Ausgleichszahlung haben, also in der entsprechenden Gebietskulisse liegen, den Anspruch jedoch nicht geltend machen. Die Gruppe der in Frage kommenden Betriebe wird wahrscheinlich sehr klein sein, eine statistische Belastbarkeit ist demnach nicht gegeben. Unter den gegebenen Bedingungen ist die Nutzung der Testbetriebsdaten nicht adäquat.

Der zweite methodische Ansatz bestände darin, Primärdaten zu erheben. Gegen dieses Vorgehen spricht, dass der Erhebungsaufwand weder in Relation zur Ergebnisqualität noch zum Erkenntnisgewinn steht. Sowohl von Betrieben, die Ausgleichszahlungen erhalten, als auch bei einer Vergleichsgruppe müssten umfangreiche einzelbetriebliche Kennziffern erhoben werden, um die Einkommenseffekte zu isolieren. Dies sind Angaben, die i.d.R. bei Erhebungen nicht oder nur sehr zögerlich zur Verfügung gestellt werden. Als Hilfsgröße werden häufig Antwortgruppen vorgegeben, die jedoch nach unserer Ansicht keinen aussagekräftigen Beitrag zur Beantwortung der Frage bieten.

Aus den dargestellten Gründen wird auf die Bearbeitung der Einkommenseffekte verzichtet. In der Hoffnung, dass die Testbetriebsdaten in Bezug auf die Variable „Ausgleichszahlungen für Umweltauflagen“ zukünftig eine höhere Belastbarkeit aufweisen, ist eine Beantwortung zur ex-post Bewertung anzustreben.

Zur Beantwortung der Umweltwirkungen der Maßnahme (V.4.B) werden auch Daten zu potenziell zuschussfähigen landwirtschaftlichen Flächen benötigt, die in Ermangelung eines umfassenden GIS-Systems auf Katasterbasis nicht verfügbar sind. In diesem Fall werden Flächenangaben zur Beurteilung der Umweltwirkungen herangezogen.

Zur Bewertung der administrative Umsetzung der Ausgleichszahlung wurden Unterlagen zum Verwaltungsablauf systematisiert, eine schriftliche Vollerhebung der beteiligten Bewilligungsstellen durchgeführt und ein Expertengespräch mit den Fachreferenten der obersten Behörde geführt. Auf Basis der Ergebnisse werden Empfehlungen zur verbesserten Umsetzung und Maßnahmenausgestaltung, sowie zur Begleitung und Bewertung formuliert.

5b.2.2 Datenquellen

Tabelle 5b.2 Verwendete Datenquellen

Datenart	Datenquelle	Daten		Datensatz- beschreibung	Verwendung bei der Analyse und Bewertung der/des				Fundstelle im Anhang
		qualitativ	quantitativ		administrative Umsetzung	Vollzugs	Inanspruchnahme / Outputs	Wirkungen	
Primär	Standardisierter Fragebogen für teilnehmende Landwirte (*)	X	X	Grundgesamtheit 2.248 Förderfälle, Stichprobengröße 477, Rücklauf 53 %	X		X	X	MB-VI 6.5.1
	Standardisierter Fragebogen für Bewilligungsstellen	X	X	Vollerhebung: 3 Bögen je LWK, Rücklauf 6 Fragebögen	X	X	X	X	MB-VI 6.5.1
	Leitfadengestützte Befragung des Fachreferats (MUNLV)	X		protokolliertes 2,5-stündiges Gespräch	X	X		X	
Sekundär	InVeKoS		X					X	
	Monitoringdaten		X			X	X		
	Naturschutzfachliches Monitoring der LÖBF	X		Einzeluntersuchungen				X	
	Literatur	X	X					X	

(*) Befragt wurden Landwirte, die an der Ausgleichszahlung teilnehmen und/oder an Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes. Es wurde keine gesonderte Stichprobe für Teilnehmer an Art.16-Maßnahmen erhoben.

Quelle: Eigene Darstellung.

5b.3 Vollzugskontrolle

In Tabelle 5b.3 werden die festgelegten Sollausgaben mit den tatsächlichen Ausgaben für die Jahre 2000 bis 2002 verglichen. Laut MUNLV liegt kein aufgeschlüsselter Finanzansatz getrennt nach den Maßnahmen e1 (Ausgleichszulage) und e2 (Ausgleichszahlung) vor. Für 2000 und 2002 waren nur z.T. Daten verfügbar, so dass hier zunächst keine Bewertung der Mittelabflüsse erfolgen kann.

Tabelle 5b.3: Indikativer Finanzplan Nordrhein-Westfalen, Maßnahme e2

		e2 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (in Millionen Euro)		
		geplant	tatsächlich	Abweichung in %
2000	Öffentliche Kosten		0,495	100,00
	EU-Beteiligung		0,124	100,00
2001	Öffentliche Kosten	1,008	1,008	0,00
	EU-Beteiligung	0,251	0,251	0,00
2002	Öffentliche Kosten	1,128		
	EU-Beteiligung	0,282		
2003	Öffentliche Kosten	1,251		
	EU-Beteiligung	0,312		
2004	Öffentliche Kosten	1,725		
	EU-Beteiligung	0,431		
2005	Öffentliche Kosten	1,975		
	EU-Beteiligung	0,494		
2006	Öffentliche Kosten	2,099		
	EU-Beteiligung	0,525		
Insgesamt	Öffentliche Kosten	9,186	1,503	-83,64
	EU-Beteiligung	2,295	0,375	-83,67

Quelle: Monitoring 2000, 2001, Angaben des MUNLV und eigene Berechnungen.

Bis 1999 erfolgte eine ähnliche Förderung über den sog. Grundschutz im Rahmen des Feuchtwiesenschutzprogramms und des Gewässerauenprogramms nach VO (EWG) Nr. 2078/1992 in erheblichem Umfang. Diese Maßnahme wurde innerhalb von Naturschutzgebieten angeboten, die auch Bestandteil der Kulisse für die Maßnahme e2 sind. Da eine Doppelförderung ausgeschlossen ist, kann für diese Flächen erst dann eine Ausgleichszahlung nach Art. 16 beantragt werden, wenn sie aus den 5-jährigen Altverpflichtungen freigesetzt werden. Die letzten Verpflichtungen nach VO 2078/1992 laufen 2004 aus, so dass ab dann mit einem deutlichen zusätzlichen Mittelbedarf gerechnet werden kann. Bei einer Ausgleichszahlung für Naturschutzgebiete von 122 Euro/ha käme ein zusätzlicher Mittelbedarf von ca. 1,72 Mio. Euro auf.

5b.4 Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs

5b.4.1 Inanspruchnahme der Maßnahme und Darstellung des erzielten Outputs

Der Umfang der geförderten Fläche (vgl. Tabelle 5b.4) hat sich seit 2000 zunächst vergleichsweise geringfügig um 900 ha, dann aber stark um weitere 3.000 ha erhöht. In 2002 wurden für 13.769 ha Grünland Ausgleichszahlungen geleistet. Die Fläche hat sich damit seit 2000 um 37 % vergrößert. Auf Grund des oben beschriebenen Zusammenhanges ist mit einer weiteren deutlichen Steigerung zu rechnen.

Tabelle 5b.4: Inanspruchnahme der Ausgleichszahlung 2000 bis 2002

Maßnahme	Output					
	2000		2001		2002	
	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche (in ha)	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche (in ha)	Anzahl Betriebe	prämierte Fläche (in ha)
e2 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	1.281	10.087	1.301	10.979	1.442	13.769

Quelle: InVeKoS, 2000, 2001, 2002; eigene Berechnungen.

5b.4.2 Bewertung des erzielten Outputs anhand der Outputindikatoren (Zielerreichungsgrad)

Die Bewertung des Outputs muss weitgehend unabhängig von Zielgrößen erfolgen, da solche im Entwicklungsplan nicht explizit genannt werden. Als Vergleichswert wird die förderfähige Grünlandfläche der Natura-2000-Kulisse herangezogen. In 2002 wurden rund 20 % der potenziell förderfähigen Flächen durch die Maßnahme erreicht. Seit 2000 ist eine starke Steigerung des Flächenumfangs zu verzeichnen, der vermutlich anhalten wird.

Tabelle 5b.5: Zielerreichung – Vergleich von Output und operationellem Ziel

Maßnahme	2002					
	Output: Unter Auflagen bewirtschaftete Fläche		Operationelles Ziel bis 2006		Zielerreichung	
	ha	Begünstigte	ha (*)	Begünstigte	Fläche in %	Begünstigte in %
e2 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	13.769	1442	70.000	--	20	--

(*) Es wird kein operationelles Ziel genannt. 70.000 ha ist die geschätzte Gesamtförderfläche in Natura 2000-Gebieten.

Quelle: InVeKoS, 2002; eigene Berechnungen.

5b.4.3 Bewertung des erzielten Outputs anhand der vorgegebenen Zielgruppen und Zielgebiete (Treffsicherheit)

Die Umsetzung der Maßnahme e2 ist obligat an die Gebietskulisse der Natura-2000-Gebiete gebunden. Sie definiert sich im Detail wie folgt:

- FFH- und EU-Vogelschutzgebiete sowie sie verbindende ausgewiesene Naturschutzgebiete und nach § 62 LG besonders geschützte Biotope,
- ausschließlich als Grünland genutzte Flächen.

Formal ist somit eine 100-prozentige Treffsicherheit der Ausgleichszahlung gegeben. Die Ausgleichszahlung ist an die Lage der bewirtschafteten Flächen, nicht an den Betriebsitz gebunden. Die Maßnahme wird damit nicht nur auf Flächen gelenkt, in denen bereits ein hoheitlicher Schutz des Grünlandes besteht (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete), sondern auch auf andere Flächen innerhalb der Natura-2000-Gebiete. In diesen vergleichsweise kleinen Gebieten kann ohne hoheitliche Auflagen eine Grünlanderhaltung mittels freiwilliger Bewirtschaftungseinschränkungen im Rahmen der Maßnahme e2 erreicht werden.

5b.5 Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung der Maßnahme vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme

Die Darstellung und Bewertung des Verfahrens beruht auf Auswertungen von Verwaltungsdokumenten, der schriftlichen Befragung der Bewilligungsstellen sowie auf einem Interview mit den Fachreferenten der Obersten Behörde. Des Weiteren fließen An-

gaben der Landwirte ein, die im Rahmen einer schriftlichen Befragung für den Vertragsnaturschutz erhoben wurden⁵.

Zur Datenerhebung, zum Stichprobenumfang und zum Rücklauf der schriftlichen Befragungen vgl. auf Grund der Überschneidungen zu Kapitel 6 den MB-VI-1.

5b.5.1 Organisatorische und institutionelle Umsetzung

Die Maßnahme e2 in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen ist organisatorisch dem MUNLV Referat III 9 zugeordnet. Fördergrundlage sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung)“⁶.

Die Zuständigkeiten für das Antrags- und Bewilligungsverfahren werden ebenfalls über die Richtlinie geregelt. Antragsannahmende Stellen sind die Kreisstellen der Landwirtschaftskammern, Bewilligungs- und Zahlstelle die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte. Die weiteren Zuständigkeiten innerhalb der Behörden (EG-Zahlstelle, technische Zahlstelle, technischer Prüfdienst) und deren Aufgaben werden über eine Dienstanweisung festgelegt⁷. Zu Kontroll- und Sanktionsverfahren besteht eine Rahmenregelung des MUNLV⁸.

Partnerschaft

Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Maßnahme erfolgte keine über die in Kapitel 2 dargestellten Verfahren hinausgehende Beteiligung.

Synergie

Die Maßnahmenkonzeption erlaubt eine Kombination mit anderen Maßnahmen des Entwicklungsplans. Eine Doppelförderung durch Verpflichtungen nach Art. 16 und Verpflichtungen nach Art. 22 bis 24 der VO (EG) Nr. 1257/1999 ist ausgeschlossen, da die

⁵ Dies trifft für Landwirte zu, die gleichzeitig am Vertragsnaturschutz teilnehmen und in der Stichprobe erfasst wurden.

⁶ RdErl. d. MURL vom 18.06.2000, geändert durch RdErl. d. MUNLV vom 23.04.2001.

⁷ Für die Landwirtschaftskammer Rheinland: Dienstanweisung für die Verfahrensabläufe in der Zahlstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1663/95 der Kommission vom Dez. 1999.

⁸ In der aktuellen Fassung: Rahmenregelung zu Kontrollen und Sanktionen bei Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 07.08.2002.

Verpflichtungen der einzelnen Agrarumweltmaßnahmen in jedem Fall über die gute landwirtschaftliche Praxis (EPLR S. 219) sowie die Auflagen in der Natura-2000-Kulisse hinausgehen.

Seitens des MUNLV gibt es keine Regelungen zur gezielten Nutzung von Synergieeffekten zwischen unterschiedlichen Maßnahmen. Die entsprechende Beratung wird vor Ort situativ durch die Bewilligungsbehörden bzw. die Biologischen Stationen geleistet.

Publizität und Informationsstrukturen

Über die in Kapitel 2 dargestellten Verfahren hinausgehend, erfolgt die Bekanntmachung der Maßnahme durch das MUNLV über Broschüren und die Fachpresse der Landwirtschaft. Herauszuheben ist die Broschüre „Wegweiser durch das Kulturlandschaftsprogramm Nordrhein-Westfalen“, die sehr anschaulich die Fördermöglichkeiten der **AUM** nach Art. 22 für die Landwirte darstellt. Sie enthält allerdings **keinen** Hinweis auf die Ausgleichszahlungen nach Art. 16.

Seitens des MUNLV werden Veranstaltungen und Anschreiben für die Landwirte als nicht besonders wirksam eingestuft, bewährt haben sich dagegen persönliche Kontakte. Die Durchführung dieser sehr personal- und zeitaufwändigen Gespräche obliegt den Bewilligungsstellen. Diese haben eigenständig Verantwortung für die Informationspolitik. Sie werden z.T. von den Biologischen Stationen als Ansprechpartner vor Ort unterstützt. Seitens der befragten Landwirte wird ebenfalls der persönliche Kontakt hervorgehoben: Fast drei Viertel sind mit den Behördenvertretern persönlich bekannt, wichtigste Ansprechpartner sind die LWK, gefolgt von ULBs und Biologischen Stationen (MB-VI-3).

Auch bei den befragten Bewilligungsstellen liegen die persönlichen Kontakte an zweiter Stelle der genannten Informationswege, nur übertroffen von der Informationsstreuung über Multiplikatoren. Aus ihrer Sicht spielen die Biologischen Stationen neben den LWK die häufigste Rolle bei der Informationsweitergabe an die Landwirte. Sowohl vom MUNLV als auch von den Bewilligungsstellen wird das Informationsangebot als ausreichend beurteilt (MB-VI-3).

Über die Ausgleichszahlung für umweltspezifische Einschränkungen informieren die Landwirtschaftskammern auch über Internet. Allerdings hat die Befragung der Landwirte gezeigt, dass dieses Informationsmedium nur sehr wenig in Anspruch genommen wird. Die anderen Informationswege seitens der Behörden werden von den Landwirten überwiegend als gut eingeschätzt, Verbesserungsmöglichkeiten der Information werden im Bereich möglicher Maßnahmenkombinationen sowie weiterer Fördermöglichkeiten gesehen (MB-VI-3).

Trotz des als gut bis sehr gut eingeschätzten Informationsangebots besteht bei den Letztempfängern auf Grund der Vielzahl der angebotenen Maßnahmen offensichtlich Unsicherheit über ihren tatsächlichen Informationsstand. In die o.g. Broschüre sollte die Ausgleichszahlung als weitere Fördermöglichkeit mit aufgenommen werden.

5b.5.2 Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung

Zur Abwicklung der Neumaßnahme e2 konnte auf bestehende Strukturen der Landwirtschaftskammern zurückgegriffen werden. Für die Antragsannahme und Verwaltungskontrolle sind die Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte zuständig, Bewilligung und Vorortkontrollen werden zentral durch die Landwirtschaftskammern in Bonn bzw. Münster vorgenommen. Die Fauchaufsicht liegt beim MUNLV. Für die Antragsteller ergeben sich eindeutige Ansprechpartner vor Ort, die drei Viertel der Befragten auch persönlich bekannt sind, ansonsten besteht telefonischer Kontakt (MB-VI-3). Auf Grund der bereits etablierten Strukturen traten bei der überwiegenden Mehrheit der Befragten in den Bewilligungsstellen nur hinsichtlich einzelner Aspekte Unsicherheiten zur Maßnahmenabwicklung auf. Sie bestanden insbesondere hinsichtlich der Sanktionsregelungen, der Durchführung der Verwaltungskontrolle sowie der Kombinationsmöglichkeiten von Maßnahmen. Die Weitergabe der notwendigen Informationen durch das Ministerium erfolgte so zeitnah, dass eine ordnungsgemäße Abwicklung gewährleistet war (MB-VI-3).

Die Antragstellung erfolgt jährlich zusammen mit dem Antrag auf Beihilfen für die Landwirtschaft – auch Gemeinschaftsantrag Flächen genannt – in den Antragsteilen Mantelbogen, Flächenverzeichnis sowie Anlage B1. Der Antrag ist bis zum 15.05. einzureichen. Der Zeitaufwand zur Zusammenstellung der Antragsunterlagen wird von den Landwirten ungefähr jeweils zur Hälfte als zu hoch bzw. angemessen beurteilt, die Verständlichkeit überwiegend als gut bezeichnet (MB-VI-3).

5b.5.3 Begleitung der Maßnahme, Kontrolle und Endabnahme

Die Maßnahme unterliegt, wie auch die Agrarumweltmaßnahmen, den Regularien des InVeKoS-Verfahrens, welche regelkonform zur Anwendung kommen. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips ist für alle Teilmaßnahmen gewährleistet.

Seitens der Bewilligungsstellen wird kein erheblicher Mehraufwand seit Laufzeit der Agenda 2000 festgestellt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die LWK auch mit den anderen Flächengebunden Beihilfen wie den Agrarumweltmaßnahmen betraut ist. Als aufwändig stellt sich jedoch der Aufbau und die ständige Aktualisierung der Gebietskulisse heraus. Probleme werden von den Bewilligungsstellen in der finanztechnischen

Abwicklung der Maßnahme gesehen, wie z.B. die späte Verabschiedung des Landeshaushalts oder Haushaltssperren sowie unterschiedliche Haushaltsjahre zwischen EU und Land (MB-VI-3).

Die Vorortkontrolle erfolgt entsprechend der Vorgaben von Art. 47 der VO (EG) Nr. 1750/1999. Die zu kontrollierende Stichprobe wird von den technischen Prüfdiensten, die den zwei Landwirtschaftskammern zugeordnet sind, selbständig und unabhängig von der Bewilligung, Auszahlung und Verbuchung gezogen. Die Kontrolle vor Ort wird ebenfalls von den zwei technischen Prüfdiensten durchgeführt. Jede Kontrolle wird durch einen Prüfbericht dokumentiert. Ein landeseinheitliches Vorgehen zwischen den Behörden ist sichergestellt.

5b.5.4 Finanzmanagement

Der Mittelbedarf für die Maßnahme konnte grob anhand der Gebietskulisse abgeschätzt werden. Durch den Umstand, dass noch 1999 in größerem Umfang Verpflichtungen für den „Grundschutz“ in Naturschutzgebieten abgeschlossen wurden, was während der Aufstellung des Programmplanungsdokuments nicht mehr berücksichtigt werden konnte, ist der erwartete Mittelabfluss für die Neumaßnahme zunächst nicht erreicht worden. Dies wird sich mit Auslaufen der 5-jährigen Grundschutzverpflichtungen ändern (vgl. oben).

Seitens der Landwirtschaftskammern werden zu finanziellen Aspekten der Maßnahme e2 keine weiteren Anmerkungen gemacht⁹.

5b.5.5 Spezifische Begleitungs- und Bewertungssysteme

Für die Neumaßnahme bestehen keine spezifischen Begleitungs- und Bewertungssysteme. Eine naturschutzfachliche Begleitung erfolgt im Rahmen des Monitoring durch die LÖBF, das sich auf verschiedene Vertragsnaturschutzmaßnahmen konzentriert. Aus den Naturschutzgebieten liegen vielfältige Einzeluntersuchungen vor, u.a. auch aus dem Feuchtgrünlandschutzprogramm, das in der Variante des „Grundschatzes“ durch die Ausgleichszahlung nach Art. 16 abgelöst wird. Eine landesweite Gesamtschau existiert nicht.

Da die hoheitlichen Auflagen der Schutzgebietsverordnungen auch ohne die Maßnahme einzuhalten sind, erscheint ein speziell für die Wirkung der Maßnahme konzipiertes Begleitsystem nicht, in Kombination mit Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes hingegen

⁹ Zu den Fragen 5/2 und 6/1 des Fragebogens für Bewilligungsstellen wurden insgesamt nur sehr wenige Angaben gemacht, die keine (statistische) Aussagekraft haben.

durchaus sinnvoll. Da die Maßnahme einen Anreiz zur weiteren Bewirtschaftung naturschutzfachlich wertvoller Flächen geben soll, wäre jedoch die Untersuchung der Anteile von Grünlandbrachflächen in den Gebieten von Interesse.

5b.6 Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen

Vor dem Hintergrund der Zielsetzungen und zu erwartenden Wirkungen der Maßnahme (vgl. Kap. 5b.1) sowie der Ausführungen zu den gemeinsamen Bewertungsfragen (vgl. dazu EU-KOM, 2000) müssen die **Fragen V.1 und V.4.B** beantwortet werden. Weitergehende umweltrelevante Wirkungen sind nicht zu erwarten, da die hoheitlichen Bewirtschaftungsbeschränkungen auch ohne die Maßnahme eingehalten werden müssen. Lediglich auf Flächen ohne hoheitlichen Schutzstatus innerhalb der Natura-2000-Kulisse muss zusätzlich auf Grünlandumbruch und Entwässerungsmaßnahmen verzichtet werden¹⁰. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung, auf Brutvögel und deren Gelege Rücksicht zu nehmen.

Grundsätzlich können auf Grund der vorliegenden Daten nur Aussagen zu **Deckungsbeiträgen**, nicht jedoch zu Einkommen getroffen werden. Der Deckungsbeitrag definiert sich in der Grünlandwirtschaft aus erzielten Nettoerlösen (z.B. für Milch oder Fleisch) abzüglich der direkt zurechenbaren (variablen) Kosten, während das Einkommen nur betriebsbezogen berechnet werden kann. Das Betriebseinkommen (Roheinkommen) wird definiert als Summe der Deckungsbeiträge abzüglich der Festkosten und zuzüglich sonstiger Einkünfte (BMVEL, 2001, Hydro Agri Dülmen, 1993, Steinhauser et al., 1992). Sofern sich die Festkosten nicht ändern, kann die Änderung des Deckungsbeitrags gleich der Änderung des Einkommens gesetzt werden.

Um die **Relevanz der Bewirtschaftungsauflagen** dennoch annähernd einordnen zu können, wurde der von der Maßnahme betroffene Flächenanteil in den Betrieben untersucht. Für alle 1.442 geförderten Betriebe konnte über den Flächennutzungsnachweis 2002 der Umfang der betroffenen Grünlandflächen ermittelt werden. Im Durchschnitt besteht auf 52 % der LF der Betriebe, die derzeit eine Zuwendung erhalten eine Grünlandnutzung. Für 36% der Grünlandflächen, wurde eine Ausgleichszahlung beantragt. Im landesweiten Durchschnitt ist somit gut ein Drittel der Grünlandfläche oder 19 % der LF der teilnehmenden Betriebe von Auflagen der Maßnahme e2 betroffen.

¹⁰ Diese Auflage gilt auch für Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Kulisse, sofern sie nicht bereits per Verordnung diesen Schutzstatus vorschreiben.

Im Materialband sind die teilnehmenden Betriebe nach ihrer in die Maßnahme eingebrachten Flächenanteile klassifiziert (MB-Vb zu Kap. 5b.6). Es zeigt sich, dass ein gutes Drittel der Betriebe mit weniger als 10 % ihrer LF von den Auflagen der Maßnahme betroffen sind, ein weiteres Viertel mit bis zu 25 % ihrer LF. Fast ein Viertel der Betriebe liegt jedoch mit über der Hälfte ihrer LF in der Natura-2000-Kulisse. In die letztere Kategorie fallen überwiegend kleinere Betriebe: Die durchschnittliche Größe ihrer LF liegt mit 13 ha deutlich unter dem Mittelwert von 51 ha. Bei diesen Betrieben kann folglich eine hohe flächenhafte Betroffenheit festgestellt werden, was jedoch noch keine Aussage über die Höhe der tatsächlichen Bewirtschaftungsauflagen zulässt. Sie ist von den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen abhängig.

Es bleibt festzuhalten, dass die Einkommensrelevanz einer Bewirtschaftungsauflage immer nur in Kenntnis der einzelbetrieblichen Anpassungsspielräume vor dem Hintergrund der Flächenverfügbarkeit ermittelt werden kann. Eine Betrachtung anhand von Durchschnittswerten lässt hierzu keine Aussagen zu. Vor diesem Hintergrund werden die nachfolgenden Fragen beantwortet.

5b.6.1 Bewertungsfragen

5b.6.1.1 Frage V.1 – Beitrag der Ausgleichszahlungen zur Kompensation von Einkommensnachteilen bzw. -verlusten

Indikator V.1-1.1. Verhältnis der Prämie zu den erhöhten Produktionskosten

Die Ausgleichszahlung wird berechnet nach dem Ersatzwert der Ertragsminderung durch die Nutzungseinschränkungen (vgl. Anlage 5 des EPLR). Die nachfolgende Übersicht zeigt die dreifach gestaffelte Ausgleichszahlung mit den jeweiligen Gebietstypen und ihren Bewirtschaftungsauflagen, Mindererträgen und Zuwendungshöhen. Eine weitergehende Differenzierung nach Naturräumen, Ertragsregionen oder Landwirtschaftlichen Vergleichszahlen wird zur Kalkulation nicht herangezogen.

Tabelle 5b.6 Staffelung der Ausgleichszahlung in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen

	Gebiete mit hohen Auflagen	Gebiete mit mittleren Auflagen	Gebiete mit einfachen Auflagen
Gebietstyp	NSG oder § 62 LG-Biotop inner- und außerhalb der Natura-2000-Gebiete	LSG in Natura-2000-Gebieten	Natura-2000-Gebiete (ohne hoheitliche Schutzauflagen)
Bewirtschaftungsauflagen	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Grünlandumbruch und Entwässerung - Beibehaltung des Bodenreliefs - Verzicht Beseitigung Biotop und Gehölze - Verzicht auf Aufforstung - Rücksichtnahme auf Brutvögel und Gelege 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Grünlandumbruch und Entwässerung - Rücksichtnahme auf Brutvögel und Gelege 	<ul style="list-style-type: none"> - Verzicht Grünlandumbruch und Entwässerung - Rücksichtnahme auf Brutvögel und Gelege
Mindererträge in %	22	15	10
Zuwendungshöhe in Euro	122,00	61,00	46,00

Quelle: MUNLV, 1999.

Der der Ausgleichszahlung zugrunde liegende Minderertrag wird in MJ NEL berechnet, wobei die Referenzwerte in allen Gebietstypen gleich gesetzt werden. Zu den auflagenbedingten Mindererträgen kommen Ernteverluste in Höhe von 30 % hinzu. Der Ersatzkostenwert mit 0,0339 DM/MJ NEL wird vergleichsweise niedrig angesetzt. Die errechneten Ertragsminderungen werden in Zuwendungen umgesetzt, wobei diese jeweils gegenüber dem rechnerischen Wert um 5 bis 25 Euro je nach Gebietstyp herabgesetzt werden. Die zulässige Höchstgrenze von 200,- Euro wird in keinem Fall erreicht. Weitere Berechnungen ermitteln die Zuwendungen in der Kumulation von Zahlungen für Art. 16-Gebiete mit der Ausgleichszulage nach Art. 17 bis 20.

Die agronomischen Berechnungen erscheinen in sich konsistent, wobei allerdings die Staffelung der Zuwendungen allein aus dem Programmplanungsdokument nur z.T. nachvollziehbar ist. Dies gilt insbesondere für die Differenzierung zwischen Gebieten mit mittleren und einfachen Auflagen, wobei letztere jedoch nur in vergleichsweise geringem Flächenumfang vorkommen. So muss nach Aussage des MUNLV im Weiteren z.B. berücksichtigt werden, dass der Beleihungswert landwirtschaftlicher Flächen in Schutzgebieten (LSG, NSG) sinkt, die ökonomischen Nachteile daraus aber nur schwer quantifiziert werden können. Die Vorschriften aus den Schutzgebietsverordnungen der LSG können sich darüber hinaus regional von einander unterscheiden.

Vor dem Hintergrund der Erörterungen des Kapitels 5b.2.1 kann keine Aussage über die Höhe der Kompensation von Einkommenseinbußen getroffen werden. Insgesamt kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Staffelung der Zuwendung den Grad der hoheitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile widerspiegelt.

Indikator V.1-1.2. Deckung der erhöhten Produktionskosten durch die Prämie

Wie aus den Erläuterungen zur methodischen Herangehensweise (vgl. Kap. 5b.2.1) hervorgeht, können unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Evaluierungskosten und des Erkenntnisgewinns keine Angaben zur Höhe der Kompensation von potenziellen Einkommensverlusten gemacht werden.

5b.6.1.2 Frage V.4.B. – Beitrag der Ausgleichszahlungen zum Schutz der Umwelt

Indikator V.4.B-1.1. Anteil der LF an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche

Der Umfang der Artikel 16-Gebiete liegt bei 230.000 ha, die Gesamtgröße der Grünlandflächen innerhalb der Kulisse bei geschätzten 70.000 ha. Mit der in 2002 geförderten Fläche von fast 14.000 ha werden annähernd 20 % der Kulisse erreicht. Darüber hinaus sind nach Schätzung des MUNLV ca. 14.000 ha Vertragsfläche aus dem Grundschutz des Feuchtwiesenschutzprogramms dazu zu rechnen. Damit läge der Anteil der geförderten Grünlandfläche bei ca. 40 %.

Tabelle 5b.7 Anteil der geförderten Fläche an der zu Ausgleichszahlungen berechtigten Fläche

Gesamtfläche in Natura-2000	Zu Ausgleichszahlungen berechtigte Fläche (nur Grünland)		Geförderte Fläche	
	ha	% der Gesamtfläche	ha	% der Grünlandfläche
230.000	70.000	30,0	13.769	19,7

Quelle: InVeKoS, 2002; eigene Berechnungen.

Indikator V.4.B-1.2. Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen

Über den Anteil der zuschussfähigen landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Gebietskulisse können keine Aussagen getroffen werden. Entsprechende Daten liegen in Nordrhein-Westfalen noch nicht flächendeckend vor. Derzeit befinden sich flurstücksgenaue Datenbanken im Aufbau, die eine Zuordnung von Flurstücken und somit Betrieben

zur Gebietskulisse ermöglichen. Ein umfassendes GIS würde diese Arbeit erleichtern. Die Anzahl der geförderten Betriebe liegt derzeit bei 1.442, im Feuchtwiesenschutzprogramm/ Gewässerauenprogramm sind es weitere 1.599 Betriebe.

Tabelle 5b.8 Anteil der zuschussfähigen Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen

Potenziell zuschussfähige landwirtschaftliche Betriebe	Betriebe, die Ausgleichszahlungen beziehen	
Anzahl	Anzahl	% der förderfähigen Betriebe
[keine Daten]	1.442	[keine Daten]

Quelle: InVeKoS, 2002.

Indikator V.4.B-1.3. Verhältnis von begünstigten sanktionierten Betrieben zu nicht begünstigten sanktionierten Betrieben

Über die Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe, die antragsberechtigt sind, aber keine Zahlungen beantragt haben, liegen keine Daten vor (vgl. Erörterung zu Indikator V.4.B-1.2). Angaben über Sanktionen liegen aus dem Zuständigkeitsbereich der Landwirtschaftskammer Rheinland vor: In 2002 wurde lediglich ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

5b.6.2 Zusätzliche kapitelspezifische Fragen

Zusätzliche kapitelspezifische Fragen wurden nicht eingeführt.

5b.6.3 Kritische Wertung des vorgegebenen Bewertungsrasters und Überlegungen für die Ex-post-Bewertung

Grundsätzlich sollten sich die Bewertungsfragen anhand von Datensätzen beantworten lassen, die entweder im Rahmen der administrativen Umsetzung der Maßnahme geführt werden oder aber leicht aus anderen bestehenden Quellen zu beziehen sind (z.B. der Agrarstatistik). In der Regel gilt dabei, dass nur Informationen über Betriebe und Flächen verfügbar sind, die an bestimmten Maßnahmen teilnehmen, Nicht-Teilnehmer werden im Allgemeinen nicht erfasst.

Darüber hinaus sind die Flächen sowohl von Teilnehmern als auch von Nicht-Teilnehmern nur selten in ihrer räumlichen Lage (z.B. in einem Geografischen Informationssystem) erfasst, so dass flächenhafte Zuordnungen getroffen werden können. Auch bis zur Ex-Post-Bewertung wird ein so umfassendes System auf Grund der zu bewältigenden

Datenmengen nicht flächendeckend zur Verfügung stehen können. Für Maßnahmen mit geringem Flächenumfang und/ oder Mitteleinsatz wird mit solch umfassenden Evaluationsansätzen auch nicht die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Ähnliche Einschränkungen müssen hinsichtlich der Ermittlung von Einkommensverlusten und –ausgleichen gelten. Dies gilt umso mehr, wenn Ausgleichszahlungen nicht für den Gesamtbetrieb bzw. alle Betriebsflächen geleistet werden, sondern nur für einen i.d.R. geringen Anteil der Betriebsflächen.

Der vorgegebene Fragenkatalog wird sich somit auch zur Ex-post-Bewertung nicht vollständig beantworten lassen. Auf die eingeschränkte Verwertbarkeit der Testbetriebsdaten wurde bereits in Kap. 5b.2.1 hingewiesen.

5b.7 Gesamtbetrachtung der angebotenen Maßnahmen hinsichtlich Inanspruchnahme und erzielten Wirkungen

Es wurden keine operationellen Zielvorgaben gemacht. Gemessen am förderfähigen Grünland von geschätzten 70.000 ha innerhalb der Natura-2000-Kulisse (EPLR S. 212), wurden bisher 20 % der Fläche erreicht und somit eine Grünlandbewirtschaftung in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung gesichert.

Bei der Ausgleichszahlung handelt es sich um ein Instrument, das einerseits die Akzeptanz bei der Ausweisung hoheitlich geschützter Gebiete steigern kann, andererseits einen Anreiz bietet, die – aus Naturschutzgründen erwünschte – Grünlandnutzung innerhalb von Schutzgebieten aufrecht zu erhalten. Einer ungewollten Brachflächenentwicklung naturschutzfachlich wertvollen Grünlands kann somit entgegen gewirkt werden. Es handelt sich um nutzungskonservierendes Instrument ohne die Zielsetzung weitergehende (d.h. über die Schutzgebietsvorschriften hinaus gehende) Umweltwirkungen zu entfalten. Für viele Landwirte ist die Ausgleichszahlung gleichzeitig ein Einstieg in den Vertragsnaturschutz.

Über die Aufrechterhaltung der Grünlandbewirtschaftung hinaus gehende Umweltwirkungen der Maßnahme sind nicht oder nur in geringem Umfang zu erwarten, da hoheitliche Bewirtschaftungsauflagen auch ohne die Ausgleichszahlung einzuhalten sind. Außerhalb der Schutzgebiete kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen der „Gebiete mit einfachen Auflagen“ voll zum Tragen. Der Anteil dieser Flächen ist insgesamt eher gering.

Tabelle 5b.9: Zusammenfassende Einschätzung der Ausgleichszahlung

Beurteilung der Schutzwirkung	Geförderte Fläche (ha)	Erfüllung OP (%)	Treffsicherheit	Implementierung		Hauptwirkung durch	Geschützte Ressource							
				Verwaltungs- umsetzung	Lenkung durch Prämie		Boden	Wasser	Luft	Biodiversität	Landschaft	Sonstige		
++ hoch														
+ gering														
0 keine														
- gering negativ														
-- negativ														
e2 Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	13.769	20 (*)	hoch	gut	keine	X	keine oder nur sehr geringe Umweltwirkungen, da hoheitliche Auflagen auch ohne die Maßnahme eingehalten werden müssen. Jedoch Akzeptanzsteigerung hoheitlicher Maßnahmen.							

(*) gemessen an der Gesamtförderkulisse von 70.000 ha Grünland.
OP: Operationelles Ziel

Quelle: Eigene Darstellung.

5b.8 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

5b.8.1 Methodisches Vorgehen zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Zur Ableitung von Schlussfolgerungen und Empfehlungen dienen die in den Kapiteln 5b.3 bis 5b.7 durchgeführten Analysen. Die wichtigsten Datenquellen werden in Kap. 5b.2.2 genannt. Ergänzt werden diese Informationen durch einen Workshop mit dem zuständigen Fachreferat des MUNLV sowie den Landwirtschaftskammern und der Koordinationsstelle für Vertragsnaturschutz.

5b.8.2 Programmatistische Ausrichtung und Prioritätensetzung

Zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 2 der Richtlinie 92/43/EWG) bieten sich grundsätzlich unterschiedliche Schutzmodelle an (vgl. Tabelle 5b.9), die einerseits in unterschiedlichem Maße naturschutzfachliche Zielsetzungen erfüllen, andererseits unterschiedliche Belastungen für die Landwirtschaft und die Verwaltung mit sich bringen. Die Palette reicht von ausschließlichen und umfassenden hoheitlichen Beschränkungen bis zum ausschließlichen freiwilligen Angebot von Vertragsnaturschutz. Weitere Modelle (z.B. Flächenankauf) sind denkbar. Prinzipiell steht den Mitgliedsstaaten die Wahl der Erhaltungsmaßnahmen frei, sofern damit die Ziele der FFH-Richtlinie erreicht werden.

Tabelle 5b.10: Vergleich unterschiedlicher Schutzoptionen in Natura-2000-Gebieten

Mögliches "Schutzmodell"	Erreichen der naturschutzfachlichen Zielsetzung	Ausgleich für Bewirtschaftungsauflagen	Entwicklungsspielraum für Betriebe	Akzeptanz bei Landwirten	Verwaltungsaufwand
Ausschließlich hoheitliche Beschränkungen ohne Ausgleichszahlung	mittel bis hoch	kein	n.b. (*)	gering	gering (**)
Ausschließlich hoheitliche Beschränkungen mit Ausgleichszahlung	hoch	vollständig	n.b. (*)	mittel	mittel
Basisschutz durch hoheitliche Beschränkungen mit Ausgleichszahlungen in Kombination mit Vertragsnaturschutz	gering bis mittel	vollständig	mittel bis hoch	mittel bis hoch	hoch
hoher Grundsatz durch hoheitliche Beschränkungen mit Ausgleichszahlungen in Kombination mit Vertragsnaturschutz	mittel bis hoch	vollständig	gering bis mittel	mittel	hoch
Ausschließlich Vertragsnaturschutz, ggf. mit erhöhten Prämiensätzen	gering bis mittel	vollständig	hoch	hoch	mittel

(*) n.b.= nicht bewertet, da zu stark von der Ausgestaltung der hoheitlichen Beschränkungen abhängig.

(**) Der Verwaltungsaufwand für die einzelnen Verfahren kann nur schwer eingeschätzt werden, da in der Praxis Unterschutzstellungsverfahren mit strengen Vorschriften besonders schwierig sind und auf so hohe Widerstände stoßen können, dass ein strenger Schutz nicht erreicht werden kann. Der Erfolg dieses Modells ist daher keinesfalls gewährleistet. An dieser Stelle setzt die Ausgleichszahlung als Akzeptanzinstrument an.

Quelle: Eigene Darstellung.

In Nordrhein-Westfalen ist ein großer Teil der Grünlandflächen in Natura-2000-Gebieten durch Naturschutzgebiete gesichert. In den Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wird in der Regel ein Basisschutz erreicht, der die Grünlanderhaltung, Wasserstandsveränderungen und ein Aufforstungsverbot umfasst. Weitergehende Regelungen werden im Rahmen des Vertragsnaturschutzes durch freiwillige Vereinbarungen geschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist die Ausgleichszahlung insbesondere als Akzeptanz-Instrument zu verstehen, das einerseits die Ausweisung von Schutzgebieten erleichtern, andererseits zu einer weiteren Teilnahme am Vertragsnaturschutz motivieren soll. Das Instrument sollte daher weiterhin gezielt zur Umsetzung der Ziele von Natura-2000 eingesetzt werden.

5b.8.3 Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen gewährleisten eine ordnungsgemäße und effiziente Abwicklung der Maßnahme. Hierzu werden keine Empfehlungen ausgesprochen.

5b.8.4 Begleitungs- und Bewertungssystem

Spezifische Begleitungssysteme existieren für die Maßnahme e2 nicht, erscheinen auch nicht sinnvoll, da auch ohne Gewährung der Zahlungen die Schutzgebietsauflagen eingehalten werden müssen. Ein interessanter Ansatzpunkt für Untersuchungen wäre in diesem Zusammenhang allerdings, wie sich der Anteil von Grünlandbrachen (Flächen mit aufgegebenen Bewirtschaftung) entwickelt und ob durch das Brachfallen von Grünlandflächen Probleme entstehen, die den Erhaltungszielen in den Natura-2000-Gebieten entgegenstehen.

Das naturschutzfachliche Monitoring sollte daher durch Untersuchungen für die Vertragsnaturschutzmaßnahmen mit abgedeckt werden (vgl. Kap. 6). Diese werden sich in Zukunft zunehmend auf die Natura-2000-Gebieten konzentrieren müssen, damit die FFH-Berichtspflichten erfüllt werden können.

Literaturverzeichnis

- Berg, M.; Henning, C.; Weiler, J., Fachreferenteninterview (MUNLV) Agrarumwelt/Ausgleichszahlung 11.02.2003, mündliche/schriftliche Mitteilung am 11.02.2003.
- BMVEL – Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (2001): Agrarbericht der Bundesregierung 2001. - 96 S. + 102 S. Anhang, Bonn.
- Dienstanweisung für die Verfahrensabläufe in der Zahlstelle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 und der Verordnung (EG) Nr. 1663/1995 der Kommission vom Dez. 1999, für die LWK Rheinland
- EU-KOM, Europäische Kommission (2000): Gemeinsame Bewertungsfragen mit Kriterien und Indikatoren - Bewertung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die von 2000 bis 2006 durchgeführt und durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert werden (Dokument VI/12004/00 Endg.).
- Fragebogen-Auswertung Bewilligungsstellen (auf Basis der Antrags- und Bewilligungsdaten 2001)

- Fragebogen-Auswertung Landwirte (auf Basis der Antrags- und Bewilligungsdaten 2001)
- Hydro Agri Dülmen (Hrsg.) (1993): Faustzahlen für Landwirtschaft und Gartenbau. - 12. überarbeitet, ergänzte und erweiterte Auflage 1993. 618 S., Münster-Hiltrup.
- LG – Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz, in der Fassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568).
- MUNLV - Ministerium für Umwelt und Naturschutz Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): NRW-Programm "Ländlicher Raum". Plan des Landes Nordrhein-Westfalen zur Entwicklung des Ländlichen Raums. Düsseldorf.
- Rahmenregelung zu Kontrollen und Sanktionen bei Fördermaßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vom 07.08.2002.
- RdErl. d. MURL vom 18.06.2000, geändert durch RdErl. d. MUNLV vom 23.04.2001.
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen
- Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von landwirtschaftlichen Betrieben in benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage) und in Gebieten mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszahlung) – RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.06.2000 – II A 3 – 2114/05; III B 5 – 941.00.05.03.
- Schubert-Scherer, S., Thiele, U., Fachreferenteninterview (MUNLV) und Koordinierungsstelle für Vertragsnaturschutz (BR Münster) Agrarumwelt/ Ausgleichszahlung 11.02.2003, mündliche/ schriftliche Mitteilungen.
- Steinhauser, H., C. Langbehn & U. Peters (1999): Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre. Bd. 1: Allgemeiner Teil – 5., neubearb. Aufl.; Ulmer, Stuttgart.
- Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen.
- Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL).

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren Amtsblatt Nr. L 215 vom 30/07/1992 S. 0085 – 0090.

Workshop Agrarumwelt/ Ausgleichszahlung im MUNLV, am 26.06.2003 mit den Fachreferenten, Koordinierungsstelle für Vertragsnaturschutz, LÖBF und Landwirtschaftskammern, mündliche/ schriftliche Mitteilungen.

Halbzeitbewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum

Materialband zu Kapitel 5

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen (Ausgleichszulage) – Kapitel V der VO (EG) Nr. 1257/1999

Projektbearbeitung 5a

*Ulf Bernhards, Helmut Doll, Christoph Klockenbring,
Reiner Plankl, Katja Rudow*

Institut für Betriebswirtschaft, Agrarstruktur
und ländliche Räume,
Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft



Projektbearbeitung 5b

Achim Sander

Arbeitsgemeinschaft Umwelt- und Stadtplanung GbR



**Halbzeitbewertung des
NRW-Programms Ländlicher Raum**

Kapitel 5

Kapitel V - (a) Benachteiligte Gebiete

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	I
Erläuterung zu den verwendeten Statistiken und zur methodischen Vorgehensweise	1
Materialbandtabellen zu Kapitel Va	19

Abbildungsverzeichnis

MB-Va-Abbildung 5.1: Benachteiligte Gebiete in Nordrhein-Westfalen (RL 75/268/EWG)	65
MB-Va-Abbildung 5.2: EU-kapitelspezifische (V.) und EU-kapitelübergreifende (Q.) Leitziele sowie regionalspezifische (R.) Ziele der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie Interventionslogik (-Int.)	67

Tabellenverzeichnis

MB-Va-Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2006/2009)	21
MB-Va-Tabelle 5.2: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstands für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3.2 – Nordrhein-Westfalen	33
MB-Va-Tabelle 5.3: Zielsystem der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – Nordrhein-Westfalen	34
MB-Va-Tabelle 5.4: Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulage	36

MB-Va-Tabelle 5.5:	Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren	40
MB-Va-Tabelle 5.6:	Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Nordrhein-Westfalen	42
MB-Va-Tabelle 5.7:	Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten mit landwirtschaftlich genutzter Fläche 1999 – Nordrhein-Westfalen	43
MB-Va-Tabelle 5.8:	Ausgangsindikatoren für den Querschnitts- und Zeitreihenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Nordrhein-Westfalen	45
MB-Va-Tabelle 5.9:	Indikatorenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Nordrhein-Westfalen	46
MB-Va-Tabelle 5.10:	Zuordnung der benachteiligten und nicht benachteiligten Betriebe zu den Auswertungsgruppen der Testbetriebe	47
MB-Va-Tabelle 5.11:	Indikatorenvergleich von ausgewählten Landkreisen innerhalb und außerhalb benachteiligter Gebiete anhand von allgemeinstatistischen Daten – Nordrhein-Westfalen	48
MB-Va-Tabelle 5.12:	Erläuterungen zu den RegioStat-Indikatoren	49
MB-Va-Tabelle 5.13:	Betriebe, Fläche, GV und Ausgaben der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 1999 – Nordrhein-Westfalen insgesamt	50
MB-Va-Tabelle 5.14:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Nordrhein-Westfalen insgesamt	51
MB-Va-Tabelle 5.15:	Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2001 – Nordrhein-Westfalen insgesamt	52

MB-Va-Tabelle 5.16: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Nordrhein-Westfalen insgesamt	53
MB-Va-Tabelle 5.17: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Touples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen	54
MB-Va-Tabelle 5.18: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Touples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen	56
MB-Va-Tabelle 5.19: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Touples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen	58
MB-Va-Tabelle 5.20: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Touples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen	60
MB-Va-Tabelle 5.21: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Touples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen	62
MB-Va-Tabelle 5.22: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt mit InVeKoS-Förderantrag – Nordrhein-Westfalen 2001	64

Erläuterung zu den verwendeten Statistiken und zur methodischen Vorgehensweise

Der Materialband mit seinen Anhängen beschreibt die einzelnen Datenquellen, erläutert in ausführlicher und nachvollziehbarer Form die Aufbereitungsmethode der jeweiligen Daten, dient der Dokumentation der Vorgehensweise und stellt die Ergebnisse in ausführlicher Form dar. Dies geschieht soweit möglich und sinnvoll nach den einzelnen Abschnitten des Kapitels Va. Lücken in der Darstellung der Daten und insbesondere in der methodischen Aufbereitung, wie sie in der verkürzten Textversion zwingend verbleiben, werden geschlossen, so dass sich ein komplettes Bild der Datenerfassung und -aufbereitung für die Zwischenbewertung der Ausgleichszulage ergibt und zugleich die Grundlage für die Ex-post Bewertung geschaffen wird. Die Ausführungen gelten für alle Länderberichte. Länderspezifische Abweichungen bei den Daten und in der Methodik werden explizit beschrieben.

Alle in der Zwischenbewertung verwendeten Daten wurden anhand einer Datenbedarfsanalyse dem Evaluator auf dessen ausdrücklichen Wunsch zur Verfügung gestellt. Überwiegend konnten die Daten in digitalisierter Form übergeben werden. Für die Überführung der Daten in verarbeitbare Datenformate war ein erheblicher Aufbereitungsaufwand erforderlich. Positive Synergieeffekte, wie sie bei einer länderübergreifenden Analyse zunächst erwartet wurden, konnten wegen nicht unerheblicher Unterschiede in Qualität, Vollständigkeit, Form und Inhalt der Daten nur partiell genutzt werden.

Zu Textband Kapitel 5a.1: *Ausgestaltung der Ausgleichszulage*

Datenquellen und Methodik

Die Beschreibung der Ausgestaltung der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten basiert auf verschiedenen Dokumenten, die vor dem Hintergrund des EU-Rechtsrahmens gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999, den nationalen GAK-Fördergrundsätzen und regionalen Rechtsrahmen (Förderrichtlinien und Durchführungsverordnungen der Länder) die Förderausgestaltung abbilden. Eine vom BMVEL erstellte tabellarische Übersicht bildet die Grundlage. Als Darstellungsform wird zur besseren Übersichtlichkeit eine Synopse gewählt. Die Synopse zu den GAK-Fördergrundsätzen der Ausgleichszulage (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.1**) bildet den Referenzrahmen für die Synopsen der Länderrichtlinien. In der GAK-Synopse wird für das letzte Jahr der alten Förderperiode (Rahmenplan 1999 bis 2002) und für das Ausgangsjahr der neuen Förderperiode (Rahmenplan 2000 bis 2003) der Volltext erfasst. Die grundlegenden Änderungen zwischen den folgenden Rahmenplänen der neuen Förderperiode (Rahmenpläne 2001 bis 2004 und 2002 bis 2005) werden durch ‚Streichung‘ bzw. ‚Fettschrift‘ hervorgehoben. Die Synopsen zu den Förderrichtlinien der Länder (vgl. die entsprechenden **Tabellen** im Textband) beschreiben die Ausgestaltung der Förderung beginnend mit dem Jahr 1999. Um die Situation in der neuen

Förderperiode 2000 bis 2006 mit den früheren Rahmenbedingungen vergleichen zu können, diente die Synopse der Ex-post Evaluation gemäß VO (EG) Nr. 950/97 als Referenzsystem. Zu Vergleichszwecken wurde die Förderpraxis 1999 in die synoptische Darstellung übernommen. Um Fehlerquellen in der Dokumentenanalyse gering zu halten und den aktuellen Stand zu beschreiben, wurden die Synopsen durch die zuständigen Fachreferate in den Länderministerien einer Überprüfung unterzogen. Als letzter Vergleichszeitraum im Rahmen der Zwischenbewertung wurde das Jahr 2002 ausgewertet.

Für die Prüfung der externen Kohäsion der Ausgleichszulage mit anderen Fördermaßnahmen wurden die Kombinationsmöglichkeiten der Ausgleichszulage mit der Flächenstillegung und Förderung von Agrarumweltmaßnahmen bei den zuständigen Länderministerien abgefragt und tabellarisch dargestellt. Gleichzeitig war dieser Schritt für die Berechnung der ausgleichszulagenberechtigten Fläche bei der Auswertung der Buchführungsdaten der Testbetriebe notwendig.

Zu Textband Kapitel 5a.3+5a.4: *Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle/Darstellung und Analyse des bisher erzielten Outputs*

Datenquellen und Methodik

Für die Überprüfung der finanziellen Ausgestaltung der Ausgleichszulage wurden neben den Daten des indikativen Finanzplans des EPLR, die Informationen aus dem Monitoring und ggf. den Änderungsanträgen sowie die Daten aus der GAK-Berichterstattung verwendet. Darüber hinaus stellten die Länder differenzierte Auswertungen der Förderdaten nach Betriebsgruppen für das Jahr 1999 sowie die ersten beiden Förderjahre 2000 und 2001 (teils auch 2002) auf Veranlassung und nach Vorgaben des Evaluators zur Verfügung (vgl. **MB-Va-Tabellen 5.13 bis 5.16**). Für die alten Bundesländer konnten ferner Förderdaten zurückliegender Jahre (Ex-post Evaluationsbericht gemäß VO (EG) Nr. 950/97) verwendet werden. Für eine aktuelle Darstellung der Ausgleichszulage im Rahmen der Zwischenbewertung wurden im Zeitraum Februar/März 2003 von den Ländern nochmals die Monitoringdaten für das Förderjahr 2002 abgefragt und ausgewertet. Informationen für das Jahr 2003 liegen zum Zeitpunkt des Berichts noch nicht vor. Insgesamt war mit Hilfe dieser Daten – von einigen Ausnahmen abgesehen – eine quantitative Analyse des Finanzmitteleinsatzes (Vergleich tatsächliche zu geplanten Finanzmitteln, Finanzmitteleinsatz im Vergleich zu materiellen Outputs, Verteilung der Finanzmittel auf die Finanzierungsträger) sowie eine Analyse der Inanspruchnahme teilweise bis auf die Ebene der Gebietskategorien benachteiligter Gebiete und unterschiedlicher Betriebsgruppen möglich.

Zur Abschätzung der geförderten Fläche (Betriebe) im Vergleich zur potenziell förderfähigen Fläche (Betriebe) wurden die Daten der Förderstatistik (2000) mit Informationen

aus einer BMVEL-Sonderauswertung der Agrarstatistik (LZ 1999) verschnitten (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.7**). Hierdurch konnte das Potenzial an geförderten Betrieben und geförderter Fläche, wiederum differenziert nach den benachteiligten Gebietskategorien, annähernd abgeschätzt werden. Bei der Ermittlung der anspruchsberechtigten Fläche waren auch hier länderspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Abschätzung spiegeln den Stand im Ausgangsjahr der Förderung wider.

Zu Textband Kapitel 5a.5: ***Analyse und Bewertung der administrativen Umsetzung vor dem Hintergrund der Inanspruchnahme***

Datenquellen und Methodik

Bei der Beurteilung der Ausgleichszulage ist auch eine Effizienzanalyse des Verwaltungssystems vorzunehmen. Der unterschiedliche Verwaltungsaufbau machte eine länderspezifische Vorgehensweise erforderlich. Auf Anforderung des Evaluators wurden durch das jeweilige Land verschiedene Dokumente für die Analyse der administrativen Umsetzung zur Verfügung gestellt. Da sich das Datenmaterial nach einer ersten inhaltlichen Prüfung teilweise als unzureichend erwies, mussten weitere Informationen nachgefordert werden. Soweit dann noch Informations- oder Verständnislücken für die Beurteilung der administrativen Umsetzung verblieben, wurden weitere Informationen mit Hilfe von fragebogenunterstützten Telefoninterviews auf der Ebene der Fachreferenten der Länder eingeholt. Ergebnisse aus einer Befragung von landwirtschaftlichen Beratern im Zusammenhang mit der Beurteilung der Ausgleichszulage (Ex-post Evaluationsbericht gemäß VO (EG) Nr. 950/97) wurden in Ergänzung zur Einschätzung der verwaltungsmäßigen Effizienz herangezogen.

Zu Textband Kapitel 5a.6.1: ***Zielanalyse und Ableitung landesspezifischer Bewertungsfragen***

Datenquellen und Methodik

Der Zwischenbewertung kommt u.a. die Aufgabe zu, den Grad der mutmaßlichen Verwirklichung der angestrebten Ziele auszuloten. Dies wiederum verlangt die Ableitung und Überprüfung des Zielsystems. Hierzu ist zunächst zu prüfen, welche Ziele durch die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten verfolgt werden, ob die Ziele in einer hierarchischen Ordnung stehen, welche Interventionslogik besteht, ob die Ziele hinreichend verständlich und überprüfbar spezifiziert, operationalisiert und quantifiziert sind und ob die Ziele in Abstimmung mit den kapitelspezifischen und kapitelübergreifenden Bewertungsfragen stehen. Auch Unterschiede in der Zielsetzung und –gewichtung in den verschiedenen benachteiligten Gebietskategorien sind Gegenstand der Zielanalyse. Beispielsweise sollte mit Hilfe der Zielanalyse bei der Überprüfung der Bewertungsfrage V.1 herausgearbeitet werden, um welche Art der Standortnachteile es sich handelt. Sind es die Stand-

ortnachteile im Vergleich zu Betrieben gleicher Produktionsrichtung oder sind es die Nachteile aufgrund mangelnder Produktionsalternativen? Ähnliche Präzisierungen sind auch bei den anderen Bewertungsfragen vorzunehmen. Ferner sollten mit Hilfe der Zielanalyse regionale/landesspezifische Ziele identifiziert werden, um die regionalen Einflüsse der Ausgleichszulage ableiten, überprüfen und bewerten zu können.

Die Analyse des Zielsystems wurde in einem zweistufigen Verfahren vorgenommen. Zunächst erfolgte durch den Evaluator im Kontext mit den kapitelspezifischen und kapitelübergreifenden Bewertungsfragen unter zur Hilfenahme der Länderdokumente (EPLR, Ex-ante Analyse, Lageberichte, Agrarberichte und Förderrichtlinien) eine Überprüfung der Spezifizierung und Quantifizierung der Ziele. In einer zweiten Stufe sollten die Länder die genannten Ziele und das Zielsystem überprüfen und vervollständigen. Dabei sollten die Ziele entsprechend ihrer Relevanz einer dreistufigen Skala zugeordnet, die gebietsspezifische Bedeutung der Ziele vermerkt sowie „weiche“ Indikatoren für eine mögliche Quantifizierung der Ziele benannt werden. Für die Bestimmung der Indikatoren wurden den Fachreferenten der Länder Beispiele zur Hand gegeben. Die methodische Vorgehensweise wurde bereits auf der ersten Begleitausschusssitzung mit den Ländern diskutiert und abgesprochen.

Durch die Nacherhebung des Zielsystems konnten Lücken in den Zielen und speziell in der Prioritätensetzung geschlossen werden. Ferner ermöglicht die Quantifizierung der Ziele unter der Option der verfügbaren Daten die Ableitung handhabbarer Zielindikatoren für die relevanten Betriebsgruppen. Die Ergebnisse sind in der **MB-Va-Tabelle 5.3** in ausführlicher Form dargestellt. Im Textteil des Berichts wird das vollständige landesspezifische Zielsystem mit seiner Kongruenz zu den EU-Zielen und den verschiedenen Interventionsbeziehungen in **Abbildung 5a.1** für das jeweilige Bundesland dargestellt. Dem Materialband beigelegt ist ferner eine für alle Länder zusammengefasste vollständige Abbildung des Zielsystems (vgl. **MB-Va-Abbildung 5.2**). Hierin werden, ausgehend von den vorgegebenen Interventionsbeziehungen der EU, weitere Beziehungen zwischen den Zielen beschrieben und alle in Deutschland speziell genannten regionalen Ziele aufgelistet. Die landesspezifischen Zielsysteme weichen von diesem bundesländerübergreifenden Referenzsystem mehr oder weniger stark ab. Bei der Überprüfung der landesspezifischen Ziele wurden einige Ziele zusammengefasst. Der in der Zwischenbewertung noch zu erstellende länderübergreifende Evaluationsbericht beschreibt die Unterschiede ausführlich.

Zu Textband Kapitel 5a.6.2: *Bewertungsfragen*

Datenquellen und Methodik

Für die Beantwortung der Bewertungsfragen werden teilweise die bereits beschriebenen sowie weitere Datenquellen verwendet und Informationen zumeist in Form von monetä-

ren und physischen Indikatoren miteinander verschnitten. Ein vollständiger Überblick zu den verwendeten Primär- und Sekundärdaten findet sich im Textteil (vgl. **Tabelle 5a.2**). Um mit Hilfe der verschiedenen Daten die Bewertungen vornehmen zu können, waren die Daten methodisch unterschiedlich aufzubereiten. Neben einzelbetrieblichen Daten einer Stichprobe buchführender Betriebe handelt es sich um Landkreisdaten der amtlichen Agrar- und Regionalstatistik sowie um Förderdaten. Die Daten stammen von verschiedenen Quellen. Insbesondere Qualität, Vollständigkeit und Umfang sowie Verzögerungen erschwerten die vergleichende Analyse und Bewertung.

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die Datenquellen und Methodik gegeben. Durch die im Textband verkürzte Form der Beschreibung der Datenquellen kann es in der Langfassung zu unvermeidlichen Wiederholungen kommen.

Beschreibung der verwendeten Daten

Buchführungsergebnisse des BMVEL-Testbetriebsnetzes

Bei den Daten der Testbetriebe handelt es sich um eine Stichprobe landwirtschaftlicher Betriebe auf der Basis eines geschichteten Stichprobenplans. Die Daten bilden in Deutschland die Grundlage für den jährlichen Agrarbericht der Bundesregierung. Durch die freiwillige aber zwischen Betriebsgruppen offensichtlich unterschiedliche Bereitschaft zur Teilnahme am Testbetriebsnetz ist eine reine Zufallsauswahl nicht möglich, insbesondere die kleineren und einkommensschwachen landwirtschaftlichen Betriebe sind unterrepräsentiert, demzufolge die Verteilungen verzerrt sind und die Abbildungsgüte beeinträchtigt wird. Der einzelbetriebliche Kenngrößenkatalog entspricht durch die Codierung nach dem „Stuttgarter Programm“ jenem der INLB-Datenbasis; der Stichprobenumfang des BMVEL-Testbetriebsnetzes ist jedoch größer und ermöglicht eine differenziertere und zeitnähere Auswertungen.

Der Betriebsbereich Landwirtschaft ist im Testbetriebsnetz für das als Ausgangsjahr verwendete Wirtschaftsjahr 2000/01 mit rd. 10.500 Betrieben erfasst. Die Daten standen Ende des ersten Quartals 2002 der FAL (BAL) zur Verfügung. Für die Stadtstaaten Bremen und Berlin sind keine Testbetriebsdaten verfügbar und für Schleswig-Holstein sind die mit Ausgleichszulage geförderten Testbetriebe nicht gesondert erfasst. Bei den einzelbetrieblichen Daten handelt es sich um Buchführungsergebnisse auf der Grundlage des BMVEL-Jahresabschlusses. Aus den erhobenen Informationen sind rd. 10.000 einzelbetriebliche (physische und monetäre) Kenngrößen, einschließlich der vom BMVEL errechneten sogenannten komplexen Variablen abgeleitet. Die monetären Größen mussten von DM- in Eurobeträge umgerechnet werden. Ferner wurden die Daten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Für die Bewertung der Ausgleichszulage wurden rd. 120 Bewertungsindikatoren und Kenngrößen ermittelt (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.4 und 5.5**). Sie dienen soweit möglich unmittelbar der Abbildung der von der EU geforderten Programmin-

dikatoren für die Bewertungsfragen sowie der Abbildung relevanter Kontextinformationen. Konnten die EU-Bewertungsindikatoren nicht hinreichend abgeleitet werden oder ist deren Aussagegehalt begrenzt, sind die Kenngrößen als Ergänzungs- und Hilfsindikatoren zu verstehen. Für die Darstellung der Einkommenssituation der landwirtschaftlichen Betriebe sind die Testbetriebe die wesentliche Datenquelle. Die Daten stehen der FAL zweckgebunden bei Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Verfügung.

Verschneidung einzelbetrieblicher Daten

Eine statistische Verschneidung der Daten auflagenbuchführender Testbetriebe mit den InVeKoS-Betriebsdaten und den Förderdaten über die Betriebsnummern war für alle Länder in einer vergleichbaren Form nicht möglich. Auf diese zunächst im ursprünglichen Konzept als aussagekräftig vorgeschlagene Auswertungsmethode musste in der Zwischenbewertung verzichtet werden. Von einigen Ländern wurden datenschutzrechtliche Einwände gegen diesen methodischen Ansatz geltend gemacht. Gegebenenfalls ist eine Umsetzbarkeit im Rahmen der Ex-post Bewertung erneut zu prüfen.

Daten der Landwirtschaftszählung (LZ) und der Agrarberichterstattung (AB)

Die Daten der LZ bilden für die Untersuchung der Ausgleichszulage eine weitere wichtige Datenquelle. Sie liegen als Hardcopy, digitalisiert sowie in unterschiedlichen Sekundärquellen (EuroFarm, RegioStat) vor und unterscheiden sich im Umfang der betrieblich erfassten Informationen und in Hinblick auf die Abbildungsqualität und räumliche Differenzierung. Bei den ohne hohen finanziellen und zeitlichen Aufwand vorliegenden Daten handelt es sich vorwiegend um Informationen auf Landkreisebene (NUTS 3). Auf Gemeindeebene dünnt teilweise der Umfang an Kenngrößen stark aus. Zudem ist speziell in den neuen Bundesländern aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Gemeindereformen und daraus resultierend sich ständig ändernden Gemeindenkennziffern die Verwendung von Daten auf Gemeindeebene problematisch bzw. unmöglich. Auswertungen der Daten der LZ und der AB nach benachteiligten Gebieten und deren Gebietskategorien sowie nach nicht benachteiligten Gebieten wurden in Deutschland letztmals 1987 auf der Grundlage der amtlichen AB veröffentlicht.

Für die Zwischenbewertung sind die Daten der LZ 1999 und soweit bereits in digitalisierter Form vorliegend, die Daten der AB 2001 von Interesse. Für beide Datenquellen fehlt eine nach Gebietskategorien differenzierte Auswertung. Die im Datensatz von EuroStat abgelegten Informationen würden eine derartige Differenzierung ermöglichen; für Deutschland und seine Bundesländer basieren die Informationen jedoch auf den Daten der AB 1997, sind damit nicht zeitnah und erlauben nicht jede wünschenswerte Betriebsgruppendifferenzierung. Eine vom BMVEL zur Verfügung gestellte Sonderauswertung der LZ 1999 (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.7**) für die Anzahl der Betriebe und deren bewirtschaftete Fläche nach benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien sowie nach nicht benachteiligten Gebieten reicht für eine nach Betriebsgruppen differenzierte Analyse nicht aus. Für

die Identifizierung benachteiligter und nicht benachteiligter Landkreise sowie zur Potenzialabschätzung ist diese Datenquelle jedoch eine hilfreiche Informationsquelle. Wichtige in der AB erhobene Informationen stehen jedoch in dieser Sonderauswertung nicht zur Verfügung. Um diese Informationen für die Beantwortung der Bewertungsfragen und für die Ermittlung von Bewertungsindikatoren gezielt einsetzen zu können, war bereits nach Gesprächen hinsichtlich der Machbarkeit im Frühstadium der Zwischenbewertung ein mit den Ländern abgestimmtes Auswertungskonzept für die LZ 1999 und die im zwei- bzw. vierjährigen Turnus stattfindenden AB auf der Basis einer Sonderauswertung von Standardtabellen zur Bodennutzung und Viehhaltung sowie zum Arbeitskräfteeinsatz in der Landwirtschaft in einer gebietsdifferenzierten und für alle Bundesländer vergleichbaren Form erarbeitet worden. Durch administrative und finanzielle Probleme kam es zu zeitlichen Verzögerungen in der Umsetzung, so dass in der Zwischenbewertung auf diese Sonderauswertung verzichtet werden musste. Als second best Alternative wurde auf der Basis der in RegioStat erfassten Landwirtschaftsdaten ein modifiziertes Auswertungsschema zur Erfassung der Ausgangssituation der Betriebe in benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisen entwickelt. Die Ergebnisse sind dargestellt in **MB-Va-Tabelle 5.8** und **5.9**. In der Ex-post Bewertung wird zu prüfen sein, ob das Konzept der ursprünglichen Sonderauswertung umgesetzt werden kann. Für die Analyse zeitlicher Veränderungen sind inzwischen die im Zuge der EU-Vereinheitlichung der Statistik erfolgten Umstellung in der Abgrenzung der Betriebsformen zu berücksichtigen. In den Ergebnissen der Zwischenbewertung sind diese Umstellungen noch nicht berücksichtigt.

InVeKoS-Daten

Die Informationen aus dem Basis- und Flächennutzungsbogen des InVeKoS-Datensatzes bilden eine weitere weitgehend repräsentative Sekundärdatenbasis für die Bewertung der Ausgleichszulage. Wenngleich wichtige Informationen zum Einkommen, zum Arbeitskräftebesatz fehlen und eine differenzierte Darstellung nach Betriebstypen, insbesondere nach Betriebsformen nur begrenzt bzw. nur mit relativ hohem Arbeitsaufwand möglich sind, bilden die InVeKoS-Daten eine der wenigen Informationsquellen als Grundlage für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.4. Ferner ergänzen und unterlegen die InVeKoS-Daten die Aussagen auf der Basis der übrigen Datenquellen und eignen sich insbesondere für die Beurteilung von Veränderungen. Für Flächen und ggf. für Betriebe mit und ohne Ausgleichszulage in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten lassen sich unter gewissen Abgrenzungsvorgaben hilfreiche Informationen ableiten.

Bei der Bereitstellung der InVeKoS-Daten kam es in einigen Ländern zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Vielfach waren für die Umsetzung eines vom Evaluator für die Zwischen- und Ex-post Bewertung konzipierten und für alle Länder gleichermaßen anwendbaren Auswertungsschema mehrere Vorgespräche zu führen, um die Ergebnisse in einer vergleichbaren und den landesspezifischen Besonderheiten entsprechenden Form zu bekommen. Ferner waren teils Kompetenzfragen zu entscheiden, wer für die Auswertung

der InVeKoS-Daten zuständig ist. Durch die Auswertungsvorgaben des Evaluators und die Einbindung der für die Bearbeitung der Agrarumweltprogramme zuständigen Bewerber ist es gelungen, den EU-Konventionen folgende vergleichbare Bewertungsindikatoren abzuleiten.

Die ursprünglich im Forschungskonzept vorgesehene Verschneidung der Datenquellen Testbetriebsnetz, Förderstatistik und InVeKoS-Daten musste wie bereits erwähnt fallengelassen werden, da die aus unterschiedlichen Gründen eingeschränkte Bereitstellung der Daten ein für alle Länder gleichermaßen zu realisierendes Vorgehen verhinderte.

Daten aus RegioStat ergänzt um Kaufwerte, Pachtpreise, Tourismusinformationen und siedlungsstrukturelle Kreistypen

Die RegioStat-Daten umfassen wichtige sektorale und gesamtwirtschaftliche, arbeitsmarktpolitische, infrastrukturelle sowie geografische Informationen auf der Darstellungsebene der Landkreise. Die Daten sind damit eine hinreichend brauchbare Sekundärstatistik, mit deren Hilfe wichtige Hilfsindikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfragen sowie Indikatoren zur Erfassung der allgemeinen Rahmenbedingungen (exogene Einflussgrößen) abgebildet werden können. Ferner liefern sie wichtige Informationen zur Abschätzung der Opportunitätskosten. Die Daten stehen jährlich in digitalisierter Form zur Verfügung. Bei den in der Zwischenbewertung verwendeten RegioStat-Daten handelt es sich um Daten der Jahre 1996 bis 2000. Für die Zwischenbewertung werden mit Hilfe der in RegioStat enthaltenen Basiskennzahlen Bewertungsindikatoren zur Beschreibung der Ausgangslage in den vorher selektierten benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisen ermittelt und die Voraussetzungen für den Vorher-Nachher-Vergleich gelegt. Da es sich um Landkreisdaten handelt, waren für eine Analyse nach den benachteiligten Gebietskategorien Konventionen für die räumliche Zuordnung zu berücksichtigen.

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete, Kerngebiete und Wirtschaftsgebiete

Um Unterschiede zwischen verschiedenen Gebietskategorien erfassen zu können, werden die einzelbetrieblichen Daten der Testbetriebe und die auflagenbuchführenden Betriebe den benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien Berggebiet, benachteiligte Agrarzone, Kleines Gebiet und Kerngebiete der benachteiligten Agrarzone zugeordnet. Die Testbetriebsdaten selbst enthalten keinen Code für die benachteiligten Gebietskategorien. Die Zuordnung der Testbetriebe zu den benachteiligten Gebietskategorien erfolgte vielmehr über die Betriebsnummer und das Gemeindeverzeichnis der benachteiligten Gebiete. Letzteres wurde dem Evaluator durch das BMVEL zur Verfügung gestellt. Die Zuordnung der Betriebe zu den Kerngebieten der benachteiligten Gebiete basiert andererseits auf Gebietsverzeichnissen der Länder.

Um standortspezifische Unterschiede darstellen zu können, wurden für die Auswertungen der Testbetriebe die geförderten Betriebe zusätzlich den sogenannten Wirtschaftsgebieten

zugeordnet. Hierfür steht für die Betriebe in den alten Bundesländern ein entsprechender Code im Kennziffernkatalog der Testbetriebe zur Verfügung.

Relevante methodische Aufbereitungsschritte der Daten

Buchführungsergebnisse der Testbetriebe

Die einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes wurden mit Hilfe eines speziell hierfür entwickelten FORTRAN-Programms ausgewertet. Sowohl die geförderten als auch die nicht ausgleichszulagengeförderten Betriebe wurden nach „harten“ Abgrenzungskriterien selektiert. Hierfür wurde auf der ersten Begleitausschusssitzung Konsens mit den Ländern erzielt. Für die Zuordnung der Betriebe mit und ohne Ausgleichszulage wird der Code 0021 mit seinen Schlüsselzahlen verwendet (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.10**). Als geförderte Betriebe wurden Betriebe eingestuft, die gemäß ihrer Gebietszugehörigkeit 100 % der LF im benachteiligten Gebiet haben und die in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung einen Erlös aus Ausgleichszulage ausweisen (Code 0021, Schlüsselnummer 3). Zu den nicht benachteiligten Betrieben wurden hingegen Betriebe gezählt, die keine LF im benachteiligten Gebiet haben (Schlüsselnummer 0). Alle anderen Betriebe, deren Flächen nur zum Teil in der Fördergebietskulisse liegen (Schlüsselnummern 1 und 2) bleiben bei dieser harten Abgrenzung unberücksichtigt.

Die Gruppe der ausgleichszulagengeförderten Betriebe des Betriebsbereichs Landwirtschaft umfasst 3.304 Testbetriebe. Bei einer Eingrenzung der landwirtschaftlichen Betriebe auf die erweiterten Futterbaubetriebe (F-Betriebe) liegt der Stichprobenumfang bei 2.403 Betrieben. 4.711 Betriebe gelten als nicht ausgleichszulagengefördert. Die Stichprobe erlaubt eine hinreichend tiefe Unterteilung nach Betriebsgruppen, allerdings war in einigen Bundesländern der Stichprobenumfang so gering, dass auf einige betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen verzichtet werden musste. Die von Seiten der Europäischen Kommission geforderte Tiefe der Auswertung nach Gebietskategorien und Betriebstypen war nur mit den nationalen Testbetriebsdaten sicher zu stellen. Die Ausdehnung der F-Betriebe auf die erweiterten F-Betriebe (d.h. neben den Futterbaubetrieben im engeren Sinne werden auch Marktfrucht-Futterbaubetriebe, Veredlungs-Futterbaubetriebe, Dauerkultur-Futterbaubetriebe und landwirtschaftliche Gemischtbetriebe mit Futterbau einbezogen) dient der Sicherstellung eines ausreichenden Stichprobenumfangs und ermöglicht eine hinreichende Differenzierung der Betriebe nach weiteren Betriebsmerkmalen sowie einen homogenen interregionalen Vergleich zwischen den Bundesländern.

Die Zuordnung der geförderten Betriebe zu den benachteiligten Gebietskategorien erfolgt über das vom BMVEL bereitgestellte Gebietsverzeichnis der benachteiligten Gebiete. Hiernach ist eine Zuordnung nach Berggebieten, benachteiligten Agrarzonen und kleinen Gebieten möglich. Die Zuordnung ist synonym zu den Gebieten entsprechend Artikel 18, 19 und 20 der VO (EG) Nr. 1257/1999. Für die Länder Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen

und Nordrhein-Westfalen wurden die Betriebe ferner nach den Kerngebieten der benachteiligten Agrarzonen ausgewertet. Bei der Zuordnung der Betriebe zu den geförderten bzw. nicht geförderten Betrieben kann es in bestimmten Fällen, wenn Betriebsitz und Lage der Flächen nicht übereinstimmen, zu Verzerrungen kommen. Um Unterschiede in den natürlichen Standortvoraussetzungen erfassen zu können, sind die ausgleichszulagen-geförderten Betriebe den verschiedenen Wirtschaftsgebieten zugeordnet worden. Die geförderten, respektive die nicht geförderten Betriebe wurden darüber hinaus in mehrere Betriebsgruppen gegliedert: in landwirtschaftliche Betriebe insgesamt, erweiterte Futterbaubetriebe, Marktfruchtbetriebe, Betriebe nach Betriebsgrößenklassen, Betriebe nach LVZ-Klassen und nach Unternehmensformen. In Rheinland-Pfalz wurden als zusätzliche Referenzgruppe Dauerkulturbetriebe und Weinbaubetriebe gebildet. In den Ländern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein, in denen die Ausgleichszulage von einer einkommensbezogenen Prosperitätsschwelle abhängt, wurde nach diesen Betrieben differenziert. Um eine weitgehende Homogenität zwischen geförderten und nicht geförderten Betrieben erreichen zu können, werden in die Referenzgruppe der nicht ausgleichszulagengeförderten Betriebe ferner ausschließlich Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche größer gleich 3 ha berücksichtigt, da auch die mit Ausgleichszulage geförderten Betriebe mehr als 3 ha aufweisen müssen. Der Vergleich erfolgt mit Betrieben vergleichbarer Betriebsformen. Teilweise wurden in die Referenzgruppe nur Betriebe mit einer LVZ kleiner gleich 35 einbezogen. Die ausgewählten Referenzgruppen beschränken sich jedoch nicht ausschließlich auf die erweiterten Futterbaubetriebe, sondern zusätzlich auf regional relevante Referenzgruppen, wie sie teilweise aus der Zielanalyse abgeleitet werden konnten. Bei der Festlegung und Abgrenzung der Betriebsgruppen war den Ansprüchen eines intraregionalen Vergleichs (Länderberichte) sowie denen eines interregionalen Vergleichs (Länderübergreifender Bericht) hinreichend Rechnung zu tragen. In Fällen, in denen die Gruppe der erweiterten F-Betriebe nur mit wenigen Betrieben besetzt war, wurden betriebsgruppendifferenzierte Auswertungen mit den landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt vorgenommen. Zu den Ergebnissen der Ex-post Bewertung gemäß VO (EG) Nr. 950/97 besteht ein gewisser Grad an Vergleichbarkeit.

Auf ein statistisches Hochrechnungsverfahren und eine Gewichtung der Buchführungsergebnisse wurde verzichtet, da die Gruppierung nach den Auswahlstufen für das freie Hochrechnungsverfahren nicht die erforderliche Korrelation zu den Gruppierungskriterien aufweist und für einen Vergleich der Indikatoren vielfach die entsprechenden Werte der Grundgesamtheit für die ausgewählten Betriebsgruppen fehlen. Ferner hätten auf der Basis hochgerechneter Werte für die Abbildung der EU-Programmindikatoren insbesondere der Indikatoren V.1-1.2 keine verbesserten Ergebnisse erzielt werden können. Für die Beurteilung der Stichprobenqualität werden einige Kenngrößen der ausgewerteten Testbetriebe mit den entsprechenden Größen der Förderstatistik bzw. der Landwirtschaftstatistik verglichen (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.6**). Auf diesem Wege werden die Ergebnisse auf Plausibilität überprüft und hinsichtlich ihrer Aussagefähigkeit indirekt relativiert.

Der betriebliche Kennzahlenkatalog der Testbetriebe erlaubt die Ableitung einer Vielzahl materieller (physischer und monetärer) Indikatoren, mit deren Hilfe die Bewertungsindikatoren der kapitelspezifischen Bewertungsfragen, Indikatoren zur Beantwortung landesspezifischer Bewertungsfragen sowie Kontextindikatoren und weitere Hilfsindikatoren abgeleitet werden können. Für einige Bewertungsfragen sind die Testbetriebe die einzige verfügbare und hinreichend statistisch zuverlässige Datenbasis. Im Fall der Bewertung der Ausgleichszulage wurden zunächst rd. 220 Indikatoren gebildet (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.5**). Teils war der Berechnungsalgorithmus den landesspezifischen Ausgestaltungsbesonderheiten anzupassen. Dies war speziell für die Ermittlung der ausgleichszulagenberechtigten Fläche und weiterer hierauf Bezug nehmender Indikatoren sowie für die relevanten Einkommensgrößen notwendig. Letztere mussten insbesondere den Ansprüchen eines Einkommensvergleichs zwischen verschiedenen Rechtsformen genügen. Die letztendlich verwendeten Indikatoren sind den Ergebnistabellen **MB-Va-Tabelle 5.17** bis **5.21** zu entnehmen. In **MB-Va-Tabelle 5.12** werden für den Teil der Indikatoren, die sich nicht selbst erklären, Erläuterungen gegeben. Alle für die Ermittlung der Indikatoren verwendeten Kenngrößen wurden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

Neben der nach verschiedenen Regions- und Betriebsgruppen differenzierten Analyse liegen die Vorzüge der Testbetriebsdaten in der Erfassung relevanter, von der Rechtsform unabhängiger Einkommensgrößen, sowie der Abbildung der verschiedenen staatlichen Transferzahlungen, der Erfassung komplexer Indikatoren, wie den Vieheinheiten, dem StBE und dem Vergleichslohn. Wie bereits erwähnt, schränkt der teilweise zu geringe Stichprobenumfang jedoch die Auswertungsmöglichkeiten in einigen Bundesländern stark ein und erschwert einen interregionalen Vergleich zwischen den Bundesländern. Für den länderübergreifenden Evaluationsbericht wurden deshalb weitere möglichst vergleichbare Gruppen gebildet.

TB-Daten für den Mit-Ohne-Vergleich

Die Testbetriebsdaten eignen sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließlich für den Querschnittsvergleich von geförderten und nicht geförderten Betrieben (Mit-Ohne-Vergleich). Mit den Daten des Wirtschaftsjahres 2000/01 wird die Ausgangssituation zu Beginn des neuen Förderzeitraums abgebildet. Ein Vergleich mit der Situation der vorangegangenen Förderausgestaltung kann in eingeschränktem Maße für die alten Bundesländer mit Hilfe der Ergebnisse der Ex-post Evaluation gemäß VO (EG) Nr. 950/97 vorgenommen werden. Im Rahmen der Zwischenbewertung konnte die Ausgangssituation nur auf der Basis eines Wirtschaftsjahres durchgeführt werden, so dass saisonale Schwankungen in den Erfolgs- und Einkommensgrößen nicht ausgeglichen werden. Ferner erschien ein Vergleich mit Hilfe der Dreijahresdurchschnittswerte der identischen Testbetriebe der Wirtschaftsjahre 1998/99, 1999/00 und 2000/01 durch den Strukturbruch in der Ausgleichszulage (Umstellung von einer tier- und flächenbezogenen auf eine rein flächenbezogene Förderung) als nicht zweckmäßig und hätte durch Verwendung identischer Betriebe

be zu einer weiteren Ausdünnung der Stichprobe geführt. Sollte in einer späteren Ex-post Bewertung der Mit-Ohne-Vergleich wiederholt werden, lässt sich bei Verwendung von Einjahresdurchschnittswerten ein hinreichend langer Beobachtungszeitraum analysieren. Bei einem Vergleich der Ausgangs- und Endsituation auf der Basis von Dreijahresdurchschnittswerten würde sich der Beobachtungszeitraum um bis zu drei Jahre verkürzen.

TB-Daten für den Vorher-Nachher-Vergleich

Die Aufbereitung der Testbetriebsdaten im Rahmen der Zwischenbewertung wurde so vorgenommen, dass in der Ex-post Bewertung der Vorher-Nachher-Vergleich durchgeführt werden kann. Methodik und Indikatorensatz sollten möglichst dem der Zwischenbewertung entsprechen, wobei Erfahrungen, insbesondere bei der Auswahl der Indikatoren, der Eignung der verschiedenen Betriebsgruppen und die Besonderheiten der auflagenbuchführenden Betriebe (in SN) im Vergleich zu den Testbetrieben, zu berücksichtigen sind.

Beim Vorher-Nachher-Vergleich wird die Entwicklung von geförderten und nicht geförderten Betrieben am Anfang und am Ende des Untersuchungszeitraums mit Hilfe der ausgewählten Indikatoren und Kennziffern nach den Gebiets- und Betriebsgruppen dargestellt. Um Einflüsse aus der unterschiedlichen Zusammensetzung der Stichprobe auszuschließen, erscheint es aus methodischer Sicht sinnvoll, den zeitlichen Vergleich auf der Grundlage der identischen Betriebe durchzuführen. Da jedoch über einen längeren Beobachtungszeitraum sich der Stichprobenumfang reduziert, grenzt ein solches Vorgehen die Tiefe der Auswertung ein.

Daten der Landwirtschaftszählung und der Agrarberichterstattung

Für die fördergebietsdifferenzierte Auswertung der Kreisdaten der LZ 1999 ist eine Zuordnung der Kreise zu den benachteiligten bzw. nicht benachteiligten Gebieten notwendig. Hierbei sind bestimmte Abgrenzungskriterien festzulegen. Den benachteiligten Gebieten werden nur solche Landkreise zugeordnet, die einen Anteil an der benachteiligten LF von mindestens 75 % aufweisen. Die Referenzgruppe der nicht benachteiligten Gebiete bilden Landkreise mit einer benachteiligten LF von weniger als 25 %. Da die benachteiligten Gebiete in Deutschland nicht kreisscharf abgegrenzt sind und teilweise nur Gemeinden oder Gemeindeteile in benachteiligten Gebieten liegen, kann es bei diesem Vorgehen zu Verzerrungen kommen. Ferner kommt es in einigen Bundesländern vor, dass es durch die Festsetzung des Anteils von 25 % keine Landkreise für die Referenzgruppe gibt. Im Vergleich zur ursprünglich vorgesehenen Sonderaufbereitung der LZ-Daten 1999 und der Folgejahre durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Landesämter hat diese Vorgehensweise erhebliche Nachteile bei einer regionalen und betrieblichen Differenzierung. Unter Berücksichtigung der Auswertungskosten ist die in der Zwischenbewertung gewählte Auswertungsalternative jedoch eine sinnvolle second-best-Lösung. Die Methode lieferte bereits in der Ex-post Evaluation gemäß VO (EG) Nr. 950/97 für die

alten Bundesländer für den Vergleich der Situation 1991 und 1999 relativ zuverlässige Ergebnisse.

Für die Typisierung nach Berggebieten, benachteiligten Agrarzonen oder Kleinen Gebieten wurde in der Gruppe der benachteiligten Landkreise der Anteil der Fläche auf mindestens 75 % festgelegt. Infolge dieser Abgrenzung waren in einigen Bundesländern differenzierte Analysen nach Berggebieten und Kleinen Gebieten nicht möglich.

In der Zwischenbewertung wurden die in der RegioStat-Datenbank enthalten landwirtschaftlichen Kenngrößen der LZ-Daten 1999 verwendet. Der ausgewertete Kenngrößensatz umfasst rund 30 Indikatoren. Mit den Indikatoren lassen sich einerseits im Rahmen des Mit-Ohne-Vergleichs strukturelle Unterschiede zwischen Betrieben in benachteiligten Landkreisen zu Betrieben in Landkreisen außerhalb benachteiligter Gebiete beschreiben (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.9**). Andererseits handelt es sich um Kenngrößen, die für die Bildung von Indikatoren für den Vorher-Nachher-Vergleich zunächst vorgehalten werden. Mit ihnen lassen sich zeitliche Veränderungen analysieren (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.8**).

InVeKoS-Daten für die Zwischenbewertung

Die InVeKoS-Daten sind zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 eine wichtige Informationsquelle. Die Informationen sind jedoch aufgrund bestehender Unterschiede in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich abgelegt und stehen nicht in einheitlicher Form zur Verfügung. Zur Nutzung der Informationen aus dem Flächenerhebungsbogen für die Bewertung der Ausgleichszulage mussten die Daten zudem mit Informationen der Zahlstellenstatistik verknüpft werden. Ferner mussten zur Ermittlung der EU-Bewertungsindikatoren die im jeweiligen Land angebotenen Agrarumweltmaßnahmen speziellen Wirkungskriterien zugeordnet werden. Hierfür sollte aus Sicht des Evaluators externer Sachverstand durch die Länder bzw. durch die Bewerter der Agrarumweltmaßnahmen eingebunden werden. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens war eine für alle Länder eigenständige Auswertung der einzelbetrieblichen InVeKoS-Daten nicht möglich. Von Seiten der FAL wurde ein Auswertungskonzept erarbeitet und mit den Ländern abgesprochen. Dieses sah neben einem Vorschlag für einen Variablenkatalog, eine Abgrenzung der Betriebe und Flurstücke mit und ohne Ausgleichszulage in den verschiedenen benachteiligten Gebietskategorien vor. Hierfür wurden für verschiedene Betriebsgruppen (Betriebe insgesamt, NE- und HE-Betriebe, Betriebe in Form juristischer Personen, Betriebe nach Betriebsgrößenklasse) Leertabellen erstellt und die Länder gebeten, diese zu einer vorgegebenen Frist auszufüllen und der FAL zur Verfügung zu stellen. Um die landesspezifischen Aspekte hinreichend zu berücksichtigen, konnten die Länder Anpassungen und Ergänzungen am methodischen FAL-Konzept vornehmen. Insbesondere die Abgrenzung und Zuordnung der im jeweiligen Land angebotenen Agrarumweltmaßnahmen zu den von der EU erfragten Wirkungen war von den Ländern vorzunehmen und nachvollziehbar zu dokumentieren. In einigen Ländern ist diese Zuordnung im Dialog mit den Programm-

Evaluatoren erfolgt. Ausgewertet wurden für die Zwischenbewertung je nach Bundesland die Daten des Berichtsjahres 2000 und/oder 2001 für verschiedene Betriebsgruppen (vgl. **MB-Va-Tabelle 5.22**).

InVeKoS-Daten für die Ex-post Bewertung

Die Auswertungen der InVeKoS-Daten im Rahmen der Zwischenbewertung sollen zur Verbesserung der Abschätzung des Beitrags der Ausgleichszulage zur Verbesserung der Umwelt durch eine weitere InVeKoS-Auswertung im Rahmen der Ex-post Evaluation ergänzt werden. So sieht es das methodische Konzept des Evaluators vor. Hierfür wurde ein entsprechendes Auswertungskonzept für die Ermittlung weiterer Indikatoren entwickelt. In der Zwischenbewertung hatten die Länder zunächst die Machbarkeit zu prüfen. Einige Länder führten bereits Auswertungen in der Zwischenbewertung durch. Soweit dies geschah, wurden die Ergebnisse in die Zwischenbewertung mit einbezogen.

RegioStat ergänzt um Kaufwerte, Pachtpreise, Tourismusinformationen und Informationen zu siedlungsstrukturellen Kreistypen

Neben den landwirtschaftlichen Kenngrößen aus der RegioStat-Datenbank werden weitere sektoral und gesamtwirtschaftlich relevante Kenngrößen aus RegioStat den benachteiligten und nicht benachteiligten Landkreisgruppen zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt dem gemäß für die LZ-Daten beschriebenen methodischen Vorgehen. Um Verzerrungen infolge struktureller Unterschiede zwischen den Landkreisen aufgrund der Bevölkerungsdichte zu minimieren, beschränkt sich die Untersuchung überwiegend auf ländliche Landkreise (unter 150 Einwohner je km²) i.S. der siedlungsstrukturellen Kreistypen des Bundesamts für Bauwesen und Raumordnung. Dabei wird je nach Zugehörigkeit zu Regionstypen zwischen ländlichen Landkreisen in Agglomerations-, verstädterten und ländlichen Räumen unterschieden. Bei den ländlichen Landkreisen ländlicher Räume wird nach Landkreisen mit höherer und geringerer Dichte differenziert. Eine solch scharfe Abgrenzung zwischen Kreisen der Gruppe der benachteiligten Gebiete und der Referenzgruppe ist nötig, um Rückschlüsse auf Ausprägungsunterschiede zu ermöglichen. Ferner werden hierdurch elementare Informationen für die Beantwortung der Bewertungsfragen geliefert. Bislang lassen sich mit Hilfe der Indikatoren strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisgruppen analysieren. Für die Ex-post Evaluation ist ein vergleichbarer Indikatorenansatz zu ermitteln und um Indikatoren, die Hinweise auf Veränderungen ermöglichen, zu ergänzen. Die Ergebnisse sind in **MB-Va-Tabelle 5.8** dargestellt.

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete, Kerngebiete und Wirtschaftsgebiete

Eine nach benachteiligten Gebietskategorien und nach Wirtschaftsgebieten differenzierte Auswertung der Testbetriebsdaten war nicht automatisch möglich, sondern erforderte eine Verschneidung mit den Verzeichnissen der benachteiligten Gebiete sowie der Wirtschaftsgebiete. Speziell die Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftsgebieten in den

neuen Bundesländern war durch mehrstufige Gebietsreformen nur mit viel Aufwand lösbar.

Verwendung der Daten für die Beantwortung der Bewertungsfragen

Frage - V.1

Buchführungsdaten der Testbetriebe

Für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.1 und die Ermittlung der Programmindikatoren V.1-1.1 und V.1-1.2 sind die Testbetriebsdaten die einzige verfügbare und hinreichend statistisch zuverlässige Datenbasis. Für die Abbildung des sich durch natürliche Nachteile ergebenden Einkommensdefizits wird der Gewinn (beim Vergleich der Einzelunternehmen in Form von Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben) und/oder das ordentliche Ergebnis plus Personalaufwendungen (speziell im Fall von juristischen Personen) verwendet. Als Bezugsgröße wird alternativ der Betrieb, die landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Anzahl Arbeitskräfte verwendet. Speziell in Ländern, in denen der Stichprobenumfang nicht ausreicht, um nach Betrieben gleicher Betriebsgrößenklasse gruppieren zu können, wird durch die Verwendung der Bezugsgröße ha LF eine bessere Vergleichbarkeit erzielt. Um eine Beantwortung der Bewertungsfrage hinreichend zu ermöglichen, wurden weitere, die Einkommenslage beschreibende Indikatoren sowie Indikatoren zur Messung von Unterschieden in den Produktionskosten und des Werts der landwirtschaftlichen Produktion herangezogen. Ferner können durch die breite Palette an Indikatoren verschiedene exogene Faktoren besser abgebildet werden. Darüber hinaus wird die Bedeutung der Ausgleichszulage durch weitere Indikatoren (z.B. die relative Bedeutung im Verhältnis zum Einkommen, zu den Agrarumweltzahlungen sowie zu allen produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen) unterstrichen. Für die Abbildung der Situation von Betrieben, in denen die Einkommenslage mit Ausgleichszulage günstiger ist als jene der nicht geförderten Betriebe außerhalb der benachteiligten Gebiete, wurde für die Prüfung der Effizienz und Wirksamkeit der Ausgleichszulage ein weiterer Anteilswert beim Programmindikator V.1-1.2. errechnet. Ebenso wurde eine weitere Gruppe von geförderten Betrieben ermittelt, deren Einkommenslage bereits ohne Ausgleichszulage besser ist, als die der nicht geförderten Betriebe.

Für eine Validitätsprüfung wurden einige Kenngrößen der Auswertung der Testbetriebe mit Kenngrößen der Agrarstatistik und der Förderstatistik verglichen. Die Abbildung der Einkommenslage mit Hilfe der InVeKoS-Daten und KTBL-Standardbetriebseinkommensermittlungen wurde verworfen. Auch eine Gegenüberstellung des in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten abgeleiteten StBE auf der Basis der ursprünglich geplanten Sonderauswertung unterblieb im Rahmen der Zwischenbewertung.

Frage - V.2

Der Beitrag der Testbetriebe zur Beantwortung aller weiteren Bewertungsfragen ist geringer als im Fall der Bewertungsfrage V.1. Für die Überprüfung des kausalen Zusammenhangs von Ausgleichszulage und Verhinderung der Einstellung der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wegen zu niedrigen Einkommens sind neben der Testbetriebsdatengrundlage primär Informationen aus der allgemeinen Flächenstatistik (erfasst in RegioStat), aus der landwirtschaftlichen Bodennutzungsstatistik und der Flächenerhebung des InVeKoS-Datennetzes heranzuziehen. Letztere Statistiken haben im Vergleich zu den Daten der Testbetriebe den Vorteil, die Grundgesamtheit besser abzubilden, verbunden mit dem Nachteil, dass die Flächenaufgabe infolge eines zu geringen Einkommens nicht untersucht werden kann. Ohne die ursprünglich vorgesehenen Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik nach benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten und Gebietskategorien ist jedoch die Veränderung der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht differenziert nach Betriebs- und Erwerbsformen landwirtschaftlicher Betriebe darstellbar und durch die Auswertung aggregierter Landkreisdaten sind Schätzfehler nicht auszuschließen.

Die in der Zwischenbewertung dargestellten Ergebnisse aus der LZ-Kreisstatistik 1999 sind nicht frei von statistischen Verzerrungen und beschreiben zunächst nur die Ausgangssituation. Zur Abbildung zeitlicher Veränderungen ist der gegenwärtige Zeitpunkt zu früh. Es wird jedoch das methodische Gerüst für die Beantwortung der Frage in der späteren Ex-post Bewertung gelegt.

Hinsichtlich der Abschätzung von Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die ausschließlich auf zu geringe Einkommen zurückzuführenden sind, stößt man mit den zugänglichen Sekundärstatistiken der amtlichen Agrarstatistik an analytische Grenzen. Ohne entsprechende Sonderauswertungen der amtlichen Agrarstatistik dürften auch Nutzungsänderungen für Ackerland und Grünland nur partiell abzubilden sein. Auswertungen der Testbetriebe sowie die Verschneidung von Informationen aus mehreren quantitativen und qualitativen Datenquellen können zur Erreichung zuverlässiger Aussagen beitragen. Die Befragungsergebnisse aus der Ex-post Bewertung gemäß VO (EG) Nr. 950/97 können zur Unterlegung der indikatorengestützten Aussagen beitragen. Auch die Kenngrößen und Indikatoren aus der RegioStat-Auswertung stellen eine hilfreiche Ergänzung für die Abbildung exogener Einflussfaktoren dar. In der Ex-post Evaluation ist letztendlich das adäquate methodische Vorgehen festzulegen.

Frage - V.3

Der Beitrag der Testbetriebsdaten zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.3 ist unterschiedlich. Hinsichtlich der Beurteilung des Beitrags der Ausgleichszulage zur dauerhaften Nutzung landwirtschaftlicher Flächen (V.3-1) ist die Testbetriebsdatenbasis i.V. zu anderen Datenquellen (Flächenstatistik und Flächennutzungsstatistik) wenig geeignet

(vgl. die vorher genannten Ausführungen). Die Aussagen haben nur einen eingeschränkten Repräsentativitätsgrad und eine Untergliederung nach den benachteiligten Gebietskategorien ist nur begrenzt möglich. Andererseits ist in den Daten zur Flächennutzung der Testbetriebe die Brachfläche, definiert als Schwarzbrache, erfasst. Damit ließen sich in Ergänzung zu den Auswertungen der amtlichen Agrarstatistik (LZ und AB) und der Flächenstatistik (RegioStat) auf der Basis der Daten identischer Testbetriebe wichtige Hinweise auf nicht rentable Flächennutzungen und entsprechende Veränderungen ableiten. Gegenwärtig ist der Beobachtungszeitraum zur Darstellung von Veränderungen noch zu kurz.

Wichtige Kontextindikatoren leiten sich aus den Auswertungen der RegioStat-Daten ab. Insbesondere lassen sich hierdurch Einkommensunterschiede zu Einkommensbeziehern außerhalb des landwirtschaftlichen Sektors messen.

Für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3-2 können die Informationen aus den Testbetrieben in Kombination mit weiteren Datenquellen wichtige Informationen zur Beurteilung eines angemessenen Lebensstandards liefern. Die Testbetriebsdaten weisen neben dem Gesamteinkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten auch das verfügbare Einkommen aus und quantifizieren in der Vergleichsrechnung nach § 4 des LwG für die landwirtschaftlichen HE-Betriebe den Einkommensunterschied zwischen Vergleichsgewinn und gewerblichem Vergleichslohn. Um der unterschiedlichen Einkommenslage in Abhängigkeit von der Rechtsform gerecht werden zu können, wird bei der Darstellung der Gesamteinkommenslage das betriebliche Einkommen anhand des Gewinns bzw. des ordentlichen Ergebnisses einbezogen. Das sogenannte Vergleichseinkommen ist definiert als durchschnittlicher Bruttolohn je abhängig beschäftigten Arbeitnehmer, ohne Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung. Zur Abbildung des durchschnittlichen Einkommens von Familien in verwandten Sektoren und zur Ableitung des Programmindikators V.3-2.1 werden Informationen aus der RegioStat-Statistik zugespielt. Diese betreffen den gewerblichen Vergleichslohn und das verfügbare Einkommen der privaten Haushalte. Da keine der verfügbaren Einkommensgrößen einen optimalen intersektoralen Einkommensvergleich ermöglicht, wird eine Aussage anhand mehrerer Indikatoren vorgenommen. Keine der verwendeten Einkommensdifferenzen bildet einen ausreichenden Indikator zur Messung des Lebensstandards für Landwirte. Für Länder in denen das Ziel „Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum“ modifiziert wurde oder entsprechend der Interventionslogik Ziele auf einem niedrigeren Zielniveau spezifiziert wurden, wurden auf der Basis der verschiedenen Datenquellen insbesondere mit RegioStat Hilfsindikatoren ermittelt (vgl. **MB-Va-Tabelle 5 11, 5.12 sowie MB-Va-Tabelle 5.2**). Bei allen diesen meso- und makroökonomischen Indikatoren werden die von der Ausgleichszulage ausgehenden Nettoeffekte nicht separiert.

Frage - V.4

Die Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 stützt sich im Wesentlichen auf die Auswertungen der InVeKoS-Daten. Indikatoren auf der Basis der Testbetriebsdaten liefern auf regionaler und betriebsgruppendifferenzierter Ebene wichtige Kontextinformationen. Ergänzt werden die Informationen durch LZ-Auswertungen für ökologisch wirtschaftende Betriebe und Indikatoren aus RegioStat.

Querschnittsfragen XI.1 – 6

Die verschiedenen Bewertungsindikatoren und Kenngrößen der Sekundärstatistiken, insbesondere der Testbetriebsdaten, liefern auch für einige kapitelübergreifende Bewertungsfragen wesentliche Informationen. So kann ein Vergleich des durchschnittlichen Alters der Betriebsleiter in HE- und NE-Betrieben in geförderten und nicht geförderten Betrieben vorgenommen werden und ein Beitrag für die Beantwortung der Q 1-1.1 geleistet werden. Eine alters- und geschlechtsspezifische Differenzierung der Betriebsleiter wird jedoch aufgrund einer vergleichbaren Differenzierung in der Förderausgestaltung als nicht relevant angesehen. Für Q 1 „Beitrag, die Bevölkerung auf dem Land zu halten“ und Q 2 „die Beschäftigungslage in den landwirtschaftlichen Betrieben und außerhalb zu sichern“ kann die Untersuchung anhand eines Vorher-Nachher-Vergleichs gestützt auf die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und Arbeitskräfte in benachteiligten und nicht benachteiligten Gebieten einen Erklärungsbeitrag liefern. Für die Querschnittsfragen Q 3 und Q 5 liefern die Ergebnisse aus den kapitelspezifischen Fragen V.1 und V.4, insbesondere die über die engen Bewertungsindikatoren hinausgehenden Kenngrößen, Zusatzinformationen.

Materialbandtabellen zu Kapitel Va

MB-Va-Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2000 bis 2006/2009)

MB-Va-Tabelle 5.2: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstandes für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3.2 – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.3: Zielsystem der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.4: Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulage

MB-Va-Tabelle 5.5: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und –indikatoren

MB-Va-Tabelle 5.6: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.7: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten und landwirtschaftlich genutzte Fläche 1999 – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.8: Ausgangsindikatoren für den Querschnitts- und Zeitreihenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.9: Indikatorenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.10: Zuordnung der benachteiligten und nicht benachteiligten Betriebe zu den Auswahlgruppen der Testbetriebe

MB-Va-Tabelle 5.11: Indikatorenvergleich von ausgewählten Landkreisen innerhalb und außerhalb benachteiligter Gebiete anhand von allgemeinstatistischen Daten – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.12: Erläuterung zu den RegioStat-Indikatoren

MB-Va-Tabelle 5.13, 5.14, 5.15, 5.16: Betriebe, Fläche, GV und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebieten nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 1999, 2000, 2001, 2002 – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.17, 5.18, 5.19, 5.20, 5.21: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderter und nicht geförderter Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen) des WJ 2000/01 – Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.22: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für Betriebe mit InVeKoS-Förderantrag – Nordrhein-Westfalen 2001

MB-Va-Abbildung 5.1: Benachteiligte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland (RL 75/268/EWG)

MB-Va-Abbildung 5.2: EU-kapitelspezifische (V.) und EU-kapitelübergreifende (Q) Leitziele sowie regionalspezifische (R.) Ziele der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie Interventionslogik (-Int.)

MB-Va-Tabelle 5.1: Ausgestaltung der Ausgleichszulage gemäss der Grundsätze der Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten nach den Rahmenplänen der GAK (Veränderungen, 1999/2002 bis 2006/2009)

		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
1. Zuwendungs- zweck	1.1	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzo- nen, Kleine Gebiete) eine stand- ortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirt- schaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küsten- schutzes zu leisten.	Ziel der Förderung ist es, in den benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzo- nen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Landbe- wirtschaftung zu sichern. Über die Fortführung der landwirt- schaftlichen Erwerbstätigkeit sollen - der Fortbestand der landwirt- schaftlichen Bodennutzung und somit die Erhaltung ei- ner lebensfähigen Gemein- schaft im ländlichen Raum gewährleistet, - der ländliche Lebensraum erhalten sowie - nachhaltige Bewirtschaft- ungsformen, die insbeson- dere belangen des Umwelt- schutzes Rechnung tragen, erhalten und gefördert wer- den.	1. keine	1. keine	1. keine	
2. Gegenstand der Förderung	2.4	Gewährung einer Ausgleichszu- lage zur Sicherung der landwirt- schaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürli- cher und wirtschaftlicher Nachteile.	Gewährung einer Ausgleichs- zulage zur Sicherung der land- wirtschaftlichen Erwerbstätig- keit und zum Ausgleich ständi- ger natürlicher und wirtschaft- licher Nachteile.	2. keine	2. keine	2. keine	

		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
3.	Zuwendungsempfänger	<p>3.3 Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. 	<p>3. Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen und - bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften. 	3. keine	3	<p>Unternehmen der Landwirtschaft Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, — die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - sofern bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt; dies gilt nicht für Weidgemeinschaften. 	
4.	Zuwendungsvoraussetzungen	<p>4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.</p> <p>4.4 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in</p>	<p>4.1 Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen in den benachteiligten Gebieten liegen.</p> <p>4.2 Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche</p>	4.1 keine	4.1 keine	4.1 keine	4.2 keine

Fortsetzung 2 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
4.	noch 4.4		noch 4.2				
Zuwendungs- voraussetzungen (Fortsetzung)	Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 17 der VO (EG) Nr. 950/97 ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Sie werden von dieser Verpflichtung befreit - sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen, - bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt, - im Falle genehmigter Aufforstungen oder - bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (...) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung befreit.	noch 4.2 Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Förderung ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben. Im Falle genehmigter Aufforstungen werden sie von der Verpflichtung befreit. Außerdem finden Artikel 29 Abs. 1 und 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1750/1999 ² der Kommission vom 23. Juli 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Anwendung. Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Einnahmen (§ 229 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) beziehen, sind hierdurch von der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht befreit.					
			4.3	4.3 keine	4.3 keine		
			Der Zuwendungsempfänger hat die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne einzuhalten.				

Fortsetzung 3 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
4.	Zuwendungs- voraussetzungen (Fortsetzung)	4.5 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.	4.4 keine	4.4 Zuwendungsempfänger, die durch Umwandlung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) aus landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) hervorgegangen sind, müssen nachweisen, dass die Vermögensauseinandersetzung bis zum Zeitpunkt der Bewilligung ordnungsgemäß vorgenommen und - sofern noch nicht abgeschlossen - über diesen Zeitpunkt hinaus ordnungsgemäß weitergeführt worden ist.		
4.6				4.5 keine	4.5 keine		
5.	Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	5.1 Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.	5.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt.	5.1 keine	5.1 keine		
5.4.1		- Zinszuschüssen und gewährt werden.					
5.4.1		Bei der Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und	5.2 Bemessungsgrundlage ist die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte	5.2 die in benachteiligten Gebieten bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte	5.2 keine		

Fortsetzung 4 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5.	noch 5.4.1		noch 5.2	noch 5.2			
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	Ziegenhaltung die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten. Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht. In den "Benachteiligten Agrarzone" und den "Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses. Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel: - Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren 1,00 GVE - Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren 0,60 GVE - Pferde von mehr als sechs Monaten 1,00 GVE - Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE - Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE	Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).	Fläche des Unternehmens abzüglich Flächen für die Erzeugung von - Weizen und Mais (einschl. Futtermais), - Wein, - Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten, - Zuckerrüben sowie Anbauflächen für Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).			
	5.4.2						
	im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich in allen benachteiligten Gebieten						
	- der für die Ernährung des						
	zuvor						

Fortsetzung 5 – MB-Va-Tabelle 5.1

	Förderperiode 2000 - 2006					
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5. noch 5.4.2						
Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)						
aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen, - Weizenflächen - Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten; in Benachteiligten Agrarzonon und Kleinen Gebieten - Anbauflächen für Wein, - Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).						
5.4.3	Die Ausgleichszulage nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2 beträgt jährlich mindestens 39 DM und höchstens 285 DM je zuschussberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschussberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 342 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zünderungsempfängers differenzieren.	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden - Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM	5.3 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ unter 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen vorgenommen werden	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen	5.3.1 Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 50 DM und höchstens 350 DM je ha LF. Sie wird nach der Landwirtschaftlichen Vergleichszahl (LVZ) im Falle der Grünlandnutzung wie folgt differenziert: - Benachteiligte Gebiete mit Ausnahme von Berggebieten, Inseln, Halligen, Deichen und seeseitigem Deichvorland: - LVZ u. 16,0 bis zu 350 DM - LVZ ab 30,0 bis zu 100 DM Zwischen diesen Eckpunkten kann die Differenzierung linear oder in mindestens vier gleichen Stufen	

Fortsetzung 6 – MB-Va-Tabelle 5.1

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	Förderperiode 2000 - 2006					
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5.			noch 5.3	noch 5.3.1		
			- Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350 DM Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 400 DM/ha LF	vorgenommen werden – Berggebiete, Inseln, Halligen, Deiche und seeseitiges Deichvorland: bis zu 350-DM 180 Euro/ha LF Bei Flächen mit hoher Handarbeitsstufe (wie z.B. besonders starke Hangneigung, Buckelwiesen, staunasse Flächen einschließlich Almen und Alpen) in Berggebieten und bei Hangneigung über 50% auch im übrigen benachteiligten Gebiet bis zu 200 Euro/ha LF.		
		Die Länder können in ihren Landesrichtlinien eine entsprechende Staffelung auch anhand der bereinigten Ertragsmesszahl (bEMZ) vornehmen.	5.3 keine	5.3 keine		
		Im Falle der Ackernutzung darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten Beträge - mindestens jedoch 50 DM - gezahlt werden.		5.3.2 Im Falle der Ackernutzung des Anbaus von Getreide, Öfrüchten und Kartoffeln darf höchstens die Hälfte der bei Grünlandnutzung gewährten in Nr. 5.3.1 genannten Beträge - mindestens jedoch 50 DM 25 Euro - gezahlt werden. Die in 5.2 genannten Regelungen bleiben hier von unberührt.		
5.4.4	5.4	5.4 keine	5.4 keine	5.4		
Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich	Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich		Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger		

Fortsetzung 7 – MB-Va-Tabelle 5.1

	Förderperiode 2000 - 2006				
	1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	
				2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	
				2006 bis 2009 (Volltext)	
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen (Fortsetzung)	noch 5.4.4 auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	noch 5.4 keine	noch 5.4 jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 500-DM 250 Euro erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.	
	5.4.5 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12.000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung - wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden - von 18.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48.000 DM bzw. 72.000 DM, jedoch nicht mehr als 12.000 DM bzw. 18.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1999 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000 DM, jedoch nicht mehr als 24.000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000 DM je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	5.4 keine	5.4 Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 24.000-DM 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 96.000-DM 48.000 Euro , jedoch nicht mehr als 24.000-DM 12.000 Euro je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen. Diese Beträge können überschritten werden, wenn das Unternehmen über mehr als zwei betriebsnotwendige Arbeitskräfte verfügt; für diese weiteren Arbeitskräfte können maximal 12.000-DM 6.000 Euro je betriebsnotwendige Arbeitskraft und Jahr gewährt werden.	
	5.4.6 Die Regelungen für Betriebszusammenschlüsse in den Nummern 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn der Betriebszusammenschluss Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von mindestens fünf	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der	5.4 Die Regelungen für Kooperationen gilt nur, wenn die Kooperation Unternehmen oder Teile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der	

Fortsetzung 8 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006				
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5.	<p>noch 5.4.6 dem jeweiligen Mitglied des Betriebszusammenschlusses mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 4.3 der Grundförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle eines Betriebszusammenschlusses mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.</p> <p>Betriebszusammenschlüsse, die in den neuen Ländern 1992 - 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Betriebszusammenschlüsse gefördert werden.</p>	<p>Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden.</p>	<p>Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtvereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendeweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei in Großvieheinheiten (GV) nach folgendem Umrechnungsschlüssel ausgedrückt:</p> <p>Bullen, Kühe und andere Rinder von mehr als 2 Jahren, Equiden von mehr als 6 Monaten 1,0 GV</p> <p>Rinder von 6 Monaten bis zu 2 Jahren 0,6 GV</p> <p>Mutterschafe und Ziegen 0,15 GV</p>	<p>noch 5.4.6 Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtvereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendeweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt:</p>	<p>noch 5.4.6 Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtvereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendeweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt:</p>	<p>noch 5.4.6 Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet worden sind. Kooperationen, die in den neuen Ländern 1992 bis 1996 gefördert wurden, ohne die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt zu haben, können weiterhin als Kooperationen gefördert werden. Diese Bestimmungen sind nicht auf Genossenschaften und Rechtvereinigungen anzuwenden, die in herkömmlicher Weise anerkannte Almen, Alpen oder Allmendeweiden bewirtschaften. Die Weidrechte werden nach dem Verhältnis von aufgetriebenem Weidevieh eines Landwirts zur gesamten Weidefläche aufgeteilt. Die Bewertung des Viehs wird dabei nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt:</p>

Fortsetzung 9 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006					
		1999 bis 2002 (Volltext)	2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
5.	5.4.7	Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.	5.5 landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt. Bei einem Unternehmen mit Flächen in verschiedenen Ländern ist der Antrag grundsätzlich in dem Land zu stellen, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. In Zweifelsfällen entscheiden die betroffenen Länder im gegenseitigen Einvernehmen.	5.5 keine	5.5 keine	5.5 keine	
	5.4.8	Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgefórstete Flächen, die als Grundlage für Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Auffórstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgefórstete Flächen wird eine Erstauffórstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung für die Auffórstung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgefórstete Flächen, die als Grundlage für Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Auffórstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden. Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgefórstete Flächen wird eine Erstauffórstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung für die Auffórstung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemisst. Die Beihilfe kann für maximal 20 Jahre gezahlt werden.	5.6 keine	5.6 keine	5.6 keine	

Fortsetzung 10 – MB-Va-Tabelle 5.1

Förderperiode 2000 - 2006					
Förderperiode vor 2000	2000 bis 2002 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2003 bis 2006 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
6. Abschluss von der Förderung			6. Wird bei einem Betrieb eine Viehbesatzdichte von mehr als 2 Großvieheinheiten (GV) je ha LF festgestellt und kann nicht nachgewiesen werden, dass die Nährstoffbilanz auf der Grundlage der selbst bewirtschafteten Fläche ausgeglichen ist, ist der Betrieb von einer Förderung ausgeschlossen. Die Bewertung des Viehs wird dabei in GV nach dem Umrechnungsschlüssel gemäß Anlage ausgedrückt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung in den Jahren 2002 und 2003.		
	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ³ verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁴ nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher Form Stoffe oder Erzeugnisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/EG zwar zugelassen sind, jedoch vorschriftswidrig vorrätig gehalten werden, so wird dieser Erzeugers gleich in welcher	6. Werden bei einem Tier aus dem Rinderbestand eines Erzeugers Rückstände von Stoffen, die nach der Richtlinie 96/22/EG ⁴ in der jeweils geltenden Fassung verboten sind, oder von Stoffen, die nach der genannten Richtlinie zwar zugelassen werden, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/23/EG ⁵ in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen oder werden in dem Betrieb dieses Erzeugers gleich in welcher			
			6. keine		

Fortsetzung 11 – MB-Va-Tabelle 5.1

		Förderperiode 2000 - 2006			
Förderperiode vor 2000		2000 bis 2003 (Volltext)	2001 bis 2004 (Veränderung) ¹⁾	2002 bis 2005 (Veränderung) ¹⁾	2006 bis 2009 (Volltext)
6. Ausschluss von der För- derung (Fortsetzung)	noch 6. Erzeuger für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichszulage ausgeschlos- sen.	noch 6. Form Stoffe oder Erzeug- nisse gefunden, die nicht zugelassen sind oder die nach der Richtlinie 96/22/ EG in der jeweils gelten- den Fassung zwar zugelas- sen sind, jedoch vor- schriftswidrig vorrätig ge- halten werden, so wird die- ser Erzeuger für das Kalen- derjahr, in dem der Verstoß festgestellt wurde, von der Gewährung der Ausgleichs- zulage ausgeschlossen.			
		6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Verstoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wieder- holung des Verstoßes festge- stellt wurde - verlängert wer- den. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rück- stände erforderlichen Inspekti- onen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrol- len, die gemäß der Richtlinie 96/23/EG durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. Im Wiederholungsfall kann die Dauer des Ausschlusses je nach Schwere des Ver- stoßes bis auf fünf Jahre - von dem Jahr an gerechnet, in dem die Wiederholung des Verstoßes festgestellt wurde - verlängert werden. Behindert der Eigentümer oder der Halter der Tiere die zur Durchführung der nationalen Überwachungs- pläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen bzw. die Ermittlungen und Kontrol- len, die gemäß der Richtli- nie 96/23/EG in der je- weils geltenden Fassung durchgeführt werden, so finden die Sanktionen nach Absatz 1 Anwendung.	6. keine	

1) Änderungen sind durch Streichung und Fettschrift hervorgehoben.

Quelle: Eigene Darstellung anhand der Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten der Rahmenpläne GAK.

MB-Va-Tabelle 5.2: Indikatoren zur Messung des intersektoralen Einkommensabstands für die Beantwortung der Bewertungsfrage V.3.2 – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	benachteiligte Gebiete			insges.	nicht benachteiligte Gebiete
		benacht. Agrar-zone	Berg-gebiet			
Vergleichsgewinn der ... minus Vergleichslohn						
- Betriebe insges.	Euro	-	-		-4.689,0	11.931,0
- F-Betriebe	Euro	-5.810,0	4.567,0		-4.038,0	4.567,0
Ordentl. Ergebnis der ... je Fam-AK minus Lohn im II. Sektor¹⁾						
- Betriebe insges.	Euro	-	-		-2.079,4	9.929,4
- F-Betriebe	Euro	-2.490,0	1.274,1		-308,8	3.963,6
Ordentl. Ergebnis ... je Fam-AK + außerldw. Eink. divid. durch Faktor 2 minus Lohn im II. Sektor¹⁾						
- Betriebe insges.	Euro	-	-		1.221,1	13.572,4
- F-Betriebe	Euro	873,5	3.622,6		2.773,2	6.485,1
Verfügb. Eink. d. ldw. Unternehmerfamilie minus Verfügb. Eink. der privaten Haushalte						
- Betriebe insges.	Euro	-	-		11.809,1	26.378,4
- F-Betriebe	Euro	10.915,5	10.715,7		12.484,5	19.247,1

1) Bruttolohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs- und RegioStat-Daten (siehe MB-Tabellen).

MB-Va-Tabelle 5.3: Zielsystem der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten – Nordrhein-Westfalen

EU-kapitelspezifische und kapitelübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpräzisierung	Relevanz	Bedeutung im	EU-Programmindikator	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
V.1 Ausgleich von Einkommensdefiziten, die aus natürlichen Nachteilen resultieren	Sicherung des An- schlusses an die Einkommensentwicklung (gemessen am Gewinn) der Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten	++	benach- tigt Gebiet insgesamt	V.1-1.1. Verhältnis von [Prämie] zu [höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe] V.1-1.2. Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe, die Ausgleichszahlungen erhalten und in denen die Prämie (a) weniger als 50 % der [höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe] (in %) ausmacht (b) zwischen 50 und 90 % der [höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe] (in %) ausmacht (c) mehr als 90 % der [höheren Produktionskosten + Senkung des Werts der landwirtschaftlichen Produktion der Betriebe] ausmacht (in %)	Es sind die Einkommensunterschiede zu den Betrieben im nicht benachteiligten Gebiet annähernd auszugleichen.
V.1 Int. Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Titelsektoren	Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grünlandflächen	+++	?	V.2-1.1. Veränderungen bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in benachteiligten Gebieten (in Hektar und %)	V.2-1.1. Veränderungen bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in Grünlandanteile soll in benachteiligten Gebieten nicht wesentlich abnehmen
V.2 Dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	V.3 Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum			V.3-1.1. Hinweise auf eine dauerhafte Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, die als entscheidender Faktor für die Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum anzusehen ist (Beschreibung). V.3-2.1. Verhältnis von „Familienbetriebsinkommen“ + nichtlandwirtschaftlichem Einkommen des Betriebsinhabers und/oder des Ehepartners zu (dem durchschnittlichen Einkommen von Familien in verwandten Sektoren)	
V.3 Int. Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Bevölkerung	Q. 1-3 Verhinderung/Verringerung von Abwanderung			Querschnittsindikator 1-3.1 Hinweise auf den positive Einfluss, den das Programm auf die Abwanderung der Bevölkerung aus dem ländlichen Raum hat (Beschreibung, einschließlich Änderungen der Abwanderungsrate der landwirtschaftlichen Bevölkerung und der sonstigen ländlichen Bevölkerung). Querschnittsindikator 3-1.1 Einkommen der auf direkte/indirekte Weise begünstigten landwirtschaftlichen Bevölkerung (EUR/Person, Anzahl der betreffenden Personen) (a) davon Einkommen, das „Familienbetriebsinkommen“ ist (in %) (b) davon Einkommen, das von Nicht-Familienarbeitskräfte der landwirtschaftlichen Betriebe erwirtschaftet wurde (in %) (c) davon Einkommen, das durch die Mehrfachigkeit der Nebenverdien- landwirte oder durch Erwerbstätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben erwirtschaftet wurde, jedoch nicht der Produktion von landwirtschaftlichen forstwirtschaftlichen Granderzeugnissen zuzuordnen ist (in %) (d) davon Einkommen, das indirekt das Resultat von Angebotseffekten (supplier effects) ist (in %)	
Q. 3-1 Sicherung des Einkommensniveaus der ländlichen Bevölkerung					

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.3

EU-hauptspezifische und kapitelübergreifende Leitziele	Landesspezifische Zielpriorisierung	Relevanz	Bedeutung im	EU-Programmindikator	Vom Bundesland vorgeschlagener Indikator
V.4.A. Schutz der Umwelt	Verbesserung des Zustandes der Umwelt	+	7	V.4.A-1.1. Anteil der LF, die umweltfreundlich bewirtschaftet wird (in ha u. %) (a) davon LF, die für den ökologischen Landbau genutzt wird (in ha u. %) (b) davon LF, auf der integrierter Pflanzenbau oder integrierter Pflanzenschutz betrieben wird (in ha u. %) (c) davon LF, die als Weiden mit weniger als 2 GYU/ha dienen (oder einer spezifischen regionalen Variante hiervon) (in ha u. %) V.4.A-1.2. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die anorganische Stickstoffmenge (Wirtschaftsdünger + mineralischer Dünger) weniger als 170 kg/ha und Jahr beträgt (in ha u. %) V.4.A-1.3. Anteil der LF, die für den Ackerbau genutzt wird und auf der die Menge an ausgebrachten Pflanzenschutzmitteln so bemessen ist, dass spezifische Schwellenwerte berücksichtigt werden (in ha u. %)	Anteil der LF, die unter Agrarumweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz fällt, soll annähernd gleich hoch oder höher sein als im nicht benachteiligten Gebiet
V.4-1 Erhaltung und Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen				Querschnittsindikator 5-1.1 Anteil der Fördermaßnahmen, die vollständig/überwiegend den Schutz oder die Verbesserung der Umwelt zum Ziel haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) Querschnittsindikator 5-1.2 Anteil der Fördermaßnahmen mit solchen Produktions- und Entwicklungspunkten als Schwerpunkte, die positive Nebenergebnisse für die Umwelt hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) (a) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund umweltfreundlicher Technologie bewirken (in %) (b) davon Fördermaßnahmen, die dies auf Grund verbesserter landwirtschaftlicher Praktiken oder durch Änderungen/Verbesserungen der Bodenutzungs-muster bewirken (einschließlich Standorte/Konzentration von Vieh) (in %) Querschnittsindikator 5-1.3 Anteil der Fördermaßnahmen, die negative Umweltwirkungen hervorgebracht haben (in % der Programmkosten, in % der Projekte) (a) davon Fördermaßnahmen während der Gründungs-/Investitions-/Bauphase (in %)	
R. 1	Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung der Kulturlandschaft	++	benach. Gebiet insgesamt		Anteil der LF soll in benachteiligten Gebieten nicht wesentlich stärker abnehmen als im nicht benachteiligten Gebiet

MB-Va-Tabelle 5.4: Indikatorenkatalog anhand der Daten der Testbetriebsstatistik zur Bewertung der Ausgleichszulage

Ifd. Nr.	Indikator
1	Anzahl der Betriebe
2	LF insgesamt
3	Ackerfläche insgesamt
4	Getreidefläche insgesamt (ohne Körner- und Silomais)
5	Mais insgesamt
6	Silomais
7	Futterhackfrüchte (SN)
8	Ackerfutter
9	HFF insgesamt
10	intensiv bewirtschaftete Fläche insgesamt
11	AZ berechnete LF (GAK)
12	AZ berechnete LF (HB, NRW)
13	AZ berechnete LF (ST-2000/01)
14	AZ berechnete AF (SN insgesamt)
15	AZ berechnete AF (GAK)
16	AZ berechnete AF (Ergänz-SN) (identisch Ackerfutter)
17	AZ berechnete LF (SN insgesamt)
18	um stillgel. Flächen korrig. AZ berechn. LF (GAK) abz. konj. still. Flächen insg. (BW, BY, TH)
19	um freiwillig stillgel. Flächen korrig. AZ berechn. LF (GAK) (RP, BB)
20	um stillgel. Flächen korrig. AZ berechn. LF (ST-2000/01) abz. konj. still. Flächen insg. (ST)
21	um stillgel. Flächen korrig. AZ berechn. LF (SN insgesamt)
22	DGL-Fläche insgesamt
23	darunter zugepachtete DGF
24	stillgelegte Fläche + Brachfläche insgesamt
25	stillgelegte Fläche insgesamt
26	sonst. stillgelegte Fläche
27	Brachfläche insgesamt
28	LF je Betrieb
29	AF je Betrieb
30	Getreidefläche (ohne Körnermais und Silomais) je Betrieb
31	Futterhackfrüchte (Sn) je Betrieb
32	Ackerfutter je Betrieb
33	HFF je Betrieb
34	Maisfläche insgesamt je Betrieb
35	DGL-Fläche je Betrieb
36	Silomaisfläche je Betrieb
37	Körnermais je Betrieb
38	CCM-Mais je Betrieb
39	intensiv bewirtschaftete Flächen je Betrieb
40	stillgel. Fläche + Brachfläche je Betrieb
41	stillgel. Fläche insgesamt je Betrieb
42	konj. stillgel. Fläche insgesamt je Betrieb
43	konj. stillgel. Fläche ohne Energiepflanzen +NR je Betrieb
44	konj. stillgel. Flächen mit Energiepflanzen +NR je Betrieb
45	sonst. stillgel. Fläche je Betrieb
46	Brachfläche je Betrieb
47	AZ berechnete LF (GAK) je Betrieb
48	AZ berechnete LF (GAK-ST - 2000/01) je Betrieb
49	AZ berechnete LF (SN insgesamt) je Betrieb
50	AZ berechnete AF (GAK) (in HB und NRW =0) je Betrieb
51	AZ berechnete AF (Ergänz-SN) je Betrieb
52	AZ berechnete AF (SN insgesamt) je Betrieb
53	um still. Flächen korrig. AZ berechn. LF (GAK) abz. konj. still. Flächen insg. (BW, BY, TH) je Betrieb
54	um freiwillig stillgel. Flächen korrig. AZ berechn. LF (GAK) (RP, BB) je Betrieb
55	um stillgel. Flächen korrig. AZ berechn. LF (ST-2000/01) abz. konj. still. Flächen insg. (ST) je Betrieb
56	Anteil mit AZ geförderter Mais an AZ berechn. AF (SN insg.)
57	Anteil Eiweiß- und Ackerfutterpflanzen an der AF (BY 01/02)

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.4

lfd. Nr.	Indikator
58	Anteil Hackfrüchte an der AF (MV)
59	Anteil stillgelegte Flächen insgesamt+ Brachflächen an AF
60	Anteil stillgelegte Fläche insgesamt an AF
61	Anteil konj. stillgelegte Fläche an AF
62	Anteil Brachflächen an AF
63	Anteil AZ berecht. LF (GAK) an Gesamt LF
64	Anteil AZ berecht. LF (HB, NRW) an Gesamt LF
65	Anteil AZ berecht. LF (GAK-ST-2000/01) an Gesamt LF
66	Anteil AZ berecht. LF (SN insgesamt) an Gesamt LF
67	Anteil AF an LF
68	Anteil um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (GAK) abz. konj. still. Flächen insg. (BW, BY, TH) an Gesamt LF
69	Anteil der die um freiwillig stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (GAK) (RP, BB) an Gesamt LF
70	Anteil um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (HB, NRW) an Gesamt LF
71	Anteil um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (ST-2000/01) abz. konj. still. Flächen insgesamt (ST) an Gesamt LF
72	Anteil um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (SN insgesamt) an Gesamt LF
73	Anteil Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen an LF
74	Anteil Getreidefläche (ohne Körner- und Silomais) an AF
75	Anteil intensiv bewirtschafteter Fläche an bereinigter AF 4)
76	Anteil F-Betriebe
77	Anteil M-Betriebe
78	Anteil D-Betriebe (Weinbau)
79	Anteil Betriebe mit Zahlungen an Agrarumweltmaßnahmen (einschließlich Ökolandbau)
80	Anteil ökologisch wirtschaftender Betriebe
81	Anteil Betriebe mit Zahlungen für andere Agrarumweltmaßnahmen
82	Anteil Betriebe mit Zahlungen für AZ mit umweltspez. Beschränkung
83	Anteil Betriebe mit Extensivierungsprämie
84	Anteil Betriebe mit Zahlungen für oblig. und freiw. stillgelegte Flächen
85	Anteil Betriebe mit GL-Anteil $\geq 40\%$ an der LF und Viehbesatz 0,5 bis 2,0 GV / HFF (TH)
86	Anteil Betriebe mit AZ am ordentl. Ergebnis $\geq 30\%$ (evt. modifizieren)
87	Anteil Betriebe mit einem Viehbesatz ≥ 140 VE je 100 ha LF an den viehhaltenden Betrieben
88	Anteil Betriebe der Betriebsgrößenklasse 3 bis unter 10 ha LF
89	Anteil Betriebe der Betriebsgrößenklasse 10 - 30 ha LF
90	Anteil Betriebe der Betriebsgrößenklasse 30 - 50 ha LF
91	Anteil Betriebe der Betriebsgrößenklasse 50 u. m. ha LF
92	durchschnittlicher Viehbesatz (VE je 100 ha LF)
93	durchschnittlicher RGV-Besatz (VE Rauhfutterfresser je 100 ha HFF)
94	durchschnittlicher Milchkuhbesatz (VE Milchkuhe je 100 ha HFF)
95	RGV je HFF
96	AK insgesamt
97	AK insgesamt
98	Familien-AK
99	AK je Betrieb
100	AK je Betrieb 3)
101	Familien-AK je Betrieb
102	Anteil Familien-AK an AK
103	AK-besatz je 100 ha LF
104	AK-besatz je 100 ha LF
105	durchschnittliches Alter des Betriebsleiters
106	Ausgleichszulage je Betrieb
107	Ausgleichszulage je ha LF
108	Ausgleichszulage je ha AZ berecht. LF (GAK)
109	Ausgleichszulage je ha AZ berecht. LF (HB, NRW)
110	Ausgleichszulage je ha AZ berecht. LF (ST-2000/01)
111	Ausgleichszulage je ha AZ berecht. LF (SN insgesamt)
112	Ausgleichszulage je ha um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (GAK) abz. konj. still. Flächen insg. (BW, BY, TH)
113	Ausgleichszulage je ha um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (GAK) abz. konj. still. Flächen insgesamt - (0,1 x LF) (BB,RP)

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.4

lfd. Nr.	Indikator
114	Ausgleichszulage je ha um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (HB, NRW)
115	Ausgleichszulage je ha um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (ST-2000/01) abz. konj. still. Flächen insgesamt (ST)
116	Ausgleichszulage je ha um stillgelegte Flächen korr. AZ berecht. LF (SN insgesamt)
117	Anteil der Betriebe mit Gesamteink. \geq 80.000 DM (EUR)
118	Prämien für ökologischen Landbau je Betrieb
119	Prämien für ökologischen Landbau je geförderten Betrieb
120	Prämien für Agrarumweltmaßnahmen je Betrieb
121	Prämien für Agrarumweltmaßnahmen je geförderten Betrieb
122	Extensivierungsprämie je Betrieb
123	Extensivierungsprämie je geförderten Betrieb
124	Zahlungen für Flächen mit Umweltauflagen je geförderten Betrieb
125	Zahlungen für Flächen mit Umweltauflagen je ha LF der geförderten Betriebe
126	durchschnittlicher Gewinn je Betrieb
127	Gewinn je ha LF
128	um die AZ bereinigter Gewinn je Betrieb
129	um die AZ bereinigter Gewinn je ha LF
130	durchschnittl. ordentliches Ergebnis
131	ordentliches Ergebnis je ha LF
132	ordentliches Ergebnis je AK
133	ordentliches Ergebnis je AK
134	um die AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis
135	um die AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je ha LF
136	um die AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK
137	um die AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK
138	um die AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand
139	um die AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF
140	um die AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je AK
141	um die AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je AK
142	Gesamteinkommen des Betriebsinhaberehepaars
143	außerlandwirtschaftliches Einkommen des Betriebsinhaberehepaars
144	Verfügbares Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie
145	Verfügbares Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie je FAK
146	Vergleichsgewinn
147	Vergleichslohn
148	Vergleichslohn - Vergleichsgewinn
149	Ordentliche Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen
150	Ordentliche Eigenkapitalveränderung beim Unternehmer
151	Summe der Einkünfte aus Einkommensarten
152	Summe der positiven Einkünfte
153	Anteil Ausgleichszulage am Gewinn
154	Anteil Ausgleichszulage am ordentlichen Ergebnis
155	Anteil Ausgleichszulage am ordentlichen Ergebnis + Personalaufwand
156	Anteil Ausgleichszulage am Gesamteinkommen
157	Anteil Ausgleichszulage am verfügbaren Einkommen
158	Anteil Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
160	Anteil Ausgleichszulage an Zahlungen für oblig.+freiwill. Flächenstilllegung
161	Anteil Ausgleichszulage an Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (einschl. Ökolandbau)
162	Anteil AZbG an Zahlungen für AzuB + Extensivierungsprämie + Prämie ökol. Landbau + Zahlungen für andere Agrarumweltmaßnahmen
163	Personalaufwand insgesamt (ohne betriebliche Unfallversicherung) je ha LF
164	Aufwand für Saat- und Pflanzgut je ha LF
165	StBE je ha LF
166	StBE je Betrieb
167	Aufwand für Pflanzenschutzmittel je Betrieb
168	Aufwand für Düngemittel je Betrieb
169	Aufwand f. Düngemittel je ha berein. LF
170	Aufwand f. Düngemittel je ha berein.AF
171	Aufwand für Pflanzenschutzmittel je ha LF

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.4

lfd. Nr.	Indikator
172	Aufwand für Pflanzenschutzmittel je ha berein. AF
173	Milchkuhleistung je Kuh
174	Milchproduktion in kg/ha HFF
175	durchschnittl. Getreideertrag (ohne Körnermais)
176	Ertragsmesszahl
177	LVZ
178	Höhenlage
179	Anteil bewässerte LF an LF
180	Pachtwert/ha Eigentumsfläche
181	Pachtpreis /ha zugepachtete LF
182	Umsatzerlös aus Fremdenverkehr
183	Kartoffelfläche je Betrieb
184	Zuckerrübenfläche je Betrieb
185	Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft (Kalenderjahr)
186	Alternatives Gesamteinkommen des Betriebsinhaberehepaars
187	Alternatives verfügbares Einkommen der landwirtschaftlichen Unternehmerfamilie
188	Alternativer Anteil Ausgleichszulage am Gesamteinkommen
189	Alternativer Anteil Ausgleichszulage am verfügbaren Einkommen
190	Anteil juristische Personen an allen Betrieben
191	Anteil Personengesellschaft an allen Betrieben
192	Anteil Gartenbaufläche an LF
193	Anteil Ölsaaten an AF
194	Anteil Weinbaufläche an LF
195	Anteil Obstbaufläche an LF
196	Anteil Weizenfläche an AF
197	Anteil Roggenfläche an AF
198	AZ/ bereinigter Gewinn/ha LF
199	AZ kor.ord Ergebnis+ Personalaufwand/LF
200	Gruppen NR
201	Einkommensdiff. [Gewinn Ord. Erg +Pers.Aufw]
202	% AZ zu Einkommensdiff. V.1-1.1
203	Indik. V.1-1.2 > 100%
204	> 90%
205	50 - 90%
206	> 50%
207	0- 50%
208	< 0%
209	Einkommensdiff. [Gewinn Ord. Erg +Pers.Aufw/AK]
210	% AZ zu Einkommensdiff. V.1-1.1
211	Indik. V.1-1.2 > 100%
212	> 90%
213	50 - 90%
214	> 50%
215	0- 50%
216	< 0%
217	AZ je AK
218	Gewinn je FAM-AK
219	Personalaufwand je AK
220	Ordentliches Ergebnis je Familien-AK
221	Ordentliches Ergebnis je Familien-AK plus 50% der außerldw. Einkommens des Betriebsleiterehepaars
222	Ordentliches Ergebnis plus außerldw. Einkommen plus Personalaufwand je AK

MB-Va-Tabelle 5.5: Definition ausgewählter Testbetriebskenngrößen und -indikatoren

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
32	Ackerfutter/Betrieb	=Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Getreidegrünfütter und sonstige Futterpflanzen
33	HFF/Betrieb	=Silomais, Futterhackfrüchte, Klee, Ackerwiesen, Dauerriesen und Weiden, Almen und Hutungen, Getreidegrünfütter, sonstige Futterpflanzen
39	intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	=Winterweizen und Dinkel, Wintergerste, Körnermais, Winterraps, Kartoffeln, Zuckerrüben, Gemüse im Feldbau, Silomais
44	Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	Energiepflanzen und sonstige nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen
47	AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	Bewirtschaftete Fläche des Betriebs abzüglich der von der Ausgleichszulage im Rahmen der GAK ausgeschlossenen Früchte
49	AZ berechnete LF (SN)	wie Indikator 47, aber zuzüglich der Flächen für Silomais
53	korr.AZ berechnete LF/Betrieb(TH, BW, BY)	wie Indikator 47, aber abzüglich stillgelegter Flächen
54	korr.AZ berechnete LF/Betrieb(BB)	wie Indikator 47, aber abzüglich der obligatorisch stillgelegten Flächen
55	korr.AZ berechnete LF/Betrieb(ST)	wie Indikator 53, aber abzüglich Eiweiß und Ölfrüchte (TB-Codes 4020 bis 4029)
73	Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	Bewirtschaftungsauflagen nach Testbetriebscode (TB-Code 8016)
79	Anteil Betr. mit Agrarumweltzahlungen	Agrarumweltzahlungen nach TB-Code 2444 einschließlich Zahlungen für Ökolandbau TB-Code 2443
80	Anteil ökologisch wirtschaftende Betriebe	abgegrenzt nach TB-Code 0023 Schlüssel 2 und 3 (ökologisch wirtschaftende Betriebe und in Umstellung)
82	Anteil Betr.mit AZ mit umweltspez. Beschr.	abgegrenzt nach TB-Code 2445
118	Prämie Öko-Landbau/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2443
120	Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
122	Extensivierungsprämie/Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2418
124	Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	abgegrenzt nach TB-Code 2445
138	AZ korr.ord.Erg+ Pers.Aufwand/Betrieb	=Gewinn (TB-Code 2959) -Ausgleichszulage (TB-Code 2440) -Personalaufwendungen (TB-Code 2799) ¹ -Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) -Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) -Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) -Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) -Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) -Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) -Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) -Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906)
143	Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	=Einkünfte aus Gewerbebetrieben (TB-Code 8211) + Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Arbeit (TB-Code 8212+8213) + Einkünfte aus Kapitalvermögen (TB-Code 8214) + Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (TB-Code 8215) + sonstige Einkünfte (TB-Code 8216) + erhaltene Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8229) - geleisteter Einkommens- und Vermögensübertragungen (TB-Code 8239)
186	Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Gewinn + außerlandwirtschaftliches Einkommen (Indikator 143)
187	Verf.Einkom. d.ldw.Unternehmerfamilie	Gesamteinkommen (Indikator 186) - private Steuern- Krankenversicherung und Rentenversicherung
147	Verleichslohn/Betrieb	gebildet nach TB-Code 9210 und dient dem intersektoralen Einkommensvergleich

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.5

Nr.	Kenngröße / Indikator	Erläuterung
149	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betrieb	=Gewinn (TB-Code 2959) -Summe der zeitraumfremden Erträge (TB-Code 2497) -Summe der zeitraumfremden Aufwendungen (TB-Code 2896) -Erträge aus Investitionszuschüssen/-zulagen (TB-Code 2351-2357) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Vermögensgegenstände (TB-Code 2802) -Außerplanmäßige Abschreibungen für Sachanlagen (TB-Code 2803) -Außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens (TB-Code 2910) -Abschreibungen auf Tiere in unüblicher Höhe (TB-Code 2804) -Abschreibungen auf Umlaufvermögen in unüblicher Höhe (TB-Code 2805) -Außerordentliches Ergebnis (TB-Code 2929) -Berücksichtigung von Steuern von Einkommen und Ertrag (TB-Code 2939) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Aufwendungen aus Verlustübernahme) (TB-Code 2912) -Nicht regelmäßige Bereiche des Finanzergebnisses (Erträge aus Gewinngemeinschaften) (TB-Code 2906) + Halbe Veränderung des Sonderposten mit Rücklageanteil (TB-Code 1529) -Entnahmen (TB-Code 1469) +Einlagen (TB-Code 1459) Indikator dient zur Analyse der Stabilität des Betriebsergebnis
150	Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer /Betr.	=Eigenkapitalveränderung beim Unternehmen +Entnahmen zur privaten Vermögensbildung (TB-Code 1576) - Einlagen aus Privatvermögen (TB-Code 1582)
158	Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	Anteil der Ausgleichszulage an produkt-, aufwands- und betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen
159	Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	Anteil der Ausgleichszulage an betriebsbezogenen Ausgleichszahlungen, Zulagen und Zuschüssen
161	Anteil AZ an Präm.für Agrarumweltmassn.	Agrarumweltmaßnahmen (TB-Code 2444) einschließlich Ökolandbau (TB-Code 2443)
162	Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	Anteil der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten an Zahlungen für Umweltauflagen (2445), Extensivierungsprämie (2418), ökologischer Landbau (2443) und andere Agrarumweltmaßnahmen (2444)
178	Höhenlage/Betrieb	nach TB-Code 8010 (1= Betriebsfläche < 300m; 2=Betriebsfläche zw. 300-600m; 3=Betriebsfläche >600m)
182	Umsatz Fremverkehr/Betrieb	Umsatzerlöse aus Fremdenverkehr nach TB-Code 2333
190	Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 11,13,14,15,16,17
191	Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	Abgegrenzt nach TB-Code 0020 Schlüssel 61,62,63,64,66
201	Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	1.Spalte: Differenz des Indikators 129 (um AZ bereinigter Gewinn/ha) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert 2.Spalte: Differenz des Indikators 139 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis + Personalaufwand je ha LF) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und Betriebsgruppe mit Ausgleichszulage gefördert
202	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	1. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Gewinndifferenz je ha von Indikator 201 Spalte 1 2. Spalte: Ausgleichszulage je ha LF / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 201 Spalte 2 dient als Indikator für die Kompensationswirkung der Ausgleichszulage
209	Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	2.Spalte: Differenz des Indikators 140 (um AZ bereinigtes ordentliches Ergebnis je AK + Personalaufwand je AK) zwischen Betriebsgruppe ohne Ausgleichszulage im nicht benachteiligten Gebiete und mit Ausgleichszulage geförderter Betriebsgruppe
210	Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	2. Spalte: Ausgleichszulage je AK / Einkommensdifferenz beim ordentlichen Ergebnis je ha LF + Personalaufwendungen je ha von Indikator 209 Spalte 2

¹ bei den arithmetischen Zeichen wurden die Vorzeichen in der Datenquellen berücksichtigt

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Ausführungsanweisung zum BMVEL Jahresabschluss

MB-Va-Tabelle 5.6: Abbildungsqualität der Testbetriebe im Vergleich mit Indikatoren der Grundgesamtheit – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	Testbetriebe ¹⁾		Förderstatistik ²⁾	LZ 99	
		AZ gefördert	nicht AZ gefördert		Betriebe in benacht. Gebieten ³⁾	Betriebe außerh. benacht. Gebiete
Anteil Betriebe mit 30 bis 50 ha LF	%	35,7	36,8	-	12,5	18,0
Geförd. LF je Betrieb	ha	38,5	-	20,3	-	-
AZ je Betrieb	Euro	3.650,3	-	1.752,5	-	-
AZ je geförd. LF	Euro	94,8	-	86,2	-	-
Anteil DGL an LF	%	68,6	17,6	-	75,0	23,6
LF je Betrieb	ha	56,2	53,4	-	19,0	28,0
GV/100 ha LF	Anz.	158,3	245,1	-	118,7	129,2
Pachtpreis	Euro	229,4	346,1	-	139,6	319,3
Anteil jurist. Personen mit AZ	%	0,0	0,0	.	-	-

1) Alle ldw. Betriebe (Betriebsbereich L).

2) Jahr 2000.

3) Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch nicht geförderte Betriebe enthalten sind.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand von Testbetriebs-, Förder- und Landwirtschaftszählungsdaten (siehe MB-Tabellen).

MB-Va-Tabelle 5.7: Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten mit landwirtschaftlich genutzter Fläche 1999 – Nordrhein-Westfalen

Regionale Gliederung	Anzahl ldw. Betriebe mit Betriebssitz in				Ldw. Genutzte Flächen der Betriebe mit Betriebssitz in								benachtl. Land-kreis ¹⁾	Typologie			Referenzgruppe ⁵⁾
	Nicht benachteil. Gebiet	Benachteil. Agrarzone	Berg- gebiet	Kleines Gebiet	Nicht benachteiliges Gebiet	Benachteil. Agrarzone	Berg- gebiet	Kleines Gebiet	ldw. genutzte Fläche insges.	benachtl. lwd. genutzte Fl. insges.	Anteil benachtl. Fl. an lwd.Fl. insges. %	A ²⁾		B ³⁾	K ⁴⁾		
																ha LF	
LD RB KR																	
05 1 11	165	0	0	0	3.636,9	0,0	0,0	0,0	0,0	3.636,9	0,0	0,0					X
05 1 12	90	0	0	0	3.307,6	0,0	0,0	0,0	0,0	3.307,6	0,0	0,0					X
05 1 13	127	0	0	0	3.333,8	0,0	0,0	0,0	0,0	3.333,8	0,0	0,0					X
05 1 14	123	0	0	0	3.489,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3.489,0	0,0	0,0					X
05 1 16	216	0	0	0	6.430,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6.430,0	0,0	0,0					X
05 1 17	83	0	0	0	1.686,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1.686,6	0,0	0,0					X
05 1 19	33	0	0	0	551,3	0,0	0,0	0,0	0,0	551,3	0,0	0,0					X
05 1 20	73	0	0	0	1.414,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1.414,6	0,0	0,0					X
05 1 22	74	0	0	0	1.406,6	0,0	0,0	0,0	0,0	1.406,6	0,0	0,0					X
05 1 24	153	0	0	0	2.732,7	0,0	0,0	0,0	0,0	2.732,7	0,0	0,0					X
05 1 54	2 607	0	0	0	73.797,7	0,0	0,0	0,0	0,0	73.797,7	0,0	0,0					X
05 1 58	438	0	0	0	13.736,9	0,0	0,0	0,0	0,0	13.736,9	0,0	0,0					X
05 1 62	790	0	0	0	29.383,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29.383,0	0,0	0,0					X
05 1 66	1 040	0	0	0	28.414,4	0,0	0,0	0,0	0,0	28.414,4	0,0	0,0					X
05 1 70	1 842	0	0	0	51.624,9	0,0	0,0	0,0	0,0	51.624,9	0,0	0,0					X
05 1	7 854	0	0	0	224.946,2	0,0	0,0	0,0	0,0	224.946,2	0,0	0,0					X
05 3 13	203	0	0	0	5.957,6	0,0	0,0	0,0	0,0	5.957,6	0,0	0,0					X
05 3 14	60	0	0	0	1.275,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.275,0	0,0	0,0					X
05 3 15	150	0	0	0	7.465,1	0,0	0,0	0,0	0,0	7.465,1	0,0	0,0					X
05 3 16	65	0	0	0	1.457,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1.457,2	0,0	0,0					X
05 3 54	324	250	0	0	11.125,1	5.995,2	0,0	0,0	0,0	17.120,3	5.995,2	35,0					
05 3 58	880	215	0	0	43.286,5	8.122,5	0,0	0,0	0,0	51.409,0	8.122,5	15,8					X
05 3 62	640	0	0	0	34.138,0	0,0	0,0	0,0	0,0	34.138,0	0,0	0,0					X
05 3 66	486	954	31	0	22.517,1	25.641,8	774,0	0,0	0,0	48.932,9	26.415,8	54,0					
05 3 70	1 139	0	0	0	38.787,8	0,0	0,0	0,0	0,0	38.787,8	0,0	0,0					X
05 3 74	568	690	0	0	15.065,5	14.904,0	0,0	0,0	0,0	29.969,5	14.904,0	49,7					
05 3 78	553	0	0	0	12.211,5	0,0	0,0	0,0	0,0	12.211,5	0,0	0,0					X
05 3 82	1 279	346	0	0	35.632,3	6.769,3	0,0	0,0	0,0	42.401,6	6.769,3	16,0					X
05 3	6 347	2 455	31	0	228.918,7	61.432,9	774,0	0,0	0,0	291.125,6	62.206,9	21,4					X
05 5 12	114	0	0	0	3.007,8	0,0	0,0	0,0	0,0	3.007,8	0,0	0,0					X
05 5 13	66	0	0	0	955,7	0,0	0,0	0,0	0,0	955,7	0,0	0,0					X
05 5 15	552	0	0	0	14.066,6	0,0	0,0	0,0	0,0	14.066,6	0,0	0,0					X
05 5 54	3 977	0	0	67	88.508,0	0,0	0,0	1.455,0	0,0	89.963,0	1.455,0	1,6					X

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.7

Regionale Gliederung	Anzahl ldw. Betriebe mit Betriebsitz in				Ldw. Genutzte Flächen der Betriebe mit Betriebsitz in							Anteil benacht. Fl. an lwd. Fl. insges. %	benacht. Land-kreis ¹⁾	Typologie			Referenzgruppe ⁵⁾
	Nicht benachteil. Gebiet	Benachteil. Agrarzone	Berg- gebiet	Kleines Gebiet	Nicht benachteiligtes Gebiet	Benachteil. Agrarzone	Berg- gebiet	Kleines Gebiet	lwd. genutzte Fläche insges.	benacht. lwd. genutzte Fl. insges.	A ²⁾			B ³⁾	K ⁴⁾		
LD/RR/KR		Anzahl				ha LF											
05 5 58	2 707	0	0	0	71.490,6	0,0	0,0	0,0	71.490,6	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 5 62	1 052	0	0	0	25.989,5	0,0	0,0	0,0	25.989,5	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 5 66	3 535	128	0	634	87.709,0	3.738,7	0,0	15.593,5	107.041,2	19.332,2	18,1	0,0	0,0				X
05 5 70	3 135	0	0	0	89.285,1	0,0	0,0	0,0	89.285,1	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 5	15 138	128	0	701	381.012,3	3.738,7	0,0	17.048,4	401.799,4	20.787,1	5,2	0,0	0,0				X
05 7 11	329	0	0	0	7.333,4	0,0	0,0	0,0	7.333,4	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 7 54	2 383	580	0	0	46.636,4	9.615,6	0,0	0,0	56.252,0	9.615,6	17,1	0,0	0,0				X
05 7 58	1 096	0	0	0	22.132,8	0,0	0,0	0,0	22.132,8	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 7 62	1 281	869	0	0	41.497,9	24.373,5	0,0	0,0	65.871,4	24.373,5	37,0	0,0	0,0				X
05 7 66	1 211	251	0	0	48.020,3	7.689,8	0,0	0,0	55.710,1	7.689,8	13,8	0,0	0,0				X
05 7 70	1 824	1 413	0	0	40.815,2	26.979,9	0,0	0,0	67.795,1	26.979,9	39,8	0,0	0,0				X
05 7 74	1 179	1 374	0	24	24.658,9	37.340,0	0,0	523,1	62.522,0	37.863,1	60,6	0,0	0,0				X
05 7	9 303	4 487	0	24	231.094,8	105.998,9	0,0	523,1	337.616,8	106.522,0	31,6	0,0	0,0				X
05 9 11	77	0	0	0	2.108,5	0,0	0,0	0,0	2.108,5	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 9 13	183	0	0	0	5.608,9	0,0	0,0	0,0	5.608,9	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 9 14	70	27	0	0	1.272,0	559,8	0,0	0,0	1.831,8	559,8	30,6	0,0	0,0				X
05 9 15	418	0	0	0	11.306,7	0,0	0,0	0,0	11.306,7	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 9 16	34	0	0	0	499,3	0,0	0,0	0,0	499,3	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 9 54	524	98	0	0	9.480,8	2.561,3	0,0	0,0	12.042,1	2.561,3	21,3	0,0	0,0				X
05 9 58	137	2 052	100	0	3.586,0	47.518,3	1.814,9	0,0	52.919,2	49.333,2	93,2	X	X				X
05 9 62	295	735	0	0	8.091,9	18.115,7	0,0	0,0	26.207,6	18.115,7	69,1	0,0	0,0				X
05 9 66	103	764	29	0	1.691,9	13.211,5	244,4	0,0	15.147,8	13.455,9	88,8	X	X				X
05 9 70	0	1 117	105	0	0,0	14.320,9	1.408,1	0,0	15.729,0	15.729,0	100,0	X	X				X
05 9 74	1 922	275	0	62	64.349,2	10.484,7	0,0	1.552,7	76.386,6	12.037,4	15,8	0,0	0,0				X
05 9 78	771	0	0	0	26.299,6	0,0	0,0	0,0	26.299,6	0,0	0,0	0,0	0,0				X
05 9	4 534	5 068	234	62	134.294,8	106.772,1	3.467,4	1.552,7	246.087,0	111.792,2	45,4	0,0	0,0				X
05	43 176	12 138	265	787	1.200.266,9	277.942,7	4.241,4	19.124,2	1.501.575,2	301.308,3	20,1	3	0	0	0	0	43

1) Anteil der benachteiligten lwd. Fläche an der gesamtem lwd. genutzten Fläche >= 75 %.

2) Landkreis wird als "benachteiligte Agrarzone" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus benachteiligter Agrarzone bestehen.

3) Landkreis wird als "Bergebiet" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus Berggebiet bestehen.

4) Landkreis wird als "Kleines Gebiet" definiert, da 75 % der gesamten benachteiligten lwd. genutzten Flächen aus kleinem Gebiet bestehen.

5) Anteil der benachteiligten lwd. Fläche an der gesamtem lwd. genutzten Fläche < 25 %.

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der Daten der Landwirtschaftszählung 1999 (Sonderauswertung BMVEL).

MB-Va-Tabelle 5.8: Ausgangsindikatoren für den Querschnitts- und Zeitreihenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	benachteiligte Landkreise ¹⁾	nicht benachteiligte Landkreise ²⁾
1 Landkreise	Anzahl	3	45
2 Betriebe insgesamt	Anzahl	4.407	41.610
3 davon: HE-Betriebe	Anzahl	1.388	21.241
4 NE-Betriebe	Anzahl	2.952	19.026
5 F-Betriebe	Anzahl	2.435	15.376
6 M-Betriebe	Anzahl	330	12.649
7 ökol. wirtsch. Betriebe	Anzahl	17	307
8 Betriebe 30-50 ha LF	Anzahl	553	7.475
9 Betriebe 100 u. m. ha LF	Anzahl	32	1.211
10 Betriebe unter 5 000 DM StBE	Anzahl	2.164	12.205
11 Betriebe 5 000-20 000 DM StBE	Anzahl	973	6.323
12 Betriebe 20 000-50 000 DM StBE	Anzahl	514	6.434
13 Betriebe 50 000-100 000 DM StBE	Anzahl	476	7.797
14 Betriebe 100 000 u. m. DM StBE	Anzahl	280	8.851
15 rindviehhaltende Betriebe	Anzahl	2.922	19.315
16 schweinehaltende Betriebe	Anzahl	698	15.169
17 LF der Betriebe insgesamt	ha	83.796	1.163.584
18 davon: AF	ha	18.161	880.349
19 DGL	ha	62.836	274.078
20 HFF (DGL + Futterpf.)	ha	65.386	422.631
21 Wiesen- u. Mähweiden	ha	53.098	191.648
22 Weiden u. Almen o. Hutungen	ha	9.067	46.972
23 Brache, stillgelegte Fl. mit Beihilfe	ha	1.314	53.675
24 LF der HE-Betriebe	ha	51.897	859.445
25 LF der NE-Betriebe	ha	30.355	240.606
26 LF der F-Betriebe	ha	55.002	404.803
27 LF der M-Betriebe	ha	5.202	445.207
28 LF der ökol. wirtsch. Betriebe	ha	621	10.853
29 GV	Anzahl	99.440	1.502.903
30 Rinder	Anzahl	117.050	1.219.740
31 Milchkühe	Anzahl	33.674	312.907
32 Schweine	Anzahl	65.575	5.124.436

1) Kreise mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF > 75 %.

2) Kreise mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF < 25 %.

Quelle: EASYSTAT.

MB-Va-Tabelle 5.9: Indikatorenvergleich von Landkreisen innerhalb und außerhalb des benachteiligten Gebietes anhand von Daten der Landwirtschaftszählung 1999 – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Einheit	benachteiligte Landkreise¹⁾	nicht benachteiligte Landkreise²⁾
Anteil HE Betriebe an Betrieben insges.	%	31,5	51,0
Anteil NE-Betriebe	%	67,0	45,7
Anteil F-Betriebe	%	55,3	37,0
Anteil M-Betriebe	%	7,5	30,4
Anteil ökol. wirtsch. Betriebe	%	0,4	0,7
Anteil Betriebe 30-50 ha LF	%	12,5	18,0
Anteil Betriebe 100 u. m. ha LF	%	0,7	2,9
Anteil Betriebe unter 5 000 DM StBE	%	49,1	29,3
Anteil Betriebe 5 000-20 000 DM StBE	%	22,1	15,2
Anteil Betriebe 20 000-50 000 DM StBE	%	11,7	15,5
Anteil Betriebe 50 000-100 000 DM StBE	%	10,8	18,7
Anteil Betriebe 100 000 u. m. DM StBE	%	6,4	21,3
Anteil rindviehhaltende Betriebe	%	66,3	46,4
Anteil schweinehaltende Betriebe	%	15,8	36,5
Anteil DGL - Fläche an LF	%	75,0	23,6
Anteil HFF an LF	%	78,0	36,3
Anteil Wiesen, Mähweiden an GL	%	84,5	69,9
Anteil Weiden, Almen o. Hutungen an GL	%	14,4	17,1
Anteil Brache, stillgelegte Fl. an AF	%	7,2	6,1
LF/Betrieb	ha	19,0	28,0
LF/HE-Betrieb	ha	37,4	40,5
LF/NE-Betrieb	ha	10,3	12,6
LF/F-Betrieb	ha	22,6	26,3
LF/M-Betrieb	ha	15,8	35,2
LF/ökologisch wirtschaft. Betrieb	ha	36,5	35,4
GV/100 ha LF	Anzahl	118,7	129,2
Rinder/100 ha LF	Anzahl	139,7	104,8
Milchkühe/100 ha LF	Anzahl	40,2	26,9
Schweine/100 ha LF	Anzahl	78,3	440,4
Rinder/Betrieb	Anzahl	26,6	29,3
Milchkühe/Betrieb	Anzahl	7,6	7,5
Schweine/Betrieb	Anzahl	14,9	123,2
Anteil Milchkühe an Rindern	%	28,8	25,7
Kaufpreis	Euro/ha	14.800,0	29.675,6
Pachtpreis	Euro/ha	139,6	319,3

1) Kreise mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF > 75 %.

2) Kreise mit einem Anteil benachteiligter Fläche an der LF < 25 %.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Daten der Pachtpreise und Kaufwerte ldw. Grundbesitz.

MB-Va-Tabelle 5.10: Zuordnung der benachteiligten und nicht benachteiligten Betriebe zu den Auswertungsgruppen der Testbetriebe

Betriebe in benachteiligten Gebieten insgesamt:	
Kennziffer 0021, Code 3	(Betrieb, dessen benacht. Fläche zu 100 % im benacht. Gebiet liegt und dafür AZ erhält) plus Gemeindecod, Spalte 4 (Code 1, 2 oder 3)
Betriebe in Berggebieten:	
Kennziffer 0021, Code 3	(Betrieb, dessen benacht. Fläche zu 100 % im benacht. Gebiet liegt und dafür AZ erhält) plus Gemeindecod, Spalte 4 (Code 1)
Betriebe in benachteiligten Agrarzon:	
Kennziffer 0021, Code 3	(Betrieb, dessen benacht. Fläche zu 100 % im benacht. Gebiet liegt und dafür AZ erhält) plus Gemeindecod, Spalte 4 (Code 2)
Betriebe in kleinen Gebieten:	
Kennziffer 0021, Code 3	(Betrieb, dessen benacht. Fläche zu 100 % im benacht. Gebiet liegt und dafür AZ erhält) plus Gemeindecod, Spalte 4 (Code 3)
Betriebe in Kerngebieten der benachteiligten Agrarzon:	
Kennziffer 0021, Code 3	(Betrieb, dessen benacht. Fläche zu 100 % im benacht. Gebiet liegt und dafür AZ erhält) plus Gemeindecod, Spalte 4 (Code 2) plus Spalte 5 (Code 1 oder 2)
Betriebe in nicht benachteiligten Gebieten:	
Kennziffer 0021, Code 0	(Betrieb, die keine LF im benacht. Gebiet haben und in der GuV auch keine AZ ausweisen) plus Gemeindecod, Spalte 4 (Code 0)

MB-Va-Tabelle 5.11: Indikatorenvergleich von ausgewählten Landkreisen innerhalb und außerhalb benachteiligter Gebiete anhand von allgemeinstatistischen Daten – Nordrhein-Westfalen

Indikator	Zeit	Einheit	benachteiligte Landkreise ⁷⁾			nicht benachteiligte Landkreise ⁸⁾		Nordrhein-Westfalen
			verdichtete LK in verstädt. Räumen	ländl. LK in verstädt. Räumen	insges.	verdichtete LK in verstädt. Räumen	insges.	
Landkreise	.	Anzahl	1	1	2	2	2	54
Bevölkerung		1995=10						
Bevölkerungsindex	1999	0	102,2	100,3	100,9	103,7	103,7	100,7
Anteil der 18 - 65 J.	1999	%	63,0	61,7	62,1	103,7	103,7	63,9
Wanderungen über die Kreisgrenze ¹⁾	1999	EW	520,0	-652,0	-132,0	103,7	103,7	36.557,0
Bevölkerungsdichte	1999	EW/km ²	197,81	144,69	158,83	103,70	103,70	527,80
Flächen								
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	1996	%	13,0	10,5	11,2	11,8	11,8	20,3
Anteil Fläche für Landwirtschaft	1996	%	26,1	32,4	30,7	72,8	72,8	51,8
Anteil Waldfläche	1996	%	58,6	55,7	56,5	13,6	13,6	24,7
Anteil Unland	1996	%	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,2
Beschäftigung								
Anteil I. Sektor	1998	%	0,8	1,2	1,0	2,0	2,0	0,8
Anteil II. Sektor	1998	%	54,9	46,1	49,0	39,9	39,9	31,7
Anteil III. Sektor	1998	%	14,9	22,2	19,8	21,5	21,5	26,4
Beschäftigtendichte am Arbeitsort	1998	Be/EW	0,32	0,32	0,32	0,27	0,27	0,32
Beschäftigtendichte am Wohnort	1998	Be/EW	0,34	0,32	0,33	0,32	0,32	0,31
Pendlerbilanz ²⁾	1998	abs.	-2.858	-1.763	-4.621	-24.872	-24.872	93.559
Arbeitslose								
Arbeitslosenquote ³⁾	2001	%	6,2	7,0	6,7	6,9	6,9	9,6
Arbeitslose u. 25 J.	2001	%	13,7	12,7	13,1	12,8	12,8	11,0
Langzeitarbeitslose	2001	%	30,9	27,3	28,5	28,9	28,9	37,0
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung								
BWS je EW	1996	Euro	18.389	19.155	18.901	17.116	17.116	21.062
Anteil I. Sektor	1996	%	1,1	1,5	1,4	3,2	3,2	0,7
Anteil II. Sektor	1996	%	54,4	42,1	46,1	34,5	34,5	33,9
Anteil III. Sektor	1996	%	21,9	29,4	27,0	32,7	32,7	35,4
verfgb. Eink. priv. HH	1995	Euro	14.718	14.310	14.445	14.199	14.199	14.835
Lohn im II. Sektor ⁴⁾	1999	Euro	26.663	22.389	23.947	22.823	22.823	25.369
Fremdenverkehr								
Gästebetten	1999	n/EW	0,04	99,00	0,07	0,01	0,01	0,01
Auslastung	1999	ÜN/Bett	0,09	139,00	132,00	105,60	105,60	138,00
Landschaft								
LK mit hoher landschaftl. Attrakt. ⁵⁾	2000	Anzahl	-	1	1	-	-	1
Attrakt.index ⁶⁾	2000		-	151	151	-	-	151

1) Zuzüge - Fortzüge.

2) Beschäftigte am Wohnort - Beschäftigte am Arbeitsort.

3) bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen.

4) Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau u. Gewinnung von Steinen und Erden.

5) Attraktivitätsindex über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster Attraktivität).

6) je attraktiven LK.

7) Landkreise mit mehr als 75 % benachteiligter LF.

8) Landkreise mit weniger als 25 % benachteiligter LF.

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Va-Tabelle 5.12: Erläuterungen zu den RegioStat-Indikatoren

Indikator	Erläuterung
Landkreise	
Bevölkerungsindex	Bevölkerungsentwicklung von 1995 bis 1999 (1995 = 100)
Anteil der 18 - 65 J.	Anteil der 18-65 Jährigen an den Einwohnern insgesamt
Kreisgrenze	Zuzüge über die Kreisgrenze minus Fortzüge über die Kreisgrenze
Bevölkerungsdichte	Einwohner je km ²
Flächen	
Anteil Siedlungs- und Verkehrsfläche	Summenposition der Nutzungsarten Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen ohne Abbauland, Erholungsflächen, Verkehrsflächen sowie Friedhofsflächen
Anteil Fläche für Landwirtschaft	Flächen, die dem Ackerbau, der Wiesen- und Weidewirtschaft, dem Gartenbau oder dem Weinbau dienen sowie Moor- und Heideflächen, Brachland und unbebaute landwirtschaftliche Betriebsflächen
Anteil Waldfläche	Waldflächen: unbebaute Flächen, die mit Bäumen und Sträuchern bewachsen sind, u.a. auch Waldblößen, Pflanzschulen und Wildäsungsflächen
Anteil Unland	Unland: unbebaute Flächen, die nicht geordnet genutzt werden können (Felsen, Steinriegel, Dünen usw.)
Beschäftigung	
Anteil I. Sektor	I. Sektor: hier: Land- und Fortswirtschaft, Tierhaltung und Fischerei
Anteil II. Sektor	II. Sektor: hier: verarbeitendes Gewerbe ohne Baugewerbe
Anteil III. Sektor	III. Sektor: hier: Dienstleistungen ohne Handel, Verkehr- und Nachrichtenübermittlung, Kredit- und Versicherungsgewerbe
Beschäftigtendichte am Arbeitsort	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort je Einwohner
Beschäftigtendichte am Wohnort	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort je Einwohner
Pendlerbilanz	Beschäftigte am Wohnort minus Beschäftigte am Arbeitsort
Arbeitslose	
Arbeitslosenquote	bezogen auf alle abhängigen Erwerbspersonen
Arbeitslose u. 25 J.	Arbeitslose, die jünger als 25 Jahre sind
Langzeitarbeitslose	Arbeitslose länger als ein Jahr arbeitslos
Gesamtrechnung	
BWS je EW	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) je Einwohner
Anteil I. Sektor	und Fischerei
Anteil II. Sektor	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) im verarbeitenden Gewerbe
Anteil III. Sektor	Bruttowertschöpfung zu Marktpreisen (unbereinigt) der Dienstleistungen
verfgb. Eink. priv. HH	verfügbares Einkommen der privaten Haushalte je Einwohner
Lohn im II. Sektor	Bruttolohn- u. Gehaltssumme je Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
Fremdenverkehr	
Gästebetten	
Auslastung	Übernachtungen je Gästebett
Landschaft	
LK mit hoher landschaftl. Attrakt.	Attraktivitätsindex ^{*)} über 115 (nach BBR-Berechnungen - LK mit höchster
Attrakt.index	Attraktivitätsindex je attraktivem Landkreis

*) Der Attraktivitätsindex stellt eine additive Verknüpfung folgender Bundeswert normierter, gleichgerichteter Indikatoren dar: Zerschneidungsgrad, Übernachtungen im Fremdenverkehr, Beurteilung des Bewaldungsgrades, Reliefenergie, Wasserfläche und Küsten,

Quelle: Eigene Berechnungen anhand von Daten aus EASYSTAT ergänzt um Arbeitsmarktdaten und Berechnungen des BBR.

MB-Va-Tabelle 5.13: Betriebe, Fläche, GV und Ausgaben der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 1999 – Nordrhein-Westfalen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche		GV		öffentlichen Ausgaben		Ausgleichszulage								
	LF insges.	ha	insgesamt	geförderte	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha AF						
	ha	ha	Anzahl	Anzahl	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro						
benachteiligte Agrarzonen:															
Betriebe insgesamt	6.622	142.770	624	3	142.143	189.636	126.188	53.108	9.100.695	1.163.278	2.435.002	1.623.335	1.374,3	63,7	-
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete:															
Betriebe insgesamt	361	5.558	0	0	5.558	13.377	5.481	3.360	428.070	54.717	114.535	76.357	1.185,8	77,0	-
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete:															
Betriebe insgesamt	365	8.654	5	0	8.649	9.890	7.436	2.797	898.928	114.904	240.519	160.346	2.462,8	103,9	-
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	7.348	156.982	629	3	156.350	212.903	139.105	59.265	10.427.694	1.332.899	2.790.057	1.860.038	1.419,1	66,4	-

Quelle: Förderstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land)

MB-Va-Tabelle 5.14: Betriebe, Fläche und Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2000 – Nordrhein-Westfalen insgesamt

geförderte Betriebe	geförđerte Fläche				öffentliche Ausgaben			Ausgleichszulage						
	LF insges.	Ackerfläche	Aufforstungsfläche	Futtermenge	insgesamt	EU	Bund	Land	je Betrieb	je ha AF1)				
									Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	ha	ha	ha	ha	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro				
benachteiligte Agrarzonon:														
Betriebe insgesamt	7.244	150.766	0	1.176	149.590	145.305	0	12.809.809,3	3.202.452,0	5.764.414,4	3.842.942,9	1.768,3	85,0	-
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Kleine Gebiete:														
Betriebe insgesamt	348	3.869	0	0	3.869	3.490	0	306.308,8	76.576,7	137.839,3	91.892,8	880,2	79,2	-
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Berggebiete:														
Betriebe insgesamt	248	4.824	0	0	4.806	4.659	0	623.617,1	155.903,8	280.628,0	187.085,3	2.514,6	129,3	-
HE-Betriebe														
Juristische Gesellschaften														
Insgesamt	7.840	159.459	0	1.176	158.264	153.455	0	13.739.735,2	3.434.932,5	6.182.881,6	4.121.921,1	1.752,5	86,2	-

Quelle: Förderstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land)

MB-Va-Tabelle 5.15: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2001 – Nordrhein-Westfalen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage						
	Ackerfläche		Futterfläche		davon Grünland		insgesamt		EU		Land		je Betrieb		je ha AF1)		
	ha	insges.	ha	insges.	ha	insges.	ha	insges.	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
benachteiligte Agrarzonon:																	
Betriebe insgesamt	7.391	158.868	0	172	158.696	152.392	0	13.268.524	3.317.130	5.970.836	3.980.558	1.795,2	83,5	-	-	-	-
HE-Betriebe																	
Juristische Gesellschaften																	
Kleine Gebiete:																	
Betriebe insgesamt	317	3.432	0	0	3.432	3.058	0	299.645	74.910	134.841	89.894	945,3	87,3	-	-	-	-
HE-Betriebe																	
Juristische Gesellschaften																	
Berggebiete:																	
Betriebe insgesamt	250	4.987	0	19	4.968	4.759	0	641.326	160.331	241.334	160.889	2.565,3	128,6	-	-	-	-
HE-Betriebe																	
Juristische Gesellschaften																	
Insgesamt	7.958	167.287	0	191	167.096	160.209	0	14.209.496	3.552.372	6.347.011	4.231.341	1.785,6	84,9	-	-	-	-

Quelle: Förderstatistik des Landes Nordrhein-Westfalen (teilweise Korrekturen nach Rücksprache mit dem Land)

MB-Va-Tabelle 5.16: Betriebe, Fläche und Ausgaben der Ausgleichszulage in den benachteiligten Gebietskategorien nach Betriebsgruppen im Berichtsjahr 2002 – Nordrhein-Westfalen insgesamt

geförderte Betriebe	geförderte Fläche						öffentlichen Ausgaben				Ausgleichszulage				
	Ackerfläche		Futterfläche		davon Grünland		insgesamt		Land		je Betrieb		je ha AF		
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
benachteiligte Agrarzononen:															
Betriebe insgesamt	7.182	160.150	0	172	160.146	160.146	0	12.822.545	3.205.639	5.770.144	3.846.762	1.785,4	80,1	-	-
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Kleine Gebiete:															
Betriebe insgesamt	239	3.454	0	0	3.454	3.454	0	304.573	76.144	137.058	91.372	1.274,4	88,2	-	-
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Berggebiete:															
Betriebe insgesamt	325	8.438	0	19	8.438	8.438	0	1.049.087	262.272	472.089	314.726	3.228,0	124,3	-	-
HE-Betriebe															
Juristische Gesellschaften															
Insgesamt	7.746	172.043	0	191	172.038	172.038	0	14.176.205	3.544.054	6.379.290	4.252.860	1.830,1	82,4	-	-

Quelle: GAK-Förderstatistik der beiden Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen

MB-Va-Tabelle 5.17: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Tuples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen

Nr. Indikator	Einheit	F-FH-30-50		L		F	
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein	ja	nein	ja	nein	ja
200 Gruppen-Nummer	Code	3016	1036	3004	1001	3006	1002
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	139	26	941	84	383	75
28 LF/Betrieb	ha	40,4	39,2	53,4	56,2	52,8	56,8
29 AF/Betrieb	ha	27	11,5	44	17,7	33,6	14,6
35 Dauergrünland/Betrieb	ha	13,3	27,7	9,4	38,5	19,3	42,2
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	12,9	3,3	7,2	4,2	14,8	4,4
33 HFF/Betrieb	ha	20,2	30	12,8	41,4	26,1	45,1
36 Silomais/Betrieb	ha	11	2,7	6,1	3	12,4	3,1
37 Körnermais/Betrieb	ha	0,9	0,5	1,4	0,6	0,8	0,6
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0,4	0,2	2,1	0,1	0,9	0,1
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	20,9	8,1	32,5	11,3	25	8,8
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,1	0,1	0,4	0,2	0,1	0,1
46 Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0
47 AZ berechnigte LF/Betrieb(GAK)	ha	23,1	33,6	29	48,6	31,4	50,2
50 AZ berechnigte AF/Betrieb(GAK)	ha	9,8	5,9	19,7	10,1	12,1	8
56 Anteil Mais an AZ berechnit.AF	%	52,8	31,6	23,6	22,9	50,5	28,1
57 Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	7	4,7	2,9	8,1	7,3	10,5
58 Anteil Hackfutter an AF	%	6	0,1	9,5	1	6,9	1
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	3,8	4,3	7,9	6,6	5,3	5,9
63 Anteil AZ berechnit.LF an LF(GAK)	%	57,3	85,9	54,4	86,5	59,4	88,3
64 Anteil AZ berechnit.LF an LF(NW)	%	33,1	70,7	17,5	68,6	36,5	74,3
67 Anteil AF an LF	%	66,9	29,3	82,4	31,4	63,5	25,7
68 Anteil korr.AZ berechnit.LF an LF(GAK)	%	55,1	84,6	48,7	84,6	56,4	87
70 Anteil korr.AZ ber. LF an LF (NRW)	%	33,1	70,7	17,5	68,6	36,5	74,3
73 Anteil LF mit Bewirt.aufgaben an LF	%	0,8	0	0,2	0	0,4	0
74 Anteil Getreidefläche an AF	%	36,8	57,7	52,2	57,1	37	53,7
75 Anteil intensiv bewirtschaftet.AF an AF	%	79,9	73,1	78,6	67,2	78	63,2
194 Anteil Weinbaufläche an LF	%	0	0	0	0	0	0
195 Anteil Obstbaufläche an LF	%	0	0	0	0	0	0
196 Anteil Weizenfläche an AF	%	13,1	18,3	25	21,4	16,3	18,6
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	13,7	11,5	10,5	14,3	15,4	14,7
80 Anteil ökologisch wirtschaftet.Betriebe	%	1,4	0	1,9	7,1	3,4	8
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,7	0	0,5	0	0,5	0
84 Anteil Betr.mit Stilllegungsprämie	%	30,2	19,2	57,9	26,2	40,7	21,3
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	5,8	23,1	3,8	31	9,1	33,3
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	89,9	76,9	71,9	64,3	84,1	65,3
92 VE/100 ha LF	VE	286,6	172,6	245,1	158,3	242	156,2
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	24,4	29,2	13	37,3	31,2	41,7
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	120,6	97,2	101,5	90,2	119,5	92,5
95 RGV/100 ha HFF	RGV	422,4	200,1	361,3	175,2	379,7	174,5
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	6838,6	6316,8	7098,6	6435,4	7108,1	6435,4
174 Milchleistung kg/HFF	kg	10714,6	6337,2	9348,1	6002,8	11103	6160,7
175 Getreideertrag/ha	dt	66,6	66,7	72,5	63,4	68,6	60,1
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,4	1,4	1,5	1,5	1,6	1,6
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,4
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	94,5	99,7	88	92,4	88,8	91,7
103 AK insgesamt/100 ha	AK	3,4	3,6	2,8	2,7	3	2,7
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	45,7	45,8	46,3	45,3	46,2	45,2
106 AZ/Betrieb	Euro	-	3274,4	-	3650,3	-	3938,2
107 AZ/LF	Euro	-	83,6	-	64,9	-	69,3
217 AZ/AK	Euro	-	2326,1	-	2397,4	-	2528,8
108 AZ/berechnit.LF (GAK)	Euro	-	97,3	-	75,1	-	78,4
109 AZ/berechnit.LF (NW)	Euro	0	118,2	0	94,7	0	93,3
112 AZ/ korr.berechnit.LF (GAK)	Euro	-	98,8	-	76,8	-	79,7
114 AZ /korr.berechnit.LF (NW)	Euro	0	118,2	0	94,7	0	93,3
118 Prämie öko-Landbau/Betrieb	Euro	42	0	66,5	227,4	155,5	254,6
120 Prämie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	Euro	270,2	19,9	316,7	930,6	554,5	1041,3
122 Extensivierungsprämie/Betrieb	Euro	5,1	0	10,7	394,1	23,6	441,4
124 Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	Euro	188,2	0	846,5	0	1307,8	0
126 Gewinn/Betrieb	Euro	30381	24427	44581	30685	39413	31933
127 Gewinn/LF	Euro	753	624	835	546	746	562
218 Gewinn/Familien-AK	Euro	23370,1	17448	34293	21917,7	28152	22809,1
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	Euro	30381	21153	44581	27035	39413	27995
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	Euro	753	540	835	481	746	493
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	Euro	32870	23569	47697	30760	41752	31681
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	Euro	814	602	893	547	790	558
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	Euro	23698	16743	31814	20202	26370	20343
143 Ausserldw.Eink. Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	6118	4430	9534	6601	7291	6164

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.17

Nr. Indikator	Einheit	F-HE-30-50		L		F	
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	36499	28857	54115	37286	46704	38097
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	Euro	25527,3	20194,4	40577,4	26254,1	33446,1	26929,5
147 Verleichtslohn/Betrieb	Euro	33035	35609	32650	35374	34846	35971
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	Euro	2654	11182	-11931	4689	-4567	4038
149 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betr.	Euro	348	383	7077	3215	5047	3105
150 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer/Betr.	Euro	18629	15171	34954	20986	22894	19402
153 Anteil AZ am Gewinn	%	-	13,4	-	11,9	-	12,3
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	-	11,3	-	9,8	-	10,3
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	-	16,2	-	13,9	-	14,6
155 Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	-	12,2	-	10,6	-	11,1
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	-	34,9	-	27,2	-	30,9
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	-	93,9	-	65,8	-	66,7
161 Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	%	-	16413	-	392,3	-	378,2
162 Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	-	16413	-	275,6	-	265,6
163 Personalaufwand/LF	Euro	-68,8	-40,6	-96,3	-59,3	-87,8	-60
219 Personalaufwand/AK	Euro	-2001,4	-1129,7	-3428,6	-2189,6	-2931,7	-2188,4
164 Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	Euro	-71,6	-24,2	-88,1	-28,6	-71	-27,7
165 StBE/LF	Euro	1108,7	839,8	927,2	799,1	1052,5	827,6
166 StBE/Betrieb	Euro	44754,9	32895,2	49503,5	44923,9	55618,5	47030,9
177 LVZ/Betrieb	Euro	47,7	23,5	51,2	26,9	48,6	26,8
178 Höhenlage/Betrieb	Euro	1	1,6	1	1,5	1	1,5
167 PSM Aufwand/Betrieb	Euro	-2467,6	-1005,8	-5113,4	-1626,9	-3030,8	-1147,5
168 Düngemittelaufwand/Betrieb	Euro	-3861,4	-3055,7	-5316,4	-3463,7	-4723,3	-3311,9
169 Düngemittelaufwand/bereinigte LF	Euro	-97,7	-78,8	-104,8	-62,6	-91,9	-59
170 Düngemittelaufwand/bereinigte AF	Euro	-147,6	-275,7	-128,6	-206,3	-147,1	-237,6
171 PSM Aufwand/LF	Euro	-61,2	-25,7	-95,8	-28,9	-57,4	-20,2
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	Euro	-94,3	-90,8	-123,7	-96,9	-94,4	-82,3
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	Euro	345,7	234,5	346,1	229,4	338,3	225,3
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Euro	0	0	34,1	0	0	0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	0	0	3,6	2,4	4,7	2,7
201 Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	Euro	212,6	212,6	354,1	346,1	253,2	232,6
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	39,3	39,3	18,3	18,8	27,4	29,8
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	30,8	34,6	14,3	15,5	24	24
203 > 100 %	%	0	0	3,6	2,4	2,7	6,7
204 > 90 %	%	0	3,8	4,8	3,6	2,7	6,7
205 50 - 90 %	%	7,7	0	2,4	3,6	5,3	4
207 0 - 50 %	%	61,5	61,5	78,6	77,4	68	65,3
209 Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	Euro	-	6954,6	-	11611,7	-	6027,2
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	-	33,4	-	20,6	-	42
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	-	26,9	-	17,9	-	32
211 > 100 %	%	-	7,7	-	6	-	5,3
212 > 90 %	%	-	11,5	-	7,1	-	9,3
213 50 - 90 %	%	-	0	-	9,5	-	1,3
215 0 - 50 %	%	-	61,5	-	65,5	-	57,3
220 Ord.Erg.je Fam-AK	Euro	-	-	32752,4	21867,6	26786,6	23638,2
221 Ord.Erg.je Fam-AK+50% des ausserldw.Eink.	Euro	-	-	37519,4	25168,1	30432,1	26720,2
222 (Ord.Erg.+ausserldw.Eink+PA) je AK	Euro	-	-	38170,0	27000,1	30926,9	26724,3

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Va-Tabelle 5.18: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Tuples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen

Nr. Indikator	Einheit	F		F-BG	
		nein	Betrieb gefördert ja	nein	Betrieb gefördert ja
200 Gruppen-Nummer	Code	3006	1020	3006	1022
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	383	12	383	57
28 LF/Betrieb	ha	52,8	49,2	52,8	58,9
29 AF/Betrieb	ha	33,6	3,9	33,6	15,9
35 Dauergrünland/Betrieb	ha	19,3	45,4	19,3	43
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	14,8	1	14,8	4,2
33 HFF/Betrieb	ha	26,1	45,8	26,1	45,7
36 Silomais/Betrieb	ha	12,4	0,6	12,4	2,6
37 Körnermais/Betrieb	ha	0,8	0	0,8	0,8
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0,9	0	0,9	0,1
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	25	1,1	25	9,6
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,1	0	0,1	0,2
46 Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	31,4	48,2	31,4	51,9
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	12,1	2,9	12,1	8,9
56 Anteil Mais an AZ berechnete AF	%	50,5	18	50,5	22,9
57 Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	7,3	10,8	7,3	11,3
58 Anteil Hackfutter an AF	%	6,9	0,5	6,9	0,5
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	5,3	0	5,3	6,5
63 Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	59,4	98	59,4	88,1
64 Anteil AZ berechnete LF an LF(NW)	%	36,5	92,2	36,5	73
67 Anteil AF an LF	%	63,5	7,8	63,5	27
68 Anteil korrigierte AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	56,4	98	56,4	86,5
70 Anteil korrigierte AZ berechnete LF an LF (NRW)	%	36,5	92,2	36,5	73
73 Anteil LF mit Bewirtschaftungsauflagen an LF	%	0,4	0	0,4	0
74 Anteil Getreidefläche an AF	%	37	65,4	37	56,3
75 Anteil intensiv bewirtschaftete AF an AF	%	78	29,7	78	63,7
194 Anteil Weinbaufläche an LF	%	0	0	0	0
195 Anteil Obstbaufläche an LF	%	0	0	0	0
196 Anteil Weizenfläche an AF	%	16,3	9,7	16,3	20,9
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	15,4	16,7	15,4	14
80 Anteil ökologisch wirtschaftende Betriebe	%	3,4	0	3,4	8,8
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschreibung	%	0,5	0	0,5	0
84 Anteil Betr.mit Stilllegungsprämie	%	40,7	0	40,7	24,6
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	9,1	50	9,1	31,6
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	84,1	58,3	84,1	63,2
92 VE/100 ha LF	VE	242	145,1	242	151,8
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	31,2	42,8	31,2	41,7
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	119,5	93,5	119,5	91,2
95 RGV/100 ha HFF	RGV	379,7	153,3	379,7	171
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7108,1	5780,2	7108,1	6373,1
174 Milchleistung kg/HFF	kg	11103	5479,7	11103	6001,5
175 Getreideertrag/ha	dt	68,6	51,4	68,6	60,2
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,6	1,3	1,6	1,6
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	1,3	1,4	1,4
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	88,8	100	88,8	89,8
103 AK insgesamt/100 ha	AK	3	2,6	3	2,7
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	46,2	45	46,2	44,6
106 AZ/Betrieb	Euro	-	6279,4	-	3628,9
107 AZ/LF	Euro	-	127,6	-	61,6
217 AZ/AK	Euro	-	4925	-	2285,6
108 AZ/berechnete LF (GAK)	Euro	-	130,2	-	70
109 AZ/berechnete LF (NW)	Euro	0	138,4	0	84,4
112 AZ/ korrigierte berechnete LF (GAK)	Euro	-	130,2	-	71,3
114 AZ /korrigierte berechnete LF (NW)	Euro	0	138,4	0	84,4
118 Prämie öko-Landbau/Betrieb	Euro	155,5	0	155,5	0
120 Prämie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	Euro	554,5	29	554,5	1029
122 Extensivierungsprämie/Betrieb	Euro	23,6	0	23,6	578,7
124 Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/gefördertem Betrieb	Euro	1307,8	0	1307,8	0
126 Gewinn/Betrieb	Euro	39413	31094	39413	29902
127 Gewinn/LF	Euro	746	632	746	508
218 Gewinn/Familien-AK	Euro	28152	23918,6	28152	21358,7
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	Euro	39413	24815	39413	26273
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	Euro	746	504	746	446
138 AZ korrigierte ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	Euro	41752	27048	41752	30241
139 AZ korrigierte ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	Euro	790	550	790	514
140 AZ korrigierte ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	Euro	26370	21214	26370	19047
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	7291	4697	7291	6727

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.18

Nr. Indikator	Einheit	F		F-BG	
		F	F-BG	F	F-BG
		Betrieb gefördert		Betrieb gefördert	
		nein	ja	nein	ja
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	46704	35791	46704	36629
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	Euro	33446,1	24914,7	33446,1	25114,5
147 Verleihslohn/Betrieb	Euro	34846	32549	34846	35712
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	Euro	-4567	1455	-4567	5810
149 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betr.	Euro	5047	7644	5047	-751
150 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer/Betr.	Euro	22894	21150	22894	15608
153 Anteil AZ am Gewinn	%	-	20,2	-	12,1
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	-	17,5	-	9,9
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	-	25,2	-	14,4
155 Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	-	18,8	-	10,7
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	-	67,1	-	27,8
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	-	94,6	-	62,9
161 Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	%	-	21613,2	-	352,7
162 Anteil AZBG an Präm.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	-	21613,2	-	225,7
163 Personalaufwand/LF	Euro	-87,8	-23,8	-87,8	-69
219 Personalaufwand/AK	Euro	-2931,7	-917,9	-2931,7	-2557,7
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	Euro	-71	-10,4	-71	-28,2
165 StBE/LF	Euro	1052,5	831,5	1052,5	814,1
166 StBE/Betrieb	Euro	55618,5	40928,3	55618,5	47935,3
177 LVZ/Betrieb	LVZ	48,6	16,9	48,6	28,2
178 Höhenlage/Betrieb	Code	1	2	1	1,4
167 PSM Aufwand/Betrieb	Euro	-3030,8	-304,2	-3030,8	-1201,7
168 Düngemittelaufwand/Betrieb	Euro	-4723,3	-2466,6	-4723,3	-3350,5
169 Düngemittelaufwand/bereinigte LF	Euro	-91,9	-50,1	-91,9	-57,7
170 Düngemittelaufwand/bereinigte AF	Euro	-147,1	-640	-147,1	-221,3
171 PSM Aufwand/LF	Euro	-57,4	-6,2	-57,4	-20,4
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	Euro	-94,4	-78,9	-94,4	-79,4
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	Euro	338,3	141,8	338,3	224,3
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Euro	0	0	0	0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	4,7	0	4,7	3,5
201 Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	Euro	241,7	240,6	299,6	276,5
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	52,8	53	20,6	22,3
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	33,3	33,3	17,5	19,3
203 > 100 %	%	0	8,3	3,5	5,3
204 > 90 %	%	0	8,3	3,5	5,3
205 50 - 90 %	%	16,7	25	3,5	0
207 0 - 50 %	%	50	33,3	75,4	75,4
209 Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	Euro	-	5156,5	-	7323,3
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	-	95,5	-	31,2
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	-	41,7	-	28,1
211 > 100 %	%	-	16,7	-	3,5
212 > 90 %	%	-	25	-	7
213 50 - 90 %	%	-	0	-	1,8
215 0 - 50 %	%	-	33,3	-	63,2
220 Ord.Erg.je Fam-AK	Euro	26786,6	25221,1	26786,6	21457,0
221 Ord.Erg.je Fam-AK+50% des ausserldw.Eink.	Euro	30432,1	27569,6	30432,1	24820,5
222 (Ord.Erg.+ausserldw.Eink+PA) je AK	Euro	30926,9	29752,1	30926,9	25537,0

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Va-Tabelle 5.19: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Tuples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen

Nr. Indikator	Einheit	F		F		F	
		WG12		WG13		WG15	
		Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja
200 Gruppen-Nummer	Code	3006	1004	3006	1006	3006	1010
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	383	19	383	4	383	52
28 LF/Betrieb	ha	52,8	51,9	52,8	43,9	52,8	59,6
29 AF/Betrieb	ha	33,6	34,1	33,6	21,1	33,6	6,9
35 Dauergrünland/Betrieb	ha	19,3	17,8	19,3	22,8	19,3	52,7
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	14,8	8,1	14,8	7,1	14,8	2,9
33 HFF/Betrieb	ha	26,1	24,9	26,1	27,3	26,1	53,9
36 Silomais/Betrieb	ha	12,4	5,5	12,4	6,5	12,4	2
37 Körnermais/Betrieb	ha	0,8	2,5	0,8	0	0,8	0
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0,9	0,3	0,9	0	0,9	0
39 intensiv bewirtschafte AF/Betrieb	ha	25	22,7	25	14,7	25	3,3
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,1	0,3	0,1	0	0,1	0,1
46 Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	31,4	35,3	31,4	34,2	31,4	56,9
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	12,1	17,6	12,1	11,4	12,1	4,2
56 Anteil Mais an AZ berechnete AF	%	50,5	24	50,5	36,1	50,5	31,9
57 Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	7,3	9,7	7,3	3,3	7,3	13,6
58 Anteil Hackfutter an AF	%	6,9	0,9	6,9	0	6,9	1,2
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	5,3	6,6	5,3	5,5	5,3	4,6
63 Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	59,4	68,1	59,4	78	59,4	95,4
64 Anteil AZ berechnete LF an LF(NW)	%	36,5	34,3	36,5	52	36,5	88,3
67 Anteil AF an LF	%	63,5	65,7	63,5	48	63,5	11,7
68 Anteil korrigierte AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	56,4	63,7	56,4	75,3	56,4	95
70 Anteil korrigierte AZ berechnete LF an LF(NRW)	%	36,5	34,3	36,5	52	36,5	88,3
73 Anteil LF mit Bewirtschaftung an LF	%	0,4	0	0,4	0	0,4	0
74 Anteil Getreidefläche an AF	%	37	55,7	37	54,7	37	50
75 Anteil intensiv bewirtschaftete AF an AF	%	78	70,4	78	73,6	78	48,5
194 Anteil Weinbaufläche an LF	%	0	0	0	0	0	0
195 Anteil Obstbaufläche an LF	%	0	0	0	0	0	0
196 Anteil Weizenfläche an AF	%	16,3	23,2	16,3	15,2	16,3	11,1
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	15,4	21,1	15,4	0	15,4	13,5
80 Anteil ökologisch wirtschaftende Betriebe	%	3,4	5,3	3,4	0	3,4	9,6
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltspr. Beschr.	%	0,5	0	0,5	0	0,5	0
84 Anteil Betr.mit Stilllegungsprämie	%	40,7	52,6	40,7	50	40,7	7,7
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	9,1	10,5	9,1	50	9,1	40,4
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	84,1	78,9	84,1	75	84,1	59,6
92 VE/100 ha LF	VE	242	183,2	242	164,5	242	147,2
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	31,2	24,8	31,2	31,1	31,2	48,8
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	119,5	99,5	119,5	113,8	119,5	90,5
95 RGV/100 ha HFF	RGV	379,7	257,9	379,7	237,1	379,7	158
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7108,1	6213,6	7108,1	7353,2	7108,1	6429,1
174 Milchleistung kg/HFF	kg	11103	6434,5	11103	9194	11103	5996,5
175 Getreideertrag/ha	dt	68,6	63,2	68,6	66,7	68,6	52,2
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,6	1,5	1,6	1,7	1,6	1,6
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	1,5	1,4	1,7	1,4	1,4
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	88,8	100	88,8	100	88,8	88,1
103 AK insgesamt/100 ha	AK	3	2,9	3	3,9	3	2,6
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	46,2	43,5	46,2	56,5	46,2	44,9
106 AZ/Betrieb	Euro	-	1597,9	-	1448	-	4984,9
107 AZ/LF	Euro	-	30,8	-	33	-	83,6
217 AZ/AK	Euro	-	1069	-	851,8	-	3172,8
108 AZ/berechnete LF (GAK)	Euro	-	45,2	-	42,3	-	87,7
109 AZ/berechnete LF (NW)	Euro	0	89,8	0	63,5	0	94,6
112 AZ/ korrigierte berechnete LF (GAK)	Euro	-	48,3	-	43,8	-	88
114 AZ /korrigierte berechnete LF (NW)	Euro	0	89,8	0	63,5	0	94,6
118 Prämie öko-Landbau/Betrieb	Euro	155,5	0	155,5	0	155,5	367,3
120 Prämie Agrarumweltmaßnahmen/Betrieb	Euro	554,5	1785	554,5	0	554,5	849,7
122 Extensivierungsprämie/Betrieb	Euro	23,6	0	23,6	0	23,6	636,7
124 Zahlung f. Flächen mit Umweltauflagen/geförderten Betrieb	Euro	1307,8	0	1307,8	0	1307,8	0
126 Gewinn/Betrieb	Euro	39413	25438	39413	30778	39413	34395
127 Gewinn/LF	Euro	746	490	746	701	746	577
218 Gewinn/Familien-AK	Euro	28152	16958,8	28152	18104,7	28152	24567,6
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	Euro	39413	23840	39413	29330	39413	29410
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	Euro	746	459	746	668	746	493
138 AZ korrigierte ord.Erg+Pers. Aufwand/Betrieb	Euro	41752	27798	41752	31659	41752	33102
139 AZ korrigierte ord.Erg+Pers. Aufwand/LF	Euro	790	536	790	721	790	555
140 AZ korrigierte ord.Erg+Pers. Aufwand/AK	Euro	26370	18597	26370	18623	26370	21068
143 Ausseridw.Eink. Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	7291	7416	7291	169	7291	6233

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.19

Nr. Indikator	Einheit	F		F		F	
		WG12		WG13		WG15	
		Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	46704	32854	46704	30947	46704	40628
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	Euro	33446,1	22076,5	33446,1	20414,9	33446,1	29203,8
147 Verleichtslohn/Betrieb	Euro	34846	37431	34846	43536	34846	34856
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	Euro	-4567	11993	-4567	12758	-4567	461
149 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betr.	Euro	5047	-5903	5047	14613	5047	5511
150 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer/Betr.	Euro	22894	10558	22894	22277	22894	22413
153 Anteil AZ am Gewinn	%	-	6,3	-	4,7	-	14,5
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	-	4,9	-	4,7	-	12,3
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	-	7,2	-	7,1	-	17,1
155 Anteil AZ am ord.Erg+Pers.Aufwand	%	-	5,4	-	4,4	-	13,1
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	-	9,6	-	15,2	-	43,2
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	-	38,6	-	81,8	-	72,6
161 Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	%	-	89,5	-	*****	-	586,7
162 Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	-	89,5	-	*****	-	335,4
163 Personalaufwand/LF	Euro	-87,8	-37,2	-87,8	-26,4	-87,8	-69,2
219 Personalaufwand/AK	Euro	-2931,7	-1292,5	-2931,7	-682,6	-2931,7	-2624,9
164 Saat+Pflanzgut Aufwand/LF	Euro	-71	-66,3	-71	-28,1	-71	-15,4
165 StBE/LF	Euro	1052,5	868,7	1052,5	835,6	1052,5	814,1
166 StBE/Betrieb	Euro	55618,5	45092,3	55618,5	36686,2	55618,5	48535
177 LVZ/Betrieb	LVZ	48,6	28,8	48,6	32,3	48,6	25,6
178 Höhenlage/Betrieb	Code	1	1,2	1	1	1	1,7
167 PSM Aufwand/Betrieb	Euro	-3030,8	-2627,9	-3030,8	-2235,3	-3030,8	-522,9
168 Düngemittelaufwand/Betrieb	Euro	-4723,3	-4128,9	-4723,3	-4077,4	-4723,3	-2954,5
169 Düngemittelaufwand/bereinigte LF	Euro	-91,9	-82,6	-91,9	-95,4	-91,9	-49,7
170 Düngemittelaufwand/bereinigte AF	Euro	-147,1	-128,3	-147,1	-204,6	-147,1	-433,8
171 PSM Aufwand/LF	Euro	-57,4	-50,6	-57,4	-50,9	-57,4	-8,8
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	Euro	-94,4	-81,7	-94,4	-112,2	-94,4	-76,8
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	Euro	338,3	242,4	338,3	198	338,3	220,7
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Euro	0	0	0	0	0	0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	4,7	0	4,7	0	4,7	3,8
201 Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	Euro	286,5	254,6	77,8	69	252,5	234,8
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	10,7	12,1	42,4	47,8	33,1	35,6
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	10,5	15,8	50	25	26,9	26,9
203 > 100 %	%	0	0	0	25	3,8	7,7
204 > 90 %	%	0	0	0	25	3,8	7,7
205 50 - 90 %	%	0	0	0	0	7,7	5,8
207 0 - 50 %	%	89,5	84,2	50	50	61,5	59,6
209 Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	Euro	-	7772,9	-	7747,6	-	5302
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	-	13,8	-	11	-	59,8
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	-	26,3	-	25	-	34,6
211 > 100 %	%	-	0	-	0	-	7,7
212 > 90 %	%	-	0	-	0	-	13,5
213 50 - 90 %	%	-	5,3	-	0	-	0
215 0 - 50 %	%	-	68,4	-	75	-	51,9

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Va-Tabelle 5.20: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Tuples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen

Nr. Indikator	Einheit	F		F		F		F			
		LVZ <=35		LVZ <=35		LVZ21-26		LVZ <=35		LVZ >26	
		Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja	Betrieb gefördert nein	Betrieb gefördert ja		
200 Gruppen-Nummer	Code	4006	1024	4006	1026	4006	1028	4006	1030		
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	116	6	116	10	116	17	116	42		
28 LF/Betrieb	ha	49,7	48	49,7	53,1	49,7	53,2	49,7	60,4		
29 AF/Betrieb	ha	32	2,5	32	11,4	32	13,9	32	17,4		
35 Dauergrünland/Betrieb	ha	17,6	45,5	17,6	41,7	17,6	39,3	17,6	43,1		
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	15	0	15	1,7	15	3,5	15	6,1		
33 HFF/Betrieb	ha	24,4	45,5	24,4	41,9	24,4	42,5	24,4	46,9		
36 Silomais/Betrieb	ha	13,6	0	13,6	1,4	13,6	1,4	13,6	4,7		
37 Körnermais/Betrieb	ha	1,3	0	1,3	0,6	1,3	0,4	1,3	0,8		
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	1,2	0	1,2	0	1,2	0,3	1,2	0		
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	22,3	0	22,3	4,2	22,3	7,7	22,3	11,6		
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0,3		
46 Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0	0	0	0	0		
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	31,2	48	31,2	50	31,2	48,3	31,2	51,3		
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	13,6	2,5	13,6	8,3	13,6	9	13,6	8,2		
56 Anteil Mais an AZ berechnete AF	%	50	0	50	14,4	50	13,3	50	36,1		
57 Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	4,4	0	4,4	2,3	4,4	15,6	4,4	10,3		
58 Anteil Hackfutter an AF	%	2,2	0	2,2	0,2	2,2	1,3	2,2	1		
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	5,5	0	5,5	9	5,5	3,5	5,5	6,3		
63 Anteil AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	62,8	100	62,8	94,1	62,8	90,8	62,8	84,9		
64 Anteil AZ berechnete LF an LF(NW)	%	35,5	94,8	35,5	78,5	35,5	73,9	35,5	71,3		
67 Anteil AF an LF	%	64,5	5,2	64,5	21,5	64,5	26,1	64,5	28,7		
68 Anteil korr.AZ berechnete LF an LF(GAK)	%	59,5	100	59,5	93,2	59,5	89,9	59,5	83,1		
70 Anteil korr.AZ ber. LF an LF (NRW)	%	35,5	94,8	35,5	78,5	35,5	73,9	35,5	71,3		
73 Anteil LF mit Bewirt.auflagen an LF	%	0,4	0	0,4	0	0,4	0	0,4	0		
74 Anteil Getreidefläche an AF	%	37,4	99,9	37,4	67,4	37,4	60,1	37,4	48,6		
75 Anteil intensiv bewirtschaftete AF an AF	%	73,2	0	73,2	38,7	73,2	57,7	73,2	70,3		
194 Anteil Weinbaufläche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0		
195 Anteil Obstbaufläche an LF	%	0	0	0	0	0	0	0	0		
196 Anteil Weizenfläche an AF	%	5,9	0	5,9	9,7	5,9	19,6	5,9	20		
79 Anteil Betr.mit Agrarumlagezahlungen	%	18,1	0	18,1	20	18,1	5,9	18,1	19		
80 Anteil ökologisch wirtschaft.Betriebe	%	1,7	0	1,7	0	1,7	5,9	1,7	11,9		
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	0,9	0	0,9	0	0,9	0	0,9	0		
84 Anteil Betr.mit Stillelegungsprämie	%	39,7	0	39,7	20	39,7	17,6	39,7	26,2		
85 Anteil Betr.GL>40 und <2GV/HFF	%	5,2	33,3	5,2	70	5,2	29,4	5,2	26,2		
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	91,4	66,7	91,4	50	91,4	64,7	91,4	69		
92 VE/100 ha LF	VE	282,9	155	282,9	137	282,9	163,3	282,9	157,9		
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	27,9	44	27,9	37,5	27,9	43,8	27,9	41,7		
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	114,5	96,8	114,5	89,4	114,5	103,1	114,5	88,9		
95 RGW/100 ha HFF	RGV	415	158,2	415	168	415	169,1	415	180,2		
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7187,5	5818,3	7187,5	6687	7187,5	5856,6	7187,5	6708		
174 Milchleistung kg/HFF	kg	11007,3	5634,3	11007,3	6176,7	11007,3	6095,1	11007,3	6254,2		
175 Getreideertrag/ha	dt	63,2	58,5	63,2	54,4	63,2	61,9	63,2	60,7		
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,6	1,3	1,6	1,3	1,6	1,6	1,6	1,6		
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	1,3	1,4	1,3	1,4	1,4	1,4	1,5		
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	92,4	100	92,4	99,2	92,4	86	92,4	91,6		
103 AK insgesamt/100 ha	AK	3,2	2,7	3,2	2,5	3,2	3	3,2	2,7		
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	46	45	46	39,5	46	49,3	46	44,9		
106 AZ/Betrieb	Euro	-	6812,6	-	5317,6	-	4230,5	-	3080,8		
107 AZ/LF	Euro	-	141,9	-	100,2	-	79,5	-	51		
217 AZ/AK	Euro	-	5240,4	-	4059,2	-	2644,1	-	1880,7		
108 AZ/berechnete LF (GAK)	Euro	-	141,9	-	106,3	-	87,6	-	60		
109 AZ/berechnete LF (NW)	Euro	0	149,8	0	127,6	0	107,6	0	71,5		
112 AZ/ korr.berechnete LF (GAK)	Euro	-	141,9	-	107,4	-	88,5	-	61,3		
114 AZ /korr.berechnete LF (NW)	Euro	0	149,8	0	127,6	0	107,6	0	71,5		
118 Prämie öko-Landbau/Betrieb	Euro	93,2	0	93,2	0	93,2	0	93,2	454,7		
120 Prämie Agrarumlage/Betrieb	Euro	535,4	0	535,4	127	535,4	650	535,4	1566,1		
122 Extensivierungsprämie/Betrieb	Euro	12,5	0	12,5	14,5	12,5	0	12,5	784,8		
124 Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/geförderten Betrieb	Euro	2427,5	0	2427,5	0	2427,5	0	2427,5	0		
126 Gewinn/Betrieb	Euro	38819	28537	38819	30994	38819	32971	38819	32221		
127 Gewinn/LF	Euro	782	595	782	584	782	620	782	533		
218 Gewinn/Familien-AK	Euro	27728,1	21951,4	27728,1	23841,8	27728,1	23550,8	27728,1	21480,7		
128 AZ berechneter Gewinn/Betrieb	Euro	38819	21724	38819	25677	38819	28741	38819	29140		
129 AZ berechneter Gewinn/LF	Euro	782	453	782	484	782	540	782	482		
138 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	Euro	38114	22558	38114	28904	38114	30439	38114	34148		
139 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	Euro	767	470	767	544	767	572	767	565		
140 AZ korr.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	Euro	24306	17353	24306	22064	24306	19024	24306	20846		
143 Ausserldw.Eink.Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	7607	4298	7607	5737	7607	7443	7607	6007		

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.20

Nr. Indikator	Einheit	F		F		F		F	
		LVZ <=35	LVZ <16	LVZ <=35	LVZ16-21	LVZ <=35	LVZ21-26	LVZ <=35	LVZ >26
		Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja	Betrieb gefördert nein	ja
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	46426	32835	46426	36731	46426	40414	46426	38228
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	Euro	34624,9	22912,4	34624,9	28253,9	34624,9	29856,4	34624,9	26003,4
147 Verleihslohn/Betrieb	Euro	36025	33269	36025	33337	36025	34508	36025	37577
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	Euro	-2795	4732	-2795	2343	-2795	1536	-2795	5356
149 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betr.	Euro	3268	-488	3268	9081	3268	3524	3268	2026
150 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer/Betr.	Euro	18122	13366	18122	33418	18122	13396	18122	19358
153 Anteil AZ am Gewinn	%	-	23,9	-	17,2	-	12,8	-	9,6
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	-	20,7	-	14,5	-	10,5	-	8,1
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	-	29,7	-	18,8	-	14,2	-	11,8
155 Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	-	23,2	-	15,5	-	12,2	-	8,3
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	-	68,5	-	44,7	-	39,6	-	21,8
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	-	91,3	-	91,9	-	81,8	-	51,3
161 Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	%	-	0	-	4187,2	-	650,9	-	196,7
162 Anteil AZbG an Präf.AUM+uwAZ+Extens.	%	-	0	-	3758,3	-	650,9	-	131
163 Personalaufwand/LF	Euro	-70,8	-14,3	-70,8	-20	-70,8	-71,6	-70,8	-69,4
219 Personalaufwand/AK	Euro	-2241,7	-526,7	-2241,7	-810,3	-2241,7	-2380,3	-2241,7	-2559,9
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	Euro	-66,1	-12,7	-66,1	-17,1	-66,1	-17,9	-66,1	-35,1
165 StBE/LF	Euro	1030	869,7	1030	721,6	1030	916,4	1030	813,4
166 StBE/Betrieb	Euro	51167,8	41746,6	51167,8	38316,8	51167,8	48755,1	51167,8	49162,7
177 LVZ/Betrieb	LVZ	28,4	12,6	28,4	19,3	28,4	23,9	28,4	31,8
178 Höhenlage/Betrieb	Code	1	2,2	1	1,8	1	1,4	1	1,4
167 PSM Aufwand/Betrieb	Euro	-2511,2	-341,3	-2511,2	-1043,1	-2511,2	-1228,6	-2511,2	-1254,8
168 Düngemittelaufwand/Betrieb	Euro	-4418,6	-2825,6	-4418,6	-3434,5	-4418,6	-3087,2	-4418,6	-3443,2
169 Düngemittelaufwand/bereinigte LF	Euro	-91,9	-58,8	-91,9	-65,3	-91,9	-58,5	-91,9	-57,8
170 Düngemittelaufwand/bereinigte AF	Euro	-145,1	-1124,2	-145,1	-314,6	-145,1	-230,4	-145,1	-208,6
171 PSM Aufwand/LF	Euro	-50,6	-7,1	-50,6	-19,6	-50,6	-23,1	-50,6	-20,8
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	Euro	-82,5	-135,8	-82,5	-95,6	-82,5	-91,7	-82,5	-76
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	Euro	355,3	101,1	355,3	279,8	355,3	194,9	355,3	232,7
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Euro	0	0	0	0	0	0	0	0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0	0	0	0	0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	5,2	0	5,2	0	5,2	5,9	5,2	2,4
201 Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	Euro	328,9	297,3	297,9	222,9	241,2	195,1	299,3	202,3
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	43,2	47,7	33,6	44,9	33	40,7	17	25,2
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	33,3	33,3	10	30	17,6	23,5	16,7	26,2
203 > 100 %	%	0	0	20	10	5,9	11,8	2,4	0
204 > 90 %	%	0	0	20	10	5,9	11,8	2,4	0
205 50 - 90 %	%	33,3	33,3	0	10	11,8	0	7,1	9,5
207 0 - 50 %	%	33,3	33,3	70	50	64,7	64,7	73,8	64,3
209 Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	Euro	-	6953,3	-	2241,8	-	5281,5	-	3459,5
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	-	75,4	-	181,1	-	50,1	-	54,4
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	-	50	-	40	-	29,4	-	33,3
211 > 100 %	%	-	0	-	20	-	5,9	-	7,1
212 > 90 %	%	-	0	-	20	-	5,9	-	7,1
213 50 - 90 %	%	-	0	-	10	-	11,8	-	4,8
215 0 - 50 %	%	-	50	-	30	-	52,9	-	54,8

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

MB-Va-Tabelle 5.21: Indikatorenvergleich mit Ausgleichszulage geförderte und nicht geförderte Testbetriebe (verschiedene Betriebsgruppen = Tuples) des WJ 2000/2001 – Nordrhein-Westfalen

Nr. Indikator	Einheit	F-30-50		F-100-200	
		LVZ <=35		LVZ <=35	
		nein	Betrieb gefördert ja	nein	Betrieb gefördert ja
200 Gruppen-Nummer	Code	4010	1014	4014	1018
1 Betriebe insgesamt	Anzahl	49	26	6	4
28 LF/Betrieb	ha	41,1	39,2	114,3	114,2
29 AF/Betrieb	ha	27,9	11,5	59,8	38,2
35 Dauergrünland/Betrieb	ha	13,1	27,7	54,5	76
32 Ackerfutter/Betrieb	ha	13,8	3,3	28	6
33 HFF/Betrieb	ha	20,4	30	61,8	78,7
36 Silomais/Betrieb	ha	12,9	2,7	26,9	3,3
37 Körnermais/Betrieb	ha	1,9	0,5	2,3	8,6
38 CCM-Mais/Betrieb	ha	0,6	0,2	0	0
39 intensiv bewirtschaftete AF/Betrieb	ha	20,2	8,1	50,8	19,3
44 Energiepfl.+NR auf stillge.AF/Betrieb	ha	0,1	0,1	0	0
46 Brache/Betrieb	ha	0	0	0	0
47 AZ berechnete LF/Betrieb(GAK)	ha	24,6	33,6	70,1	91,1
50 AZ berechnete AF/Betrieb(GAK)	ha	11,4	5,9	15,6	15,1
56 Anteil Mais an AZ berechnete.AF	%	52,9	31,6	63,4	18
57 Anteil Eiweiss+Ackerfutter an AF	%	3,4	4,7	1,8	16
58 Anteil Hackfutter an AF	%	0,3	0,1	6,5	0,3
60 Anteil stillgelegte AF an AF	%	3,9	4,3	7,4	8
63 Anteil AZ berechnete.LF an LF(GAK)	%	59,8	85,9	61,3	79,8
64 Anteil AZ berechnete.LF an LF(NW)	%	32	70,7	47,7	66,6
67 Anteil AF an LF	%	68	29,3	52,3	33,4
68 Anteil korrigierte.AF berechnete.LF an LF(GAK)	%	57,3	84,6	58,6	77,1
70 Anteil korrigierte.AF berechnete.LF an LF(NRW)	%	32	70,7	47,7	66,6
73 Anteil LF mit Bewirtschaftungsauflagen an LF	%	0,3	0	0	0
74 Anteil Getreidefläche an AF	%	37,3	57,7	35,4	40
75 Anteil intensiv bewirtschaftete.AF an AF	%	74,9	73,1	89,4	54,8
194 Anteil Weinbaufläche an LF	%	0	0	0	0
195 Anteil Obstbaufläche an LF	%	0	0	0	0
196 Anteil Weizenfläche an AF	%	3,9	18,3	18,6	24,7
79 Anteil Betr.mit Agrarumweltzahlungen	%	14,3	11,5	33,3	25
80 Anteil ökologisch wirtschaftende Betriebe	%	0	0	0	25
82 Anteil Betr.mit AZ mit umweltsp.Beschr.	%	2	0	0	0
84 Anteil Betr.mit Stillelegungsprämie	%	32,7	19,2	50	25
85 Anteil Betr.GL>40 und < 2GV/HFF	%	4,1	23,1	16,7	75
87 Anteil Betr.VE>140/100ha an viehh.Betr.	%	93,9	76,9	100	0
92 VE/100 ha LF	VE	319,1	172,6	178,7	93,8
93 VE Milchkuhe/Betrieb	VE	20,6	29,2	81,5	70,9
94 VE Milchkuhe/100 ha HFF	VE	100,8	97,2	131,8	90,1
95 RGV/100 ha HFF	RGV	466,5	200,1	324,4	136,1
173 Milchkuhleistung/Betrieb	kg	7250,4	6316,8	7237,9	6363,1
174 Milchleistung kg/HFF	kg	9666,8	6337,2	12739,8	5975,3
175 Getreideertrag/ha	dt	62,9	66,7	63,5	30,8
99 AK insgesamt/Betrieb	AK	1,4	1,4	2,4	1,8
101 Familien-AK /Betrieb	AK	1,4	1,4	1,8	1,8
102 Anteil Fam-AK an AK insgesamt	%	98,4	99,7	78,7	97,3
103 AK insgesamt/100 ha	AK	3,4	3,6	2,1	1,6
105 Alter Betriebsleiter	Jahre	45,8	45,8	54	38,8
106 AZ/Betrieb	Euro	-	3274,4	-	8446,9
107 AZ/LF	Euro	-	83,6	-	74
217 AZ/AK	Euro	-	2326,1	-	4565,9
108 AZ/berechnete.LF (GAK)	Euro	-	97,3	-	92,7
109 AZ/berechnete.LF (NW)	Euro	0	118,2	0	111,2
112 AZ/ korrigierte.berechnete.LF (GAK)	Euro	-	98,8	-	95,9
114 AZ /korrigierte.berechnete.LF (NW)	Euro	0	118,2	0	111,2
118 Prämie öko-Landbau/Betrieb	Euro	-	0	-	0
120 Prämie Agrarumweltmassnahmen/Betrieb	Euro	237,6	19,9	255,6	5313,8
122 Extensivierungsprämie/Betrieb	Euro	0	0	0	0
124 Zahlung f.Flächen mit Umweltauflagen/geförderten Betrieb	Euro	2427,5	0	0	0
126 Gewinn/Betrieb	Euro	27267	24427	104100	64167
127 Gewinn/LF	Euro	664	624	911	562
218 Gewinn/Familien-AK	Euro	19476,5	17448	57833,2	35648,3
128 AZ bereinigter Gewinn/Betrieb	Euro	27267	21153	104100	55720
129 AZ bereinigter Gewinn/LF	Euro	664	540	911	488
138 AZ korrigierte.ord.Erg+Pers.Aufwand/Betrieb	Euro	29386	23569	111778	57130
139 AZ korrigierte.ord.Erg+Pers.Aufwand/LF	Euro	715	602	978	500
140 AZ korrigierte.ord.Erg+Pers.Aufwand/AK	Euro	21144	16743	47565	30881
143 Ausserldw.Eink. Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	8914	4430	2531	3382

Fortsetzung MB-Va-Tabelle 5.21

Nr. Indikator	Einheit	F-30-50		F-100-200	
		LVZ <=35		LVZ <=35	
		nein	Betrieb gefördert ja	nein	Betrieb gefördert ja
186 Gesamteinkommen Betr.ehepaar/Betrieb	Euro	36181	28857	106631	67549
187 Verf.Einkommen.ldw.Unternehmerfamilie	Euro	25891,1	20194,4	80159,1	50418,9
147 Verleichtslohn/Betrieb	Euro	34791	35609	44900	45414
148 Diff.Vergleichslohn-gewinn/Betrieb	Euro	7524	11182	-59200	-18753
149 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmen/Betr.	Euro	-2125	383	33016	1667
150 Ord.Eigenkap.veränd.Unternehmer/Betr.	Euro	13111	15171	37020	28957
153 Anteil AZ am Gewinn	%	-	13,4	-	13,2
188 Anteil AZ am Gesamteinkommen	%	-	11,3	-	12,5
189 Anteil AZ am Verfügbaren Einkommen	%	-	16,2	-	16,8
155 Anteil AZ am ord.Erg.+Pers.Aufwand	%	-	12,2	-	12,9
158 Anteil AZ an betriebs+produktbezog.AZ	%	-	34,9	-	32
159 Anteil AZ an betriebsbezog.AZ+Zulagen	%	-	93,9	-	57,2
161 Anteil AZ an Präm.für Agrumweltmassn.	%	-	16413	-	159
162 Anteil AZbG an Prä.f.AUM+uwAZ+Extens.	%	-	16413	-	159
163 Personalaufwand/LF	Euro	-40,6	-40,6	-112,1	-27,3
219 Personalaufwand/AK	Euro	-1201,5	-1129,7	-5455,2	-1685
164 Saat-+Pflanzgut Aufwand/LF	Euro	-66,8	-24,2	-60,8	-85,3
165 StBE/LF	Euro	996,9	839,8	1094,9	823
166 StBE/Betrieb	Euro	40953,6	32895,2	125187,4	93972
177 LVZ/Betrieb	LVZ	28,8	23,5	30,8	28,9
178 Höhenlage/Betrieb	Code	1	1,6	1	1,5
167 PSM Aufwand/Betrieb	Euro	-2188,8	-1005,8	-5618,3	-505,7
168 Düngemittelaufwand/Betrieb	Euro	-3749,2	-3055,7	-9959	-4529,3
169 Düngemittelaufwand/bereinigte LF	Euro	-93,6	-78,8	-89,5	-40,7
170 Düngemittelaufwand/bereinigte AF	Euro	-139,2	-275,7	-175,4	-129
171 PSM Aufwand/LF	Euro	-53,3	-25,7	-49,1	-4,4
172 PSM Aufwand/bereinigte AF	Euro	-81,2	-90,8	-99	-14,4
181 Pachtpreis/ha gepachtete LF	Euro	344	234,5	313,2	247,3
182 Umsatz Fremdverkehr/Betrieb	Euro	0	0	0	0
190 Anteil jur.Pers.an allen Betrieben	%	0	0	0	0
191 Anteil Pers.Gesellsch.an allen Betr.	%	2	0	16,7	0
201 Eink.diff.[Gewinn/LF Ord.Erg.+PA/LF]	Euro	123,7	113,6	422,5	477,3
202 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	67,6	73,6	17,5	15,5
208 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	30,8	34,6	0	0
203 > 100 %	%	7,7	3,8	0	0
204 > 90 %	%	7,7	3,8	0	0
205 50 - 90 %	%	3,8	7,7	25	0
207 0 - 50 %	%	57,7	53,8	75	100
209 Eink.diff.[- Ord.Erg.+PA/AK]	Euro	-	4401,1	-	16684
210 Anteil AZ an Einkommensdiff. V.1-1.1	%	-	52,9	-	27,4
216 Indikator V.1-1.2 < 0 %	%	-	34,6	-	0
211 > 100 %	%	-	3,8	-	25
212 > 90 %	%	-	3,8	-	25
213 50 - 90 %	%	-	0	-	0
215 0 - 50 %	%	-	61,5	-	75

Quelle: Eigene Ermittlung anhand der einzelbetrieblichen Daten des Testbetriebsnetzes.

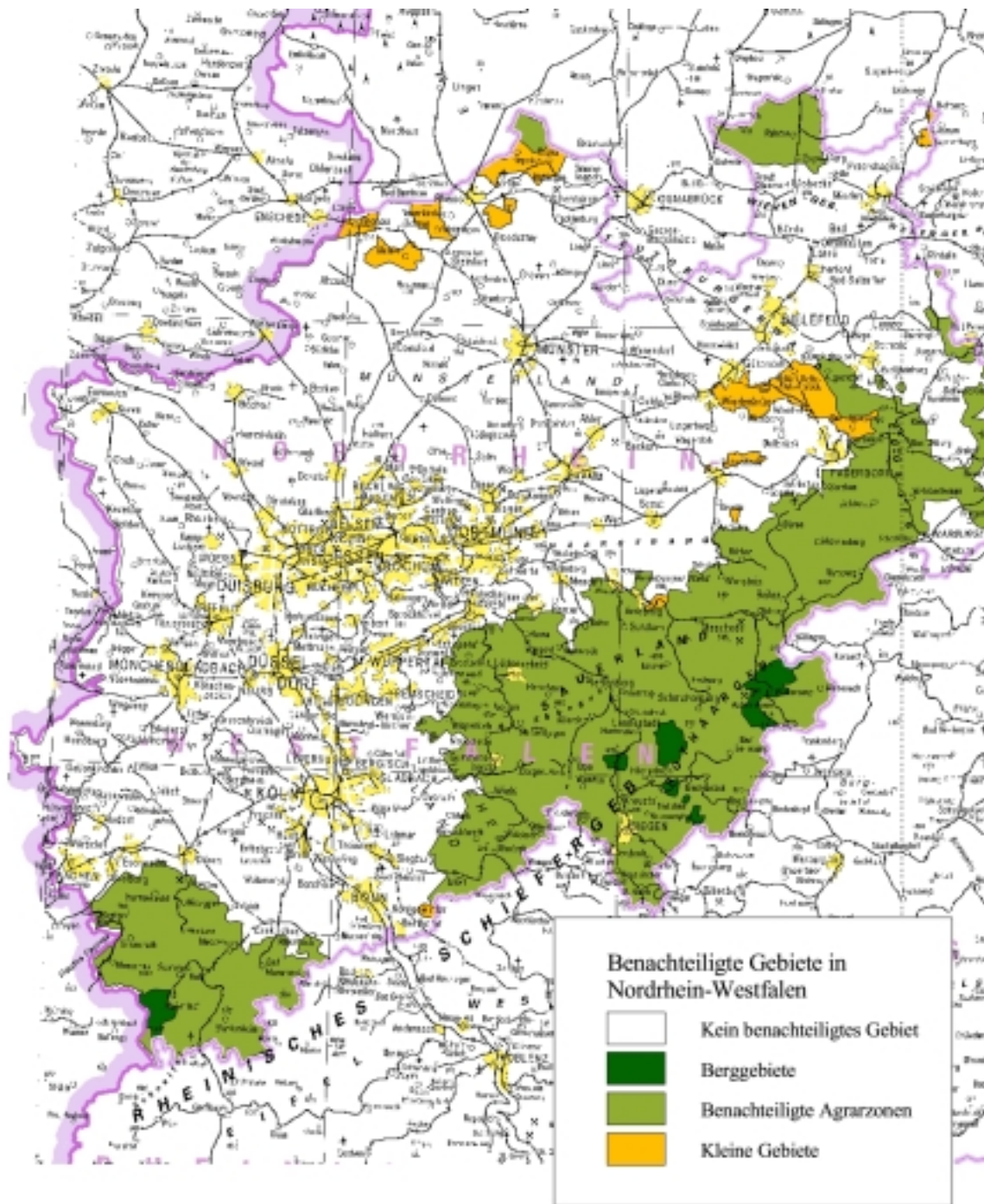
MB-Va-Tabelle 5.22: Kenngrößen und Indikatoren zur Beantwortung der Bewertungsfrage V.4 für die landwirtschaftlichen Betriebe insgesamt mit InVeKoS-Förderantrag – Nordrhein-Westfalen 2001

Kenngröße/Indikator	Einheit	Flurstücke der Betriebe mit AZ in ...				Flurstücke der Betriebe ohne AZ außerhalb benachteiligte Gebiete
		Berg-gebieten	benacht. Agrarzone	kleinen Gebieten	benacht. Gebieten insgesamt	
LF	ha	4.649,3	146.275,5	7.527,4	158.452,2	1.249.030,8
LF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha	4.628,5	68.927,7	690,2	74.246,4	73.634,5
LF für Flächen mit integr. Pflanzenbau oder -schutz	ha	4.628,5	68.927,7	690,2	74.246,4	73.634,5
LF für Flächen mit ökologischem Landbau	ha	1.303,9	13.087,2	34,5	14.425,6	14.599,8
GL	ha	4.624,3	140.015,5	6.837,4	151.477,2	299.483,2
GL für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha	4.625,8	68.648,4	684,4	73.958,5	21.914,0
GL für Weideflächen mit < 2 RGV/ha	ha	276,0	7.982,0	0,6	8.258,6	14.927,6
AF	ha	25,0	6.260,0	690,0	6.975,0	949.547,6
AF für umweltfreundlich bewirtsch. Flächen	ha	20,0	1.061,0	8,7	1.089,7	36.726,0
AF für Flächen mit ≤ 170 kg/ha Wirtschafts- und Minereraldünger	ha	2,0	234,0	3,0	239,0	13.893,4
AF für Flächen mit PS-Schwellenwert	ha	2,0	230,0	3,0	235,0	13.906,3
Anteil umweltfr. bewirtsch. LF an LF	%	99,6	47,1	9,2	46,9	5,9
Anteil ökolog. bewirtsch. LF an umweltfr. bewirtsch. LF	%	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
Anteil LF mit integr. Pflanzenbau an umweltfr. bewirtsch. LF	%	28,2	19,0	5,0	19,4	19,8
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. LF	%	6,0	11,6	0,1	11,1	20,3
Anteil AF ≤ 170 kg/ha N an AF	%	8,0	3,7	0,4	3,4	1,5
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an AF	%	8,0	3,7	0,4	3,4	1,5
Anteil umweltfr. bewirtsch. GL an GL	%	100,0	49,0	10,0	48,8	7,3
Anteil Weidefl. < 2 RGV/ha an umweltfr. bewirtsch. GL	%	6,0	11,6	0,1	11,2	68,1
Anteil umweltfr. bewirtsch. AF an AF	%	80,0	16,9	1,3	15,6	3,9
Anteil AF ≤ 170 kg/ha N an umweltfr. bewirtsch. AF	%	10,0	22,1	34,6	21,9	37,8
Anteil AF mit PS-Schwellenwert an umweltfr. bewirtsch. AF	%	10,0	21,7	34,6	21,6	37,9

1) Abgrenzung und Zuordnung der agrarumweltpolitischen Maßnahmen wurde nach Vorgaben des Evaluators vom Land selbst vorgenommen.

Quelle: Eigene Berechnungen und Berechnungen der Länder anhand der InVeKoS-Förderantragsdaten

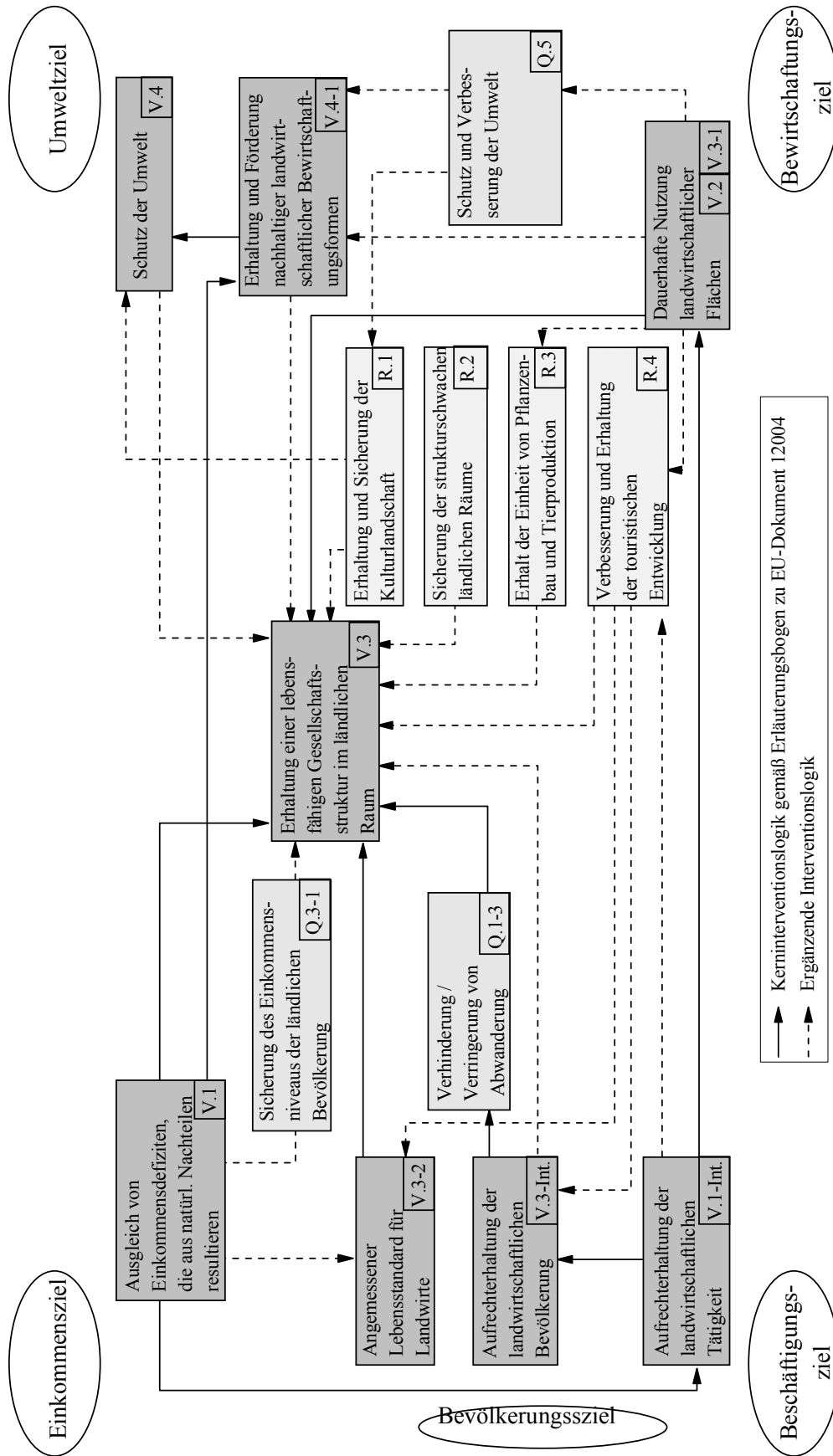
MB-Va-Abbildung 5.1: Benachteiligte Gebiete in Nordrhein-Westfalen
(RL 75/268/EWG)



Datenquellen: LANIS (Landschafts-Informationssystem Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie) Stand 1992
Hrsg.: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML)
ATKIS® DTK1000-V, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2003.

Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
6-Länder-Halbschwarzbewertung
gemäß VO (EG) Nr. 1257/1999

MB-Va-Abbildung 5.2: EU-kapitelspezifische (V.) und EU-kapitelübergreifende (Q.) Leitziele sowie regionalspezifische (R.) Ziele der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten sowie Interventionslogik (-Int.)



Quelle: Eigene Darstellung.

**Halbzeitbewertung des
NRW-Programms Ländlicher Raum**

Kapitel 5

**Kapitel V - (b) Gebiete mit
umweltspezifischen Einschränkungen**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
5b Kapitel Vb – Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	1
zu Textband Kapitel 5b.1	Ausgestaltung des Kapitels 1
zu Textband Kapitel 5b.1.1	Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie 1
zu Textband Kapitel 5b.5.2	Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung 3
zu Textband Kapitel 5b.5.4	Finanzmanagement 3
zu Textband Kapitel 5b.6	Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitelspezifischen Bewertungsfragen 4
Literaturverzeichnis	5

Abbildungsverzeichnis

MB-Vb-Abbildung 5.1	Übersicht über die Natura-2000-Kulisse in Nordrhein-Westfalen (http://www.natura2000.munlv.nrw.de/ , 17.05.2003)	2
---------------------	---	---

Tabellenverzeichnis

MB-Vb-Tabelle 5.1	Verwaltungsablauf für die Maßnahme e2	3
MB-Vb-Tabelle 5.2	Anzahl der Betriebe (n=1442) in Maßnahme e2 mit unterschiedlicher Betroffenheit ihrer LF bzw. Grünlandfläche	5

5b Kapitel V – (b) Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

zu Textband Kapitel 5b.1 Ausgestaltung des Kapitels

zu Textband Kapitel 5b.1.1 Übersicht über die angebotenen Maßnahmen und ihre Förderhistorie

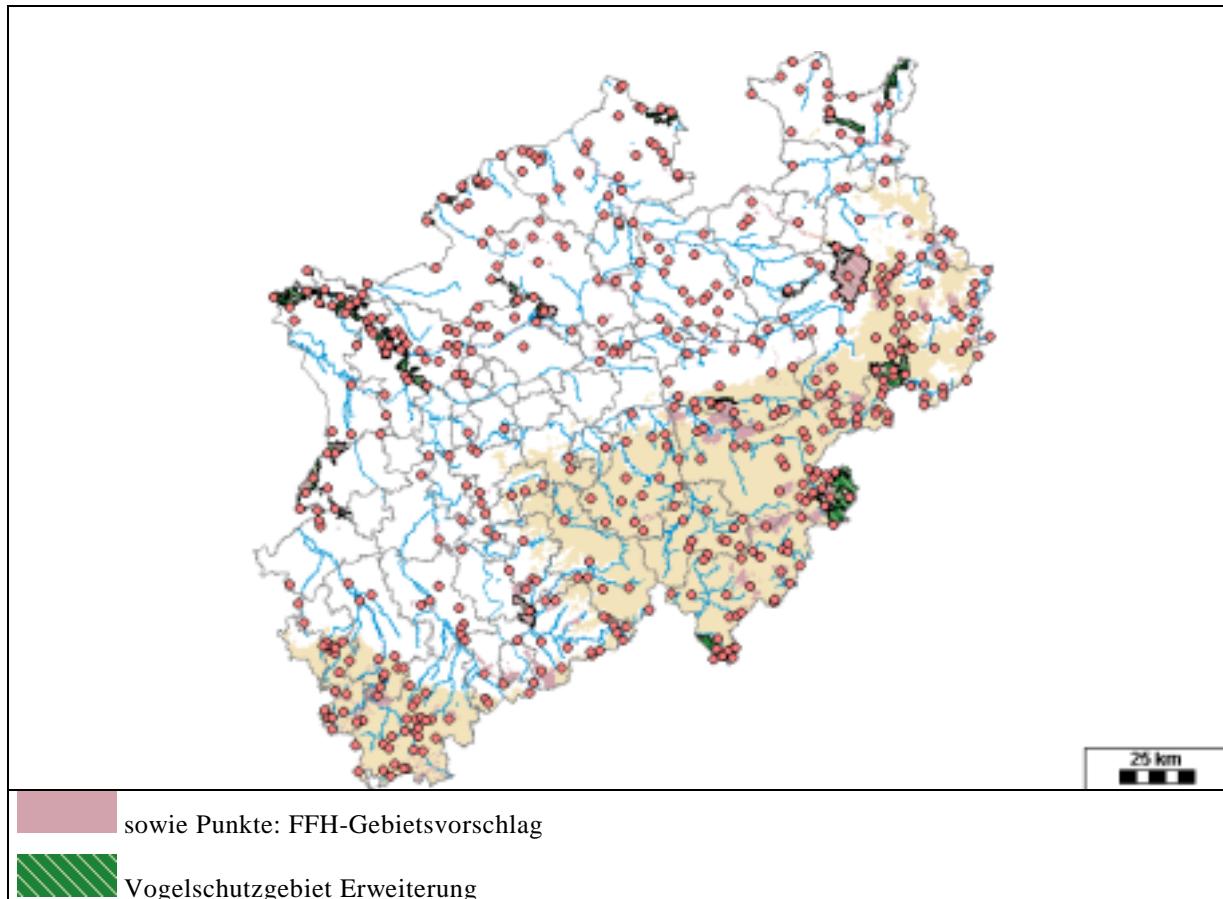
Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sehen die Errichtung von Schutzgebieten vor, die zusammen das zusammenhängende, kohärente Netz Natura-2000 bilden. Anliegen der Europäischen Union ist es, mit diesem europaweiten Schutzgebietsystem, das sich aus nationalen Bausteinen zusammensetzt, die biologische Vielfalt langfristig zu sichern. Es basiert auf der Vogelschutzrichtlinie¹ von 1979 und auf der FFH-Richtlinie² von 1992. Zwischen den beiden Flächenkategorien können Überlappungen auftreten. Die Gebiete werden von den Mitgliedsstaaten in einem mehrstufigen System an die Kommission gemeldet.

Die nachfolgende Abbildung illustriert den Stand der gemeldeten Gebiete in Nordrhein-Westfalen. Insgesamt wurden 180.666 ha FFH-Gebiete und 89.413 ha Vogelschutzgebiete gemeldet (BfN, 2003). Die Gesamtkulisse wird vom MUNLV mit ca. 230.000 ha angegeben.

¹ Richtlinie des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997.

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

MB-Vb-Abbildung 5.1 Übersicht über die Natura-2000-Kulisse in Nordrhein-Westfalen (<http://www.natura2000.munlv.nrw.de/>, 17.05.2003)



zu Textband Kapitel 5b.5.2 Antragstellung, Bearbeitung und Bewilligung

MB-Vb-Tabelle 5.1 Verwaltungsablauf für die Maßnahme e2

e2 – Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen	
Fachaufsicht	
Richtlinienkompetenz	MUNLV
Fachaufsichtl. Prüfung	interner Revisionsdienst
Abwicklung	
Antragsannahme	Einreichung der Anträge bei den Direktoren der LWK Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle der LWK als Landesbeauftragter im Kreise
Antragsunterlagen	Mantelbogen Gemeinschaftsantrag Flächen, Anlage B1, Flächenverzeichnis
Verwaltungskontrolle	Kreisstellen der LWK
Bewilligung	Direktoren der LWK Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte
Wiederruf	
Flächenkontrolle nach InVeKoS	Direktoren der LWK Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte

zu Textband Kapitel 5b.5.4 Finanzmanagement

Bewertung der Ausgleichszahlungen nach Art. 16 VO (EG) 1257/1999 durch die Bewilligungsstellen

Mehr als drei Viertel der Befragten äußert keine Meinung, ob die für die Ausgleichszahlung zur Verfügung stehenden Finanzmittel aus ihrer Sicht insgesamt optimal eingesetzt werden, drei Aussagen sind eher positiv. Ein Befragter sieht Defizite aufgrund der zu geringen Flexibilität der Maßnahmen-Umsetzung.

Frage 5-2 Werden aus Ihrer Sicht die für den Ausgleichszahlung zur Verfügung stehenden Finanzmittel insgesamt optimal eingesetzt?

	Anzahl der Nennungen	Angaben in % der 19 Befragten
im Großen und Ganzen ja	2	10,5
erforderliche Verbesserungen in Teilbereichen	1	5,3
ja	1	5,3
nein	0	0,0
keine Angaben	15	78,9

Die Aussagen zur Ausgleichszahlung (Frage 6-1) deuten in ihrer Tendenz darauf hin, dass sie eine hohe Bedeutung für die Landwirte innerhalb von Schutzgebieten hat. Eine ausreichende Kompensation der Bewirtschaftungerschwernisse wird jedoch nur z.T. gesehen, die Höhe der Ausgleichszahlung dennoch für ausreichend gehalten. Mitnahmeeffekte werden nicht gesehen. Die Berechnung der Ausgleichszahlung wird als transparent und

nachvollziehbar erachtet, eine weitere Differenzierung (z.B. nach Standorten) nicht gewünscht.

Frage 6-1 Welche Aussage trifft Ihrer Meinung nach zu?

Ausgleichszahlung nach Art. 16 der VO (EG) Nr. 1257/1999		keine Angabe	trifft eher nicht zu / nein trifft nicht zu	teils / teils	ja, trifft zu / trifft teilweise zu
Die Ausgleichszahlung in Schutzgebieten hat eine große Bedeutung für die Rentabilität der Grünlandbewirtschaftung in Schutzgebieten.	Nennung	2	0	0	3
	%	40,0	0,0	0,0	60,0
Ohne die Ausgleichszahlung in Schutzgebieten würden sich viele Grünlandflächen nicht mehr in Nutzung befinden.	Nennung	2	1	1	1
	%	40,0	20,0	20,0	20,0
Durch die Ausgleichszahlung ist die Grünlandbewirtschaftung innerhalb des Schutzgebietes wirtschaftlich interessanter als außerhalb des Schutzgebietes.	Nennung	2	3	0	0
	%	40,0	60,0	0,0	0,0
Die Ausgleichszahlung deckt die infolge der Schutzgebietsverordnung eintretenden Bewirtschaftungsschwernisse weitgehend ab.	Nennung	2	2	1	0
	%	40,0	40,0	20,0	0,0
Die Betriebe innerhalb des Schutzgebiets sind gegenüber den Betrieben außerhalb deutlich benachteiligt.	Nennung	2	0	1	2
	%	40,0	0,0	20,0	40,0
Infolge der Ausgleichszahlung besteht eine Nachfrage nach Flächen in Schutzgebieten, für die sich sonst niemand interessieren würde.	Nennung	2	1	2	0
	%	40,0	20,0	40,0	0,0
Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist transparent und nachvollziehbar.	Nennung	2	0	0	3
	%	40,0	0,0	0,0	60,0
Infolge der Ausgleichszahlung in dem Schutzgebiet sind die Pachtpreise für Grünland innerhalb der Schutzgebiete spürbar gestiegen.	Nennung	2	1	1	1
	%	40,0	20,0	20,0	20,0
Es wird trotz der Ausgleichszahlung zunehmend schwieriger, die Flächen in den Schutzgebieten in der Nutzung zu halten.	Nennung	2	2	0	1
	%	40,0	40,0	0,0	20,0
Ohne die Ausgleichszahlung wären viele naturschutzfachlich wertvolle Flächen brach gefallen.	Nennung	2	0	2	1
	%	40,0	0,0	40,0	20,0
Eine stärkere Differenzierung der Ausgleichszahlung nach Standort und Nutzungsaufgaben wäre wünschenswert.	Nennung	2	3	0	0
	%	40,0	60,0	0,0	0,0
Die verwaltungstechnische Abwicklung der Auszahlung sollte vereinfacht werden.	Nennung	2	1	0	2
	%	40,0	20,0	0,0	40,0
Die Höhe der Ausgleichszahlung ist ausreichend.	Nennung	2	0	1	2
	%	40,0	0,0	20,0	40,0
Es bestehen erhebliche Mitnahmeeffekte.	Nennung	2	3	0	0
	%	40,0	60,0	0,0	0,0
Die Einhaltung der Schutzgebietsauflagen wird nur unzureichend kontrolliert.	Nennung	2	3	0	0
	%	40,0	60,0	0,0	0,0

zu Textband Kapitel 5b.6

Ziel- und Wirkungsanalyse anhand der kapitel-spezifischen Bewertungsfragen

Um die Einkommensrelevanz der Auflage näher abschätzen zu können, wurde der von der Maßnahme betroffene Flächenanteil in den Betrieben untersucht. In MB-Vb-Tabelle 5.2 wird aufgezeigt, wie viele der 1.442 teilnehmenden Betriebe mit bestimmten Anteilen der Grünlandfläche bzw. der LF von Auflagen der Natura-2000-Gebiete betroffen sind. Es

wird deutlich, dass nur ein geringer Prozentsatz der Betriebe die Ausgleichszahlungen erhalten, mit hohen Anteilen ihrer Betriebsflächen innerhalb der Gebietskulisse liegen: 60 % der Betriebe haben weniger als ein Viertel ihrer Fläche mit den Bewirtschaftungsauflagen belegt, ein Drittel lediglich bis zu 10 % ihrer LF. Knapp ein Viertel der Betriebe ist jedoch mit über 50 % ihrer LF betroffen. Betrachtet man ausschließlich die Grünlandfläche der Betriebe, so zeigt sich eine höhere Betroffenheit. Hier sind fast 45 % der Betriebe mit über der Hälfte ihrer Grünlandflächen von Auflagen betroffen.

MB-Vb-Tabelle 5.2 Anzahl der Betriebe (n=1442) in Maßnahme e2 mit unterschiedlicher Betroffenheit ihrer LF bzw. Grünlandfläche

Prozentanteil der Betriebe mit Bewirtschaftungsauflagen gemäß Maßnahme e2 auf ...		
Flächenanteil	... der LF der Betriebe	...auf der Grünlandfläche der Betriebe
bis 10 %	35,0	14,6
10 bis 25 %	25,5	19,3
25 bis 50 %	16,3	21,3
50 bis 75 %	10,7	16,8
> 75 %	12,5	27,9

Literaturverzeichnis

BfN – Bundesamt für Naturschutz (2003): Übersicht über die FFH-Gebietsmeldungen und Übersicht über die Vogelschutzgebiete (SPA) in Deutschland. – www.bfn.de/03/meldestand.pdf.

Fragebogen-Auswertung Bewilligungsstellen (auf Basis der Antrags- und Bewilligungsdaten 2001).

MUNLV (2000): Übersicht über die Natura-2000-Kulisse in Nordrhein-Westfalen (<http://www.natura2000.munlv.nrw.de/>, 17.05.2003).

Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), geändert durch die Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen.